



universität  
wien

# MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

eine terminologische Untersuchung: Ehescheidung, Obsorge  
und Kindesunterhaltspflicht in Österreich und Syrien

verfasst von | submitted by

Dalil Khalil

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree  
programme code as it appears on the  
student record sheet:

UA 992 883

Universitätslehrgang lt. Studienblatt |  
Postgraduate programme as it appears on  
the student record sheet:

Dolmetschen für Gerichte und Behörden (MA)

Betreut von | Supervisor:

Mag. Dr. Vesna Lusicky



## **Danksagung**

Ich widme diese Arbeit dem liebevollen Geist meiner Mutter, die mich seit meinem ersten Schultag unermüdlich unterstützt und ermutigt hat. Ihr aufrichtiges Engagement hat einen maßgeblichen Beitrag zu meinem Bildungsweg geleistet, und ich bin unendlich dankbar für ihre bedingungslose Unterstützung.

Ebenso möchte ich meinen tiefempfundenen Dank an meinen Vater aussprechen, der mich während meiner gesamten schulischen Laufbahn liebevoll begleitet und für alles gesorgt hat, was ich benötigt habe.

Ein besonderer Dank gilt meiner hochgeschätzten Betreuerin meiner Master-Thesis, Dr. Vesna Lušicky. Ihre unermüdliche Hilfe, die Bereitstellung von wertvollen Materialien und wertvolle Ratschläge haben maßgeblich dazu beigetragen, dass diese Arbeit verwirklicht werden konnte. Ich bin zutiefst dankbar für ihre ermutigende und inspirierende Führung.

Ebenso möchte ich mich von ganzem Herzen bei Univ.-Prof. Dr. Mira Kadric-Scheiber und Mag. Heide Maria Scheidel bedanken, die mir die Gelegenheit gegeben haben, dieses Masterstudium durchzuführen.

Abschließend möchte ich meiner liebevollen Frau meinen aufrichtigen Dank aussprechen. Während meines gesamten Masterstudiums hat sie mich immer ermutigt und eine unterstützende Atmosphäre geschaffen, in der ich mich entfalten konnte. Ihr Glaube an mich hat mir immer wieder die Kraft gegeben, die Herausforderungen zu meistern.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	IX
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	X
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	XI
<b>1 Einleitung .....</b>	1
<b>2 Warum ist Terminologie wichtig? .....</b>	4
2.1 Terminologie als Grundlage für fachliche Kommunikation .....	4
2.2 Rechtssetzung und globale Zusammenarbeit .....	4
2.3 Was ist Terminologie? .....	5
2.4 Terminologiearbeit.....	6
2.5 Terminologielehre .....	8
<b>3 Fachsprache .....</b>	10
3.1 Eine Einführung (Definitionen der Fachsprache) .....	10
3.2 Gliederung der Fachsprache .....	11
3.3 Fachsprache und Fachwortschatz .....	13
3.4 Fachsprache, Gemeinsprache und Subsprachen .....	14
3.5 Zur Beziehung zwischen Fachsprache und Gemeinsprache .....	16
3.6 Rechtssprache .....	17
3.6.1 Recht und Sprache .....	17
3.6.2 Recht als Kultur .....	18
3.6.3 Differenzierung und Hierarchisierung in der Rechtssprache .....	18
3.6.4 Rechtssprache als Amtssprache der Institutionen .....	19
3.6.5 Nationale Rechtssprachen.....	19
3.6.5.1 Nationale Rechtssprachen und Translation .....	20
3.6.5.2 Systemgebundenheit der juristischen Terminologie .....	21
3.7 Charakteristika der Sprache im Rechtswesen .....	22
3.7.1 Starke Verbindung zur Allgemeinsprache.....	22
3.7.2 Intertextualität.....	23
3.7.3 Formeln nach einem einheitlichen Standard .....	23
3.7.4 Besonderheiten der Gesetzessprache.....	24
<b>4 Grundbestandteil der Terminologielehre .....</b>	25
4.1 Gegenstand.....	26
4.2 Begriff .....	27
4.2.1 Zusammenhang zwischen Begriffen (Begriffssysteme).....	28

4.2.2 Rechtsbegriffe .....	32
4.3 Merkmale .....	34
4.4 Definition .....	36
4.5 Bezeichnung .....	38
4.5.1 Benennung.....	38
4.5.1.1 Die Elemente einer Benennung und ihre Verknüpfungen .....	39
4.5.1.2 Benennungsbildung .....	40
4.5.2 Zusammenhänge zwischen Begriff und Benennung .....	41
4.5.2.1 Eindeutigkeit .....	41
4.5.2.2 Synonyme .....	42
4.5.2.3 Ambiguität (Mehrdeutigkeit) .....	43
4.5.2.3.1 Homonymie .....	43
4.5.2.3.2 Polysemie .....	44
<b>5 Äquivalenz .....</b>	<b>45</b>
5.1 Sprachvergleich und Äquivalenz.....	45
5.2 Die Herausforderung der Äquivalenz in den Fachsprachen .....	46
5.3 Problem der Äquivalenz in der Allgemeinsprache .....	47
5.4 Terminologische Lücke .....	48
5.5 Äquivalenz juristischer Terminologie .....	49
<b>6 Rechtsübersetzung .....</b>	<b>51</b>
6.1 Einführung .....	51
6.2 Art der Rechtsübersetzung.....	52
6.2.1 Interlinguale Übersetzung .....	52
6.2.2 Intralinguale Übersetzung .....	53
6.3 verschiedene Schwierigkeitsstufen bei der Übersetzung von rechtssprachlichen Fachbegriffen .....	53
6.4 Rechtsübersetzung als Form des kulturellen Transfers .....	55
6.5 Grundprinzipien der Rechtsübersetzung.....	56
6.5.1 Relevanzprinzip.....	56
6.5.2 Funktion der Rechtsübersetzung.....	56
6.5.3 Übersetzungsprinzip des „gemeinsamen Minimums“ .....	57
6.5.4 Prinzip der explikativen Übersetzung .....	58
6.5.5 Transparentes Übersetzen.....	58
6.5.6 Rechtsübersetzung zwischen Sprachvergleich und Rechtsvergleich .....	58

<b>7 Rechtsvergleichung .....</b>	60
7.1 Aufgabe und Ziel des Rechtsvergleichs.....	60
7.2 Formen der Rechtsvergleichung .....	62
7.2.1 Makrovergleichung.....	63
7.2.2 Mikrovergleichung .....	63
<b>8 Rechtsgrundlagen.....</b>	64
8.1 Österreichische Rechtsquellen .....	64
8.1.1 Ehescheidung im Allgemeinen und die generellen Bedingungen für die Scheidung einer Ehe .....	64
8.1.2 Ehescheidung wegen Verschulden .....	65
8.1.2.1 Ehebruch und Ablehnung der Fortpfianzung .....	66
8.1.2.2 Andere Eheverfehlung .....	66
8.1.2.3 Allgemeine Gründe für Ausschluss .....	68
8.1.3 Die Ehescheidung aus anderen Gründen .....	69
8.1.3.1 Krankheit des Ehegatten .....	69
8.1.3.2 Auflösung der häuslichen Gemeinschaft .....	69
8.1.3.3 Die einvernehmliche Scheidung beider Ehepartner .....	70
8.1.3.3.1 Voraussetzungen .....	70
8.1.3.3.2 Scheidungsantrag .....	71
8.1.3.3.3 Zuständigkeit, relative Anwaltpflicht und Parteien des Verfahrens .....	72
8.1.3.3.4 Verfahrensablauf und Zurücknahme des Scheidungsantrags.....	73
6.1.3.3.5 Die Ungültigerklärung oder Anfechtung der Vereinbarung zur Scheidung....	74
8.1.4 Die streitige Scheidung.....	75
8.1.5 Mediation.....	76
8.1.6 Die Rechtsfolgen der Ehescheidung.....	77
8.1.6.1 Unterhaltsanspruch .....	77
8.1.6.2 Unterhaltszahlungen bei Scheidung aufgrund von Verschulden .....	78
8.1.6.2.1 Unterhaltspflicht bei einer Scheidung aufgrund von einseitigem oder Überwiegendem Verschulden .....	78
8.1.6.2.2 Die Unterhaltsregelung bei beidseitigem Verschulden an der Scheidung .....	79
8.1.6.3 Unterhalt, der nicht vom Verschulden abhängt .....	79
8.1.6.4 Der Unterhaltsanspruch bei Scheidung aus anderen Ursachen .....	80
8.1.6.4.1 Ehescheidung gem. §§ 50-52 EheG mit Schuldausspruch .....	81
6.1.6.4.2 Ehescheidung gem. § 55 EheG mit Schuldausspruch .....	81

8.1.6.4.3 Ehescheidung gem. §§ 50, 52 und 55 EheG ohne Schuldausspruch .....	82
8.1.7 Obsorge .....	82
8.1.7.1 Allgemeines .....	82
8.1.7.2 Kuratel .....	83
8.1.7.3 Gemeinsames Sorgerecht für beide Elternteile nach der Ehescheidung .....	84
8.1.7.4 Ein Elternteil hat die volle Obsorge, während der andere die Teilobsorge innehat.....	84
8.1.7.5 Änderung des Sorgerechts (§ 180 neu ABGB) .....	85
8.1.7.6 Entziehung oder Einschränkung der Obsorge .....	85
8.1.8 Kindesunterhalt .....	86
8.1.8.1 Grundsätzliches .....	86
8.1.8.2 Art des Unterhaltsbeitrags .....	87
8.1.8.3 Höhe des Unterhaltsanspruchs .....	88
8.2 Syrische Rechtsquellen.....	88
8.2.1 Arten der Ehescheidung im syrischen Personalstatusgesetz .....	89
8.2.2 Der Unterschied zwischen Ehescheidung „Talaq“ und die Aufhebung „Faskh“.....	91
8.2.3 Die widerrufliche und nicht widerrufliche Ehescheidung.....	91
8.2.4 Die dritte Ehescheidung „Al-Talaq Al-Thalath“.....	93
8.2.5 Die Ehescheidung durch einseitigen Willen „Talaq“.....	94
8.2.5.1 Die Formel, mit der die Ehescheidung erfolgt .....	95
8.2.5.1.1 Die explizite Formulierung und metonymische Ausdrücke .....	95
8.2.5.1.2 Ehescheidung durch Schrift und Zeichen .....	96
8.2.5.1.3 Eine Ehescheidung, die von bestimmten Voraussetzungen abhängt, und das Verschieben einer Ehescheidung auf einen späteren Zeitpunkt .....	96
8.2.5.2 Die Absicht bei der Ehescheidung .....	98
8.2.5.2.1 Die Ehescheidung eines Betrunkenen „Al-Sakrank“ .....	98
8.2.5.2.2 Die Ehescheidung eines Genötigten „Al-Mukrah“ .....	99
8.2.5.2.3 Die Ehescheidung eines Versprechers „Al-Mukhta“ .....	99
8.2.6 Voraussetzungen für einen Ehescheidungswilligen .....	100
8.2.6.1 Bevollmächtigung „Al-Inaba“ in der Ehescheidung .....	101
8.2.6.2 Die Ehescheidung eines Todkranken und derjenigen in ähnlichem Urteil .....	102
8.2.6.3 Willkürliche Ehescheidung (Die Ehescheidung ohne triftigen Grund) .....	103
8.2.7 Die einvernehmliche Scheidung „Verstoßung“ (Mukhalaa'a/Al-Khul') .....	105

8.2.7.1 Ist die Verstoßung „Al-Khul“ als Scheidung oder als Aufhebung zu betrachten? .....	106
8.2.7.2 Gegenstand „Badal“ der Verstoßung „der einvernehmlichen Ehescheidung“ ...	106
8.2.7.2.1 Erwähnung der Gegenleistung der Verstoßung allein als Brautgabe .....	107
8.2.7.2.2 Verstoßung (Al-Khul') ohne Abmachung bezüglich der Gegenleistung .....	107
8.2.7.2.3 Ausschließung der Gegenleistung .....	108
8.2.7.3 Gegenleistung einer Verstoßung „Al-Khul“ für das Stillen, Erziehung oder Kindesunterhalt .....	109
8.2.7.4 Registrierung und Bestätigung einer einvernehmlichen Ehescheidung .....	110
8.2.8 Die gerichtliche Ehescheidung „Tafriq“.....	111
8.2.8.1 Die gerichtliche Ehescheidung aufgrund einer Krankheit .....	111
8.2.8.2 Die gerichtliche Ehescheidung aufgrund von Abwesenheit oder Inhaftierung ..	114
8.2.8.3 Die gerichtliche Ehescheidung aufgrund von Nichtzahlung des Unterhalts oder Zahlungsfähigkeit .....	115
8.2.8.4 Die gerichtliche Ehescheidung aufgrund von Zerwürfnis zwischen den Eheleuten .....	117
8.2.9 Die religiöse und gesetzliche Ehescheidung .....	120
8.2.10 Das Obsorgerecht .....	120
8.2.10.1 Die Priorität in der Obsorge .....	120
8.2.10.2 Eignung des Sorgeberechtigten .....	121
8.2.10.3 Der Verlust des Obsorgerechts und die Möglichkeit seiner Wiedererlangung ..	123
8.2.10.4 Die Obsorgevergütung „Ajra Al-hadana“ .....	125
8.2.10.5 Dauer und Ort der Obsorge .....	126
8.2.11 Kindesunterhalt .....	126
<b>9 Terminologische Analyse</b> .....	129
9.1 Vorgehensweise .....	129
9.2 Suche nach Informationen zur Terminologie .....	131
9.2.1 Quellen für die Recherche der Terminologie .....	131
9.2.2 Verwendung des Internets zur Recherche der Terminologie .....	132
9.3 Aufbau und Struktur der Glossare .....	132
9.3.1 Datenkategorien.....	133
<b>10 Schlussfolgerung</b> .....	136
<b>11 Literaturverzeichnis</b> .....	138
<b>Abstract</b> .....	145

<b>Anhang A:</b> Deutsch-Arabisches Glossar .....	146
<b>Anhang B:</b> Arabisch-Deutsches Glossar .....	180
<b>Anhang C:</b> Arabisch-Deutsches Glossar für die transkribierten Benennungen .....	194

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Simotisches Dreieck (Odgen und Richards 1923 nach KÜDES 2018: 18) .....	8
Abbildung 2: Einteilung der Fachsprachen nach Sandrini (1996: 4f).....	11
Abbildung 3: Stufen der Abstraktion der Fachsprachen (Hahn 1983: 75 nach KÜDES 2018: 26) .....	13
Abbildung 4: Gesamtsprache und Subsprachen (Hoffmann 1976: 167 nach Arntz et al. 2014: 18) .....	15
Abbildung 5: Das Verhältnis zwischen Fach- und Gemeinsprache (K. Baldinger 1952: 90 nach KÜDES 2018: 27) .....	16
Abbildung 6: Übersetzungsvorgang von Rechtstexten aus unterschiedlichen Rechtsordnungen nach Sandrini (1996: 19) .....	21
Abbildung 7: Systematischer Wissentransfer nach Arntz et al. (2014: 39).....	25
Abbildung 8: Gegenstandsarten nach Arntz et al. (2014: 46) .....	27
Abbildung 9: logische und ontologische Beziehungen nach KÜDES (2018: 20) .....	29
Abbildung 10: Abstraktionsbeziehung nach Arntz et al. (2014: 81).....	31
Abbildung 11: Bestandsbeziehungen zwischen Begriffen nach Arntz et al. (2014: 92).....	32
Abbildung 12: Begriff und Tatbestand nach Sandrini (1996: 29).....	34
Abbildung 13: Gegenstand und Merkmalbegriffe nach Sandrini (1996: 38).....	35
Abbildung 14: Komplexität der Übersetzung von Rechtstexten nach Sandrini (1999: 18).....	66
Abbildung 15: Funktionale Rechtsvergleichung nach Sandrini (1996: 153) .....	60
Abbildung 16: Sachproblem zwischen Rechtssystemen nach Sandrini (1996: 155) .....	61

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Begriffsmerkmale Mediator.....	130
Tabelle 2: Datenkategorie auf Eintragsebene/Begriffsebene für das Glossar.....	133
Tabelle 3: Datenkategorie auf Sprachebene für das Glossar .....	134
Tabelle 4: Datenkategorie für Benennungsebene für das Glossar .....	135

## **Abkürzungsverzeichnis**

Abb.	Abbildung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
aF	alte Fassung
ao	außerordentliche
ARS-VM	Die Arabische Republik Syrien, Vorsitz des Ministerrats
Art.	Artikel
aT	alter Text
AußStrG	Außerstreitgesetz
d.h.	das heißt
EheG	Ehegesetz
EheRÄG 1999	Eherechts-Änderungsgesetz 1999 BGBI 1999/125
eig.Ü.	eigene Übersetzung
EU-MediatG	EU-Mediations-Gesetz BGBI I 2011/21
ff	und die folgende(n)
gem.	gemäß
i.d.R.	in der Regel
iSd	im Sinne (des, der)
JN	Jurisdiktionsnorm
Kap.	Kapitel
KindNamRÄG	Kindschafts- und Namenrechts-Änderungsgesetz
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
Pkt.	Punkt
PStG	Personenstandsgesetz
Rsp	Rechtsprechung
S	Seite, Satz
SAV	syrische Anwaltsverein
sog	sogenannt
SEG-P	syrische E-Government-Portal
SyrOG	das syrisch- oberste Gericht
SyrPerStG	das syrische Personenstatusgesetz
SZ	Entscheidungen des österreichischen OGH in Zivilsachen, zitiert

	Mit Band und Nummer
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
Wb	Wörterbuch
Z	Ziffer
ZivMediatG	Zivilrechts-Mediations-Gesetz BGBl I 2003/29

## **1 Einleitung**

### **Eine terminologische Untersuchung: Ehescheidung, Obsorge und Kinderunterhaltpflicht in Österreich und Syrien.**

Der Begriff „Personenstand“ bezieht sich auf juristische Aspekte, die den rechtlichen Status einer Person, vor allem im Bereich des Familienrechts, betreffen. Diese Angelegenheiten werden durch das individuelle Recht einer Person bestimmt. Muhammad Qadri Pasha, ein Gelehrter aus Ägypten, war der Erste, der den Begriff „Personenstand“ in seinem Werk „Die islamischen Gesetze im Personenstand“ prägte (vgl. Al-Bagha 2018: 14 „eig.Ü“). Das Personenstandsgesetz wurde in Syrien erstmals durch das Gesetzesdekret Nr. 59 am 7. September 1953 eingeführt und seither mehrmals, zuletzt im Jahr 2019, modifiziert. Dieses Dekret enthält zahlreiche Bestimmungen, die familiäre Beziehungen regeln, wie z.B. die Verlobung und Eheschließung, Unterhaltsverpflichtungen gegenüber der Ehefrau und ihre Pflichten gegenüber dem Ehemann, die Scheidung, gerichtliche Trennungsverfahren sowie Regelungen zur Verstoßung und zum Obsorgerecht für Kinder.

Musa (2018) unterstreicht, dass das Gesetz Nr. 59 von 1953, bekannt als das Allgemeine Personenstandsgesetz, das auf islamischem Recht basiert, speziell für Muslime in Syrien Anwendung findet. Dieses Gesetz wird als „allgemein“ bezeichnet, weil es in Angelegenheiten wie Ehe, Unterhalt, Scheidung, Obsorgerecht und Erbschaft für Muslime gilt. Nicht-muslimische Bürger Syriens, unabhängig von ihrer religiösen oder sektiererischen Zugehörigkeit, unterliegen einer anderen Form dieses Gesetzes (vgl. Musa 2011: 5 „eig.Ü“). In Österreich hingegen existiert ein eigenständiges staatliches Personenstandsrecht erst seit 1938. Heute sind für Personenstandsangelegenheiten das Standesamt oder – in kleineren Gemeinden – die Standesbeamten und -beamten zuständig. Das Personenstandesrecht ist hier ein Teilgebiet des Zivilrechts.

Trotz der Tatsache, dass das Personenstandsrecht sowohl in Österreich als auch in Syrien rechtlich geregelt ist, gibt es signifikante Unterschiede in der Terminologie, insbesondere in Bezug auf die Rechte von Ehepartnern, die Obsorge und den Unterhalt. Diese Differenzen resultieren aus den unterschiedlichen syrischen und österreichischen Gesetzen sowie aus den kulturellen, religiösen und rechtlichen Unterschieden zwischen den beiden Ländern. Während in Syrien bei rechtlichen Lücken auf das islamische Recht zurückgegriffen wird, ist das Scheidungsrecht in Österreich rein zivilrechtlich und vom Kirchenrecht unabhängig.

Ziel dieser Master-Thesis ist es, folgende Fragestellungen zu untersuchen: Welche terminologischen Unterschiede bestehen in Bezug auf Schlüsselbegriffe aus den Bereichen Ehescheidung, Obsorge und Kindesunterhaltpflicht in Österreich und Syrien? Welche terminologischen Lücken lassen sich dabei identifizieren? Darüber hinaus soll ein Beitrag zur Überwindung dieser Lücken geleistet werden, indem die Rechtssprache in den genannten Bereichen analysiert und systematisch für DolmetscherInnen, ÜbersetzerInnen sowie arabischsprachige AdressatInnen im österreichischen Kontext aufbereitet wird.

Vor dem Konfliktbeginn war die Scheidungsrate in Syrien aufgrund kultureller, familiärer und sozialer Prägungen ungewöhnlich niedrig. Scheidungen erfolgten meist aus schwerwiegenden Gründen wie Unfruchtbarkeit oder gravierenden familiären Konflikten. Eine Scheidung konnte nur bei Vorliegen „triftiger Gründe“ vollzogen werden, Kleinigkeiten waren kein anerkannter Trennungsgrund. Mit dem Ausbruch des Konflikts im Jahr 2011 und der Flucht vieler Syrer in benachbarte Länder und EU-Staaten hat sich die familiäre Situationen für viele dramatisch gewandelt. In den letzten Jahren ist die Zahl der Scheidungen unter syrischen Flüchtlingen in Syrien und anderen Ländern, insbesondere in Österreich, gestiegen.

Feministische Initiativen in europäischen Ländern, insbesondere in Österreich und Deutschland, haben zur Stärkung syrischer Frauen beigetragen. Dies bringt jedoch in Scheidungsverfahren syrischer Flüchtlinge Herausforderungen mit sich, da Obsorge und Alimente in Österreich anders geregelt sind als in Syrien. Diese Umstände erfordern die Übersetzung von Heirats- und Scheidungsurkunden aus dem Arabischen ins Deutsche oder umgekehrt.

In dieser Master-Thesis ist die Auseinandersetzung mit der Rechtsübersetzung von zentraler Bedeutung. Sie spielt nicht nur in der Terminologiewissenschaft eine Rolle, sondern sollte auch in der Untersuchung behandelt werden, da zahlreiche juristische Begriffe des syrischen Rechtssystems thematisiert werden, die im österreichischen Recht keine direkten Entsprechungen haben. Diese Diskrepanzen stellen ÜbersetzerInnen vor die anspruchsvolle Aufgabe, tief im syrischen Recht verankerte Konzepte in die österreichische Rechtssprache zu übertragen, ohne die inhaltliche Genauigkeit zu gefährden.

Besonders im Kontext unterschiedlicher Rechtssysteme und Kulturen zeigt sich die komplexe Herausforderung der Rechtsübersetzung. DolmetscherInnen stehen auch vor Gericht vor erhebli-

chen Schwierigkeiten, da viele der Dokumente Begriffe des islamischen Rechts enthalten, die sich deutlich von der österreichischen Rechtssprache unterscheiden.

Die terminologische Untersuchung zu Ehescheidung, Obsorge und Kindesunterhalt zwischen Arabisch und Deutsch soll diese Herausforderungen beleuchten. Obwohl die grundlegenden Rechtsgebiete in beiden Ländern existieren, gibt es spezifische Termini, die Unterschiede aufweisen, zu Missverständnissen führen oder in der jeweils anderen Rechtstradition gar nicht existieren. Hinzu kommen verschiedene Rechtsfolgen, die sich aus den jeweiligen verfahrensbeendenden Entscheidungen ergeben. Nichtsdestotrotz sind manche Begriffe, wie verfahrenseinleitende Maßnahmen oder verfahrensbeendende Entscheidungen, in beiden Rechtssystemen ähnlich oder gar identisch, z.B. Begriffe wie Klage, Urteil oder Beschluss.

Darüber hinaus gibt es viele Fachbegriffe, die unterschiedlich sind, wie zum Beispiel auf Arabisch:

الطلاق الرجعي - طلاق بائن بينونة صغرى - طلاق بائن بينونة كبرى - الخلع - طلاق اتفاقي قبل البناء - العدة  
الشرعية - محكمة شرعية - قاضي شرعى - أبوة شرعية - زواج عرفى وما إلى ذلك، للتى لا توجد لها مقابلة فى اللغة الألمانية

Beispiele für Begriffe, die im Deutschen vorhanden, im Arabischen jedoch nicht existieren sind, sind, Familiengerichtshilfe, Kurator und Bezirksgericht. Diese Beispiele unterstreichen die Wichtigkeit einer präzisen Übersetzung. Die vorliegende Arbeit zielt darauf ab, sich mit diesen divergierenden Begrifflichkeiten auseinanderzusetzen und die Unterschiede zu erörtern, die sich nicht nur aus den verschiedenen kulturellen Hintergründen ergeben. Aufgrund der Divergenzen zwischen den Rechtssystemen und Sprachen ergeben sich ebenso Unterschiede in der rechtlichen Terminologie. Darüber hinaus variiert die juristische Fachsprache, besonders in Sprachen, die in mehreren Ländern Anwendung finden, in Abhängigkeit vom kulturellen Kontext, der Rechtspraxis, unterschiedlichen Interpretationen und der Entwicklung der Rechtsprechung. Eine terminologische Untersuchung ist daher von großer Bedeutung, um die Herausforderungen bei Übersetzungsarbeiten zu meistern, die durch die verschiedenen rechtlichen terminologischen entstehen.

## **2 Warum ist Terminologie wichtig?**

Im folgenden Kap. sollen die Bedeutung der Terminologie, der Terminologiearbeit und der Terminologielehre dargestellt werden, sowie die Unterschiede zwischen der allgemeinen Terminologielehre und der Wissenschaft von der Gemeinsprache.

### **2.1 Terminologie als Grundlage für fachliche Kommunikation**

In unserem heutigen Zeitalter steigt der Bedarf an Übersetzungen aufgrund der zunehmenden Menge an Texten und der steigenden Komplexität der zu übersetzenen Inhalte rapide an. Fachwörterbücher allein sind nicht in der Lage, diese Anforderungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zu erfüllen. Die Übersetzung eines Fachtextes ist nur möglich, wenn der spezifische Wortschatz und die Terminologie des betreffenden Fachgebiets zur Verfügung stehen. Um die Arbeit von Übersetzerinnen und Übersetzern zu erleichtern, wurde daher der Beruf des Terminologen ins Leben gerufen. Terminologen sammeln, systematisieren und bearbeiten Fachwortbestände (vgl. Arntz et al. 2014: 1).

Es ist offenkundig, dass in den letzten Jahrzehnten eine bemerkenswerte Entwicklung in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Technik stattgefunden hat. Diese Fortschritte sind auch in anderen Fachgebieten wie Politik, Kultur, Wirtschaft und Handel zu beobachten und zeichnen sich durch eine rasante Erneuerung sowie den Ersatz von Wissen und Produkten aus. Dies hat eine drastische Zunahme des Fachwissens zur Folge und bewirkt eine signifikante Steigerung der fachlichen Kommunikation, sowohl innerhalb von Sprachgemeinschaften als auch über verschiedene Ländergrenzen hinweg (vgl. KÜDES 2018: 10).

Diese kontinuierliche Entwicklung in diversen Lebensbereichen und der Fortschritt bei der Einführung innovativer Verfahren und Produkte in unterschiedlichen Branchen und Unternehmen führen nicht nur zu einem Anstieg des Fachwissens, sondern auch zur Erweiterung des entsprechenden Fachvokabulars (vgl. Dreher und Schmitz 2017: 1). Angesichts der Vielfalt an Lebensbereichen, Sprachen und politischen Grenzen zwischen verschiedenen Ländern hat das Thema Terminologie im Laufe des letzten Jahrhunderts eine immense Bedeutung erlangt.

### **2.2 Rechtssetzung und globale Zusammenarbeit**

Wir befinden uns in einer Ära, in der Wissenschaft und Technologie mit atemberaubender Geschwindigkeit fortschreiten. Diese kontinuierlichen Fortschritte beeinflussen die Arbeitsweise

staatlicher Organe spürbar. Heutzutage werden Gesetzentwürfe nicht mehr ausschließlich von einzelnen Fachexperten erstellt. Stattdessen wird die Arbeit zunehmend von interdisziplinären Teams aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern übernommen. Diese Entwicklung wird durch eine verstärkte Betonung von Interdisziplinarität geprägt (vgl. KÜDES 2018: 10).

Laut Sandrini (1999) sind Rechtsbegriffe nicht ausschließlich an nationale Rechtsordnungen gebunden. Vielmehr spielen sie als Hauptinformationsträger in Texten eine zentrale Rolle und bilden durch ihre wechselseitigen Beziehungen den fachlichen und kognitiven Hintergrund. Rechtsbegriffe dienen als Repräsentanten der Inhalte jeder Rechtsordnung. Es existiert nicht eine einheitliche deutsche Rechtsordnung; stattdessen kommen in den Rechtsordnungen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz spezifische Terminologien zur Anwendung. Dies trifft ebenso auf die englische, französische und italienische Sprache zu, in denen jeweils eigene rechtliche Terminologien genutzt werden (vgl. Sandrini 1999: 30).

Angesichts der stetigen Entwicklung des Rechts in verschiedenen Ländern, ist es entscheidend, dass eine systematische und enge internationale Kooperation im Bereich der Fachterminologie etabliert wird. Diese Zusammenarbeit ist unerlässlich, um eine einheitliche und konsistente Verwendung von Begrifflichkeiten in der Gesetzgebung sicherzustellen (vgl. KÜDES 2018: 11).

## **2.3 Was ist Terminologie?**

Terminologie bezeichnet einen spezialisierten Wortschatz, der vor allem in wissenschaftlichen und technischen Bereichen Anwendung findet. Sie zeichnet sich durch eine besondere Prägnanz aus. Laut Wüster (1991) umfasst die Fachterminologie “das Begriffs- und Benennungssystem eines Fachgebiets, das alle allgemein üblichen Fachbegriffe einschließt“ (vgl. Wüster 1991: V). Diese Definition hebt die Bedeutung der Begriffe und Benennungen innerhalb eines Fachgebiets hervor.

Im Gegensatz dazu argumentiert Hoffmann (1985) die Terminologie eng verknüpft mit dem Begriffssystem der jeweiligen Wissenschaft. Für ihn etikettiert die Nomenklatur lediglich die Objekte dieser Wissenschaft (vgl. Hoffmann 1985: 163). Diese Sichtweise betont die Rolle der Terminologie als ein System, das eng mit den Konzepten und Objekten eines Fachbereichs verwoben ist.

Eine weitere präzise Definition bietet die ÖNORM A 2704 aus dem Jahr 2015, welche die Terminologie als „Gesamtheit der Begriffe und ihrer Bezeichnungen in einem Fachgebiet“ beschreibt (ÖNORM A 2704 2015: 6). Diese Definition unterstreicht die Vollständigkeit und Systematik der Fachterminologie, und ist dabei prägnant und zielführend. Sie betont die Bedeutung einer einheitlichen Fachsprache für eine klare Kommunikation und den Wissensaustausch innerhalb eines Fachgebiets. Indem sie die Beziehung zwischen Begriffen und Bezeichnungen hervorgehoben wird, betont diese Definition die Notwendigkeit einer präzisen Sprache, um Missverständnisse zu vermeiden und die Qualität der Fachkommunikation zu verbessern.

Ergänzend dazu weisen Drewer und Schmitz (2017) darauf hin, dass Fachwörter eine bedeutende Rolle in der Fachsprache spielen, jedoch nicht deren einziges Element darstellen. Unter Terminologie versteht man demnach die Gesamtheit der in einem spezifischen Fachgebiet verwendeten Fachwörter (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 6). Diese Perspektive erweitert das Verständnis von Terminologie, indem sie deren Rolle innerhalb der Fachkommunikation hervorhebt.

Abschließend unterstreicht Sandrini (2016), dass die Terminologie auch die Identifizierung, den Vergleich und die Dokumentation von Fachbegriffen und ihren Benennungen in einer oder mehreren Sprachen umfasst (vgl. Sandrini 2016: 168). Diese Ansicht erkennt die dynamische und interlinguale Dimension der Terminologie an, die für die internationale Fachkommunikation von entscheidender Bedeutung ist.

## 2.4 Terminologiearbeit

Die ÖNORM A 2704 (2015) definierte die Terminologiearbeit als die „Tätigkeit, die auf das Ordnen von Begriffen, die Beschreibung von Begriffen und die Zuordnung von Bezeichnungen zu Begriffen und umgekehrt abzielt“ (ÖNORM A 2704 2015: 6). Diese Definition hebt die essentielle Bedeutung von Strukturierung, Beschreibung und der korrekten Zuordnung von Fachbegriffen hervor. Sie unterstreicht damit die Notwendigkeit von Präzision und Klarheit in der Fachkommunikation, die für einen effektiven Wissensaustausch und zur Vermeidung von Missverständnissen unerlässlich sind. Kurz gesagt, bietet sie einen klaren Rahmen für die systematische Handhabung und Vereinheitlichung von Fachterminologie.

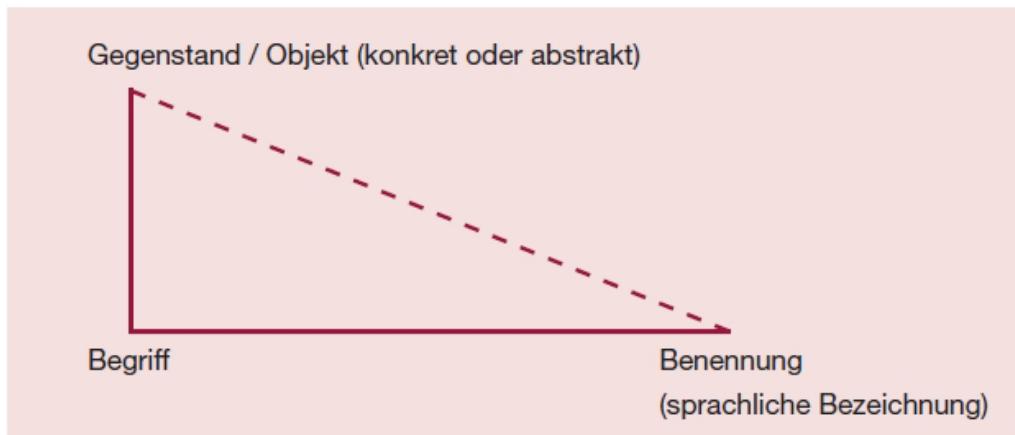
Nach Arntz (2014) umfasst die Terminologiearbeit eine Vielzahl von Aktivitäten, die sich auf die Erarbeitung, Bearbeitung und Verarbeitung von Fachbegriffen sowie deren Definitionen konzentrieren. (vgl. Arntz et al. 2014: 3). Ziel der Terminologiearbeit ist es, Sammlungen von

Fachbegriffen (Terminologien) in einer oder mehreren Sprachen zu erstellen, zu überprüfen und bereitzustellen. Im Rahmen dieses Prozesses werden bestehende Fachtermini dokumentiert und die damit verbundenen Begriffe präzise definiert (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 24).

Terminologinnen und Terminologen widmen sich der Sammlung und Überprüfung des spezifischen Fachwortschatzes eines bestimmten Fachgebiets, oft in mehreren Sprachen. Ihre Aufgabe ist es, Fachtermini zu erfassen und Fachbegriffe gegebenenfalls zu definieren, insbesondere bei Vorhandensein von mehreren Synonymen, oder auch neue Bezeichnungen zu prägen. Die Ergebnisse dieser Arbeit werden der Fachgemeinschaft durch Fachwortlisten, Glossare oder Fachwörterbücher zugänglich gemacht. Diese systematische, fachbezogene Terminologiearbeit beruht auf klaren Regeln, Verfahren und Methoden, die aus der allgemeinen und speziellen Terminologielehre abgeleitet sind (vgl. KÜDES 2018: 16).

Stolze (2014) legt dar, dass juristische Texte zunehmend komplexer und spezifischer werden, was eine besondere Herausforderung für Übersetzer darstellt. Diese müssen nicht nur die Fachterminologie beherrschen, sondern auch das dahinterliegende rechtliche System und dessen Zusammenhänge verstehen. Eine ausschließlich wortgetreue Übersetzung reicht nicht aus, da sie zu Missverständnissen führen kann, wenn die spezifische Bedeutung eines im Text verwendeten Fachbegriffs nicht erfasst wird. Daher ist die Arbeit mit Terminologie entscheidend, um sich auf die Übersetzung vorzubereiten, und erfordert zwingend entsprechendes Fachwissen. Unterschiede in den Rechtskonzepten ähnlich klingender Begriffe können nur durch ein fundiertes Verständnis dieser Konzepte korrekt übersetzt werden. (vgl. Stolze 2014: 272f.).

Die Kernkomponenten der Terminologiearbeit umfassen Gegenstände, Begriffe und Bezeichnungen. Die Verbindungen zwischen diesen Elementen lassen sich durch das dreigliedrige Wortmodell oder das semiotische Dreieck veranschaulichen (siehe Abb. 1):



**Abbildung 1: Simotisches Dreieck (Odgen und Richards 1923 nach KÜDES 2018: 18)**

Die Arbeit im Bereich der Terminologie wird den Anwendern durch terminologische Datenbanken, Spezialvokabulare, Glossare und Fachlexika zugänglich gemacht. Hinsichtlich des Umfangs kann sich die terminologische Arbeit auf ein spezifisches Fachgebiet konzentrieren oder mehrere Bereiche umfassen. Es gibt zudem wesentliche Unterschiede in den Methoden dieser Arbeit: Erstens unterscheidet man zwischen deskriptiver und präskriptiver Terminologiearbeit. Zweitens gibt es die Unterteilung in punktuelle, textbezogene und fachgebietsbezogene Terminologiearbeit. Drittens kann die Arbeit einsprachig oder mehrsprachig erfolgen (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 24).

## 2.5 Terminologielehre

Die Terminologielehre wird gemäß der Norm DIN 2342 (2011) als „die Wissenschaft von den Begriffen und ihren Bezeichnungen in den Fachsprachen“ definiert (DIN 2342 zit. nach: Arntz et al. 2014: 3). Diese Definition hebt die zentrale Rolle präziser Begriffe und Bezeichnungen in den Fachsprachen hervor, die für eine klare Kommunikation und eine effektive Wissensorganisation unverzichtbar sind. Sie betont außerdem die Bedeutung der Terminologielehre als wissenschaftliche Disziplin, die weit über die bloße Erstellung von Glossaren hinausgeht. In spezialisierten und interdisziplinären Bereichen ist sie entscheidend für die Genauigkeit und Verständlichkeit von Fachsprachen.

Das Fachgebiet der Terminologielehre widmet sich den Fachwortschatzen und zeigt enge Verbindungen zur Sprachwissenschaft, insbesondere zur angewandten Sprachwissenschaft, zur Fachsprachenforschung und zur Lexikografie. Trotz methodischer und inhaltlicher Überschneidungen mit der Sprachwissenschaft unterscheidet sich die Terminologielehre in ihrem Fokus.

Während sie vor allem den aktuellen Wortschatz (Synchronie) in den Vordergrund stellt, berücksichtigt sie zwar auch die historische Entwicklung der Sprache(Diachronie), jedoch ohne diese primär zu betrachten (vgl. KÜDES 2018: 17).

Wüster (1991) argumentiert, dass die Unterschiede zwischen der Allgemeinen Terminologielehre und der Wissenschaft von der Gemeinsprache auf unterschiedliche Grundhaltungen bezüglich des Sprachzustandes und der Sprachentwicklung zurückführen sind. Die Terminologielehre zeichnet sich durch drei charakteristische Merkmale in ihrer Betrachtung des Sprachzustandes aus: das Ausgehen von den Begriffen, die Beschränkung auf einen spezifischen Wortschatz und die synchronische Analyse der Sprache. In Bezug auf die Entwicklung der Sprache betont die Terminologielehre drei weitere Eigenschaften: eine bewusste Sprachgestaltung, die Betrachtung von Sprachen auf internationaler Ebene und die Bevorzugung der Schreibform (vgl. Wüster 1991: 1ff.).

### **3 Fachsprache**

Nachdem in Kap. 1 die Bedeutung der Terminologie, der Terminologiearbeit und der Terminologielehre behandelt wurde, konzentriert sich dieses Kap. auf die Fachsprache und ihre Gliederung. Zunächst erfolgt ein Vergleich zwischen Fachsprache und Fachwortschatz sowie zwischen Fachsprache und Gemeinsprache und der Beziehung zwischen beiden. Anschließend wird die Rechtssprache thematisiert, gefolgt von einer Übersicht über die Charakteristika der Rechtssprache.

#### **3.1 Eine Einführung (Definitionen der Fachsprache)**

Die Fachsprachenforschung befasst sich mit den speziellen Merkmalen der Sprache, die in bestimmten Wissensgebieten zum Einsatz kommt. Im Vergleich zur Allgemeinsprache untersucht sie die Sprachen verschiedener Fachbereiche, wobei der Schwerpunkt auf den deutlichen Unterschieden zur Allgemeinsprache liegt. Diese Unterschiede manifestieren sich vor allem in den Fachbegriffen und dem spezifischen Wortschatz, der in den jeweiligen Fachgebieten verwendet wird. Anders als die Terminologieforschung, die sich primär mit der Sprache selbst auseinandersetzt, fokussiert sich die Fachsprachenforschung auf den Fachbegriff und seine zugehörige Bezeichnung als zusammenhängende Einheit (vgl. Sandrini 1996: 3).

Fachsprachen sind häufig durch den Gebrauch zahlreicher Fachbegriffe und Spezialausdrücke gekennzeichnet, die einen Großteil der Informationen übermitteln. Ihre grammatischen und stilistischen Eigenschaften beschränken sich auf spezifische Muster und treten im Vergleich zu den Fachbegriffen weniger in den Vordergrund (Pommer 2006: 20).

Hoffmann definierte Fachsprache im Jahr 1984 als „die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzbaren Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“ (vgl. Hoffmann 1984: 53). Diese Definition betont die Bedeutung der Fachsprache für die Kommunikation innerhalb spezifischer Fachgebiete.

Des Weiteren behandelt die Norm DIN 2342 2011 die Definition der Fachsprache folgendermaßen: „Fachsprache ist ein Bereich der Sprache, der auf eine eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation in einem Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird“ (DIN 2342 zit. nach: Arntz et al. 2014: 11). Diese Definition charakterisiert Fachsprache als einen spezialisierten Bereich, der sich durch

klare und konsistente Kommunikation innerhalb eines Fachgebiets auszeichnet. Die Unterstützung durch eine definierte Terminologie ist hierbei maßgeblich. Die Definition unterstreicht die Rolle von Fachsprachen als essentielle Werkzeuge für Fachleute, die eine effektive und effiziente Kommunikation anstreben. Sie betont zudem die Bedeutung der Entwicklung einer gemeinsamen Sprache innerhalb von Fachgemeinschaften, um Missverständnisse zu minimieren und Fachwissen zu fördern. Laut Arntz (2014) verdeutlicht diese Definitionen außerdem, dass Fachsprachen auf spezifische Fachgebiete ausgerichtet sind, was impliziert, dass eine Vielzahl verschiedener Fachsprachen existiert (vgl. Arntz et al. 2014: 11).

### 3.2 Gliederung der Fachsprache

Sandrini (1996) veranschaulicht, dass die Fachsprachen verschiedener Disziplinen spezifische sprachliche Elemente nutzen, die in manchen Fällen auch über verschiedene Bereiche hinweg ähnlich sein können. Diese spezialisierten Sprachformen können in größere Kategorien eingeteilt werden, die durch gemeinsame Merkmale charakterisiert sind. So weisen beispielsweise die Fachsprachen der Geisteswissenschaften bestimmte charakteristische Eigenschaften auf, die sich deutlich von denen in den Naturwissenschaften – den sogenannten „exakten Wissenschaften“ – unterscheiden. Auf diese Weise ist es möglich, zu einer strukturierten Klassifizierung zu gelangen, wie sie in Sandrini (1996) dargestellt wurde, wie in folgender Abbildung (Abb. 2):

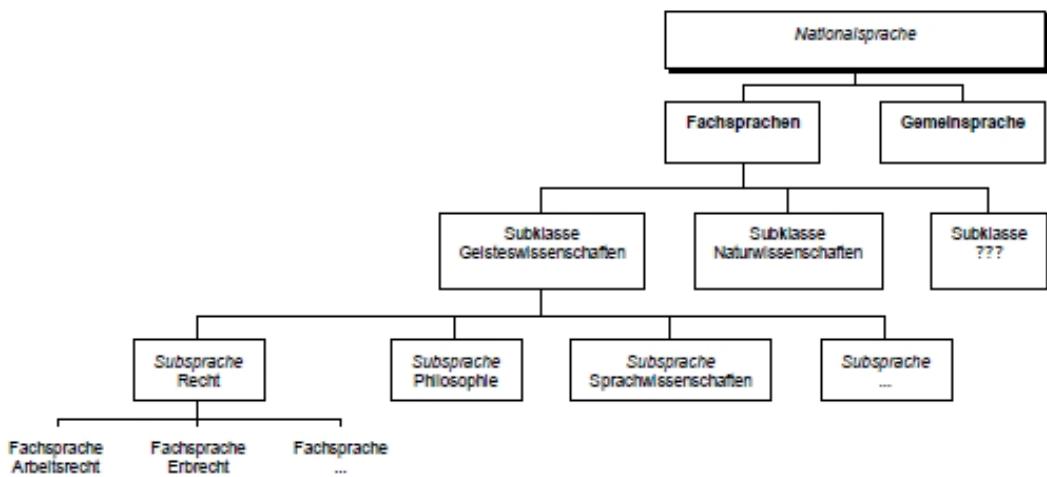


Abbildung 2: Einteilung der Fachsprachen nach Sandrini (1996: 4f)

Die Gemeinsprache ist jener wesentliche Teil einer Sprache, den alle Mitglieder einer Sprachgemeinschaft verwenden und der in engem Zusammenhang mit den verschiedenen Subsprachen

steht, die zusammen die Nationalsprache bilden. Die Nationalsprache umfasst alle spezialisierten und allgemeinen Ausdrucksmöglichkeiten innerhalb einer bestimmten Sprache (vgl. 1996: 5). Die Sprachelemente, die innerhalb eines spezifischen Fachgebiets zum Einsatz kommen, zeigen jedoch keine uniforme Beschaffenheit.

Gem. den Richtlinien des KÜDES (2018) lässt sich die Kategorie der „Fachsprache“ in zwei Dimensionen untergliedern: horizontal und vertikal. Die horizontale Unterteilung erfolgt nach unterschiedlichen Fachgebieten wie Medizin oder Technik, wodurch die Aufteilung des gesamten Fachwissens in seine spezifischen Bereiche deutlich wird. Dies spiegelt die Vielfalt der Fachgebiete in der Fachsprache wider (vgl. KÜDES 2018: 25).

Die vertikale Gliederung der Fachsprache variiert indessen je nach Fachrichtung und zeigt selbst innerhalb derselben Fachrichtung Unterschiede auf. Diese Variation ergibt sich aus diversen Kriterien wie dem Grad der Fachspezifität, den Kommunikationspartnern, dem Umfeld und der Art der Kommunikation (vgl. 2018: 25).

Hoffmann (1984) untersucht, dass sich das Maß an horizontaler Strukturierung durch den Vergleich der sprachlichen Elemente verschiedener Fachsprachen oder mit einer anderen Subsprache bestimmen lässt. Als vereinfachtes Beispiel wird die künstlerische Prosa herangezogen. Dieser Vergleich kann auf jeglicher sprachlichen Ebene erfolgen, wobei die feststellbaren Unterschiede nicht nur zwischen den einzelnen Subsprachen insgesamt, sondern auch innerhalb der verschiedenen Ebenen der Sprache variieren (vgl. Hoffmann 1984: 59).

Die vertikale Gliederung der Fachsprachen zielt darauf ab, die Entwicklung von Sprache von konkreten zu abstrakten Konzepten, vom Einzelfall zu allgemeingültigen Prinzipien und von Oberflächenerscheinungen zu Kernbedeutungen zu beobachten. Es geht hierbei nicht die soziale Schichtung der Sprechenden, sondern um die Präzisierung der Sprache in der Fachkommunikation (vgl. 1984: 64).

Abhängig von der intendierten Funktion der sprachlichen Äußerung oder des Kommunikationsaktes hat Hoffmann (1984) unterschiedliche Abstraktionsstufen in der Fachsprache identifiziert. Diese Stufen bilden zusammen eine umfassende vertikale Strukturierung der Fachsprache, wobei insgesamt fünf solcher Ebenen existieren. Jeder Ebene werden spezifische Eigenschaften und Sprachegruppen zugeordnet (vgl. 1984: 66) (siehe Abb. 3).

	ABSTRAKTIONSGRAD	SPRACHFORM	MILIEU	KOMMUNIKATIONSTRÄGER
A	HÖCHST	KÜNSTLICHE SYMBOLE FÜR ELEMENTE UND RELATIONEN	THEORETISCHE GRUNDLAGENWISSENSCHAFTEN	WISSENSCHAFTLER WISSENSCHAFTLER
B	SEHR HOCH	KÜNSTLICHE SYMBOLE FÜR ELEMENTE NATÜRLICHE SPRACHE FÜR RELATIONEN	EXPERIMENTELLE WISSENSCHAFT	WISSENSCHAFTLER (TECHNIKER) WISSENSCHAFTLER (TECHNIKER) WISS.-TECHN. HILFSPERSONAL
C	HOCH	NATÜRLICHE SPRACHE SEHR HOHER ANTEIL FACHTERMINI STRENG DETERMINIST. SYNTAX	ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND TECHNIK	WISSENSCHAFTLER (TECHNIKER) WISSEN. UND TECHN. LEITER DER PRODUKTION
D	NIEDRIG	NATÜRLICHE SPRACHE HOHER ANTEIL FACHTERMINI RELATIV UNGEBUNDENE SYNTAX	MATERIELLE PRODUKTION	WISS. UND TECHN. LEITER DER PRODUKTION FACHARBEITER MEISTER
E	SEHR NIEDRIG	NATÜRLICHE SPRACHE EINIGE FACHTERMINI UNGEBUNDENE SYNTAX	KONSUMPTION	VERTRETER DER PRODUKTION VERTRETER DES HANDELS KONSUMENTEN

Abbildung 3: Stufen der Abstraktion der Fachsprachen (Hahn 1983: 75 nach KÜDES 2018: 26)

Diese Tabelle versucht, eine allgemeine Klassifizierung vorzunehmen, wobei zu beachten ist, dass die einzelnen Stufen nicht in jeder Fachsprache gleich stark entwickelt sein müssen. Zudem ist es möglich, dass mehrere dieser fünf Ebenen gleichzeitig in einer einzigen Kommunikationshandlung auftreten können (vgl. Sandrini 1996: 6).

### 3.3 Fachsprache und Fachwortschatz

Ursprünglich wurde „Terminologie“ als der spezifische Fachwortschatz eines bestimmten Wissensgebiets definiert. Sie wird verstanden als ein integraler Bestandteil der Sprache innerhalb eines Fachgebiets und somit als ein wesentlicher Teil der Fachsprache (vgl. Arntz et al. 2014: 11).

Gem. KÜDES (2018) liegt der Kern der fachlichen Aussage im Fachbegriff selbst. Dies betont die vorrangige Bedeutung der spezialisierten Sprache, in der Fachbegriffe eine zentrale Rolle spielen. Abhängig von der Spezialisierung eines Fachgebiets, kann man einen allgemeinen wis-

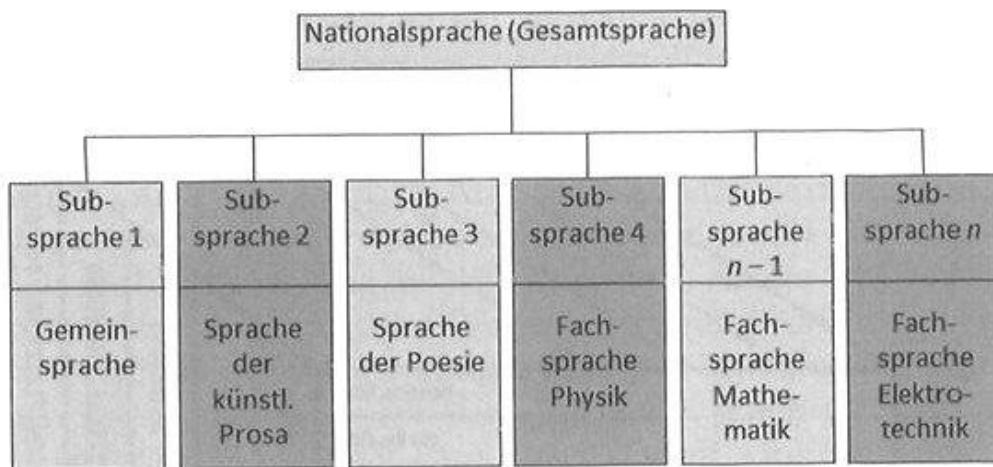
senschaftlichen Fachwortschatz erkennen. Dieser enthält Fachbegriffe, die in vielen Fachrichtungen gemeinsam sind. Daneben gibt es einen besonderen Fachwortschatz, der nur innerhalb eines spezifischen Fachgebiets Anwendung findet (vgl. KÜDES 2018: 25).

Es wäre jedoch inkorrekt, den Fachwortschatz lediglich als Äquivalent zur Fachsprache zu betrachten, ohne dabei die teils ausgeprägten syntaktischen Eigenheiten der Fachsprache zu berücksichtigen. Fachsprachen könnten ohne ihre syntaktischen Elemente nicht als vollwertige „Sprachen“ betrachtet werden. Darüber hinaus formen gerade die speziellen Aspekte der Satzstruktur den charakteristischen stilistischen Ausdruck der Fachsprache (vgl. 2018: 25).

### **3.4 Fachsprache, Gemeinsprache und Subsprachen**

Arntz (2014) verdeutlicht, dass der Begriff „Fachsprache“ am besten im Kontext der Gemeinsprache verstanden wird. Es ist wichtig zu betonen, dass eine Fachsprache nicht isoliert von der Gemeinsprache existiert, sondern eng mit ihr verbunden ist. Diese enge Verflechtung zwischen Fachsprachen und der Gemeinsprache führt zu einer komplexen Fragestellung: Wo genau verlaufen die Grenzen zwischen allgemeiner Sprache und Fachsprachen einerseits sowie zwischen verschiedenen Fachsprachen andererseits (vgl. Arntz et al. 2014: 11).

Hoffmann (1985) betont, dass die Allgemeinsprache keine rein erdachte Konstruktion ist; sie existiert in der Realität. Ohne sie wäre jegliche Form sprachlicher Kommunikation undenkbar. Dennoch ist sie eine abstrakte Entität, wenn auch auf einer niedrigen Abstraktionsebene. Wenn wir in Kommunikationsbereichen, die uns interessieren, den Begriff „Subsprache“ problemlos durch „Fachsprache“ ersetzen können, ergibt sich eine analoge Situation für das Verhältnis zwischen der Gemeinsprache und den Fachsprachen. Wenn wir den Begriff „Gemeinsprache“ als den durchschnittlichen Sprachgebrauch aller Individuen in einer Sprachgemeinschaft verstehen, könnten wir sie als eine spezifische Art von Sprache betrachten. Diese Gemeinsprache könnte dann mit anderen Subsprachen, einschließlich Fachsprachen, verglichen werden, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Bezug auf ihre verwendeten Mittel zu identifizieren. In diesem Ansatz wäre es sinnvoll, die Gemeinsprache zusammen mit den anderen Subsprachen unter einem übergeordneten Begriff zu subsumieren, der beispielsweise als „Nationale Sprache“ oder „Gesamtsprache“ bezeichnet werden könnte. Dieser übergeordnete Begriff würde ebenfalls Ähnlichkeiten mit dem Konzept der „langue“ aufweisen (vgl. Hoffmann 1984: 48ff.), wie dies in Abb. 4 klar dargestellt wird:

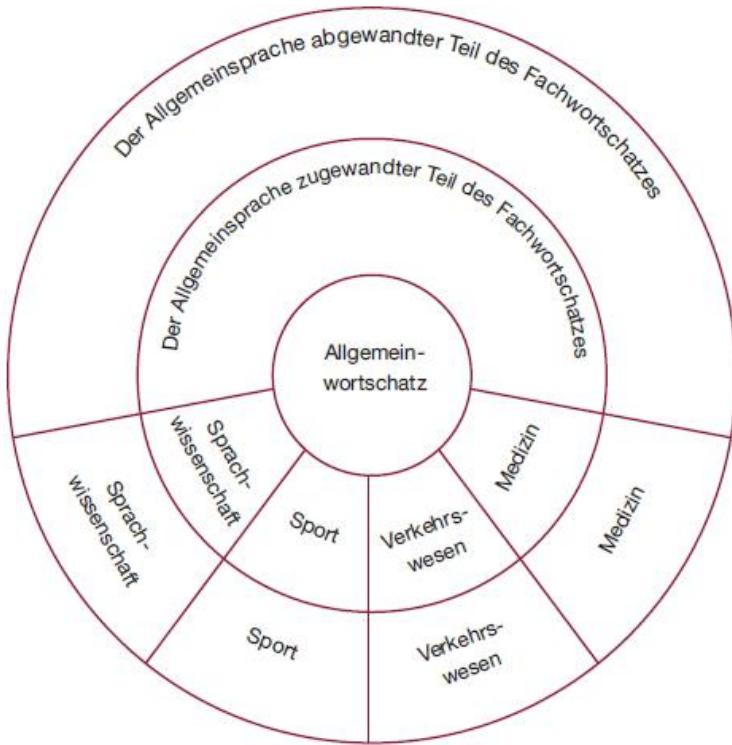


**Abbildung 4: Gesamtsprache und Subsprachen (Hoffmann 1976: 167 nach Arntz et al. 2014: 18)**

In dieser Graphik wurden lediglich einige Fachbereiche exemplarisch genannt. Die Ergänzung dieser Liste stellt aus verschiedenen Gründen eine Herausforderung dar: Einerseits wächst die Anzahl der Wissensfelder kontinuierlich und erreicht eine beachtliche Vielfalt, andererseits führen die signifikanten Überschneidungen zwischen den einzelnen Disziplinen zu Schwierigkeiten bei der klaren Abgrenzung (vgl. 2014: 18).

Die klare Abgrenzung zwischen Fachsprache und Gemeinsprache ist eine herausfordernde Aufgabe, da beide in vielfältiger Weise miteinander verflochten sind. Ihre Beziehung ist wechselseitig und vielschichtig. Fachsprachen stützen sich auf die Gemeinsprache als ihre grundlegende Basis und nutzen eine Vielzahl von Ausdrucksmöglichkeiten, die ihnen durch die Gemeinsprache zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig haben Fachsprachen einen prägenden Einfluss auf die Entwicklung der Gemeinsprache. Dieser Einfluss erstreckt sich nicht nur auf den Wortschatz, sondern auch auf die Art der Satzbildung (vgl. KÜDES 2018: 26).

Der Wortschatz und das Verhältnis zwischen Fach- und Allgemeinsprache lassen sich durch drei sich überlappende Kreise darstellen. Zwischen diesen Kreisen findet ein kontinuierlicher Austausch statt, sowohl von der Fachsprache zur Allgemeinsprache als auch umgekehrt. Diese dynamische Interaktion unterstreicht die Bedeutung eines wechselseitigen Verständnisses und der Durchlässigkeit zwischen Fach- und Gemeinsprache (vgl. 2018: 27). Dies ist in Abb. 5 genauer dargestellt:



**Abbildung 5: Das Verhältnis zwischen Fach- und Gemeinsprache (K. Baldinger 1952: 90 nach KÜDES 2018: 27)**

Demarkationslinien zwischen Fachsprache und Gemeinsprache offenbaren eine bemerkenswerte Dynamik. Diese ist nicht nur auf individueller, sozialer, oder geografischer Ebene fließend, sondern auch auf einer generellen Ebene. Es existiert eine fortwährende Wechselwirkung zwischen diesen drei Sphären, die in beide Richtungen verläuft. Diese Wechselwirkung entsteht, weil alle drei Sphären im gleichen Individuum zusammenkommen, was zu einem ständigen Ausgleich führt (vgl. Arntz et al. 2014: 12).

### 3.5 Zur Beziehung zwischen Fachsprache und Gemeinsprache

Der offensichtliche Wert der Allgemeinsprache für die Fachsprache ist leicht nachvollziehbar. Ähnlich wie formalisierte Sprache (wie etwa mathematische Formeln) nicht unabhängig von natürlicher Sprache existieren kann, ist auch Fachsprache ohne Bezug zur Gemeinsprache nicht vorstellbar. Im Gegensatz dazu kann die Gemeinsprache durchaus eigenständig existieren. Von besonderer Bedeutung in der Fachsprache ist der Prozess der Terminologisierung. Dabei erhält eine bereits bekannte (häufig in der Allgemeinsprache verwendete) Wortform eine neue Bedeutung im fachlichen Kontext. Gleichzeitig beeinflusst die Fachsprache, die ursprünglich aus der Allgemeinsprache abgeleitet wurde, diese wiederum in Rückwirkung (vgl. Arntz et al. 2014: 22).

## **3.6 Rechtssprache**

### **3.6.1 Recht und Sprache**

Die Rechtssprache steht in enger Verbindung mit der spezifischen Sprache einer Gesellschaft und kann nicht unabhängig von dieser betrachtet werden. Sie bezieht sich auf alltägliche Situationen, zeichnet sich jedoch durch ihren idiomatischen Charakter aus und unterscheidet sich somit von naturwissenschaftlichen Phänomenen. Für eine korrekte Übersetzung ist umfassendes Wissen im Bereich des Rechtsvergleichs unerlässlich (vgl. Pommer 2006: 15).

Arntz (2014) bestätigte ebenfalls, dass die Rechtssprache ausschließlich durch die jeweilige Landessprache geprägt wird (vgl. Arntz et al. 2014: 142). Sandrini (1996) unterstrich zudem, dass der Zugang zu Rechtsvorschriften und Gesetzen ausschließlich über die Sprache erfolgt. Das Recht wird durch sprachlich formulierte Urteile und Definitionen etabliert. In diesem Sinne existiert ein Bereich, der eng mit einer bestimmten Sprache verknüpft ist und sich nicht von der Sprache loslösen lässt.

Im Gegensatz zu konkreten Fakten in den Naturwissenschaften oder der Technik, kann dieser Bereich nicht von der Sprache getrennt werden. In der Rechtssprache darf die Fachkommunikation nicht von der Umgangssprache abhängen, insbesondere bei der Regelung des Zusammenlebens von Menschen. Stattdessen sollte bei der Formulierung von Gesetzen höchste Genauigkeit angestrebt werden (vgl. Sandrini 1996: 11).

Es ist möglich, dass ein Begriff innerhalb eines Rechtssystems verschiedene Bedeutungen hat. Diese Bedeutungen können sich weiterhin unterscheiden, wenn derselbe Begriff in einer anderen Rechtsordnung verwendet wird, die dieselbe Sprache ebenfalls als rechtliche Fachsprache nutzt (vgl. De Groot 1991: 286). Da Rechtssysteme in verschiedenen Landessprachen kodifiziert wurden, können Unterschiede in den Begriffen festgestellt werden. Viele Begriffe können in einem anderen Land eine unterschiedliche Bedeutung haben, was an der jeweiligen Kultur und am Rechtssystem des Landes liegt (vgl. Sandrini 1999: 10).

Das Recht wird nicht nur durch schriftlich niedergelegte Gesetze definiert, sondern auch durch Gewohnheiten und Bräuche, da es ein integraler Bestandteil der jeweiligen Kultur und Werthaltungsgemeinschaft ist. In diesem Zusammenhang spielt die Sprache eine entscheidende Rolle, da die Konzepte, die eine Rechtsordnung ausmachen, nur über die Sprache vermittelt werden können. Jede Form von Rechtsordnung basiert auf Sprache, weshalb sie nicht nur als Werkzeug be-

trachtet werden kann, sondern tatsächlich als das Medium, durch das das Recht existiert (vgl. Stolze 2014: 240).

### **3.6.2 Recht als Kultur**

Das Recht wird nicht nur durch logische Schlussfolgerungen definiert. Es ist eng mit der Kultur verbunden und hat eine lange Geschichte, in der die Wechselwirkung zwischen der Entwicklung des Rechts und geistigen Einflüssen deutlich sichtbar wird. Rechtssysteme sind Teil einer kulturellen Identität und umfassen nicht nur spezifische rechtliche Normen und Gesetze, sondern auch eine eigene Tradition in Bezug auf die Art und Weise, wie diese rechtlichen Inhalte in Schriftform ausgedrückt und kommuniziert werden (vgl. Sandrini 1999: 9).

Insbesondere betrifft dies die Schriftlichkeit des Rechts, die in verschiedenen Kulturen unterschiedlich ausgeprägt ist. Auch die Art der schriftlichen Dokumentation des Rechts, den Charakter der entstandenen Texte und die Komplexität der verwendeten Fachterminologie sind von Kultur zu Kultur verschieden (vgl. 1999: 10).

### **3.6.3 Differenzierung und Hierarchisierung in der Rechtssprache**

Die Rechtssprache zeichnet sich durch ihre starke Verbindung zur Allgemeinsprache aus und nutzt dabei viele gemeinsame sprachliche Elemente. Aufgrund dieser engen Verbindung fällt es schwer, eine klare Abgrenzung zur Allgemeinsprache vorzunehmen. Da sie der Allgemeinsprache so nahesteht, werden in der Rechtssprache keine künstlichen Symbole verwendet. Im Gegensatz zu den exakten Wissenschaften weist die sprachliche Terminologie im juristischen Bereich eine gewisse Einheitlichkeit auf, wobei die verschiedenen Stufen und Aspekte miteinander verbunden sind (vgl. Sandrini 1996: 12).

Der grundlegende Unterschied der Rechtssprache im Vergleich zu anderen Fachsprachen liegt in den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und des ausschließlichen Gewaltmonopols des Staates. Dieser Unterschied manifestiert sich in der Einteilung der Rechtssprache in sechs verschiedene Unterkategorien: die Sprache des Gesetzgebers, die in der Rechtsprechung verwendete Sprache, die Sprache der Verwaltung, die Wirtschaftssprache sowie die Sprache, die in der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre zum Einsatz kommt. Jede

dieser Varianten der Rechtssprache ist zudem mit spezifischen Konventionen für die jeweiligen Textarten verbunden (vgl. Pommer 2006: 20).

### **3.6.4 Rechtssprache als Amtssprache der Institutionen**

Die juristische Fachsprache zeichnet sich durch ihre institutionalisierte Natur und die einzigartigen Merkmale dieser Institutionalisierung aus. Als Sprache der Institutionen verwandelt die juristische Fachsprache Termini oder Texte in eigenständige Einrichtungen von besonderem Charakter (vgl. Pommer 2006: 21).

### **3.6.5 Nationale Rechtssprachen**

De Groot (1991) argumentiert, dass die Fachsprache der Juristen stark von den jeweiligen Rechtssystemen abhängig ist. Aufgrund der Variationen in den Rechtssystemen von Land zu Land entwickelt jeder Staat seine eigene unabhängige juristische Terminologie. In einigen Fällen existieren sogar Staaten mit mehreren voneinander abgegrenzten Rechtssystemen für verschiedene Gebiete und Personen. Jedes dieser Rechtssysteme hat seine eigene spezifische juristische Fachsprache. Daher gestaltet sich die interkulturelle fachliche Kommunikation im Bereich des Rechts als kompliziert, da es außerhalb bestimmter internationalisierter Rechtsgebiete wie dem Völkerrecht und dem Europarecht keine gemeinsame internationale Sprache für rechtliche Angelegenheiten gibt (vgl. De Groot 1991: 283). Eine einheitliche allgemeine Rechtssprache existiert nicht. Stattdessen handelt es sich bei „Rechtssprache“ um einen Oberbegriff für vielfältige nationale Rechtssprachen, die sowohl inhaltlich als auch formal erhebliche Unterschiede aufweisen.

Die charakteristische Ausprägung einer nationalen Rechtssprache wird durch die zugrundliegende Rechtsordnung geformt. Es ist möglich, dass eine einzige Rechtsordnung mehrere Sprachen umfasst, wie es etwa in der Schweiz und Belgien der Fall ist. Ebenso können verschiedene Rechtsordnungen dieselbe Sprache nutzen, wie es beispielsweise bei der deutschen Rechtssprache in Österreich, Deutschland und der Schweiz der Fall ist (vgl. Sandrini 1996: 16). Rechtsbegriffe sind nicht ausschließlich auf nationale Rechtssysteme beschränkt. Sie bilden die Hauptelemente in einem Text und schaffen durch ihre Verbindung zueinander den fachlichen und kognitiven Hintergrund des Textes. Die Art und Weise, wie Rechtsbegriffe ausgedrückt werden, hängt entscheidend von den spezifischen Gesetzen eines Landes ab.

Es gibt keine allgemeine deutsche Rechtsterminologie; stattdessen gibt es die Terminologie des deutschen Rechtssystems, des österreichischen Rechtssystems und des schweizerischen Rechtsystems (vgl. Sandrini 1999: 30). Pommer (2006) unterstreicht auch die Tatsache, dass jeder Staat sein eigenes Rechtssystem etabliert, was zu einer individuellen und prinzipiell eigenständigen juristischen Terminologie führt. Selbst wenn ein Staat die gleiche Sprache für sein Rechtssystem nutzt wie ein anderer Staat, bleibt die Terminologie dennoch in ihrer Essenz autonom. Diese Anbindung an das jeweilige rechtliche System bewirkt, dass es nicht nur eine einheitliche Rechtssprache in einer Sprache gibt, vergleichbar mit der Verwendung einer Sprache im medizinischen oder chemischen Bereich. Stattdessen existieren innerhalb eines Sprachraums so viele verschiedene Rechtssprachen, wie es Staaten gibt, die eben jene Sprache für ihre Rechtsangelegenheiten verwenden. Die Unterschiede in der Fachterminologie sind beträchtlich, insbesondere wenn es um Rechte aus unterschiedlichen rechtlichen Systemen geht. Dies ist auf grundlegende Unterschiede in den rechtlichen Ansichten zurückzuführen (vgl. Pommer 2006. 17f.).

### **3.6.5.1 Nationale Rechtssprachen und Translation**

Wie zuvor erläutert, veranschaulicht Sandrini (1996) die Möglichkeit, dass eine Rechtsordnung durch die Verwendung mehrerer Sprachen aufrechterhalten werden kann. Ebenso ist es möglich, dass verschiedene Rechtsordnungen dieselbe Sprache verwenden, wie beispielsweise die deutsche Rechtssprache. Dies hat zur Folge, dass bei der Übersetzung von Rechtstexten nicht einfach von einer Sprache in eine andere übertragen wird, sondern stets von der Sprache einer spezifischen Rechtsordnung in die Sprache einer anderen spezifischen Rechtsordnung (vgl. Sandrini 1996: 16f.).

Diese Betrachtungsweise unterstreicht, dass die Übersetzung keineswegs lediglich ein einfacher Kodierungsprozess ist, sondern vielmehr ein anspruchsvolles transkulturelles Handeln darstellt. Jede Übersetzung von Rechtstexten muss stets im Kontext eines bestimmten rechtlichen Handlungsrahmens erfolgen und in Abhängigkeit von den beteiligten Rechtsordnungen betrachtet werden (vgl. 1996: 18).

Eine vereinfachte Darstellung des Übersetzungsprozesses bei Rechtstexten aus unterschiedlichen Rechtsordnungen könnte wie folgt in Abb. 6 skizziert werden:

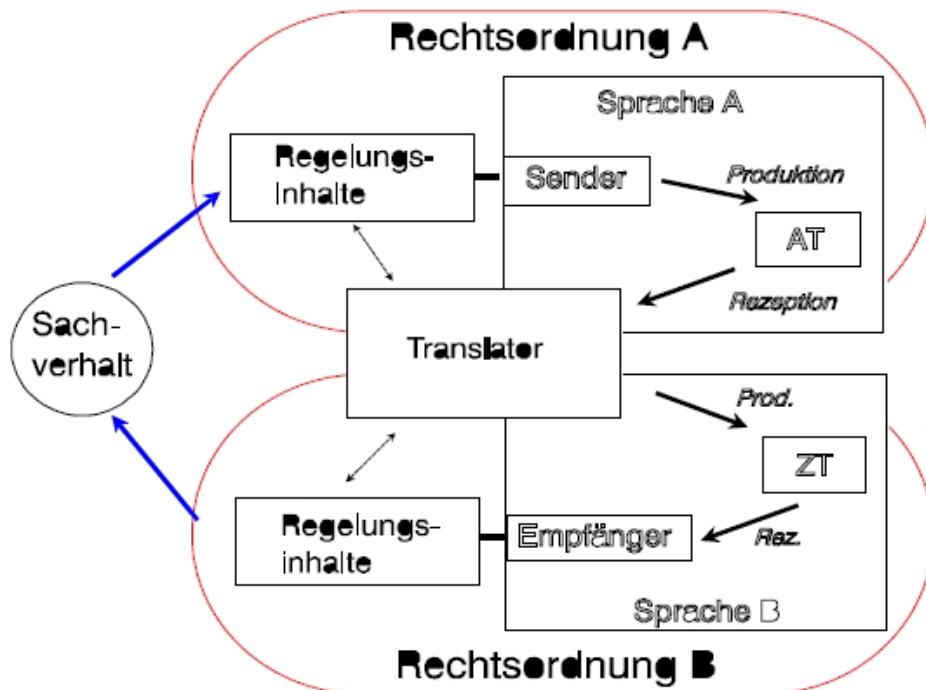


Abbildung 6: Übersetzungsvorgang von Rechtstexten aus unterschiedlichen Rechtsordnungen nach Sandrini (1996: 19)

Bei rechtlichen Übersetzungen liegt der Schwerpunkt auf den Inhalten der Regelungen. Es ist entscheidend, dass die stilistische Eleganz der sprachlichen Formulierung die Präzision der juristischen Aussagen nicht beeinträchtigt. Daher sind die Möglichkeiten für stilistische Gestaltung naturgemäß begrenzt (vgl. Sandrini 1996: 21).

De Groot (1991) erklärte bereits, dass das wesentliche Element bei der Übersetzung juristischer Terminologie darin besteht, entweder die Rechtsterminologie der Ausgangssprache mit der der Zielsprache zu vergleichen oder idealerweise die Rechtssysteme der beiden Sprachen gegenüberzustellen. Dies unterstreicht, dass die Übersetzung juristischer Begriffe untrennbar mit dem Prozess der Rechtsvergleichung verbunden ist (vgl. De Groot 1991: 287).

### 3.6.5.2 Systemgebundenheit der juristischen Terminologie

De Groot (1991) behauptet, dass es in der Disziplin des Rechtswesens grundsätzlich keine universelle internationale Fachsprache gibt. Die Hauptproblematik beim Übersetzen juristischer Texte liegt darin, dass die Rechtssprache eng mit dem jeweiligen Rechtssystem verknüpft ist. Da sich Rechtssysteme von Land zu Land unterscheiden, existiert ein grundsätzlicher Mangel an einheitlicher internationaler Terminologie. Diese enge Bindung der Rechtssprache an spezifische

Systeme und der strukturellen Unterschiede zwischen den Rechtssystemen machen die Übersetzung juristischer Texte zu einem äußerst komplexen Prozess (vgl. De Groot 1991: 282).

Im rechtlichen Kontext dienen autoritative Begriffe der Kategorisierung von Typen, Formen oder Klassen von Handlungen, Fällen oder Situationen. Folglich werden für diese Kategorien eine Reihe von Prinzipien, Regeln und Standards angewendet (vgl. Pommer 2006: 18). Ein Rechtsbegriff hat somit die Aufgabe der Klassifizierung. Rechtsbegriffe sind abstrakte Konzepte, deren Inhalt in der Regel innerhalb des rechtlichen Rahmens eines bestimmten Landes explizit definiert und präzise abgegrenzt wird. Daher ist ihre Bedeutung in der Regel eng mit einem bestimmten nationalen Rechtssystem verknüpft; spezialisierte Terminologien werden im Wesentlichen durch die spezifischen Merkmale des Rechtssystems geprägt (vgl. 2006: 19).

Die Bindung der juristischen Fachsprache an spezifische Rechtssysteme führt dazu, dass innerhalb einer einzigen Sprache mehrere Varianten der Rechtssprache existieren können. Dies unterscheidet sich von Fachgebieten wie Medizin oder Chemie, wo es innerhalb einer Sprache nur eine Fachsprache gibt. In jeder Fachsprache, die als Rechtssprache verwendet wird, entwickeln sich so viele unterschiedliche Formen der Rechtssprache, wie es Rechtssysteme gibt, die auf diese Sprache zurückgreifen. Jedes Rechtssystem entwickelt eine einzigartige und eigenständige Terminologie, selbst wenn es dieselbe Rechtssprache wie ein anderes System verwendet. Trotz der Verwendung einer gemeinsamen Sprache nehmen die Terminologien der verschiedenen Rechtssysteme aufgrund zahlreicher Faktoren gegenseitig Einfluss aufeinander (vgl. De Groot 1999: 13ff.).

### **3.7 Charakteristika der Sprache im Rechtswesen**

#### **3.7.1 Starke Verbindung zur Allgemeinsprache**

Pommer (2006) weist darauf hin, dass das Recht sämtliche Aspekte des Lebens regelt. Innerhalb der Rechtssprache finden sich neben spezifischen Fachtermini auch zahlreiche Begriffe aus dem allgemeinen Sprachgebrauch. Diese Spezialisierung führt zu besonderen Herausforderungen: Die Rechtssprache hat zwei Zielgruppen-Juristen und jene, die das Recht befolgen müssen. Dadurch unterscheidet sie sich von anderen Fachsprachen, indem sie Ausdrücke verwendet, die der allgemeinen Sprache ähneln, aber inhaltlich abweichen können (vgl. Pommer 2006: 22).

Der enge Zusammenhang zwischen der Rechts- und Allgemeinsprache resultiert daraus, dass das Recht alle Lebensbereiche durchdringt und eine sozialregulierende Funktion hat. Dies kann zu

unterschiedlichen Interpretationen führen (vgl. 2006: 22). Sandrini (1996) teilt diese Ansicht und bestätigt, dass die Sprache des Rechts stark mit der Allgemeinsprache verbunden ist und viele Elemente enthält, die auch im täglichen Sprachgebrauch vorkommen. Situationen des sozialen Zusammenlebens werden mithilfe der gemeinsamen Sprache verstanden und in Regeln festgelegt.

Dies macht es oft herausfordernd, zwischen Fachbegriffen und Wörtern zu unterscheiden, die in der rechtlichen Sprache verwendet werden, aber keine präzise Definition haben (vgl. Sandrini 1996: 15). Stolze (2014) bestätigt diese Einschätzungen und hebt hervor, dass sich die Sprache des Rechts besonders durch ihre Ähnlichkeit mit der Allgemeinsprache auszeichnet, zumindest in Bezug auf die äußere Form der verwendeten Begriffe (vgl. Stolze 2014: 272).

### **3.7.2 Intertextualität**

Selbst wenn Gesetze in ihrer Sprache den Eindruck erwecken, unabhängig voneinander formuliert zu sein und leicht verständlich zu wirken, bestehen in Wirklichkeit komplexe Verbindungen zwischen ihnen. Diese Verbindungen können als eine Art „Wechselwirkung zwischen Texten“ beschreiben werden. Übergeordnete rechtliche Konzepte dienen als grundlegende Voraussetzungen für gesamte Gesetzestexte und können durch Verweise auch in andere Gesetze integriert werden (vgl. Pommer 2006: 25).

### **3.7.3 Formeln nach einem einheitlichen Standard**

Rechtsübersetzungen stehen häufig vor der Herausforderung, mit standardisierten Formulierungen arbeiten zu müssen. Diese festgelegten Phrasen erleichtern den Informationsaustausch innerhalb des Rechtssystems. Sie beziehen sich auf bekannte Formulierungen und Präjudizien, um konstante Elemente hervorzuheben. Der Zweck dieser Formulierungen liegt darin, das Erkennen spezifischer Aspekte gerichtlicher Verfahren zu vereinfachen. Diese Aspekte weisen in der Regel auch in einem nicht-sprachlichen Kontext Ähnlichkeiten auf (vgl. Stolze zit. nach: Sandrini 1999: 56).

Übersetzer muss sich strikt an die vorgegebenen Formulierungen halten, selbst wenn diese in der Zielsprache eine völlig andere grammatische Struktur haben. Wenn in der Zielsprache vergleich-

bare Prozesse existieren, ist es notwendig, die entsprechenden Ausdrücke zu verwenden (vgl. Pommer 2006: 26).

### **3.7.4 Besonderheiten der Gesetzessprache**

Die Gesetzessprache spielt eine zentrale Rolle im juristischen Bereich und sollte die charakteristischen Eigenschaften einer Fachsprache in besonderem Maße aufweisen. Die herkömmlichen linguistischen Kriterien für Fach- und Rechtssprache erfüllen jedoch nicht vollständig die spezielle institutionelle Funktion der Gesetzessprache (vgl. Pommer 2006: 26).

Anders als in anderen Fachsprachen, wo der Begriff „Terminologie“ im herkömmlichen Sinne klar definiert ist, entfaltet sich die Bedeutung von Begriffen in Gesetzen in einem komplexen fachlichen Kontext. Dieser Kontext beruht auf Entscheidungen und basiert nicht nur auf sprachlichen Aspekten. Er bildet eine hierarchische Struktur von Auslegungsprozessen, in denen die üblichen Vorstellungen von Präzision und Eindeutigkeit nicht mehr uneingeschränkt gelten (vgl. 2006: 27).

Ein wesentliches Merkmal der Rechtssprache ist, dass sie sich an zwei verschiedene Zielgruppen richtet: an Juristen und an Personen, die Rechtsvorschriften befolgen müssen. Im Gegensatz zu vielen anderen Fachsprachen verwendet die Rechtssprache Begriffe, die in ihrer Form der allgemeinen Sprache ähneln, jedoch in ihrer Bedeutung davon abweichen können. Diese Eigenheit unterscheidet die Rechtssprache von anderen Fachjargons, indem sie allgemein bekannte Worte verwendet, die jedoch in einem rechtlichen Kontext eine andere Bedeutung annehmen können (vgl. Stolze 2014: 240).

## 4 Grundbestandteil der Terminologielehre

Die Bedeutung der Terminologie, der Terminologiearbeit und der Terminologielehre waren die wichtigsten Punkte des ersten Kapitels. Im zweiten Kapitel wurden die Fachsprache, der Fachwortschatz, die Gemeinsprache und die Rechtssprache behandelt. Dieses Kapitel widmet sich dem Kern der Terminologielehre, erklärt dessen wesentliche Elemente ausführlich und veranschaulicht sie mit Abbildungen. Anschließend erfolgt eine detaillierte Erläuterung der Zusammenhänge zwischen Begriff und Benennung.

Der Grundbestandteil der Terminologielehre besteht darin, einen systematischen Wissenstransfer zu ermöglichen. Aus dieser Aussage kann das folgende Modell abgeleitet werden (vgl. Arntz et al. 2014: 39) (siehe Abb. 7).

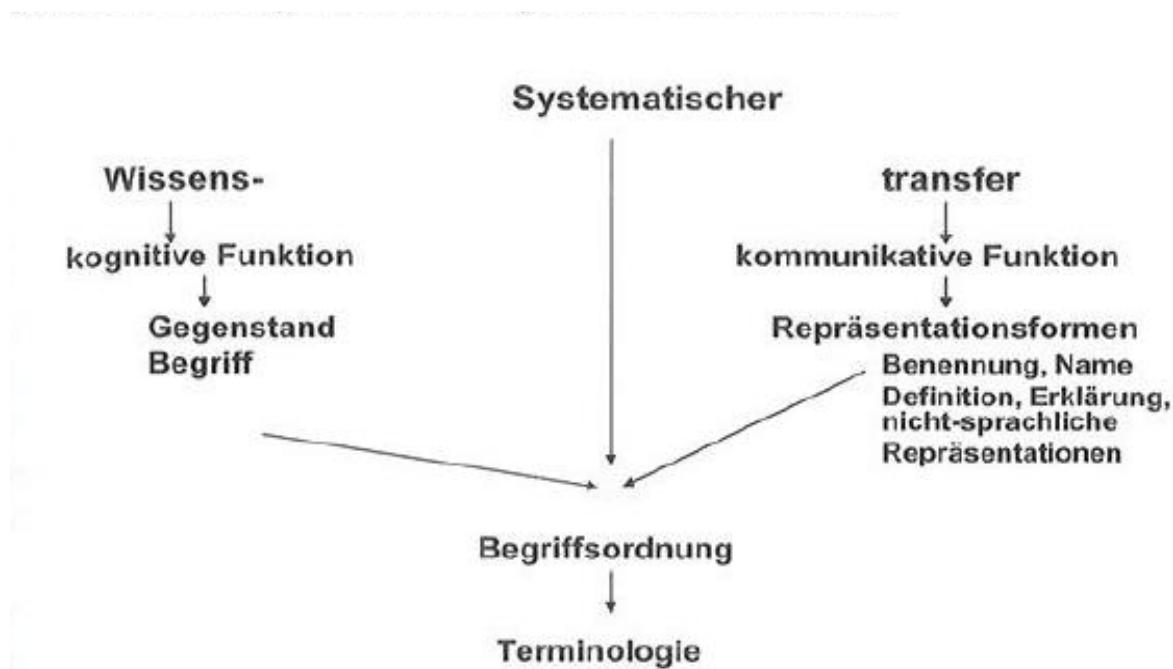


Abbildung 7: Systematischer Wissenstransfer nach Arntz et al. (2014: 39)

Der systematische Wissenstransfer setzt sich aus vier eng miteinander verknüpften Funktionen zusammen, die gemeinsam die Grundlage für diesen Prozess bilden. Die erste dieser Funktionen ist die kognitive Funktion, welche sich direkt auf das Wissen selbst bezieht. In der Terminologielehre manifestiert sich dies durch die sorgfältige Analyse von Gegenständen und die Festlegung klar definierter Begriffe (vgl. Arntz et al. 2014: 39).

Eine adäquate Repräsentationsform ist für die erfolgreiche Kommunikation von Gegenständen und Begriffen unerlässlich. Sie bildet die Basis für jeden Wissenstransfer. Diese Repräsentationsform können sowohl sprachlicher als auch nicht-sprachlicher Natur sein,

wodurch sie die Vielfältigkeit der Wissensübermittlung widerspiegeln. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Repräsentationsformen in unterschiedlichen Kommunikationssituationen als „Synonyme“ fungieren, wobei sie je nach Kontext flexibel eingesetzt werden können (vgl. 2014: 39).

## 4.1 Gegenstand

Wüster (1991) führt aus, dass der Gegenstand immer etwas Einmaliges und zeitlich Gebundenes darstellt. Er wird als „individueller Gegenstand“ oder „Individuum“ bezeichnet, wobei der Begriff „Exemplar“ ebenfalls hinzugefügt werden kann (vgl. Wüster 1991: 7). Diese Perspektive betont die Einzigartigkeit und die spezifische zeitliche Einordnung jedes Gegenstandes.

In einer ähnlichen Diskussion legt Sandrini (1996) dar, dass die Begriffe in der Terminologie sich auf tatsächliche Sachverhalte beziehen müssen. Im Bereich der Rechtsbegriffe beziehen sich diese allerdings nicht auf konkrete physische Objekte, sondern auf spezifische Situationen innerhalb des Rechtssystems. Daher ist die Ebene der Konzepte, mit der die Rechtsterminologie arbeitet, bereits eine Ebene über den vergleichbaren konkreten Gegenständen, wie sie in den exakten Wissenschaften verwendet werden (vgl. Sandrini 1996: 41). Diese Unterscheidung unterstreicht die Komplexität und die spezifische Natur der Terminologie im juristischen Kontext.

Arntz (2014) stellt fest, dass der fundamentale Ausgangspunkt der Terminologielehre und jeglichen Prozesses der Begriffsbildung zwangsläufig im Gegenstand selbst liegt. Dieser Gegenstand bildet den essentiellen „Rohstoff“, aus dem alle Begriffe geformt werden (vgl. Arntz et al. 2014: 45). In der ÖNORM A 2704 aus dem Jahr 2015 wird der Gegenstand als „Ausschnitt aus der Wirklichkeit, der durch eine Menge von Eigenschaften bestimmt ist“ definiert (ÖNORM A 2704 2015: 6). Diese Definition hebt die Komplexität der realen Welt hervor, indem sie die Vielfalt und Spezifität der Eigenschaften jedes Elements betont. Ein solcher Ansatz ermöglicht ein detailliertes Verständnis und eine umfassende Bewertung von Objekten, was besonders in technischen und wissenschaftlichen Bereichen von großem Nutzen ist.

Weiter betont Arntz (2014), dass bei der Konzeptualisierung von Gegenständen eine grundlegende Unterteilung in materielle und immaterielle Objekte vorgenommen wird. Diese Einteilung dient als Ausgangspunkt für eine tiefergehende Analyse und ist in Abb. 8 veranschaulicht, wie Arntz et al. (2014: 45) aufzeigen:

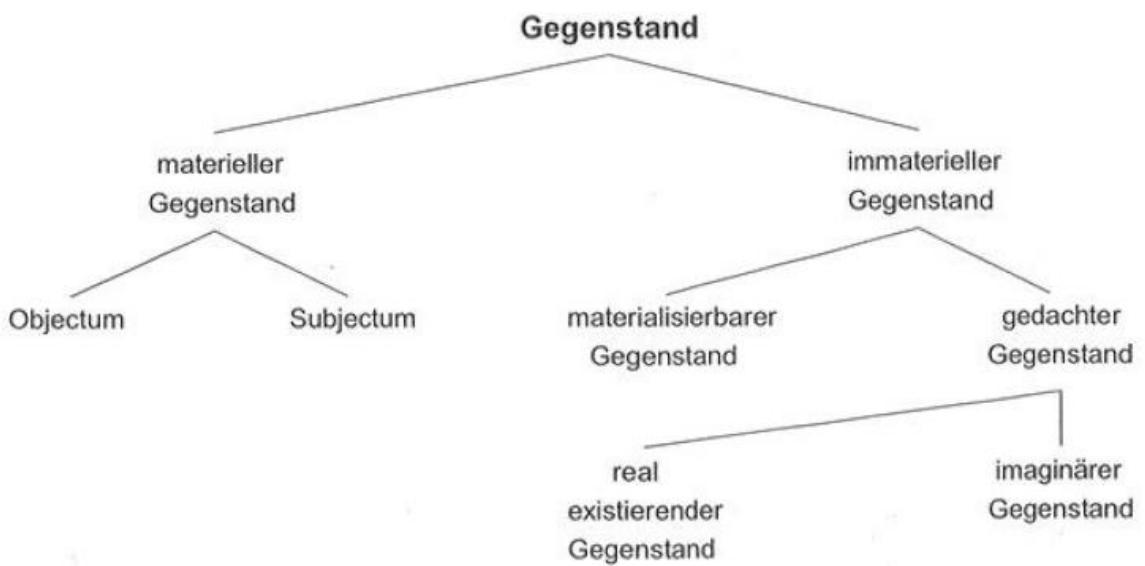


Abbildung 8: Gegenstandsarten nach Arntz et al. (2014: 46)

Ferner teilen Drewer und Schmitz (2017) die Meinung, dass ein Gegenstand im semiotischen Dreieck einen bestimmten Aspekt oder Ausschnitt unserer Lebenswelt repräsentiert. Diese Gegenstände können sowohl konkrete und materielle Objekte als auch abstrakte und immaterielle Konzepte umfassen. Darüber hinaus werden auch Sachverhalte oder Vorgänge als Gegenstände betrachtet, die in dieses semiotische Beziehungssystem einbezogen werden (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 7).

## 4.2 Begriff

Begriffe fungieren als geistige Stellvertreter für einzelne Objekte oder spezifische Aspekte dieser Objekte. Ihnen werden zur leichteren Kommunikation entsprechende Begriffssymbole zugeordnet. Abhängig von der Perspektive oder fachlichen Betrachtungsweise können unterschiedliche Begriffe für dieselben Objekte entwickelt werden. Diese repräsentieren jeweils verschiedene Facetten desselben Objekts. Ein Begriff kann entweder ein einzelnes Objekt repräsentieren oder durch Abstraktion eine Gruppe von Objekten zusammenfassen, die gemeinsame Merkmale teilen (vgl. Felber und Budin 1989: 69).

Gem. Wüster (1991) besteht die Beschreibung eines Begriffs darin, dass Menschen Gemeinsamkeiten in einer Vielzahl von Objekten erkennen. Diese Erkenntnis nutzen sie als Mittel zur geis-

tigen Organisation, um die Objekte zu „begreifen“. Somit werden Begriffe auch zur Kommunikation verwendet. „Der Begriff ist somit ein Denkelement“ (vgl. Wüster 1991: 8).

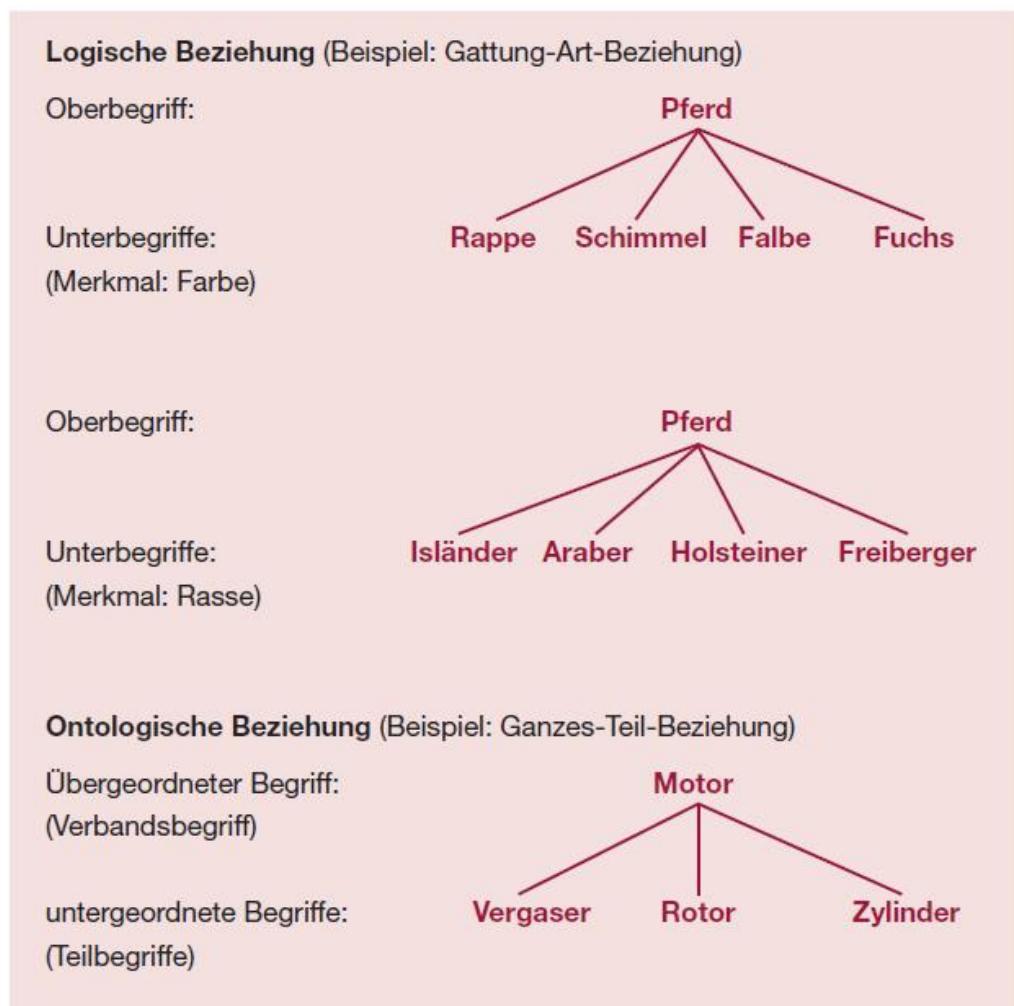
Begriffe stellen das zentrale Element bei jeder kognitiven Aktivität des Menschen dar, einschließlich der Kommunikation (vgl. Sandrini 1996: 24). Dies wird auch in der Norm ÖNORM A 2704 (2015) bestätigt, welche den Begriff als „Gedankengebilde, das die an einem einzelnen Gegenstand oder an mehreren Gegenständen abstrahierten Eigenschaften in Form von Merkmalen widerspiegelt und den Gegenstand oder die Gegenstände im Denken vertritt“ definiert (ÖNORM A 2704 2015: 4). Diese Definition bietet eine präzise Erklärung zur Repräsentation abstrakter Eigenschaften von Gegenständen im Denken. Sie betont die Bedeutung der Abstraktion und des strukturierten Denkens für das Verständnis von Objekten, was über deren psychische Präsenz hinausgeht. Diese Schichtweise ist nicht nur für die technische Normierung relevant, sondern liefert auch wichtige Erkenntnisse für verschiedene Disziplinen, die sich mit Objektwahrnehmung befassen.

Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen Individualbegriffen und Allgemeinbegriffen. Ein Individualbegriff bezieht sich auf einen spezifischen Gegenstand, der durch einen konkreten Raum- und Zeitbezug definiert ist, also auf etwas Einzigartiges oder Einzelnes. Beispiele für Individualbegriffe sind der Planet Saturn, das Raumschiff Enterprise und der Kölner Dom, die alle mit bestimmten räumlichen und zeitlichen Kontexten verbunden sind. Im Gegensatz dazu fassen Allgemeinbegriffe die Eigenschaften einer Gruppe von Gegenständen zusammen. Sie beziehen sich nicht auf ein spezifisches Einzelobjekt, sondern auf eine Kategorie oder Klasse von Objekten. Beispiele für Allgemeinbegriffe sind Planet, Raumschiff und Dom. Diese Begriffe repräsentieren eine Vielzahl von Gegenständen, die bestimmte gemeinsame Merkmale oder Eigenschaften teilen (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 8).

Diese Begriffsmerkmale haben eine signifikante Bedeutung für die Terminologiearbeit. Sie werden verwendet, um Begriffe genau zu definieren und von anderen Begriffen abzugrenzen. Zudem helfen sie dabei, die Position des Begriffs innerhalb eines Begriffsplans oder Begriffssystems festzulegen (vgl. KÜDES 2018: 19).

#### **4.2.1 Zusammenhang zwischen Begriffen (Begriffssysteme)**

Gem. Wüster (1991) besteht die Möglichkeit, verschiedene Begriffe miteinander zu vergleichen. Durch diesen Vergleich können logische als auch ontologische Beziehungen zwischen den Begriffen erkannt werden. Die Verknüpfungen zwischen den Begriffen sind unmittelbar und manifestieren sich durch ihren Grad und ihre Art der Ähnlichkeit. Diese Verbindungen werden oft als „logische Beziehungen“ oder auch als „Abstraktionsbeziehungen“ bezeichnet. Die ontologischen Beziehungen zwischen den Begriffen sind mittelbar und gründen sich auf die Verbindung zwischen den Individuen, die von den jeweiligen Begriffen umfasst werden. Diese ontologischen Beziehungen manifestieren sich primär in räumlicher oder zeitlicher Berührung sowie in einem nachweisbaren ursächlichen Zusammenhang (vgl. Wüster 1991: 9), wie z.B. in Abb. 9:



**Abbildung 9: logische und ontologische Beziehungen nach KÜDES (2018: 20)**

Die systematische Organisation der Begriffe und Benennungen eines Fachgebiets ist von grundlegender Bedeutung, die weit über die reine Terminologiearbeit hinausgeht. Jede wissenschaftli-

che Disziplin ist darauf angewiesen, ihre Begrifflichkeit und deren Benennungen sorgfältig zu durchdenken und zu ordnen. Ohne ein solides Fundament dieser systematischen Grundlagen ist ein tiefgreifendes Verständnis eines Fachgebietes schlichtweg nicht erreichbar. Die Verbindungen und Zusammenhänge zwischen den Begriffen innerhalb eines spezifischen Fachgebietes können durch ein Begriffssystem visualisiert und dargestellt werden (vgl. Arntz et al. 2014: 75).

Im Jahr (2015) wurde das Begriffssystem durch die ÖNORM A 2704 festgelegt: „Auswahl von Begriffen, die entsprechend ihren Beziehungen zueinander geordnet sind“ (ÖNORM A 2704 2015: 5). Die Definition schafft eine wertvolle Grundlage für Klarheit und Konsistenz in verschiedenen Fachgebieten. Durch diese systematische Gliederung wird nicht nur die Kommunikation zwischen unterschiedlichen Disziplinen verbessert, sondern auch der wissenschaftliche und technische Fortschritt effizient unterstützt. Somit wird die Bedeutung einer einheitlichen Terminologie für die fachliche Präzision unterstrichen.

Arntz (2014) weist darauf hin, dass es wichtig ist, das Begriffssystem nicht mit dem Begriffsfeld zu verwechseln. Im Gegensatz zum Begriffssystem basiert das Begriffsfeld ausschließlich auf thematischen Beziehungen und weist daher eine wesentlich flexiblere Struktur auf. Begriffe können als fundamentale Elemente eines Systems betrachtet werden, wobei die Verbindungen zwischen ihnen als das verknüpfende Element darstellen, das die Begriffe miteinander in Beziehung setzt (vgl. Arntz et al. 2014: 75).

Die Erstellung einer Bauzeichnung ist ebenfalls notwendig, um festzulegen, wie das Gesamtsystem aussehen soll. Die Entwicklung dieser Bauzeichnung hängt von verschiedenen Faktoren ab, die eng miteinander verknüpft sind (vgl. 2014: 76). Diese Bauzeichnung ist entscheidend, um eine klare und umsetzbare Vision des Systems zu schaffen.

Bei der Erstellung von Begriffssystemen ist es wichtig, unabhängig von der gewählten Darstellungsform, folgende Grundsätze zu berücksichtigen: Eindeutigkeit, Verständlichkeit, Übersichtlichkeit und Ergänzbarkeit. Es ist festzustellen, dass ein ideales System eine hohe Flexibilität und Offenheit aufweisen sollte, um Veränderungen im Begriffsverständnis problemlos zu integrieren, ohne dass eine vollständige Umstrukturierung notwendig ist. Die Veränderungen betreffen normalerweise nur selten so tiefgreifend, dass ein völlig neues Konzeptsystem erforderlich wird; in der Regel erfolgen kontinuierliche, leichtere Anpassungen. Es ist vorteilhaft, dass die einzelnen

Systeme eine moderate Größe haben; es ist sogar noch besser, wenn mehrere ergänzende Systeme miteinander kombiniert werden können (vgl. 2014: 77f.).

Begriffe können miteinander auf zwei Arten in Beziehung stehen: hierarchische und nicht-hierarchische. Hierarchische Begriffsbeziehungen haben in der Terminologiearbeit eine größere Bedeutung als nicht-hierarchische. Innerhalb der hierarchischen Beziehungen werden Bestandsbeziehungen und Abstraktionsbeziehungen unterschieden. Trotz der geringeren Relevanz nicht-hierarchischer Begriffsbeziehungen in der Terminologiearbeit kann es dennoch in bestimmten Fällen sinnvoll sein, sie zu berücksichtigen und zu nutzen. Nicht-hierarchische Systeme ermöglichen beispielsweise die Darstellung sequentieller Beziehung wie chronologische Abfolgen oder Ursache-Wirkung-Beziehungen (vgl. Dreher und Schmitz 2017: 9). Die Abstraktionsbeziehung beschreibt das Verhältnis zwischen einem übergeordneten Begriff und seinen untergeordneten Begriffen auf derselben Abstraktionsebene. Eine spezielle Form dieser Beziehung ist die Nebenordnung, welche ausschließlich auf derselben Abstraktionsebene auftritt. Nebengeordnete Begriffe müssen dabei mindestens ein Merkmal aufweisen, das sie voneinander unterscheidet, obwohl sie ansonsten dieselbe Anzahl an Merkmalen besitzen können (vgl. Arntz et al. 2014: 80). Anhand eines konkreten Beispiels kann dies wie folgt in Abb. 10 dargestellt werden:

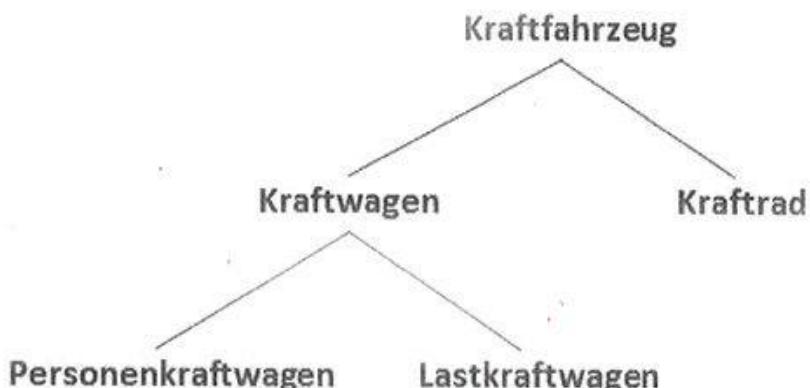


Abbildung 10: Abstraktionsbeziehung nach Arntz et al. (2014: 81)

Die Bestandsbeziehung sind auf die Verbindung zwischen einem Gesamtbegriff und seinen einzelnen Bestandteilen zurückzuführen. Daher werden sie auch als Teil-Ganzes-Beziehungen oder partitive Beziehungen bezeichnet. Der übergeordnete Begriff als Verstandsbegriff bezeichnet, während der untergeordnete Begriff als Teilbegriff bezeichnet wird. Ähnlich wie bei logischen Beziehungen entstehen dabei Leitern und Reihen, die als Bestandsleitern und Bestandsreihen

bezeichnet wird (vgl. 2014: 92). Dies kann anhand eines konkreten Beispiels wie folgt in Abb. 11 verdeutlicht werden:

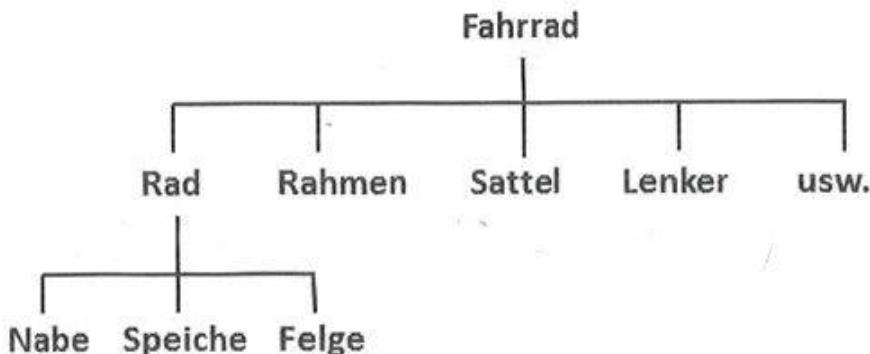


Abbildung 11: Bestandsbeziehungen zwischen Begriffen nach Arntz et al. (2014: 92)

Drewer und Schmitz (2017) stellen abschließend fest, dass Beziehungen innerhalb eines Bestandes dadurch gekennzeichnet sind, dass der allgemeine, umfassende Begriff in der Vorstellung in seine spezifischen Unterbegriffe aufgeteilt werden kann (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 9).

In einer Bestandsbeziehung wird die Verbindung zwischen einem Ganzen und seinen Teilen durch einen Strich kenntlich gemacht, wohingegen in einer Abstraktionsbeziehung die Unterscheidung zwischen verschiedenen Dezimalstellen durch Punkte erfolgt (vgl. Arntz et al. 2014: 95).

#### 4.2.2 Rechtsbegriffe

Sandrini (1996) betont die vielschichtige Rolle des Begriffs im Recht, der nicht nur in der Kommunikation, sondern auch bei der konkreten Rechtsanwendung und der Regelung spezifischer Lebenssituationen sowie der Sicherstellung der Rechtssicherheit von großer Bedeutung ist. Darüber hinaus ist die Art und Weise, wie Rechtsbegriffe definiert sind - ob sie einen bestimmten oder unbestimmten Inhalt haben -, entscheidend dafür, inwieweit der Gleichheitsgrundsatz im Recht Anwendung findet (vgl. Sandrini 1996: 25). Diese Feststellung unterstreicht die Notwendigkeit einer präzisen Definition von Rechtsbegriffen, um Klarheit und Gerechtigkeit im Rechtswesen zu gewährleisten.

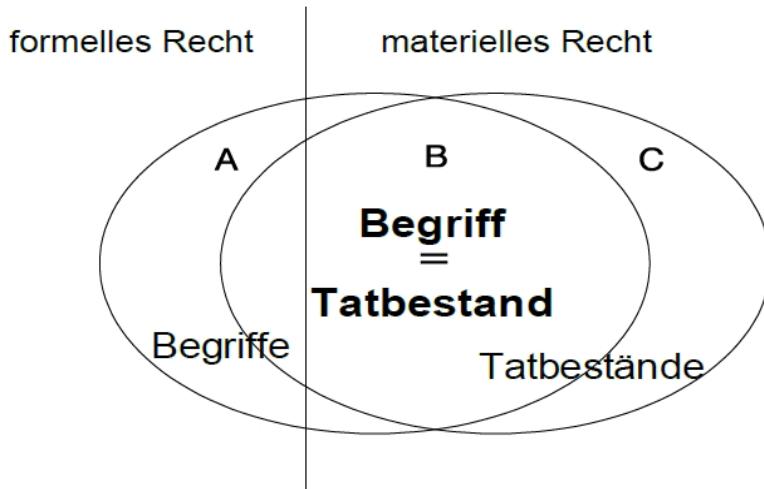
Wank (1985) führte in seiner Rechtstheorie die Unterscheidung zwischen drei Kategorien von Begriffen ein: "Allgemeinvorstellungen", die noch nicht detailliert analysierte Vorstellungen von

insbesondere alltäglichen Gegenständen sind; „sekundäre Rechtsbegriffe“, die rechtlich relevante Begriffe darstellen; und „primäre oder echte Rechtsbegriffe“, die eine spezifische rechtliche Bedeutung haben. Diese Unterscheidung ist wesentlich für die klare Trennung von spezifischen Rechtsbegriffen und Begriffen, die aus anderen Fachsprachen oder der allgemeinen Sprache übernommen werden, um die Rechtssprache zu unterstützen. Die Differenzierung zwischen bestimmten und unbestimmten Rechtsbegriffen, wobei letztere auch als „wertausfüllungsbedürftige Begriffe“ bezeichnet werden, erlaubt ein erhebliches Maß an Interpretation und ist für die Gestaltung der Terminologie in Rechtstexten von besonderer Bedeutung. (vgl. Wank 1985: 5f.).

Pommer (2006) verdeutlicht, dass der Gesetzgeber die Befugnis besitzt, durch Definition neue Begriffe im Rechtswesen zu etablieren. Primäre Rechtsbegriffe entstehen dabei, wenn ein Begriff geprägt wird, der lediglich dazu dient, spezifische juristische Verhältnisse und Vorgänge zu beschreiben. Im Gegensatz dazu sind sekundäre Rechtsbegriffe auch in der allgemeinen Sprachverwendung gebräuchlich und bekannt, werden jedoch vom Gesetzgeber genauer und eindeutiger definiert, indem sogenannte „Legaldefinitionen“ festgelegt werden (vgl. Pommer 2006: 31).

Der juristische Terminus kann als eine untrennbare Einheit aus einem sprachlichen Zeichen und dem damit verbundenen dahinterstehen Begriff verstanden werden. In der Rechtswissenschaft wird dieser Begriff auch als „Rechtsbegriff“ bezeichnet und repräsentiert eine abstrakte Denkeinheit, die den kognitiven Hintergrund des sprachlichen Zeichens bildet (vgl. Sandrini 1996: 28).

Ein Tatbestand wird durch ein sprachliches Zeichen mit einem einzigen Wort benannt, wodurch der Begriff des Tatbestandes durch dieses Zeichen repräsentiert wird. Im Materiellen Recht ist jeder Rechtbegriff mit einem ganz bestimmten Tatbestand verbunden. Solche Begriffe, wie zum Beispiel Kündigung, Arbeitslosigkeit, Entlassung oder auch Ersitzung und Eigentum, finden ihre Anwendung in klar definierten juristischen Situationen. Hierbei können wir den Begriff „Rechtsbegriff“ gleichbedeutend mit „Tatbestand“ verwenden. Es ist weniger entscheidend, dass Rechtsbegriffe eine exakte und unmissverständliche Definition haben, was bei normativen Begriffsmerkmalen oder Generalklausen möglicherweise nicht möglich ist. Vielmehr liegt der Fokus auf der impliziten juristisch-fachlichen Abhängigkeit der Definition. Jeder Rechtsbegriff muss nach juristischen Kriterien definiert werden, wobei semantisch-sprachliche Faktoren, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle spielen (vgl. 1996: 29) (siehe Abb. 12).



**Abbildung 12: Begriff und Tatbestand nach Sandrini (1996: 29)**

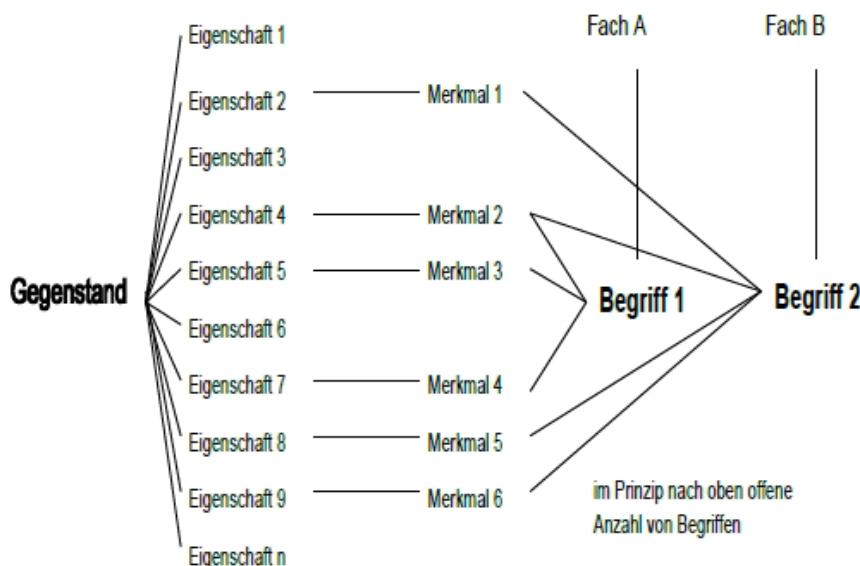
In der juristischen Terminologie entsprechen die Merkmale eines juristischen Begriffs genau den Merkmalen eines Tatbestandes. Begriff und Tatbestand sind hier untrennbar miteinander verbunden. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass diese Verbindung primär für das materielle Recht gilt, in dem jeder Begriff eine spezifische Regelung enthält. Die juristische Fachsprache, einschließlich ihrer Termini, dient dazu, bestimmte Lebenssituationen präzise und verbindlich in Worte zu fassen, um sie rechtlich zu regeln (vgl. 1996: 30).

### 4.3 Merkmale

Nach Wüster (1991) werden in der Terminologie zwei grundlegende Merkmalsgruppen unterschieden: Eigenmerkmale, auch als inhärente Merkmale bezeichnet, und Beziehungsmerkmale, auch Relationsmerkmale genannt. Ein Eigenmerkmal wird als ein charakteristisches Merkmal definiert, das an einem Gegenstand unmittelbar erkannt werden kann, ohne dass Informationen über seine Anwendung oder Herkunft notwendig sind. Im Gegensatz dazu beschreibt ein Beziehungsmerkmal die Verbindung oder Verhältnisse eines Gegenstandes zu anderen Gegenständen. Innerhalb der Kategorie der Beziehungsmerkmale lassen sich zwei bedeutende Untergruppen differenzieren: Anwendungsmerkmale und Herkunftsmerkmale (vgl. Wüster 1991: 16f.).

Sandrini (1996) veranschaulicht, dass die Grundelemente des Wissens in jedem Fachbereich sich durch die charakteristischen Merkmale der Begriffe offenbaren. Indem bestimmten Begriffen spezifische Eigenschaften zugeschrieben werden, ermöglicht dies eine mentale Erfassung und bewusste Integration in die Wissensstruktur (vgl. Sandrini 1996: 37).

Felber und Budin (1989) beschreiben Merkmalbegriffe folgendermaßen: „Merkmalbegriffe sind Grundelemente für das Erkennen und Beschreiben von Gegenständen und das Ordnen von Begriffen. Gegenstände haben Eigenschaften, denen im Erkenntnisakt Merkmalbegriffe zugeordnet werden“ (vgl. Felber und Budin 1989: 25). Jeder Erkenntnisprozess beginnt mit dem Gegenstand selbst, wobei diesem individuelle Eigenschaften zugeordnet werden. Im Verlauf dieses Prozesses werden die für das Verständnis wesentlichen Merkmale des Gegenstandes herausgeliefert und zu einem Begriff verdichtet, der diese essenziellen Merkmale umfasst (vgl. Sandrini 1996: 38), wie in Abb. 13 ersichtlich ist:



**Abbildung 13: Gegenstand und Merkmalbegriffe nach Sandrini (1996: 38)**

Im Jahr (2015) definierte die ÖNORM A 2704 den Begriff „Merkmal“ folgendermaßen: „Gedankengebilde, das einer Eigenschaft eines oder mehrerer Gegenständen zugeordnet wird und zur Abgrenzung und Ordnung von Begriffen dient“ (ÖNORM A 2704 2015: 6). Diese Definition zeichnet sich durch Präzision und Flexibilität aus, da sie Merkmale als konzeptionelle Gedankengebilde erfasst. Sie sind entscheidend für die Erkennung, Klassifizierung und systematische Organisation von Informationen. Dabei unterstreicht die Definition die Bedeutung der menschlichen Wahrnehmung bei der Zuordnung von Eigenschaften zu Objekten. Sie hebt hervor, wie Merkmale dazu beitragen, Wissen effektiv zu strukturieren. Dies bildet eine klare Grundlage für das Verständnis und die Kommunikation komplexer Informationen.

Die gründliche Analyse eines Begriffs führt unausweichlich zur Identifizierung seiner Merkmalsstruktur. Diese Merkmale werden je nach Perspektive auch als Begriffsmerkmale, Be-

griffselemente oder Wissenselemente bezeichnet. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass diese Merkmale selbst auch als eigenständige Begriffe betrachtet werden können (vgl. Arntz et al. 2014: 56).

Ein anschauliches Beispiel hierfür ist das Adjektiv „grau“, das in einem Kontext als Merkmal fungieren kann, während es in einem anderen Kontext als eigenständiger Begriff verwendet wird (vgl. 2014: 57).

In der Terminologiearbeit erfüllen Merkmale eine umfassende und essentielle vierfache Funktion, wie von Arntz erkannt wurde:

- 1- Feststellung des Begriffsinhalts,
- 2- Grundlage wie Benennungsbildung,
- 3- Strukturierung von Begriffssystemen,
- 4- Äquivalenzbestimmung (vgl. 2014: 58).

#### **4.4 Definition**

Im weiteren Sinne kann eine Definition als eine Beschreibung eines Begriffs betrachtet werden, die diesen Begriff mithilfe bekannter Begriffe erklärt. Dies geschieht in der Regel durch die Verwendung von Worten. Es gibt vier Möglichkeiten, Begriffe miteinander zu verknüpfen: Determination, Begriffs-Konjunktion, Begriffs-Disjunktion und Integration. Abhängig von der verwendeten Verknüpfungsmethode können Inhaltsdefinitionen oder Umfangsdefinitionen entstehen. Es ist wichtig zu beachten, dass es nicht möglich ist, einen Begriff angemessen zu benennen, bevor er nicht geklärt und definiert wurde. Eine Definition muss in eigenen Worten formuliert werden, wobei davon ausgegangen wird, dass die Bedeutung bereits bekannt ist (vgl. Wüster 1991: 33).

Sandrin (1996) argumentiert, dass eine Begriffsbeschreibung dazu dient, einen bestimmten Begriff in einem Fachgebiet durch die Angabe seiner spezifischen Bedeutung oder seines Anwendungsbereichs von anderen Begriffen abzugrenzen. Dies ermöglicht eine klare und eindeutige Kommunikation innerhalb des Fachgebietes, um ein reibungsloses Verständnis des definierten Begriffs zu gewährleisten (vgl. Sandrin 1996. 51).

In der Terminologielehre und Terminologiearbeit sind Definitionen von entscheidender Bedeutung. Sie legen den Fokus auf die zentralen Begriffe, welche mit sprachlichen Mitteln präzise

abgegrenzt und beschrieben werden müssen (vgl. Arntz et al. 2014: 63). Felber und Budin (1989) haben die Definition prägnant formuliert: „Eine Definition ist die Festlegung eines Begriffes durch Angabe der Merkmale des Begriffsinhaltes, die auf ein Begriffssystem bezogen sind“ (Felber und Budin 1989: 96).

Ebenso hat im Jahr 2015 die ÖNORM A 2704 eine Definition vorgelegt: „sprachliche Begriffsbestimmung mit Bezugnahme auf einen oder mehrere unmittelbar zugeordnete Begriffe im Begriffssystem“ (ÖNORM A 2704 2015: 5). Diese Definition bietet einen strukturierten und klaren Rahmen für die Einordnung und das Verständnis von Fachgebieten. Indem der Fokus auf die Verbindung zwischen einem Begriff und seinem unmittelbaren Kontext im Begriffssystem gelegt wird, erleichtert sie die präzise Kommunikation innerhalb spezifischer Fachgebiete. Zudem fördert sie die Konsistenz und Einheitlichkeit in der Verwendung terminologischer Standards.

Die unterschiedlichen Definitionen des Begriffs „Definition“ zeigen deutlich, dass in der Terminologielehre keine eindeutige Festlegung dieses Begriffs existiert (vgl. Sandrini 1996: 51). Die Vielfalt der Definitionen spiegelt die Komplexität und die Notwendigkeit einer präzisen Sprache in der fachspezifischen Kommunikation wider.

In der Terminologiearbeit gibt es verschiedene Ansichten darüber, wie die Aufgaben einer Definition am besten bewertet werden können, ähnlich wie bei der Definition selbst. Die DIN 2330 2013 erklärt den Zweck einer Definition wie folgt: Eine Definition hat drei Hauptziele:

- a) die genaue Festlegung eines Begriffs,
- b) die Abgrenzung zu anderen Begriffen, und
- c) die Einordnung in ein übergeordnetes Begriffssystem (vgl. DIN 2330 2013 zit. nach: Arntz et al. 2014 S, 63). Im Gegensatz dazu fasst Arntz (1989) die grundlegenden Funktionen der Definition wie folgt zusammen:
  - a) Bereitstellung einer Grundlage, um einer Benennung einen bestimmten Begriff zuzuordnen,
  - b) Hilfestellung bei der Gewinnung und Vermittlung sachlicher Informationen,
  - c) Beitrag zur sprachlichen Präzision, und
  - d) Ermöglichung der Feststellung, ob Termini in unterschiedlichen Sprachen äquivalent sind (vgl. Arntz et al. 1989: 173).

Es gibt zahlreiche Arten, einen Gegenstand zu definieren, da er je nach Fachgebiet, Perspektive, Zielsetzung und anderen Faktoren unterschiedlich betrachtet werden kann. Dennoch konzentriert

sich die praktische Terminologiearbeit hauptsächlich auf einige wenige Definitionstypen, nämlich die Inhalts-, Umfangs- und Bestandsdefinition. Diese spezifischen Definitionstypen sind besonders relevant und werden im Terminologieumfeld maßgeblich verwendet (vgl. Arntz et al. 2014: 64f.). Dreher und Schmitz (2017) betonen, dass diese drei Definitionsarten in der praktischen Terminologie eine bedeutende Rolle spielen und häufig auftreten. Sie haben die folgenden Hauptarten der Definitionen wie folgt erklärt:

A- Inhaltsdefinition: Bei dieser Art der Definition spielen die Merkmale des Begriffs eine zentrale Rolle. Man geht von einem bekannten oder bereits definierten Oberbegriff aus und nennt genau die charakteristischen Merkmale, die den Begriff ausmachen und ihn von anderen Begriffen derselben Abstraktionsebene abgrenzen.

B- Umfangsdefinition: Hier werden alle Unterbegriffe des zu definierenden Begriffs aufgelistet, die sich auf derselben Abstraktionsebene befinden. Dadurch wird der gesamte Umfang des Begriffs erfasst.

C- Bestandsdefinition: Diese Art der Definition zeichnet sich dadurch aus, dass alle Teilbegriffe genannt werden, die die wesentlichen Bestandteile eines Gegenstands ausmachen, der durch den zu definierenden Begriff repräsentiert wird (vgl. Dreher und Schmitz 2017: 66).

## 4.5 Bezeichnung

Die ÖNORM A 2704 hat im Jahr 2015 die Bezeichnung folgendermaßen definiert: „Repräsentation eines Begriffs mit sprachlichen oder anderen kommunikativen Mitteln“ (ÖNORM A 2704 2015: 5). Diese Definition erkennt die Vielfalt der Kommunikationsformen an, indem sie nicht nur sprachliche, sondern auch andere Mittel zur Darstellung von Konzepten einschließt. Somit spiegelt die moderne, multimediale Kommunikationslandschaft wider und betont die Wichtigkeit von Flexibilität in der Interpretation kommunikativer Ausdrucksformen.

Gem. der Darstellung von KÜDES aus dem Jahr 2018 lassen sich Bezeichnungen in zwei Hauptkategorien einteilen: nichtsprachliche und sprachliche Bezeichnungen. Unter nichtsprachlichen Bezeichnungen versteht man Symbole, die sich aus visuellen Zeichen zusammensetzen, sowie Formeln. Die Kategorie der sprachlichen Bezeichnungen umfasst hingegen Benennungen, Namen sowie die spezifische Fachterminologie (vgl. KÜDES 2018: 21).

### 4.5.1 Benennung

Eine Benennung ist ein sprachliches Symbol, das entweder aus einem einzelnen Wort (Einwortbenennung) oder einer Gruppe von Wörtern (Mehrwortbenennung) besteht und sich aus einem

oder mehreren Wortbestandteilen zusammensetzt (Felber und Budin 1989: 119). Im Fachjargon wird anstelle des Begriffs „Benennung“ auch oft der Begriff „Terminus“ verwendet. Eine Benennung repräsentiert dabei entweder ein einzelnes Wort oder eine Gruppe von Wörtern (vgl. Wüster 1991: 36).

Im Jahr 2015 definierte ÖNORM A 2704 die Benennung wie folgt: „Bezeichnung eines Allgemeinbegriffs, die mit sprachlichen Mitteln gebildet wird“ (ÖNORM A 2704 2015: 5). Diese Definition betont den Kernprozess der Benennung, nämlich die Verwendung sprachlicher Mittel, um Bezeichnungen für Konzepte oder Allgemeinbegriffe zu schaffen. Die Bedeutung der Sprache als Werkzeug zur Strukturierung und Kommunikation von Wissen wird hierdurch unterstrichen. Es handelt sich um eine klare und einfache Beschreibung, die die Essenz des Benennungsprozesses gut einfängt, ohne sich in Details zu verlieren oder unnötig komplex zu sein.

Drewer und Schmitz (2017) argumentieren, dass in der Terminologiewissenschaft das semiotische Dreieck verwendet wird, bei dem die „Benennung“ einen der Eckpfeiler darstellt. Diese bezieht sich auf die sprachliche Seite eines Begriffs und kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen, um die Kommunikation untereinander zu ermöglichen (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 14).

Der übergeordnete Begriff für Benennungen ist „Bezeichnung“. Benennungen beziehen sich immer auf Allgemeinbegriffe; beispielsweise steht die Benennung „Dom“ für alle Kirchen an einem Bischofssitz. Im Gegensatz dazu werden sprachliche Repräsentationen von Individualbegriffen als „Namen“ bezeichnet; „Kölner Dom“ ist somit der Name für genau einen bestimmten Dom (vgl. 2017: 15).

#### **4.5.1.1 Die Elemente einer Benennung und ihre Verknüpfungen**

Gemäß Wüster (1991) werden die Bestandteile einer Benennung wie folgt betrachtet:

- 1- Wortelemente: Eine Benennung, ob als einzelnes Wort oder als Wortgruppe, besteht aus einem oder mehreren Morphemen. Diese stellen die kleinsten bedeutungstragenden Bausteine im Sprachsystem dar. Wortelemente werden durch Schrägstriche voneinander getrennt.
- 2- Wörter: Ein Wort kann aus einem einzelnen Wortelement oder mehrere zusammengesetzten Wortelementen bestehen. Es gibt drei grundlegende Typen von Wörtern, die sich nach Art und

Anzahl der miteinander verbundenen Wortelemente unterscheiden: Grundwörter, zusammengesetzte Wörter und abgeleitete Wörter.

3- Wortgruppen: Im Deutschen bezeichnet eine Zusammensetzung aus mehreren einzelnen Wörtern, die separat geschrieben werden, eine „Wortgruppe“ (vgl. Wüster 1991: 36ff.).

Es gibt zwei Arten von Benennungen: Einwortbenennungen und Mehrwortbenennungen, die in der DIN 2330 (2013) beschrieben sind. Bei Einwortbenennungen unterscheiden wir zwischen „elementaren“ und „komplexen“ Wörtern. „Elementare“ Wörter bestehen aus einer einzigen bedeutungstragenden Einheit, während „komplexe“ Wörter aus zwei oder mehr bedeutungstragenden Einheiten bestehen und zusätzlich Affixe wie Präfixe oder Suffixe enthalten können. Mehrwortbenennungen setzen sich aus mindestens zwei getrennt geschriebenen Wörtern zusammen, die durch ihre Bedeutung und Grammatik miteinander verbunden sind. Diese Wörter können sowohl elementar als auch komplex sein (vgl. Arntz et al. 2014: 115).

#### **4.5.1.2 Benennungsbildung**

Es ist festzustellen, dass die Entstehung von Benennungen für die Terminologienormung von großer Bedeutung ist, während sie für die rein beschreibende Terminologiearbeit weniger entscheidend erscheint. Im Rechtswesen entstehen kontinuierlich neue Begriffe, die nicht aus der Entdeckung neuer Objekte resultieren, sondern vielmehr das Produkt gezielter Regelungen sind. Diese greifen in die sozialen Interaktionen zwischen Individuen ein. Die Art und Weise, wie diese neuen Begriffe benannt werden, variiert und folgt verschiedenen Ansätzen (vgl. Sandrini 1996: 132).

Die spezifischen sprachlichen Mechanismen zur Erschaffung von Wörtern repräsentieren eine wichtige Herangehensweise in fachsprachlichen Begriffsbildungsprozessen. Diese Methoden umfassen Komposition, Derivation, Konversion, Abkürzung von Wörtern sowie die Erschaffung völlig neuer Begriffe, auch bekannt als Neologismen. Das primär maßgebliche Verfahren zu Erschaffung neuer Benennungen liegt in der Zusammensetzung von Wortkomponenten (vgl. 1996: 133).

Arntz (2014) behauptet, dass Fachsprachen nicht allein darauf beschränkt sein können, bestehende Wörter der Alltagssprache mit fachspezifischem Inhalt zu füllen, obwohl dies ein bedeutender Ansatz ist. Vielmehr müssen sie, um Missverständnisse zu vermeiden, in vielen Situationen neue

Begriffe mit eigens dafür geschaffenen Bezeichnungen einführen. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die Möglichkeiten hierfür begrenzt sind, da tatsächlich völlig neue Wortschöpfungen, die nicht auf bereits vorhandenen sprachlichen Bausteinen beruhen, eher selten und eine Ausnahme darstellen (vgl. Arntz et al. 2014: 117).

Des Weiteren betont die Untersuchung von KÜDES im Jahr 2018, dass bei der Einführung neuer Objekte und Sachverhalte präzise und eindeutige Termini erforderlich sind. Diese Termini sollten zudem leicht verständlich und in einem strukturierten System integriert sein. Oft ist es notwendig, diesem Anspruch gerecht zu werden, indem für einen Begriff eine frische Benennung entwickelt wird. In Fachsprachen werden weitestgehend ähnliche Methoden der Wortbildung wie in der Alltagssprache verwendet. Zusätzlich bedienen sich Fachsprachen häufig auch bestehender Begriffe, wobei einem bereits existierenden Wort eine neue Bedeutung zugewiesen werden kann (vgl. KÜDES 2018: 23).

#### **4.5.2 Zusammenhänge zwischen Begriff und Benennung**

Sandrini (1996) argumentiert, dass in der Terminologielehre eine klare Unterscheidung zwischen Benennungen und Begriffen existiert. Die Benennung bezieht sich auf das sprachliche Zeichen, das einem bestimmten Begriff zugeordnet wird. Der Begriff selbst definiert fachlich-inhaltliche Kriterien unabhängig von der Sprache. Benennungen können entweder willkürlich Begriffen zugeordnet werden, wie es bei der Terminologienormung der Fall ist, oder sie werden durch den Gebrauch festgelegt. Begriffe können auch mithilfe von Symbolen, Formeln, Zeichen oder Beschreibung ausgedrückt werden (vgl. Sandrini 1996: 129).

Wenn ein Begriff durch mehrere unterschiedliche Benennungen dargestellt wird, spricht man von Synonymie. Angesichts der begrenzten sprachlichen Ressourcen zur Benennung ständig neu entwickelter Regelungsinhalte ist es wichtig, die verfügbaren sprachlichen Ausdrücke optimal zu nutzen. Daher kommt es oft vor, dass Bezeichnungen für mehrere Begriffe verwendet werden. Dies führt zu Fällen von mehrdeutigen und gleichdeutenden Ausdrücken (vgl. 1996: 130).

##### **4.5.2.1 Eineindeutigkeit**

Gemäß Drewer und Schmitz (2017) ist es in der fachspezifischen Kommunikation wesentlich, dass eine klare und unmissverständliche Verbindung zwischen einem Begriff und seiner Benennung besteht, selbst ohne zusätzlichen Kontext. Dieses Prinzip wird als das Prinzip der Eindeu-

tigkeit bezeichnet. Eine klare Zuordnung in beiden Richtungen muss gewährleistet sein: Erstens darf nur eine Benennung pro Begriff verwendet werden, und zweitens sollte einer bestimmten Benennung nur ein Begriff zugeordnet werden (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 15). Dies bezieht sich auf einen spezifischen Zeitpunkt, normalerweise auf die gegenwärtige Zeit, und impliziert, dass keine mehrdeutigen oder vielfachen Benennungen für einen Begriff verwendet werden sollten (vgl. Wüster 1991: 87).

In der Alltagssprache und noch mehr in der formellen Sprache ist diese Anforderung jedoch nicht notwendigerweise gültig. Besonders in der fachlichen Terminologie ist der Wunsch nach absoluter Eindeutigkeit nur schwer umsetzbar. Selbst die Übertragung von Bedeutungen stellt bereits eine Art von Mehrdeutigkeit dar (vgl. 1991: 87).

#### **4.5.2.2 Synonyme**

Das Hinzufügen von Synonymen kann das Gedächtnis überlasten und gelegentlich Unsicherheiten darüber hervorrufen, ob verschiedene Ausdrücke tatsächlich denselben Begriff bezeichnen (vgl. Felber und Budin 1989: 123). Im Gegensatz zu Homonymen, die unterschiedliche Konzepte mit dem gleichen Wort bezeichnen, verweisen Synonyme auf gleiche Konzepte und haben innerhalb desselben Kontexts dieselbe Bedeutung, indem sie dieselben Sachverhalte darstellen (vgl. Sandrini 1996: 259).

Drewer und Schmitz (2017) erweitern das Verständnis von Synonymie, indem er darauf hinweist, dass ein einzelner Begriff mit zwei oder mehr verschiedenen Ausdrücken verknüpft werden kann. Dies unterstreicht, dass ein Synonym ein Wort oder eine Ausdrucksweise ist, die denselben Begriff beschreibt wie eine andere Bezeichnung (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 16). Es ist daher wichtig, eine klare Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Synonymen zu treffen. Diese Unterschiede betreffen die sachliche Bedeutung, die kontextuelle Bedeutung und die Art und Weise, wie diese Bedeutungen aufeinandertreffen (vgl. Wüster 1991: 91).

Obwohl Synonyme die Kommunikation mitunter komplizieren können, sind sie in der Realität recht häufig anzutreffen. Diese Situation tritt v.a. in Fachgebieten auf, in denen viele Konzepte und Begriffe noch in der Entwicklung sind. In solchen Fällen werden verschiedene Bezeichnungen nebeneinander verwendet, bis sich möglicherweise eine einheitlichere Terminologie etabliert. Zusätzlich dazu kommt es oft vor, dass die Bezeichnungen von übergeordneten Begriffen

synonym zu den präzisierenden, jedoch längeren Bezeichnungen von untergeordneten Begriffen verwendet werden (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 16).

KÜDES (2018) erkennt an, dass bei vollständigen Synonymen unterschiedliche Ausdrücke innerhalb derselben Sprache vorliegen, die jedoch denselben Begriff repräsentieren. Quasisynonyme sind hingegen verschiedene Wörter innerhalb derselben Sprache, die nicht exakt den gleichen Begriff darstellen, jedoch in bestimmten Situationen miteinander ausgetauscht werden können (vgl. KÜDES 2018: 37). Im selben Kontext existiert auch die „regionale Synonymie“, die vor allem in Sprachen mit weiträumiger geografischer Verbreitung auftritt. Dies betrifft nicht nur den gemeinsamen Wortschatz einer Sprache, sondern bezieht sich auch auf Fachterminologien (vgl. Arntz et al. 2014: 136).

#### **4.5.2.3 Ambiguität (Mehrdeutigkeit)**

Im Kontext der Ambiguität kann ein Terminus mehrere Begriffe darstellen. Innerhalb dieser Mehrdeutigkeit lassen sich zwei Hauptkategorien unterscheiden: Homonymie und Polysemie.

##### **4.5.2.3.1 Homonymie**

Wüster (1991) unterstreicht, dass eine Situation, in der mehrere Bedeutungen vorliegen, auch als „Homonymie“ bezeichnet werden kann. Der wesentliche Unterschied zwischen verwandten Phänomenen liegt lediglich in der Perspektive. Ein Homonym ist demnach eine Bezeichnung, die zwar die gleiche Schreibweise wie eine andere Bezeichnung aufweist, jedoch eine völlig unterschiedliche Bedeutung hat. Somit kann ein Homonym nicht in Isolation existieren; es wird stets in Relation zu anderen Bezeichnungen mit unterschiedlichen Bedeutungen betrachtet. Ein Homonym entsteht also, wenn eine mehrdeutige Bezeichnung in verschiedene einzelne Bezeichnungen mit jeweils unterschiedlichen Bedeutungen aufgespalten wird (vgl. Wüster 1991: 88).

Weiterhin führen Felber und Budin (1989) aus, dass Homonyme zu Kommunikationsproblemen führen können (vgl. Felber und Budin 1989: 123). Dies unterstreicht die Notwendigkeit, solche sprachlichen Phänomene genau zu verstehen und entsprechend zu behandeln. Homonyme werden dementsprechend separat in verschiedenen Einträgen erfasst, basierend auf ihren unterschiedlichen Bedeutungen. Zudem werden sie entsprechend der spezifischen Kategorie, zu der sie gehören, gekennzeichnet (vgl. Sandrini 1996: 258).

Abschließend weist Arntz (2014) darauf hin, dass der Begriff Homonymie verwendet wird, um Situationen zu beschreiben, in denen Benennungen zwar dieselbe Form aufweisen, die ihnen zugrunde liegenden Konzepte jedoch unterschiedlich sind und nicht durch eine Übertragung von Bedeutungen miteinander verbunden sind, wie es bei Polysemie der Fall ist (vgl. Arntz et al. 2014: 140).

#### **4.5.2.3.2 Polysemie**

Arntz (2014) behauptet, dass Polysemie die vielfache Bedeutung einer Bezeichnung beschreibt. Dabei wird dieselbe Bezeichnung in verschiedenen Sinnzusammenhängen verwendet, die jedoch miteinander in Verbindung stehen. Diese Form der Mehrdeutigkeit tritt gewöhnlich häufiger in Allgemeinsprache auf als in spezialisierten Fachsprachen. Oft entsteht die Mehrdeutigkeit von Wörtern durch die metaphorische Übertragung von Bedeutungen (vgl. Arntz et al. 2014: 139). Polysemie bezieht sich auf eine Situation, in der ein einzelnes Wort verwendet wird, um mehrere unterschiedliche Bedeutungen oder Konzepte auszudrücken. Es ist festzustellen, dass in Fachterminologien die meisten Mehrdeutigkeiten hauptsächlich aus dem Prinzip der Polysemie resultieren. Dies geschieht, weil Begriffe sowohl aus der allgemeinen Sprache als auch aus anderen Fachgebieten übernommen werden, was zu unterschiedlichen Bedeutungen führen kann. Im Gegensatz dazu entstehen reine Homonymien eher zufällig, gelegentlich durch die Übernahme von Bezeichnungen aus verschiedenen Sprachen (vgl. Dreher und Schmitz 2017: 18).

Pommer (2006) weist darauf hin, dass in der Sprache des Rechtswesens Eigenschaften wie Ungenauigkeit, mangelnde Bestimmtheit, vielfache Interpretationsmöglichkeiten, Durchlässigkeit und eine flexible Struktur der Sprache vorhanden sind, welche die effektive Kommunikation behindern können. Die Umsetzung des Rechts, die darauf abzielt, die resultierenden rechtlichen Konsequenzen basierend auf einem möglicherweise durch Auslegung ermittelten Sachverhalt festzustellen, begegnet Herausforderungen. Das ungenaue Formulieren gesetzlicher Anweisungen soll vorübergehend behoben werden, indem Unklarheiten durch Auslegung beseitigt und Lücken durch entsprechende Maßnahmen gefüllt werden (vgl. Pommer 2006: 24).

## **5 Äquivalenz**

Die Äquivalenz wird den Hauptfokus von Kapitel 4 bilden. Zuerst werden das Thema des Sprachvergleichs und die Äquivalenz behandelt, einschließlich der Herausforderungen, die sich bei der Äquivalenz in Fachsprachen ergeben. Anschließend wird das Problem der Äquivalenz erläutert, gefolgt von einer Diskussion über Methoden zum Vergleich von Terminologien.

Pommer (2006) veranschaulicht, dass Äquivalenz die Gleichheit in Bezug auf die Verbindung zwischen einem Ursprung und einem Zielprodukt bedeutet. Diese Sichtweise bezieht sich auf die Beziehung, die anzeigen, dass Zeichen oder Ausdrücke in zwei verschiedenen Sprachen denselben Wert oder dieselbe Bedeutung haben. Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Äquivalenz treten unterschiedlich stark auf, je nach der Präzision der jeweiligen Sprachen. Selbst wenn der Kontext Mehrdeutigkeiten beseitigt, bleiben dennoch bestimmte Ausdrücke unklar (vgl. Pommer 2006: 45).

Gemäß den Erkenntnissen von Arntz aus dem Jahr (2014) besteht die grundlegende Bedingung für die Verknüpfung eines Begriffs in einer Sprache mit seinem Pendant in einer anderen Sprache darin, dass die beiden Begriffe inhaltlich übereinstimmen, was bedeutet, dass sie äquivalent sind (vgl. Arntz et al. 2014: 141).

Ferner betonen Drewer und Schmitz (2017), dass Äquivalenz das Verhältnis zwischen zwei Begriffen aus verschiedenen Sprachen beschreibt, die entweder genau gleich oder sehr ähnlich sind. Allerdings ist zu beachten, dass Begriffe von sozialen und kulturellen Faktoren geprägt werden, weshalb nicht immer eine völlige Gleichheit zwischen ihnen besteht (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 20).

### **5.1 Sprachvergleich und Äquivalenz**

Eine zentrale Herausforderung bei der Arbeit mit mehrsprachiger Terminologie besteht darin, dass verschiedene Sprachen die konzeptuelle Struktur der Realität oft unterschiedliche darstellen. Dieses Phänomen ist in der allgemeinen Sprachnutzung weit verbreitet und zeigt sich besonders deutlich, wenn wir von konkreten Dingen zu abstrakten Konzepten übergehen. Diese Unterschiede in den Begrifflichkeiten werden besonders problematisch, sowohl in der Allgemeinsprache als auch in Fachterminologien, und variieren je nach Fachgebiet. Beispielsweise sind die Begriffsunterschiede in der Rechtsterminologie besonders ausgeprägt. Dies liegt daran, dass das Rechtswesen stark von der jeweiligen Sprache abhängig ist und der juristische Fachwortschatz

eng mit einer spezifischen Rechtsordnung verknüpft ist. Diese Rechtsordnung hat sich im Laufe der Zeit entwickelt und unterscheidet sich von Land zu Land (vgl. Arntz et al. 1991: 155f.).

Sandrini (1996) unterstreicht die Schwierigkeit bei der Übertragung von Begriffen zwischen verschiedenen Sprachen im juristischen Kontext, hervorgerufen durch die Tatsache, dass jedes Rechtssystem seine spezifische juristische Terminologie entwickelt hat. Da jede Rechtsordnung eigene Ziele verfolgt und spezielle Begrifflichkeiten zur Zielerreichung nutzt, bildet jede einen einzigartigen terminologischen Apparat heraus. Dieser Apparat dient dazu, die spezifischen rechtlichen Richtlinien und Prinzipien umzusetzen. Aufgrund dieser Einzigartigkeit muss im juristischen Bereich angenommen werden, dass eine direkte Entsprechung der Begriffe zwischen zwei Sprachen oft nicht besteht (vgl. Sandrini 1996: 141).

Äquivalenz bedeutet grundsätzlich, dass es sich um das gleiche Konzept handelt, das zwischen verschiedenen Sprachen als interlinguale Entsprechung und innerhalb einer einzigen Sprache als Synonymie bekannt ist. Es ist ein Schlüsselement des Übersetzungsprozesses und der Frage, inwieweit Texte übertragbar sind. Diese Überlegungen werden auf verschiedenen Ebenen betrachtet, von der kleinsten Bedeutungseinheit, dem Morphem, bis hin zum gesamten Text (vgl. Dreher und Schmitz 2017: 20).

## 5.2 Die Herausforderung der Äquivalenz in den Fachsprachen

Die Untersuchung von Terminologie unterscheidet sich von allgemeinen Untersuchungen der Sprache und des Wortschatzes in einem wesentlichen Punkt (vgl. Sandrini 1996: 137): In Fachsprachen sind die Bedingungen für den Vergleich zwischen zwei Sprachen vorteilhafter. Dabei konzentriert man sich auf präzise definierte Begriffe und ihre Benennungen, während zusätzliche Bedeutungen eine geringere Rolle spielen. Entscheidend ist der eigentliche Begriffsinhalt. Ein Begriff ist nur im Kontext seines Systems verständlich. Deshalb müssen zunächst unabhängig voneinander Begriffssysteme in beiden Sprachen erarbeitet werden, bevor ein sinnvoller Vergleich möglich ist. Zwei Benennungen gelten als gleichwertig, wenn sie in allen Begriffsmerkmalen übereinstimmen, also eine identische begriffliche Bedeutung vorliegen (vgl. Arntz et al. 2014: 144).

Wenn man die Eigenschaften von zwei Begriffen analysiert und sie miteinander vergleicht, können verschiedene Beziehungen zwischen ihnen entstehen: Vollständige begriffliche Äquivalenz, begriffliche Überschneidung, Inklusion und keine begriffliche Äquivalenz (vgl. 2014: 145).

Wichtige Aspekte bei der Arbeit mit Terminologie umfassen die fachlichen Merkmale der Begriffe sowie deren inhaltliche Bedeutung. Für Übersetzer sind auch textbezogene Faktoren relevant. Diese Arbeit behandelt ausschließlich Fragen zur Terminologie und beschäftigt sich mit Kriterien für die Gleichsetzung von Begriffen. Dennoch ist es für Übersetzer manchmal schwierig, die Trennlinie zwischen inhaltlicher Entsprechung von Begriffen und textbezogenen Übersetzungserfordernissen klar zu ziehen (vgl. Sandrini 1996: 138).

Pommer (2006) argumentiert, dass der Begriff „Übersetzungsäquivalenz“ sich mit der Frage befasst, ob eine Übersetzung wortwörtlich oder sinngemäß sein sollte. In der Linguistik gibt es eine Unterscheidung zwischen „formeller Äquivalenz“ und „dynamischer Äquivalenz“. Bei der formellen Äquivalenz wird angestrebt, dass die Übersetzung dem Originaltext in der Ausgangssprache treu bleibt. Bei der dynamischen Äquivalenz hingegen wird angestrebt, dass die Übersetzung in der Zielsprache eine ähnliche Wirkung erzielt wie das Original, ohne unbedingt wortwörtlich zu sein. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, den jeweiligen Kontext und die Zielsetzung der Übersetzung zu berücksichtigen (vgl. Pommer 2006: 45).

Ferner erklären Drewer und Schmitz (2017), dass das Auftreten von Teiläquivalenz in den verschiedenen Fachsprachen variiert. In der juristischen Fachsprache ist dieses Phänomen beispielsweise weitaus häufiger anzutreffen als in anderen Fachgebieten wie der Informationstechnologie. Dies ist auf die vielfältigen rechtlichen Systeme in verschiedenen Ländern zurückzuführen (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 20).

### **5.3 Problem der Äquivalenz in der Allgemeinsprache**

Die Felder der Übersetzungswissenschaft beschäftigen sich mit der Identifizierung von Maßstäben zur Bewertung der inhaltlichen und formalen Entsprechung zwischen Texten, die in unterschiedlichen Sprachen verfasst sind. Oft existieren formale Variationen, die dennoch als korrekte inhaltliche Übersetzungen gelten können. Dabei gestaltet sich die Abgrenzung zwischen Form und Inhalt oft als anspruchsvoll, wobei individuelle Interpretationen eine bedeutende Rolle spielen (vgl. Arntz et al. 2014: 143).

Es ist problematisch, den genauen Grad der inhaltlichen Übereinstimmung zwischen den beiden Texten festzustellen. Obwohl die Sprachwissenschaft verschiedene Kriterien für den Vergleich entwickelt hat, spielt auch die subjektive Beurteilung des Lexikographen oder Übersetzers eine

maßgebliche Rolle, selbst beim Vergleich von Wörtern innerhalb derselben Sprache (vgl. 2014: 144).

Das Problem der Äquivalenz tritt in der Allgemeinsprache häufig auf. Besonders im Zusammenhang mit Konnotationen wird deutlich, dass vollkommene Äquivalenz, genauso wie absolute Synonyme, in der Gemeinsprache eher selten anzutreffen ist (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 20).

#### **5.4 Terminologische Lücke**

Die Lücken innerhalb von Begriffssystemen werden besonders deutlich, wenn man sich mit mehrsprachiger Terminologie beschäftigt. Beim ausschließlichen Umgang mit der Struktur und dem Fachvokabular einer einzigen Sprache fallen die Unvollständigkeiten nicht auf (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 21). Zufolge lassen sich zwei unterschiedliche Situationen differenzieren: die Benennungslücke und die Begriffslücke (vgl. Arntz et al. 2014: 158).

Eine Benennungslücke tritt auf, wenn in zwei vergleichenden Begriffssystemen dieselbe Struktur vorherrscht, aber in einer der Sprachen ein spezifischer Begriff (noch) keine Entsprechung gefunden hat. Dies geschieht v.a. dann, wenn in einer Sprache die Konzeptuelle Gliederung feiner ausgearbeitet ist als in der anderen. Die Situation der Benennungslücke ist i.d.R. leicht zu bewältigen (vgl. 2014: 159).

Im Gegensatz dazu wird die Situation bei einer Begriffslücke komplexer. Eine Begriffslücke entsteht, wenn die fachspezifischen Gegebenheiten in zwei Sprachen unterschiedlich organisiert sind, was zu einer Überlappung der jeweiligen Konzeptsysteme führt (vgl. 2014: 160).

Drewer und Schmitz (2017) weisen darauf hin, dass in den Vokabularen verschiedener Sprachgemeinschaften oft größere Unterschiede auftreten, wenn es an entsprechenden Begriffen fehlt. Diese Begriffslücken treten hauptsächlich aufgrund unterschiedlicher terminologischer Systeme auf und führen zwangsläufig zu Lücken in der Benennung von Dingen. Um diese Lücken zu schließen, greift man meist auf Entlehnungen, Lehnübersetzungen zurück, oder es wird ein neuer Begriff in der betroffenen Sprache geschaffen. Im Falle einer Begriffslücke kann auch eine umschreibende Definition vorläufig die Funktion einer festen Benennung übernehmen (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 22).

## **5.5 Äquivalenz juristischer Terminologie**

In naturwissenschaftlichen und technischen Fachgebieten treten Übertragungsprobleme gelegentlich auf, doch sie sind weitaus häufiger in der Rechtswissenschaft zu finden. Während Naturwissenschaft und Technik universell verständlich sind, hat jeder Staat sein eigenes Rechtssystem, das sich oft erheblich von dem seiner Nachbarländer unterscheidet. Der Begriff „Äquivalenz“ muss daher in der rechtlichen Terminologie relativ betrachtet werden. Aufgrund der Vielfalt der Rechtssysteme stellt die Entwicklung juristischer Fachterminologie in verschiedenen Sprachen nicht nur eine sprachliche, sondern auch eine rechtliche Herausforderung dar. Diese Aufgabe geht häufig mit einem Vergleich der jeweiligen Rechtssysteme einher (vgl. Arntz et al. 2014: 162).

De Groot (1991) betont, dass die Äquivalenz juristischer Begriffe ein komplexes Thema ist, da diese Begriffe eng mit den spezifischen Rechtssystemen verknüpft sind. Eine vollständige Gleichwertigkeit kann nur erreicht werden, wenn sowohl die Ausgangs- als auch die Zielsprache auf dasselbe Rechtssystem Bezug nehmen. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn eine Übersetzung innerhalb eines zweisprachigen oder mehrsprachigen Rechtssystems erfolgt. Verweisen die Ausgangs- und Zielsprache hingegen auf unterschiedliche Rechtssysteme, kann keine absolute Äquivalenz erzielt werden (vgl. De Groot 1991: 287).

Der Vergleich juristischer Begriffe umfasst ihre Verwendung sowohl als grundlegende Elemente in rechtlichen Vorschriften des materiellen Rechts als auch als etablierte Rechtskonzepte. Der Vergleich solcher abstrakten Tatbestände führt zwangsläufig auch zu einem Vergleich der tatsächlichen Regelungsinhalte (vgl. Sandrini 1996: 142). Angesichts der vielfältigen Unterschiede in den Inhalten, Ansätzen, Zielen, ideologischen Ausrichtungen und historischen Entwicklungen der verschiedenen Rechtssysteme ist es vernünftig anzunehmen, dass auch die Begrifflichkeiten variieren. Es gibt jedoch Situationen, in denen Begriffe aufgrund ihrer spezifischen Rolle in den Regelungen direkt gegenübergestellt werden können, selbst wenn ihre Definitionen voneinander abweichen (vgl. 1996: 144).

Pommer (2006) weist schließlich darauf hin, dass die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Äquivalenz je nach Genauigkeitsgrad der beteiligten Sprachen variieren. Selbst wenn durch die Kontextualisierung die Mehrdeutigkeit eines Begriffs beseitigt wird, bleibt dennoch oft eine gewisse Unschärfe bestehen. In der rechtlichen Terminologie gibt es drei Arten von Kontext, die

die Interpretation eines Begriffes beeinflussen: den sprachlichen, den systematischen und den funktionalen Kontext (vgl. Pommer 2006: 45).

## **6 Rechtsübersetzung**

Die zentrale Untersuchung dieser Master-Thesis konzentriert sich auf die Techniken und Methoden der Terminologiearbeit im Hinblick auf eine spezifische Situation und einen klar definierten Zweck. Dabei wird die Übersetzung Rechtstexten aus dem österreichischen ins arabische Rechtssystem sowie umgekehrt aus dem syrischen ins deutsche Rechtssystem analysiert, insbesondere in den Bereichen Ehescheidung, Obsorgeberechtigung und Kindesunterhalt.

Die Zielgruppe umfasst ÜbersetzerInnen, DolmetscherInnen sowie arabischsprachige Personen, die in Österreich leben und dem dortigen Rechtssystem unterliegen. Vor diesem Hintergrund wird in diesem Kapitel das Thema der Rechtsübersetzung behandelt, da es erhebliche Unterschiede in den juristischen Begriffen zwischen dem syrischen und dem österreichischen Recht gibt. Diese Unterschiede sind auf abweichende religiöse, kulturelle und soziale Hintergründe zurückzuführen.

Zudem stellt die Rechtssprache eine komplexe und anspruchsvoll Herausforderung dar. Die Übersetzung syrischer Dokumente und Unterlagen, die Ehe- und Scheidungsfälle betreffen, ins Deutsche erfordert von den ÜbersetzerInnen fundierte Kenntnisse sowohl der syrischen als auch der österreichischen Rechtsterminologie sowie beider Rechtssysteme.

### **6.1 Einführung**

Das Übersetzen stellt eine Herausforderung dar, die im Kern unerreichbar scheint, da Sprachen nicht losgelöst von ihren sozialen, kulturellen und politischen Kontexten betrachtet werden können (vgl. De Groot 1991: 280). Das Verständnis von Übersetzung hängt eng mit der Auffassung der Beziehung zwischen einer Situation und einem Text zusammen. Ziel der Übersetzung ist es, einen funktional angemessenen Text in der Zielsprache zu erstellen. Die Spezifität der Bindung dieses Zielsprachentextes an den vorhandenen Ausgangstext variiert je nach der angestrebten oder geforderten Funktion, bekannt als (Translatskopos) (vgl. Nord 2009: 30).

Übersetzen erfordert unweigerlich Vergleiche. Existiert für einen zu übersetzenden Begriff in der Rechtssprache des Zieltextes keine Entsprechung und können weder Synonyme noch eine systematische oder funktionale Entsprechung gefunden werden, entsteht eine Situation der Unvergleichbarkeit (vgl. Pommer 2006: 37).

Insbesondere das Übersetzen juristischer Dokumente ist primär eine rechtliche Angelegenheit, die umfassende Kenntnisse in der Formulierung, Interpretation und Anwendung von Rechtstexten erfordert. Juristische Texte unterscheiden sich von anderen Fachtexten durch ihre rechtliche Wirkung. Normative Dokumente wie Gesetze, internationale Verträge oder zivilrechtliche Verträge sind rechtlich bindend und stellen den Übersetzer vor zusätzliche Herausforderungen (vgl. Šarčević 1999: 103).

## **6.2 Art der Rechtsübersetzung**

Pommer (2006) unterscheidet zwischen zwei Möglichkeiten der Rechtsübersetzung: der interlingualen und der intralingualen Übersetzung von Rechtstexten.

### **6.2.1 Interlinguale Übersetzung**

Die Übersetzung juristischer Dokumente, auch als interlinguale Übersetzung bezeichnet, ist ein Prozess, der die Übertragung rechtlicher Inhalte von einer Sprache in eine andere umfasst. Dabei wird besonderer Wert auf die Beachtung der jeweiligen Rechtssysteme und der durch Kultur geprägten Denkweisen gelegt. Dies ist wesentlich, da die Übersetzung nicht einfach zwischen Sprachen stattfindet, sondern spezifisch zwischen den Sprachen unterschiedlicher Rechtssysteme (vgl. Pommer 2006: 37f.). Die Übersetzung juristischer Dokumente kann verstanden werden als das Bereitstellen von Informationen in einer Zielsprache und einem Zielrechtssystem, die ursprünglich in einer anderen Ausgangssprache und einem anderen Ausgangsrechtssystem präsentiert wurden. Dieser Prozess ist besonders relevant, wenn zwischen zwei unterschiedlichen Rechtssystemen übersetzt wird (vgl. Sandrini 1999: 15).

In Rechtssystemen, die mehrere Sprachen verwenden, erfolgt die Übersetzung jedoch innerhalb desselben Rechtssystems. In solchen Fällen wird der übersetzte Text oft als gleichwertig zum Original angesehen und dient als offizielles juristisches Dokument in den anderen Sprachen des betreffenden Rechtssystems (vgl. 1999: 15).

De Groot (1999) unterstreicht zudem die Notwendigkeit, beim Übersetzen in eine Sprache, die in verschiedenen Rechtssystemen als Rechtssprache dient, besondere Aufmerksamkeit auf die Terminologie des spezifischen Rechtssystems zu legen, in dem die Zielsprache als Rechtssprache fungiert (vgl. De Groot 1999: 18).

### **6.2.2 Intralinguale Übersetzung**

Es gibt Situationen, in denen innerhalb einer Sprache eine Art „Übersetzung“ erforderlich ist. Dies trifft auf, wenn unterschiedliche regionale Ausdrücke verwendet werden oder wenn es Abweichungen in der Bedeutung von juristischen Fachtermini gibt, sowohl in formaler als auch in materieller Hinsicht (vgl. Pommer 2006: 40).

### **6.3 verschiedene Schwierigkeitsstufen bei der Übersetzung von rechtssprachlichen Fachbegriffen**

Sandini (1999) stellt fest, dass Übersetzungsschwierigkeiten häufig auftreten, wenn der Text, der übersetzt werden soll, einer anderen Rechtsordnung unterliegt als der Zieltext, oder wenn der Empfänger des Zieltextes einer anderen Rechtsordnung angehört (vgl. Sandini .1999: 17). Die Herausforderung beim Übersetzen juristischer Dokumente besteht demnach nicht so sehr in den sprachlichen Unterschieden, sondern primär in der Rechtsvergleichung (vgl. De Groot 1991: 293).

Es wird argumentiert, dass die Ähnlichkeit der beteiligten Rechtssysteme maßgeblich den Grad der Übersetzungsschwierigkeit bestimmt. Darüber hinaus ist die sprachliche Nähe zwischen den betreffenden Sprachen ein entscheidender Faktor für die Komplexität der Übersetzungsaufgabe (vgl. 1991: 293).

Folglich lässt sich schlussfolgern, dass die Übersetzung juristischer Texte tendenziell einfacher ist, wenn das Rechtssystem der Ausgangssprache und das der Zielsprache eng miteinander verknüpft sind. Eine starke sprachliche Verwandtschaft zwischen diesen Sprachen erleichtert den Übersetzungsprozess zusätzlich (vgl. 1991: 293), wie anhand des spezifischen Beispiels in Abb. 14 verdeutlicht wird:

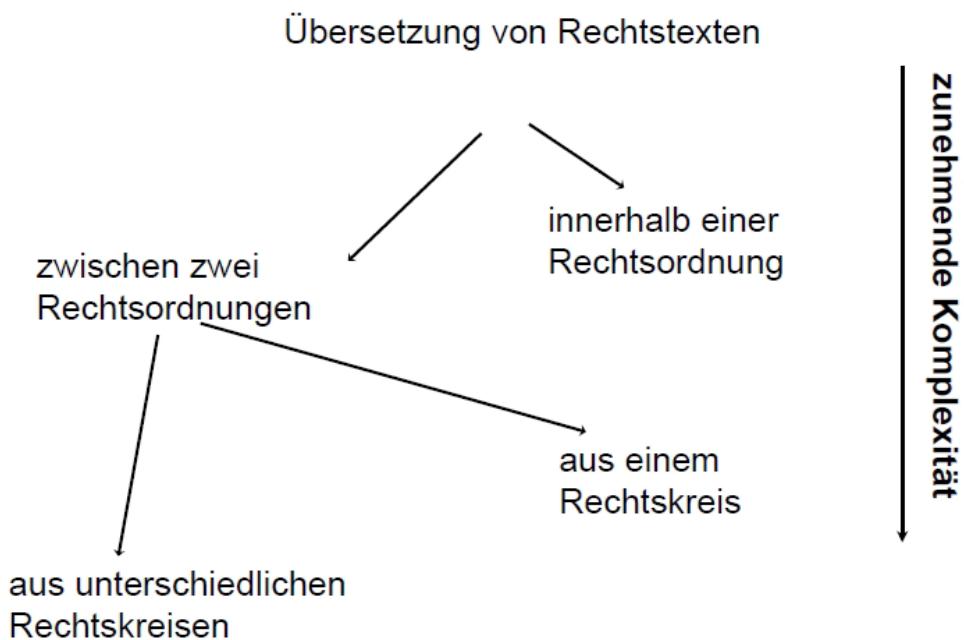


Abb. 14: Komplexität der Übersetzung von Rechtstexten nach Sandrini (Sandrini 1999: 18)

Pommer (2006) argumentiert, dass die Übersetzung juristischer Texte besonders komplex wird, wenn sie zwischen unterschiedlichen Rechtssystemen oder Rechtskreisen erfolgt. Dies liegt vor allem an den verschiedenen Rechtsquellen, die in jedem System existieren, wodurch Gesetzes-  
texte oft schwer miteinander vergleichbar sind, da sie auf unterschiedlichen Grundannahmen basieren (vgl. Pommer 2006: 40).

Die Komplexität bei der Übersetzung juristischer Texte variiert je nach Rechtsgebiet erheblich, da sie stets auf ein spezifisches Rechtssystem Bezug nehmen. Dieses System kann lokal, regional, national, oder international ausgerichtet sein. Mit zunehmender Reichweite und Größe der Gemeinschaft, auf die das Rechtssystem angewendet wird, gestaltet sich die Übersetzung eines juristischen Dokuments einfacher. Der Grund dafür ist, dass bei einem weitreichenden System mehr Menschen, die möglicherweise verschiedene Sprachen sprechen, mit diesem vertraut sind (vgl. Berteloot 1999: 103).

Die Übersetzung von juristischen Texten kann besonders herausfordernd sein, insbesondere in Bereichen, in denen nationale oder lokale Besonderheiten eine wichtige Rolle spielen. Dies trifft beispielsweise auf Dokumente zu Gerichtsordnungen, Verfahrensrecht und Familienrecht zu. Ähnliche Schwierigkeiten bestehen auch bei der Übersetzung zentraler Aspekte des Zivilrechts (vgl. 1999: 103).

Einfacher gestaltet sich hingegen die Übersetzung von Texten in Bereichen, die traditionell für den überregionalen und internationalen Austausch vorgesehen sind, wie beispielsweise im Wirtschaftsrecht. Dies trifft ebenso auf neuere, technische Rechtsgebiete wie Umwelt- und Verbraucherschutz zu (vgl. Pommer 2006: 40).

#### **6.4 Rechtsübersetzung als Form des kulturellen Transfers**

Pommer (2006) bestätigt, dass Recht ein grundlegender Bestandteil jeder Kultur ist, wobei spezifische Eigenheiten zu berücksichtigen sind. Kulturen werden oft durch eine gemeinsame Sprache charakterisiert, doch entwickeln sich Rechtssysteme unabhängig von der verwendeten Rechtssprache. Vielmehr werden sie durch die jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Umstände geprägt. Diese Systeme repräsentieren kulturelle Einheiten, die nicht nur einzigartige rechtliche Inhalte und Vorschriften hervorbringen, sondern auch eigene Traditionen in der sprachlichen Darstellung und Kommunikation dieser Inhalte entwickeln (vgl. Pommer 2006: 41).

Die Übersetzung als kultureller Transfer umfasst das Übertragen von rechtlichen Texten von einem Rechtssystem in ein anderes und stellt hohe Anforderungen an das Fachwissen des Übersetzers. Hierbei ist wichtig zu beachten, dass sich eine Rechtsordnung nicht auf eine einzelne Sprache beschränkt. Übersetzungen können sogar innerhalb derselben Sprache erfolgen, doch vorrangig findet eine solche Anpassung im Rahmen einer Übersetzung zwischen verschiedenen Sprachen statt (vgl. Sandrini 1999: 16f.).

Das Rechtssystem, ähnlich wie die Sprache, ist ein integraler Bestandteil der Kultur. Bei Übersetzungen muss daher sowohl die enge Verbindung zwischen juristischer Fachsprache und der jeweiligen Rechtsstruktur berücksichtigt als auch die spezifischen Unterschiede zwischen verschiedenen Rechtstextarten in Betracht gezogen werden. Die Einbindung von Texten in ihre jeweilige Kultur ist ein wesentlicher Aspekt beim Übersetzen, besonders bei juristischen Dokumenten (vgl. Stolze 2014: 242).

Es ist entscheidend zu bestimmen, in welchem juristischen Kontext die Übersetzung stattfindet. Dabei muss unterschieden werden, ob die Übersetzung innerhalb desselben Rechtssystems erfolgt, wobei die Inhalte in der Ausgangs- und Zielsprache gleich bleiben, oder ob es sich um eine Übersetzung handelt, die rechtliche Grenzen überschreitet und somit zwei unterschiedliche Rechtssysteme berührt (vgl. 2014: 243).

## **6.5 Grundprinzipien der Rechtsübersetzung**

### **6.5.1 Relevanzprinzip**

Das oberste Gebot bei der Übersetzung juristischer Dokumente besteht darin, die Bedürfnisse des Ziellezers zu berücksichtigen. Dieser ist auf der Suche nach spezifischen und für seine Zwecke nützlichen Informationen, ohne sich dabei zu sehr anstrengen zu müssen. Der Übersetzer muss einschätzen, was für seine Leser von Bedeutung ist. Dies umfasst unter anderem die Entscheidung, ob eine „indirekte Übersetzung“ angebracht ist. Dabei müssen bestimmte Implikationen klar gemacht werden - oder ob eine „direkte Übersetzung“ bevorzugt wird, wobei erwartet wird, dass die Leser sich die für das Verständnis des Textes notwendigen Informationen eigenständig beschaffen (vgl. Pommer 2006: 53f.).

Die Übersetzung juristischer Texte ist in erster Linie eine sprachliche Aufgabe, die dem Verständnis dient. Dabei geht es um eine genaue, objektive, umfassende und möglichst funktionserhaltende Übertragung des Originaltextes. Der Übersetzer muss durch seine sprachlichen Formulierungen Verständnishilfe leisten und die Hürden aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Grundlagen sowie Kultureller Hintergründe überwinden. Eine umfassende Sichtweise ist erforderlich, um sich auf kontinuierlich neue Kontexte einstellen zu können (vgl. Stolze 1999: 45).

Für diese Aufgabe benötigt der Übersetzer umfangreiche Fachkenntnisse über die relevanten Rechtssysteme, die in den beteiligten Sprachregionen gelten, einschließlich ihrer Grundlagen und des jeweiligen Gerichtssystems sowie der möglichen Funktionen der Rechtstexte (vgl. 1999: 45).

### **6.5.2 Funktion der Rechtsübersetzung**

Die Notwendigkeit, Dokumente wie Urkunden, Bescheinigungen, Zeugnisse, Urteile und Verträge zu übersetzen, tritt v.a. dann auf, wenn diese Dokumente benötigt werden, um Rechtsansprüche in einem anderen Land zu etablieren. Solche Übersetzungen dienen nicht als eigenständige Dokumente, sondern als Hilfsmittel zum besseren Verständnis im Kontext des Originaltextes (vgl. Stolze 1999: 46).

Ein Hauptproblem bei der Übersetzung juristischer Dokumente liegt in den unterschiedlichen Rechtssystemen, welche die Gesetzestexte oft schwer vergleichbar machen. Diese Texte sind tief in verschiedenen rechtlichen Denkweisen verwurzelt (vgl. 1999: 47).

Pommer (2006) vertritt die Auffassung, dass beim Vergleich von Rechtsterminologien aus verschiedenen Sprachen das Prinzip der Funktionalität entscheidend ist. Dieser Vergleich auf terminologischer Ebene stützt sich auf spezifische Begriffe und Rechtsinstitutionen. Unter einer Rechtsinstitution versteht man eine Gruppe von Merkmalen und Beziehungen, die sich auf bestimmte Personen und/oder Objekte beziehen. Während einige Merkmale einer Rechtsinstitution unverzichtbar sind, sind andere weniger wichtig. Dies führt zu einer Vielfalt von Übersetzungsmöglichkeiten (vgl. Pommer 2006: 54).

### **6.5.3 Übersetzungsprinzip des „gemeinsamen Minimums“**

Die unterschiedlichen Quellen des Rechts manifestieren sich besonders in juristischen Begriffen, die interpretationsbedürftig sind. Obwohl eine spezialisierte Terminologie idealerweise dazu dient, die Ziele des Rechts zu unterstützen, greift das Recht dennoch auch auf die allgemeine Sprache zurück. Diese Dualität führt dazu, dass der Übersetzer bei der Übersetzung rechtlicher Texte auf eine Kombination aus präzise definierten abstrakten Fachbegriffen und mehr oder weniger eindeutigen Rechtskonzepten stößt (vgl. Stolze 1999: 170).

Bei klar definierten rechtlichen Begriffen erweist es sich als nützlich, in der Übersetzung deren Definitionen zu integrieren. Dies fördert das Verständnis und gewährleistet Genauigkeit, indem es dem Leser die Bedeutungsunterschiede verdeutlicht. Im Gegensatz dazu gestaltet sich die Übersetzung von unbestimmten Rechtsbegriffen als deutlich komplizierter. Ihre genaue Bedeutung lässt sich oft erst durch ein umfassendes Verständnis des juristischen Weltbildes erschließen (vgl. Pommer 2006: 54f.).

In solchen Fällen kann das Übersetzungsprinzip des „gemeinsamen Minimums“ hilfreich sein, um die Bedeutung rechtlicher Begriffe in verschiedenen Sprachen zu erfassen. Es ist inakzeptabel, Schlüsselbegriffe in diesen Texten unter dem Vorwand, dass keine adäquate Übersetzung in der Zielsprache existiert, unübersetzt zu lassen (vgl. Stolze 1999: 170).

#### **6.5.4 Prinzip der explikativen Übersetzung**

Die Übersetzung von Rechtsbegriffen erfordert neben der Berücksichtigung der Lebensbindung dieser Begriffe auch eine pragmatische Perspektive. Dabei ist es wichtig, die kulturellen Empfangsbedingungen sowie die Verständlichkeit in der Zielsprache zu beachten. Ziel ist es, eine fremde Situation verständlich zu machen (vgl. Stolze zit. nach: Sandrini 1999: 51).

Wenn eine zielsprachliche Übersetzung zu einer Formulierung führt, die zwar nicht im rechtlichen oder verwaltungssprachlichen Kontext der Zielkultur verankert ist, aber allgemein verständlich ist, kann sie dennoch von den Empfängern in ihr eigenes Rechtssystem eingeordnet werden. Dabei entstehen keine falschen Vorstellungen (vgl. 1999: 51). In solchen Fällen ist es notwendig, die Bedeutung des Begriffs durch eine Erklärung zu verdeutlichen, die Informationen aus beiden verglichenen Rechtsordnungen miteinbezieht (vgl. Pommer 2006: 55).

#### **6.5.5 Transparentes Übersetzen**

Die allgemeine Praxis beim Übersetzen besteht darin, die grundlegende Struktur der Texte zu bewahren, um deren dokumentarische Vergleichbarkeit zu sichern. Dies ist besonders bei Verträgen wichtig, bei denen das Ziel sein sollte, die Anzahl der Sätze im Originaltext und in der Übersetzung gleich zu halten. Eine solche Vorgehensweise ermöglicht eine verbesserte Vergleichbarkeit und erleichtert die Kommunikation zwischen den Nutzern (vgl. Stolze 1999: 52).

Darüber hinaus wird der Begriff „transparentes Übersetzen“ vornehmlich verwendet, wenn es um die Übertragung von Aspekten in juristischen Verfahren geht (vgl. Weisflog zit. nach: Pommer 2006: 56).

#### **6.5.6 Rechtsübersetzung zwischen Sprachvergleich und Rechtsvergleich**

Bei der vergleichenden Rechtswissenschaft können wir uns nicht auf die herkömmlichen Methoden der Literaturübersetzung stützen, da unser Ziel über die bloße Textübertragung hinausgeht. Wir streben danach, nicht nur den Text, sondern auch dessen Bedeutung und Wirkung im Kontext des Empfängers zu verstehen. Dies gilt insbesondere im Bereich der Rechtsvergleichung, wo es nicht ausreicht, sich auf visuelle Darstellungen zu beschränken. Stattdessen ist es erforderlich die Begriffe des ausländischen Rechtssystems in visuelle Bilder zu transformieren und diese

dann in unserer eigenen Sprache zu erläutern. Dieser Prozess ähnelt einer Übersetzung von Bildern (vgl. Großfeld 1996: 120f.).

Die enge Verbindung zwischen Sprache und Recht wird besonders deutlich, wenn wir uns in die Übersetzung einer spezifischen Rechtssprache widmen. Recht wird erst durch die Sprache lebendig. Im Gegensatz zu Fachgebieten wie Technik oder Medizin, in denen es um ein Fachgebiet in verschiedenen Sprachen geht, befasst sich die Übersetzung von Rechtstexten mit zwei unterschiedlichen Rechtssystemen, die jeweils ihre eigene Sprache verwenden. Daher ist es oft schwierig eine klare Trennlinie zwischen dem Vergleich von Rechtssystemen und dem Vergleich von Rechtssprachen zu ziehen (vgl. Arntz 2010: 17).

Die enge Verbindung zwischen der Sprache des Rechts und der Struktur des Rechts führt dazu, dass sprachliche und begriffliche Unterschiede besonders ausgeprägt sind, wenn die jeweiligen Rechtssysteme deutlich voneinander abweichen (vgl. 2010: 17).

## 7 Rechtsvergleichung

### 7.1 Aufgabe und Ziel des Rechtsvergleichs

Wie andere Disziplinen der Sozialwissenschaften zielt auch die Rechtsvergleichung darauf ab, präzise Erkenntnisse über ihren Untersuchungsgegenstand zu liefern. Dabei verzichtet sie auf jegliche philosophische Betrachtung. Ihr Fokus liegt auf der Beobachtung, Beschreibung und Klassifizierung von rechtlichen Phänomenen. Zudem erforscht sie deren Beziehungen zueinander sowie zu anderen gesellschaftlichen Bereichen, wie beispielsweise der Politik, der Wirtschaft und der Religion (vgl. Reinstein 1987: 20f.).

Der Schwerpunkt der Rechtsvergleichung liegt nicht auf dem Vergleich einzelner Rechtsnormen oder juristischer Begriffe. Stattdessen steht der umfassende Kontext einer Norm im Mittelpunkt. Es geht somit nicht um den isolierten Text einer Rechtsnorm, sondern um alles, was in diesem Text impliziert ist und was für dessen Interpretation berücksichtigt werden muss. Ein direkter Vergleich spezifischer Rechtsnormen oder Begriffe zwischen verschiedenen Rechtssystemen ist demnach nicht das Ziel der Rechtsvergleichung (vgl. Sandrini 1996: 152), wie in Abb. 15 näher erläutert:

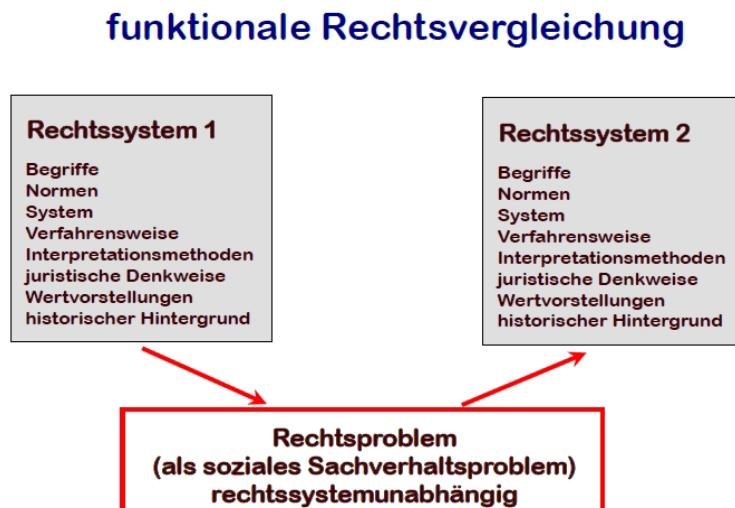


Abbildung 14: Funktionale Rechtsvergleichung nach Sandrini (1996: 153)

Die Rechtsvergleichung stellt primär eine wissenschaftliche Methode dar und nicht einen spezifischen Teilbereich des Rechts. Ihr Ziel ist es, die spezifischen Eigenschaften unterschiedlicher Rechtsordnungen oder Rechtssysteme, individuelle Rechtsregeln sowie rechtliche Institutionen

verschiedener Rechtsordnungen miteinander zu vergleichen und in Beziehung zu setzen (vgl. Pommer 2006: 80).

Die Rechtsvergleichung und die Terminologiearbeit unterscheiden sich deutlich in ihren Zielen. Während die Terminologiearbeit sich auf Begriffe konzentriert, einschließlich ihrer Eigenschaften, ihrer Stellung im Begriffssystem und ihren Verbindungen zu verwandten Begriffen, basiert der terminologische Vergleich auf spezifischen Begriffen (vgl. Sandrini 1996: 153).

Im Gegensatz dazu fokussiert sich die Rechtsvergleichung auf eine breite inhaltliche Analyse. Sie konzentriert sich nicht nur auf die Feinheiten innerhalb eines genau definierten Themengebiets, die sich in den verwendeten Begriffen widerspiegeln, sondern auch auf eine umfassende Betrachtung der Regelungen (vgl. 1996: 154).

Der terminologische Vergleich wird auf einer terminologischen Ebene durchgeführt. Er ist nicht durch das Fehlen oder Hinzufügen von Merkmalen definiert, sondern durch die Einbettung des Begriffs in den Kontext einer Regelung. Dabei wird die Rolle und Funktion des Begriffs innerhalb dieses Regelungskontextes hervorgehoben (vgl. 1996: 154), wie in Abb. 16 dargestellt:

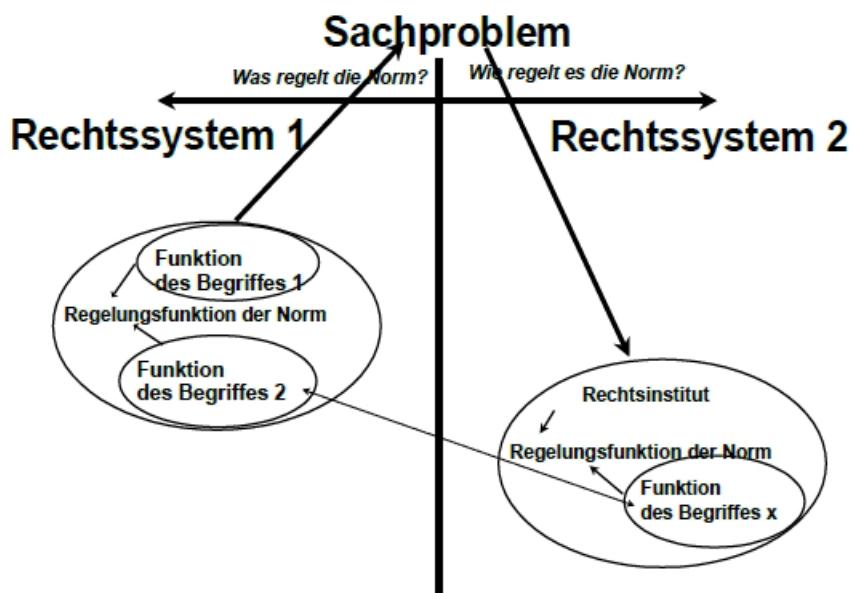


Abbildung 15: Sachproblem zwischen Rechtssystemen nach Sandrini (1996: 155)

Anstatt von spezifischen Begriffen auszugehen, wird die Aufmerksamkeit auf das Sprachproblem gelenkt, das sich aus der realen Lebenssituation ergibt. Hierbei wird untersucht, wie das je-

weilige Rechtssystem durch seine Gesetze, Traditionen und Gebräuche eine Antwort auf dieses Problem gefunden hat. Dieses Sprachproblem bildet die Basis für den Vergleich. Der Fokus liegt darauf, wie rechtliche Lösungen für dieses Problem unter Berücksichtigung der Begriffe und ihrer Rolle innerhalb der verschiedenen Bestandteile der spezifischen Regelungen des Rechtssystems erarbeitet werden (vgl. 1996: 155).

## 7.2 Formen der Rechtsvergleichung

Die Formen der Rechtsvergleichung können anhand unterschiedlicher Merkmale klassifiziert werden. Zu den verbreitetsten Kategorisierungen zählen die Unterscheidung zwischen Makro- und Mikrovergleichung, die Differenzierung nach praktischer und theoretischer (dogmatischer) Rechtsvergleichung sowie die Abgrenzung zwischen horizontaler und vertikaler Rechtsvergleichung (vgl. Pommer, 2006: 84).

Rheinstein (1987) erklärt darüber hinaus, dass die funktionelle Rechtsvergleichung sowohl in der Form der Mikro- als auch der Makrovergleichung Anwendung finden kann. Während sich die Makrovergleichung den umfassenden Rechtssystemen und -traditionen widmet, konzentriert sich die Mikrovergleichung auf die Untersuchung einzelner Rechtsnormen und rechtlicher Institutionen. Die Übergänge zwischen Mikro- und Makrovergleichungen sind dabei fließend, insbesondere wenn es um die Grundprinzipien der Rechtsprechung und die Methodik des juristischen Denkens geht (vgl. Rheinstein 1987: 31).

Die Makrovergleichung hebt die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen gesamten Rechtssystemen und Rechtsordnungen hervor und dient somit als Grundlage für die Mikrovergleichung. Dabei sollte die Mikrovergleichung nicht darauf reduziert werden, lediglich einzelne Rechtsinstitute oder Normen gegenüberzustellen. Im Rahmen der funktionalen Rechtsvergleichung steht vielmehr ein spezifisches Sachproblem im Vordergrund, dessen rechtliche und nicht-rechtliche Lösungsansätze in zwei oder mehr Rechtssystemen verglichen werden (vgl. Sandrini, 1996: 156).

Die Mikrovergleichung spielt eine entscheidende Rolle bei der terminologischen Arbeit, während die Makrovergleichung den praktischen Kontext bereitstellt, indem sie die grundlegenden Unterschiede zwischen den Rechtssystemen analysiert (vgl. 1996: 157).

### **7.2.1 Makrovergleichung**

Die Makrovergleichung beschäftigt sich mit einer umfassenden Analyse von Rechtskreisen und Rechtssystemen, wobei sie deren grundlegende Merkmale und Stilrichtungen untersucht. Dabei werden insbesondere die historische Entwicklung, juristische Denkweisen und Verfahren, Methoden der Gesetzesauslegung sowie der Ablauf von Gerichtsprozessen betrachtet (vgl. Pommer 2006: 85).

Rheinstein (1987) stellt fest, dass in der rechtsvergleichenden Forschung selten alle Rechtssysteme vollständig berücksichtigt werden. In der Regel erfolgt die Einleitung der Rechtssysteme anhand der Kriterien „kodifiziertes oder nichtkodifiziertes Recht“ sowie „Gesetzesrecht oder Richterrecht“. Der wesentliche Unterschied zeigt sich jedoch in den unterschiedlichen juristischen Methoden, der abweichenden Denkweise im Recht, den verschiedenen Charakteristika der Gerichtsverfahren und schließlich in der spezifischen Art der Juristen, die in den jeweiligen Systemen prägend sind (vgl. Rheinstein 1987: 33f.).

### **7.2.2 Mikrovergleichung**

Unter Mikrovergleichung versteht man die vergleichende Gegenüberstellung spezifischer Regelungen oder Rechtsinstitutionen unterschiedlicher Rechtsordnungen. Deshalb wird sie oft auch als „Institutionenvergleichung“ bezeichnet. Diese Analyse verfolgt ein begrenztes Ziel, und ihre Ergebnisse bleiben zwangsläufig fragmentarisch. Die Mikrovergleich lässt sich als eine detaillierte juristische Untersuchung beschreiben, die dazu dient, die Struktur und Funktion der grundlegenden rechtlichen Elemente aufzuzeigen (vgl. Pommer 2006: 85).

Rheinstein (1987) betont, dass sich die Mikrovergleichung mit der Analyse spezifischer und präziser Details eines Rechtssystems befasst. Dabei ist es wichtig, diese nicht isoliert zu betrachten, sondern stets im Kontext des gesamten Rechtssystems. Eine einzelne Vorschrift hat für sich genommen keine eigenständige Bedeutung; ihr Sinn erschließt sich nur im Zusammenspiel mit anderen Vorschriften sowie im Rahmen der jeweiligen sozialen und kulturellen Bedingungen (vgl. Rheinstein 1987: 32).

## **8 Rechtsgrundlagen**

In diesem Kapitel der vorliegenden Arbeit stelle ich die gesetzlichen Grundlagen bezüglich der Ehescheidung, der Verpflichtungen zum Kindesunterhalt sowie des damit verbundenen Obsorge-rechts in Österreich und Syrien vor. Bei der Erstellung meiner Master-Thesis gehe ich ausführlich auf juristische Quellen ein und strebe an, eine umfassende Sammlung relevanter Begriffe zu diesen Themen zu dokumentieren.

### **8.1 Österreichische Rechtsquellen**

#### **8.1.1 Ehescheidung im Allgemeinen und die generellen Bedingungen für die Scheidung einer Ehe**

Die staatliche Regulierung der Scheidung in Österreich wurde erst im Jahr 1938 durch das Ehegesetz eingeführt. Vor diesem Zeitpunkt gab es im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch keine Scheidung im modernen Sinne. Stattdessen wurde lediglich die Option einer sogenannten Ehetrennung erlaubt, eine Trennung von Tisch und Bett, wobei jedoch die Ehe selbst unberührt blieb (vgl. Deixler-Hübner und Fucik 2023: 88). Gem. § 44 (ABGB) wird die Ehe als eine Vereinbarung definiert, bei der zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts ihren rechtmäßigen Willen äußern, in einer untrennbaren Lebensgemeinschaft zu verbleiben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitig Unterstützung zu gewähren. Wie bei jeder Vereinbarung gibt es auch bei der Ehe die Möglichkeit einer Beendigung. Diese Beendigung kann entweder einvernehmlich von beiden Parteien (Ehegatten) erfolgen oder aber von einer Partei gegen die andere erzwungen werden, wenn letztere gegen die Bedingungen der Vereinbarung verstößt (vgl. Licht und Kunz 2003: 1).

Marschall (2012) weist darauf hin, dass jede rechtliche Regelung, die entweder die Möglichkeit von Ehescheidungen ausschließt oder sie ausschließlich dem einseitigen Willen einer Partei überlässt, dazu verpflichtet ist, die Bedingungen und Voraussetzungen festzulegen, unter denen eine Ehescheidung durchgeführt werden kann (vgl. Marschall 2012: 27). In Österreich erfolgt die offizielle Registrierung einer Ehe vor dem Standesamt, während die rechtskräftige Scheidung einer Ehe durch ein Gericht durchgeführt wird. Die Gründe für eine Scheidung sind im Ehegesetz (EheG) erschöpfend aufgeführt (vgl. Held 1995: 11).

Das österreichische Scheidungsrecht unterscheidet zwischen verschiedenen Arten der Eheauflösung, darunter Nichtigkeit, Aufhebung und Scheidung. Die Gründe für eine Scheidung in Österreich basieren teilweise auf dem Prinzip des Verschuldens und teilweise auf dem Prinzip der

Zerrüttung (vgl. Marschall 2012: 27). Unter dem Verschuldensprinzip kann ein Ehepartner die Scheidung beantragen, wenn der andere Ehepartner grob fahrlässig die Pflichten, die aus der Ehe resultieren, verletzt hat, und diese Verletzung dazu geführt hat, dass das Zusammenleben für den antragstellenden Partner unerträglich ist. Im Gegensatz dazu legt das Zerrüttungsprinzip keinen Wert auf das Vorhandensein von Verschulden, sondern prüft lediglich, ob die Ehe in der Realität so sehr zerrüttet ist, dass es keine realistische Aussicht auf eine Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft gibt (vgl. Deixler-Hübner und Fucik 2023: 89).

Das Scheidungsrecht erlebte insbesondere durch das EheRÄG 1978 einen bedeutenden Umbruch. Einerseits wurde der Anwendungsbereich für Scheidungen aufgrund von Ehezerrüttung erweitert, während andererseits die rechtliche Verankerung der einvernehmlichen Scheidung eingeführt wurde (vgl. 2023: 89). Das Gesetz hat vier Kategorien von Optionen für Scheidungsfälle geschaffen: Die erste Möglichkeit ist die Scheidung „wegen Verschulden“ oder „aufgrund von Eheverfehlungen“, die bisher in den §§ 47 bis 49 geregelt war. Die zweite Möglichkeit betrifft Scheidungen „aus anderen Gründen“ die in den Paragraphen 50 bis 52 geregelt sind. Die dritte Option ist die Scheidung „aufgrund der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft“ gemäß § 55 und die vierte und letzte Möglichkeit ist die einvernehmliche Scheidung gemäß § 55 a. Obwohl nicht alle Gründe für eine Scheidung das schuldhafte Verhalten eines der Ehepartner erfordern, ist die gemeinsame Voraussetzung im Allgemeinen, dass die Ehe so stark beschädigt oder unheilbar zerrüttet sein muss, dass eine Scheidung gerechtfertigt ist (vgl. Berka 2000: 60).

### **8.1.2 Ehescheidung wegen Verschulden**

Eine Scheidung aufgrund von Verschulden tritt ein, wenn ein Ehepartner die Scheidung beantragt, weil der andere Ehepartner absichtlich ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das den Grundprinzipien der Ehe widerspricht. Im rechtlichen Kontext basiert die Essenz der Ehe auf einer ganzheitlichen ehelichen Partnerschaft zwischen den Ehegatten (vgl. Berka 2000: 60).

Diese Partnerschaft zeichnet sich durch die geistige und seelische Verbundenheit der Ehepartner aus. Sie erfordert, dass beide Partner sich aktiv am emotionalen und geistigen Leben des anderen beteiligen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, in einem respektvollen Umgang miteinander menschliche Interaktionen aufrechtzuerhalten (vgl. 2000: 61).

### **8.1.2.1 Ehebruch und Ablehnung der Fortpflanzung**

Gem. § 47 aF des Ehegesetzes gibt es bestimmte Bedingungen für die Scheidung in Bezug auf eheliche Untreue. Ein Ehepartner kann eine Scheidung beantragen, wenn der andere Ehebruch begangen hat. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Scheidung, wenn der antragstellende Ehepartner dem Ehebruch zugestimmt hat, ihn absichtlich ermöglicht oder begünstigt hat. Ehebruch wird als freiwilliger Geschlechtsverkehr mit einer Person des anderen Geschlechts definiert, die nicht der Ehepartner ist. Alle anderen sexuellen Aktivitäten, Intimitäten und Zärtlichkeiten jeglicher Art, einschließlich sexueller Erregung der Genitalien ohne tatsächlichen Geschlechtsverkehr, gelten nicht als Ehebruch gemäß dem Ehegesetz. Diese fallen unter die Kategorie „andere eheliche Verfehlungen“ gem. § 49 des Ehegesetzes (vgl. Held 1995: 13).

Das EheRÄG 1999 hat einen bestimmten Scheidungsgrund aufgehoben, wodurch § 49 EheG zur einzigen Regelung für Verschuldungsscheidungen wurde. Obwohl Ehebruch nicht mehr als spezifischer Grund für eine Scheidung gilt, wird er in § 49 EheG weiterhin als Beispiel für schwerwiegendes Fehlverhalten in der Ehe genannt. Der Akt des Ehebruchs wird nicht als ein unumstößlicher Grund für die Scheidung betrachtet, sondern vielmehr als ein Grund, der in einem bestimmten Kontext geprüft werden muss. Es ist wichtig zu untersuchen, ob der Ehebruch tatsächlich die Ehe zerrüttet hat (vgl. Deixler-Hübner und Fucik 2023: 90).

Gem. der Rsp besteht die Verpflichtung zur ehelichen Treue sogar während eines laufenden Scheidungsverfahrens weiterhin. In bestimmten Fällen kann Ehebruch während dieses Verfahrens immer noch als schwerwiegende Verfehlung in der Ehe betrachtet werden. Wiederholter Ehebruch kann im Bereich des Unterhaltsrechts sogar dazu führen, dass der Anspruch auf Unterhalt verwirkt wird, es sei denn, der andere Ehegatte hat bereits durch sein Verhalten signalisiert, dass er nicht länger an der Ehe festhält (vgl. 2023: 90).

Das EheRÄG 1999 hat den bisherigen absoluten Ehescheidungsgrund, der auf die Verweigerung der Fortpflanzung abzielte und im § 48 aF des Ehegesetzes verankert war, ohne Ersatz aufgehoben (vgl. Marschall 2012: 34).

### **8.1.2.2 Andere Eheverfehlung**

Die rechtlichen Gründe für eine Scheidung aufgrund von Verschulden werden auch als „Eheverfehlungen“ bezeichnet. Diese liegen vor, wenn ein Ehepartner seine grundlegenden Verpflich-

tungen, die das Wesen der Ehe ausmachen, nicht erfüllt. Gem. der Rechtsprechung wird eine Eheverfehlung als ein Verhalten definiert, das im Widerspruch zum inneren Grundprinzip der Ehe steht, welches sich aus ihrer Natur ergibt. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass nur schwerwiegende Eheverfehlungen gem. § 49 strafrechtlich relevant sind (vgl. Berka 2000: 62). Solche Verfehlungen sollten schwerwiegend sein und nachweislich auf schuldhaftem Verhalten beruhen, dass entweder durch Fahrlässigkeit oder absichtliche Handlungen begangen wurde (vgl. Held 1995: 21).

Eine solche schwerwiegende Verletzung der ehelichen Verpflichtungen tritt besonders dann auf, wenn ein Partner die Ehe gebrochen hat, dem anderen körperliche Gewalt zugefügt oder tiefgreifendes seelisches Leid verursacht hat. Dieses seelische Leid kann verschiedene Formen annehmen, wie die Vernachlässigung finanzieller Verpflichtungen, beleidigendes Verhalten und die Anforderung zur gemeinsamen Haushaltsführung. Neben schweren Eheverfehlungen wird auch „ehrloses oder unsittliches Verhalten“ als Scheidungsgrund genannt. Dieses Verhalten muss schuldhaft sein, muss jedoch nicht unbedingt die ehelichen Pflichten verletzen oder sich hauptsächlich gegen den anderen Ehepartner richten. Stattdessen umfasst es Verstöße gegen gesetzliche und moralische Normen, die die Fortsetzung der Ehe für den anderen Ehepartner unzumutbar machen können (vgl. Marschall 2012: 35f.).

Der Ehepartner, der die Scheidung beantragt, muss vor Gericht nachweisen, dass der andere Ehepartner eine dieser Eheverfehlungen begangen hat und dass diese Verfehlung maßgeblich zur Zerrüttung der Ehe beigetragen hat (vgl. Held 1995: 13). Denn § 49 S 3 legt einen Grund fest, der die Möglichkeit der Scheidung aufgrund mangelnder moralischer Rechtfertigung ausschließt. Dies bedeutet, dass eine Scheidung abgelehnt werden kann, wenn der Ehepartner, der die Scheidung beantragt, selbst ein Fehlverhalten in der Ehe begangen hat und sein Wunsch nach Scheidung aus moralischer Sicht nicht gerechtfertigt ist (vgl. Deixler-Hübner und Fucik 2023: 98).

Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass gem. § 49 EheG schuldhaftes Verhalten für den Scheidungsgrund erforderlich ist. Dieses Element fehlt vor allem dann, wenn die Handlung, die zur Eheverfehlung führt, in einem Zustand erfolgte, der die Fähigkeit zur Einsicht und Beurteilung ausschließt, wie zum Beispiel während einer psychischen Erkrankung oder geistigen Beeinträchtigung (vgl. Marschall 2012: 39).

### **8.1.2.3 Allgemeine Gründe für Ausschluss**

Es gibt allgemeine Gründe, die auf alle scheidungsbegründenden Tatbestände angewendet werden können und unabhängig von einem Verschulden gelten. Obwohl in einer Scheidungsklage nicht auf bereits verjährte oder verziehene Eheverfehlungen zurückgegriffen werden kann, dürfen diese dennoch herangezogen werden, um eine Klage aufgrund anderer Eheverfehlungen zu unterstützen. In diesem Fall sind die verjährten und verziehenen Verfehlungen nur noch relevant, wenn es darum geht, das Verschulden abzuwägen. Gleichzeitig können diese ausgeschlossenen Eheverfehlungen in einem Antrag auf (Mit-)Verschulden geltend gemacht werden (vgl. Deixler-Hübner 2008: 86).

§ 56 des Ehegesetzes (EheG) behandelt unter der Überschrift „Verzeihung“ tatsächlich zwei gleichberechtigte Aspekte. Erstens geht es um die Möglichkeit, die Eheverfehlungen des anderen Ehepartners zu verzeihen. Zweitens umfasst dieser Paragraph auch die Bedingung, dass auf Seiten des Ehepartners, der von den Eheverfehlungen betroffen ist, kein Gefühl der Zerrüttung vorhanden sein darf (vgl. Marschall 2012: 42). Das Recht auf Scheidung kann in bestimmten Fällen eingeschränkt sein. Wenn der verletzte Ehepartner das Fehlverhalten des anderen vergeben hat oder es nicht als etwas betrachtet, das die Ehe zerstört, dann kann er kein Scheidungsverfahren einleiten (vgl. Hinteregger 2017: 97).

Scheidungsgründe müssen innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnisnahme geltend gemacht werden. Wenn das ehewidrige Verhalten weiter anhält, beginnt diese Frist erst nach dem letzten Vorfall. Wenn die Eheleute nicht mehr zusammenleben, wird der Fristenlauf gestoppt. Ebenso wird die Frist ausgesetzt, wenn derjenige, der die Scheidungsklage einreichen möchte, in den letzten sechs Monaten aus unvermeidbaren Gründen daran gehindert wurde. Falls diese Person in dieser Zeit nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen und keinen gesetzlichen Vertreter hat, läuft die Frist für die Klage nicht ab, bevor sechs Monate nach der Wiedererlangung der Entscheidungsfähigkeit verstrichen sind (vgl. Hinteregger 2017: 97).

Unabhängig davon, ob die genauen Gründe für eine Scheidung bekannt sind, gibt es gemäß § 57 des EheG eine unumstößliche Zeitspanne von zehn Jahren. Obwohl bereits begangene Verfehlungen und solche, die außerhalb dieser Frist liegen, nicht alleine als Hauptursachen für eine Scheidungsklage dienen können, können sie potenziell als zusätzliche Beweise oder Unterstützung für die geltend gemachten Scheidungsgründe herangezogen werden (vgl. Deixler-Hübner 2023: 101).

### **8.1.3 Die Ehescheidung aus anderen Gründen**

#### **8.1.3.1 Krankheit des Ehegatten**

Weitere Gründe für eine Scheidung können sich ergeben, wenn ein Ehepartner an einer schwerwiegenden Krankheit leidet, die das eheliche Zusammenleben so erheblich beeinträchtigt, dass es dem anderen Ehepartner unzumutbar ist, die Ehe fortzusetzen. Dies kann insbesondere geistige Störungen oder psychische Erkrankungen eines Partners umfassen, die zu einer dauerhaften Zerrüttung der Ehe führen gem. §§ 50 und 51 des EheG. Ebenso kann es sich auch auf ansteckende oder abstoßende Krankheiten beziehen, bei denen eine Heilung in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten ist, gemäß § 52 des EheG (vgl. Berka 2000: 63).

In all diesen Situationen legt das Gesetz den Fokus auf den Grundsatz der ehelichen Zerrüttung und erfordert keine Schuldzuweisung (vgl. Held 1995: 27). Die Möglichkeit einer Scheidung gemäß §§ 50 und 52 EheG ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Scheidungsgesuch aus moralischer Sicht nicht gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Auflösung der Ehe für den kranken Ehepartner außerordentlich belastend wäre. Hierbei werden die spezifischen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt, insbesondere das Alter, die Dauer der Ehe und der Grund für die Erkrankung. Dies wird oft als Härteklausel bezeichnet (vgl. Hinteregger 2017: 100).

#### **8.1.3.2 Auflösung der häuslichen Gemeinschaft**

Wenn Ehepartner mindestens drei Jahre getrennt leben und es keine Möglichkeit zur Wiederherstellung einer funktionsfähigen Ehe gibt, haben sie das Recht, eine Scheidung aufgrund einer tiefgreifenden und unheilbaren Zerrüttung der Ehe zu beantragen. Unter „häusliche Gemeinschaft“ versteht man dabei das gemeinsame Wohnen und Zusammenleben in einem Haus oder einer Wohnung. In dieser Gemeinschaft bildeten beide Ehepartner eine Einheit in den Bereichen Wohnen, Finanzen und Geschlechtsleben (vgl. Held 1995: 34).

Interessant dabei ist, dass es keine Rolle spielt, wer für das Zerbrechen der Ehe verantwortlich ist oder ob überhaupt eine Schuld an der Zerrüttung festgestellt werden kann. Das bedeutet auch, dass ein Ehepartner gemäß § 49 des EheG keine offensichtlichen Hindernisse hat, zum Beispiel aufgrund schwerwiegender Fehlverhaltensweisen allein oder aufgrund mangelnder moralischer Rechtfertigung für seinen Scheidungswunsch (vgl. Hinteregger 2017: 101).

Das Scheidungsgesuch wird nur dann nicht genehmigt, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass die Möglichkeit besteht, die ursprüngliche Lebensgemeinschaft, die dem Wesen der Ehe entspricht, wiederherzustellen. In einem solchen Fall würde das Scheidungsgesuch abgelehnt werden. Die Dreijahresfrist, die für die Einreichung des Scheidungsantrags erforderlich ist, beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die häusliche Gemeinschaft aufgehoben wurde. Sollte die Gemeinschaft, wenn auch nur für kurze Zeit, wieder aufgenommen werden, startet die Frist von Neuem (vgl. Deixler-Hübner und Fucik 2023: 104).

Falls die eheliche Gemeinschaft seit sechs Jahren beendet ist, muss das Scheidungsbegehren gemäß § 55 Abs 3 des EheG auf jeden Fall akzeptiert werden. In der Rechtsprechung wird dies als eine unumstößliche Voraussetzung für die Scheidung angesehen. Es liegt eine gesetzliche Vermutung einer unheilbaren Ehezerrüttung vor, die nicht mehr vom Gericht überprüft werden muss (vgl. Hinteregger 2017: 102).

### **8.1.3.3 Die einvernehmliche Scheidung beider Ehepartner**

#### **8.1.3.3.1 Voraussetzungen**

Die einvernehmliche Scheidung repräsentiert eine unkomplizierte, budgetfreundliche und häufig gewählte Art der Scheidung (vgl. Held 1995: 38). Sie setzt die Zustimmung beider Ehepartner voraus, die gemeinsam beim Gericht den Antrag auf Scheidung stellen müssen. Dies bedeutet, dass jeder Ehepartner den Antrag bis zur endgültigen Genehmigung der Scheidung jederzeit zurückziehen kann, ohne Gründe angeben zu müssen. Ein solcher Rückzug verhindert die Durchführung der einvernehmlichen Scheidung, jedoch kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Antrag gestellt werden. Die gegenseitige Zustimmung zur Scheidung muss also bis zur endgültigen Genehmigung aufrechterhalten werden (vgl. Licht und Kunz 2003: 5). Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Scheidung wurde durch die Gesetzesänderungen von 1978 eingeführt, wobei die Scheidung weiterhin auf dem Prinzip der Zerrüttung basieren sollte, nun aber in das Außerstreitverfahren überführt wurde. In diesem Verfahren stehen die Ehepartner nicht mehr in einem kontradiktionsreichen Verhältnis zueinander (vgl. Deixler-Hübner 2008: 105).

Obwohl § 55a EheG auf den ersten Blick als reine Umsetzung des Zerrüttungsprinzips erscheint, ist es entscheidend, innerhalb dieses Gesetzes zu klären, welchem Ehepartner die Schuld an der Zerrüttung der Ehe zuzuschreiben ist und in welchem Maße dies der Fall ist (vgl. Marschall

2012: 48). Um eine einvernehmliche Scheidung beantragen zu können, müssen vier bestimmte Bedingungen erfüllt sein: Erstens ist es notwendig, dass die Ehe mindestens sechs Jahre lang bestanden hat, bevor sie einvernehmlich geschieden werden kann. Das bedeutet, dass eine gemeinsame Scheidung innerhalb der ersten sechs Monate nach der Heirat nicht möglich ist. Zweitens müssen die Ehepartner die unheilbare Zerrüttung ihrer Ehe akzeptieren. Drittens müssen sie sich darüber einig sein, die Ehe zu scheiden. Viertens müssen die Ehepartner dem Gericht eine schriftliche Vereinbarung über die Folgen der Scheidung vorlegen oder diese vor Gericht abschließen (vgl. Deixler-Hübner 2008: 105). Gemäß § 55a Abs. 2 handelt es sich bei der Scheidungsfolgenvereinbarung sowohl um eine notwendige Voraussetzung für eine einvernehmliche Scheidung als auch um einen Vertrag im Bereich des Privatrechts. Daher muss diese Vereinbarung schriftlich erfolgen (vgl. Marschall 2012: 49).

Diese Vereinbarung wird als Scheidungsvergleich bezeichnet (vgl. Licht und Kunz 2003: 6). Die beteiligten Parteien müssen eine offizielle Vereinbarung vor Gericht abschließen, die folgende Punkte umfassen muss: die Hauptverantwortung für die Betreuung der gemeinsamen Kinder oder die elterliche Sorge, die Ausübung des Rechts auf persönlichen Kontakt mit den gemeinsamen Kindern, die finanzielle Unterstützungspflicht für gemeinsame Kinder, die Regelung der gesetzlichen Ansprüche in Bezug auf Vermögen und Eigentum zwischen den Parteien sowie die Vereinbarung über die finanziellen Verpflichtungen und Unterhaltszahlungen zwischen den Ehegatten (vgl. Deixler-Hübner und Fucik 2023: 119).

Falls ein Ehepartner sich vehement gegen eine Scheidung ausspricht oder die Meinungsverschiedenheiten für eine einvernehmliche Lösung der Scheidungsangelegenheiten unüberwindbar sind, versucht derjenige, der die Scheidung wünscht, oft, seinen Wunsch gegen den Willen des anderen Partners gerichtlich gem. § 49 des EheG durchzusetzen. Die alternativen Optionen wären entweder, die Ehe fortzusetzen oder die gemeinsame Lebensführung zu beenden und nach einer Trennungszeit von drei Jahren eine Scheidung auf Grundlage § 55 Abs. 1 des EheG anzustreben (vgl. Marschall 2012: 50).

#### **8.1.3.3.2 Scheidungsantrag**

Im Falle einer einvernehmlichen Scheidung müssen beide Ehepartner gemeinsam einen Scheidungsantrag vor Gericht einreichen. Die Entscheidung über die Scheidung erfolgt in einem gerichtlichen Verfahren, das außerhalb eines Streitprozesses stattfindet, und wird durch einen rich-

terlichen Beschluss gefällt (vgl. Held 1995: 38). Ein Antrag auf eine einvernehmliche Scheidung kann nicht aufgrund des Antrags eines Sachwalters eines der Ehegatten genehmigt werden. Dies liegt daran, dass eine einvernehmliche Scheidung die Zustimmung beider Ehepartner erfordert. Diese Zustimmung kann nicht durch eine Vertretung erteilt werden, da es sich um ein persönliches Recht handelt (vgl. Deixler-Hübner 2008: 107).

Bei der Einreichung des Antrags müssen verschiedene Dokumente vorgelegt werden. Dazu gehören die Heiratsurkunde, Nachweise der Staatsbürgerschaft, Geburtsurkunden der gemeinsamen Kinder und Meldeunterlagen (vgl. Deixler-Hübner 2008: 107).

#### **8.1.3.3 Zuständigkeit, relative Anwaltpflicht und Parteien des Verfahrens**

Gem. § 104a der Jurisdiktionsnorm (JN) sind Bezirksgerichte grundsätzlich für Außerstreitsachen, einschließlich Scheidungen, zuständig. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit gilt: Wird ein Scheidungsantrag bei einem Gericht eingereicht, das entweder sachlich oder örtlich unzuständig ist, muss dieses Gericht den Antrag nach § 44 Abs. 1 JN von Amts wegen an das zuständige Gericht weiterleiten (vgl. Deixler-Hübner, 2008: 108).

Bei einer einvernehmlichen Scheidung ist eine anwaltliche Vertretung vor Gericht nicht zwingend erforderlich. Sollte jedoch eine der Parteien juristisch vertreten werden wollen, muss sie einen Rechtsanwalt beauftragen. Dabei ist es nicht gestattet, dass ein einzelner Anwalt beide Parteien vertritt (vgl. Mauer 2005: 102). Notare sind in Angelegenheiten rund um die Ehe nicht befugt. Eine für das Scheidungsverfahren erteilte Vollmacht umfasst üblicherweise auch alle nachfolgenden Prozesse gem § 98 EheG (vgl. Deixler-Hübner und Fucik 2023: 121).

Mit der Einführung des KindNamRÄG 2013 wurde durch § 95 Abs 1a AußStrG eine Pflicht zur Beratung festgelegt. Demnach müssen die beteiligten Parteien vor Abschluss von Scheidungsfolgenvereinbarungen vor Gericht nachweisen, dass sie sich von einer qualifizierten Person oder Institution beraten ließen. Ziel ist es, die speziellen Bedürfnisse der minderjährigen Kinder, die aus der Scheidung resultieren, zu verstehen und zu berücksichtigen (vgl. 2023: 121).

Im Rahmen eines Scheidungsprozesses sind nach § 93 Abs 2 AußStrG ausschließlich die Ehepartner als Parteien beteiligt. Wenn einer der Ehepartner unter rechtlicher Betreuung (Sachwalterschaft) steht und diese Betreuung auch Eheangelegenheiten umfasst, benötigt der betreute Ehepartner für das Einreichen sowie das Zurückziehen eines Scheidungsantrags die Zustimmung

seines gesetzlichen Vertreters. Dies ist in § 273a ABGB dargelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zustimmung zur Scheidung des betreuten Ehepartners gem. § 55a EheG erforderlich ist, sofern er die Fähigkeit zu Einsicht und Urteilsbildung besitzt (vgl. Deixler-Hübner 2008: 108).

Obwohl es während des Scheidungsprozesses nicht erforderlich ist, die Kinder zu befragen, es sei denn, sie werden als Zeugen aufgeführt - was aufgrund der zusätzlichen emotionalen Belastung für die Kinder generell vermieden wird -, ist es notwendig, Kinder persönlich zu Befragungen bezüglich Vereinbarungen über ihre Betreuung oder das Besuchsrecht (Umgangsrecht) anzuhören. Bei minderjährigen Kindern, die noch nicht das 10. Lebensjahr vollendet haben, gesundheitliche Probleme aufweisen oder von denen keine unbeeinflusste Meinungsäußerung zu erwarten ist, kann die Anhörung auch auf alternative Weise erfolgen. Dies geschieht etwa durch die Unterstützung der Familiengerichtshilfe oder des Jugendhilfeträgers (des Jugendamts) (vgl. Maurer 2013: 121).

#### **8.1.3.3.4 Verfahrensablauf und Zurücknahme des Scheidungsantrags**

Gem. § 94 Abs. 1 AußStrG ist eine mündliche Verhandlung über den Scheidungsantrag prinzipiell vorgesehen. In der praxisorientierten Umsetzung reduziert sich diese „Verhandlung“ jedoch oftmals lediglich auf eine Befragung der beteiligten Parteien und die Protokollierung ihrer Vereinbarung (vgl. Deixler-Hübner 2008: 108). In einer kurzen Sitzung, bei der beide Ehepartner anwesend sein müssen, überprüft das Gericht, indem es die Ehepartner befragt, ob die Bedingungen für eine einvernehmliche Scheidung erfüllt sind und ob es eine gültige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen gibt (vgl. Lichtl und Kunz 2003: 6).

Alternativ kann die Scheidung auch im Verlauf einer gerichtlichen Verhandlung verkündet werden, selbst wenn der Inhalt vorbereitet sein kann; er wird dennoch gerichtlich festgehalten. Der Richter verkündet dann den Scheidungsbeschluss, der endgültig wird, wenn keine Berufung eingelegt wird, und seine volle Wirksamkeit nach der Zustellung entfaltet (vgl. 2003: 6).

Obwohl das AußStrG keine expliziten Bestimmungen bezüglich einer Pause oder Unterbrechung im Scheidungsprozess enthält, erlaubt § 29 AußStrG dem Gericht, in jedem Verfahren innezuhalten, sollte die Möglichkeit einer gütlichen, also einvernehmlichen, Lösung zwischen den Parteien in Sicht ein. Auch im nicht-streitigen Scheidungsprozess bietet das Gericht gemäß § 95 Abs

1 AußStrG den Parteien die Möglichkeit, eine Mediation in Erwägung zu ziehen und eventuell durchzuführen (vgl. Deixler-Hübner und Fucik 2023: 122).

Jeder der Ehepartner hat die Möglichkeit, den Antrag auf Scheidung bis zum Zeitpunkt, an dem der Scheidungsbeschluss rechtskräftig ist, zurückzuziehen (gem. § 94 Abs 3 AußStrG). Sobald jedoch ein gültiger und bindender Verzicht auf Rechtsmittel erfolgt ist, ist es nicht mehr möglich, den Scheidungsantrag zurückzunehmen. Wenn der Antrag zurückgenommen wird, verliert ein bereits erfolgter Scheidungsbeschluss seine Gültigkeit, ohne dass er explizit widerrufen werden muss. i.d.R. bedeutet dies auch, dass keine Verpflichtung mehr hinsichtlich der Vereinbarung zu den Folgen der Scheidung nach § 55a EheG besteht. Das Gericht ist unbedingt dazu angehalten, über die Rücknahme des Antrags einen deklaratorischen Beschluss zu erlassen (vgl. 2023: 123).

#### **8.1.3.3.5 Die Ungültigerklärung oder Anfechtung der Vereinbarung zur Scheidung**

Eine Scheidungsvereinbarung, die auch durch einen gerichtlichen Vergleich formalisiert werden kann, stellt ein rechtliches Geschäft dar. Sie unterliegt somit den gängigen Regelungen des Zivilrechts. Die Gültigkeit einer solchen Vereinbarung kann insbesondere dann beeinträchtigt sein, wenn einer der Ehepartner zum Zeitpunkt des Abschlusses geschäftsunfähig war. Ebenso kann die Vereinbarung ungültig sein, wenn sie gegen gesetzliche oder moralische Normen nach § 879 Abs 1 ABGB verstößt. Des Weiteren kann die Vereinbarung angefochten werden, wenn sie als Scheingeschäft konzipiert ist oder wenn Wucher gem. § 879 Abs 2 Z 4 ABGB involviert ist (vgl. Hinteregger 2017: 105).

In Fällen, in denen Geschäftsunfähigkeit vorliegt, wird die gesamte Vereinbarung als nichtig betrachtet. Andererseits wird bei Vertragspunkten, die gesetz- oder sittenwidrig sind, lediglich der betroffene Punkt als ungültig angesehen. Die Anfechtung aufgrund von Wucher, Täuschung oder Irrtum betrifft nur der Vertragspunkte, die von dem Mangel des Willens betroffen sind. Des Weiteren beeinflusst jedoch die Ungültigkeit oder Anfechtung des Scheidungsvergleichs nicht den rechtskräftigen Scheidungsbeschluss (vgl. 2017: 106).

Darüber hinaus haben Die Parteien die Möglichkeit, den Beschluss zur Scheidung durch verschiedene juristische Mittel anzufechten. Im Gegensatz zum streitigen Verfahren tragen diese Mittel nicht die Bezeichnungen Berufung und Revision, sondern werden als Rekurs und Revisi-

onsrekurs bezeichnet. Ein Revisionsrekurs ist dabei lediglich zulässig, wenn eine bedeutsame Rechtsfrage vorhanden ist (§ 62 Abs 1 AußStrG). Um einen Rekurs einzulegen, steht den Parteien eine Frist von 14 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Scheidungsbeschlusses zur Verfügung (vgl. Deixler-Hübner und Fucik 2023: 123).

#### **8.1.4 Die streitige Scheidung**

Es ist stets vorzuziehen, eine einvernehmliche Scheidung anzustreben, da sie in jedem Fall der streitigen Variante überlegen ist. Sollte jedoch eine Einigung zwischen den Ehepartnern nicht möglich sein, wird eine Auseinandersetzung im Rahmen eines streitigen Scheidungsverfahrens unausweichlich (vgl. Deixler-Hübner 2008: 92).

Abgesehen von der einvernehmlichen Scheidung, werden alle weiteren Scheidungsfälle- ob aufgrund gravierender ehelicher Verfehlungen, speziellen Erkrankungen oder der Auflösung des gemeinsamen Haushalts- nach einer Dauer von mehr als drei bzw. sechs Jahren im so bezeichneten „streitigen Verfahren“ vor dem zuständigen Familienrichter am Bezirksgericht verhandelt. Ein wesentlicher Nachteil der streitigen Scheidung besteht zudem darin, dass alle Angelegenheiten, die minderjährige Kinder betreffen, separat in einem eigenen Sorgerechtsverfahren (Außerstreitverfahren) geklärt werden müssen (vgl. Maurer 2013: 122).

Gem. § 76a und 100 JN können bei einer Scheidungsklage zusätzliche alle weiteren, aus der ehemaligen Beziehung resultierenden Streitpunkte – die nicht zwangsläufig nur finanzieller Natur sein müssen – integriert werden. Dazu zählen beispielsweise Klagen bezüglich der Rückgabe von Mitgift, Unterhaltsforderungen oder Angelegenheiten, die die eheliche Wohnung betreffen. Diese aus der Ehe entstehenden Klagen können auch zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb eines anhängigen Verfahrens hinzugefügt werden, vorausgesetzt, das Verfahren in erster Instanz ist noch nicht abgeschlossen. Konflikte zwischen den Ehepartnern, die nicht direkt aus der Ehe hervorgehen, können allerdings nicht einfach mit den Eheangelegenheiten verbunden werden (vgl. Deixler-Hübner und Fucik 2023: 108).

Das Gerichtsverfahren beginnt damit, dass das Gericht die Scheidungsklage, die vom klagenden Ehepartner eingereicht wurde, zusammen mit einer Aufforderung zur mündlichen Verhandlung an den beklagten Ehepartner weiterleitet. Im Gegensatz zu den Verfahren zur Nichtigkeit und Feststellung der Ehe, wird hier nicht das Prinzip der Untersuchungsmaxime, sondern das der

Dispositionsmaxime angewendet. Daher beschränkt sich das Gericht darauf, den Sachverhalt nur hinsichtlich der vorgebrachten Klagemotive und der dagegen ausdrücklich vorgebrachten Einwände zu untersuchen (vgl. 2023: 109).

### **8.1.5 Mediation**

In Österreich hat sich das Verfahren der Mediation als ein wirksames Mittel zur Klärung von Konflikten, insbesondere im Rahmen von Scheidungen und Sorgerechtsstreitigkeiten, fest etabliert. Die Mediation ist ein freiwilliger, außergerichtlicher Prozess, bei dem eine unbeteiligte Drittperson, der Mediator oder die Mediatorin, die beteiligten Parteien dabei unterstützt, ihre Differenzen durch eigenständige Verhandlungen und im gegenseitigen Einvernehmen zu bewältigen. Im Unterschied zu juristischen Einrichtungen wie regulären Gerichten oder Schiedsgerichten hat der Mediator oder Mediatorin keine Entscheidungsbefugnis. Vielmehr besteht die Rolle darin, den Verhandlungsprozess zu steuern und zu organisieren (vgl. Hinteregger 2017: 106).

In Österreich basiert die Mediation auf zwei unterschiedliche Rechtsgrundlagen: dem ZivMediatG und dem EU-MediatG. Diese stellen verschiedene Definitionen sowie abweichende Anforderungen und Rechte für Mediatoren bereit. Einen bedeutenden Impuls für die Implementierung der Mediation in Scheidungsverfahren gab das EheRÄG im Jahr 1999. In Fällen, in denen eine Versöhnung der Ehepartner unwahrscheinlich erscheint, jedoch eine gültige Regelung der Streitpunkte während des Scheidungsprozesses in Aussicht steht, ist das Gericht angehalten, auf die Option der Mediation oder alternativer Beratungsangebote hinzuweisen. Zudem muss das Gericht eine unvertretene Partei, der offensichtlich das notwendige Wissen über die Folgen einer Scheidung fehlt, auf entsprechende Beratungsmöglichkeiten aufmerksam machen und den Prozess zu diesem Zweck vorübergehend aussetzen (vgl. Deixler-Hübner 2016: 110).

Mit dem KindNamRÄG im Jahr 2013 wurde die Mediation auch in Verfahren bezüglich der Obsorge und persönliche Kontakte integriert. Gem. § 107 Abs 3 Z 2 AußStrG besteht für das Gericht die Möglichkeit, zum Schutz des Wohls des Kindes die Teilnahme an einer ersten Informationsveranstaltung zu Mediation oder einem Mediationsverfahren vorzuschreiben. Allerdings findet diese Regelung keine Anwendung im Scheidungsverfahren selbst, da sie das Vorliegen einer Gefährdung des Kindeswohls voraussetzt (vgl. Deixler-Hübner und Fucik 2023: 125).

## **8.1.6 Die Rechtsfolgen der Ehescheidung**

Basierend auf Erfahrungen werden materielle Interessen oft in den Mittelpunkt gestellt, wobei insbesondere Fragen zum Unterhalt von größter Bedeutung sind. Beide Parteien möchten Klarheit darüber haben, was sie nach der Scheidung erhalten bzw. zahlen müssen (vgl. Held 1995: 45).

### **8.1.6.1 Unterhaltsanspruch**

Grundsätzlich variiert der Anspruch auf Unterhalt nach einer Scheidung im Vergleich zur finanziellen Unterstützung während der Ehe. Nach der Scheidung muss der Unterhalt unbedingt in Geldform erbracht werden, konkret in der Gestalt einer monatlichen Rente, die im Voraus bezahlt wird, gem. § 70 Abs 1 EheG. Ein Unterhaltstitel, der während der Ehe erstellt wurde, verliert mit der Scheidung seine Gültigkeit (vgl. Deixler-Hübner 2008: 111). Der Unterhaltsanspruch, der gem. § 94 ABGB besteht, wird mit der rechtskräftigen Entscheidung über den Scheidungsanspruch beendet.

Es gibt jedoch Fälle, in denen einem Ehepartner auch nach der Scheidung Unterhalt gewährt werden kann. Dies wird als eine Weiterführung der ehelichen Unterstützungs pflicht betrachtet. Hinsichtlich Unterhaltstitel, wie Urteile, Vergleiche oder Verträge, die den Ehegattenunterhalt bestimmen, werden diese mit der rechtskräftigen Scheidung ungültig. Allerdings existieren Ausnahmen, wie der Unterhaltsanspruch nach § 69 Abs 2 EheG. Grundsätzlich können Ehepartner den nachehelichen Unterhalt in gegenseitigem Einvernehmen festlegen, gem. § 80 EheG (vgl. Hinteregger 2017: 113).

Bei einer einvernehmlichen Scheidung ist eine vertragliche Vereinbarung über den nachehelichen Unterhalt sogar eine Voraussetzung für die Scheidung, gem. § 55a EheG. Wenn eine Unterhaltvereinbarung lediglich den gesetzlichen Unterhalt präzisiert, wird der danach gezahlte Unterhalt als gesetzlicher Unterhalt betrachtet (vgl. 2017: 114).

Der Anspruch auf unterhalt gem. §§ 66 ff EheG ist sowohl vom Bedarf des anspruchsberechtigten Teils als auch von der finanziellen Leistungskapazität des verpflichteten Teils abhängig (vgl. Deixler-Hübner und Fucik 2023: 125). Ehepartner haben die Möglichkeit, auf Unterhaltsansprüche zu verzichten und die Anwendung der Umstandsklausel auszuschließen. Falls keine gemeinsame Vereinbarung getroffen wird, hängt der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung sowohl

vom Verschulden als auch teilweise von der Position der beklagten Partei im Scheidungsverfahren ab (vgl. Hinteregger 2017: 114).

### **8.1.6.2 Unterhaltszahlungen bei Scheidung aufgrund von Verschulden**

In der Rechtssystematik Österreichs hängt der Anspruch auf Unterhalt nach einer Ehescheidung immer noch vom im Scheidungsurteil festgestellten Verschulden ab. den Parteien steht es jedoch frei, eine Unterhaltsvereinbarung zu treffen, die unabhängig von der Schuldfrage ist (vgl. Lichtl und Kunz 2003: 31).

Trotz dieser Möglichkeit orientiert sich die Berechnung des vertraglich festgelegten Unterhalts in den meisten Fällen an den gesetzlichen Bestimmungen. Ferner wird die Umstandsklausel bei Unterhaltsvereinbarungen generell als implizit vereinbart angesehen, obwohl sie explizit ausgeschlossen werden kann (vgl. 2003: 31).

#### **8.1.6.2.1 Unterhaltspflicht bei einer Scheidung aufgrund von einseitigem oder überwiegendem Verschulden**

Ein Gerichtsurteil kann feststellen, dass ein Ehepartner allein oder hauptsächlich für eine Scheidung verantwortlich ist. In einem solchen Fall ist der verantwortliche Partner dazu verpflichtet, dem anderen Unterhalt zu zahlen, der den ehemaligen ehelichen Lebensverhältnissen entspricht. Diese Unterhaltsverpflichtung tritt jedoch nur in Kraft, wenn das Einkommen des begünstigten Partners, sei es aus seinem Vermögen oder durch eine zumutbare berufliche Tätigkeit, nicht ausreicht, um einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewährleisten (vgl. Held 1995: 54).

Demnach kann auch eine Frau zur Unterhaltszahlung herangezogen werden, wenn sie im Scheidungsurteil als hauptverantwortlich befunden wird (vgl. 1995: 54). Die Grundlage für Unterhaltsansprüche besteht einerseits aus der Unfähigkeit des einen Partners, für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, und andererseits aus der finanzielle Leistungsfähigkeit des anderen Partners (vgl. Lichtl und Kunz 2003: 32).

Es ist jedoch möglich, dass das Recht auf einen angemessenen Lebensunterhalt aufgrund von Fairness eingeschränkt wird. Dies geschieht dann, wenn die Unterhaltszahlungen die angemessene Lebensführung des zahlungspflichtigen Partners gefährden würden (§ 67 Abs 1 EheG). Bei dieser Beurteilung müssen weitere Verpflichtungen der unterhaltpflichtigen Person, insbesonde-

re bestehende Unterhaltsverpflichtungen, sowie die Vermögens- und Einkommensverhältnisse beider Parteien angemessen berücksichtigt werden (vgl. Hinteregger 2017: 115).

#### **8.1.6.2.2 Die Unterhaltsregelung bei beidseitigem Verschulden an der Scheidung**

Bei einer Scheidung, bei der kein Ehepartner überwiegend schuldig ist und beide gleichermaßen Verantwortung tragen, kann derjenige, der nach der Scheidung finanziell nicht selbstständig sein kann, da er über weder ausreichendes Vermögen noch Einkommen verfügt, möglicherweise Unterstützung für seinen Lebensunterhalt erhalten. Diese finanzielle Hilfe wird allerdings nur vom Gericht bewilligt, falls der bedürftige Ex-Ehepartner nicht genügend Unterstützung von anderen Familienmitgliedern erhält, die ihm gegenüber gesetzlich unterhaltpflichtig sind. Die Unterstützungs pflicht dieser Familienmitglieder hat Vorrang vor jeglichem Unterhalt, der potenziell nach Ermessen des Gerichts gewährt werden könnte, gem. der alten Fassung des EheG (vgl. Held 1995: 57).

Der Gesetzgeber hat jedoch im Rahmen des EheRÄG 1999 die Regelung aufgehoben, dass der Unterhaltsbeitrag nachrangig zur Unterhaltpflicht von Verwandten ist, da sie nicht mehr als zeitgemäß und angemessen betrachtet wurde. § 68 des EheG nimmt an, dass, wenn beide Ehepartner gleichermaßen für das Scheitern der Ehe verantwortlich sind, keiner von ihnen dem anderen gegenüber unterhaltpflichtig sein sollte. Vielmehr soll jeder Ehepartner eigenverantwortlich für seinen Lebensunterhalt sorgen (vgl. Marschall 2012: 102).

Der Unterhaltsbeitrag stellt keinen vollumfänglichen Anspruch auf Unterhalt dar; Seine Gewährung ist häufig zeitlich begrenzt und dient lediglich dazu, einen Teil der notwendigen Lebenskosten zu decken. Eine Voraussetzung für diesen Beitrag ist, dass der finanziell bedürftige Ehepartner seinen Lebensunterhalt weder durch eine zumutbare berufliche Tätigkeit noch durch den Einsatz seines eigenen Vermögens sicherstellen kann (vgl. Hinteregger 2017: 115).

#### **8.1.6.3 Unterhalt, der nicht vom Verschulden abhängt**

Unterhaltsansprüche, die unabhängig vom Verschulden bestehen, sind selten. Ihre Berechnung folgt keiner standardisierten Prozentmethode, sondern beruht auf Billigkeit sowie den spezifischen Umständen jedes Einzelfalls. Dies zielt auf ein flexibles System ab, das eine Balance zwischen den Bedürfnissen der unterhaltsberechtigten Person und der finanziellen Leistungsfähig-

keit des Unterhaltspflichtigen herstellt. Das Hauptziel ist es, den Lebensbedarf der berechtigten Person vollständig zu decken (vgl. Lichtl und Kunz 2003: 37).

Gem. § 68a EheG bestehen für geschiedene Ehegatten Unterhaltsansprüche, auch wenn kein Verschulden vorliegt. Dabei gibt es zwei maßgebliche Szenarien: Einerseits hat nach § 68a Abs. 1 EheG ein geschiedener Ehegatte Anspruch auf Unterhalt, wenn er aufgrund der Betreuung und Erziehung eines gemeinsamen Kindes nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Dies trifft insbesondere die Betreuung eines Kindes unter fünf Jahren, bei dem vermutet wird, dass der betreuende Ehegatte Unterstützung benötigt. Der unterhaltspflichtige Ehegatte kann diese Vermutung widerlegen (vgl. Hinteregger 2017: 116). In bestimmten Fällen kann das Gericht den Unterhalt für einen verlängerten Zeitraum gewähren, allerdings ist dieser auf maximal drei Jahre ab der Unterhaltsentscheidung begrenzt (vgl. Deixler-Hübner und Fucik 2023: 131).

Andererseits ergibt sich aus § 68a Abs 2 EheG ein Unterhaltsanspruch für den Ehegatten, der während der Ehe vorwiegend für Haushalt, Kindeserziehung oder die Pflege eines Familienmitgliedes zuständig war. Dies gilt insbesondere, wenn er aufgrund dieser Rollenverteilung, der Ehedauer, seines Alters oder seiner Gesundheit eingeschränkte Arbeitsmöglichkeiten hat, wodurch die Selbstversorgung erschwert wird. Dieser Anspruch ist als „Unterhalt aufgrund ehebedingter Nachteile“ bekannt (vgl. Hinteregger 2017:116).

Der Anspruch auf Unterhalt kann jedoch bei Unbilligkeit ausgeschlossen werden, etwa bei schwerwiegenderem Fehlverhalten einer Partei während der Ehe oder selbstverschuldeter finanzieller Bedürftigkeit. Auch eine kurze Ehedauer kann als Unbilligkeitsgrund angesehen werden. Im Unterschied zu § 66 EheG stützt sich der Unterhaltsanspruch nicht auf den Lebensstandard während der Ehe, sondern auf den tatsächlichen Unterhaltsbedarf. Dies kennzeichnet eine eigenständige Kategorie von Unterhaltsansprüchen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen Ehegatten wird dabei in einem nachgelagerten Schritt berücksichtigt, um den Unterhaltsanspruch gegebenenfalls zu begrenzen (vgl. Deixler-Hübner und Fucik 2023: 132).

#### **8.1.6.4 Der Unterhaltsanspruch bei Scheidung aus anderen Ursachen**

Bei einer Scheidung, die aufgrund anderer Ursachen als Schuld erfolgt, hängt die Pflicht zur Unterhaltszahlung größtenteils von einer offiziellen Schuldzuweisung ab. Es ist jedoch wichtig zu

unterscheiden, ob die Scheidung nach den Bestimmungen der Paragraphen 50 bis 52 des EheG oder nach anderen Paragraphen desselben Gesetzes erfolgt (vgl. Deixler-Hübner 2008: 117).

Darüber hinaus kann der für den Unterhalt vorgesehene Betrag durch eine vorläufige gerichtliche Anordnung gesichert werden. Dies wurde im Fall SZ 43/77 festgestellt. Ein solcher Unterhaltsbetrag genießt im Vollstreckungsverfahren einen bevorzugten Status (vgl. 2008: 117).

#### **8.1.6.4.1 Ehescheidung gem. §§ 50-52 EheG mit Schuldausspruch**

Eine Ehescheidung, die auf mentalen Störungen, psychischen Erkrankungen oder einer ansteckenden bzw. abstoßenden Krankheit beruht, zieht rechtliche Konsequenzen nach sich. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zum Unterhalt (vgl. Held 1995: 58).

Wenn im Scheidungsurteil - auf Antrag des Beklagten - eine Schuldzuweisung an den Kläger vorgenommen wird, entsprechen die Unterhaltsregelungen jenen einer Scheidung, die durch das alleinige oder überwiegende Verschulden eines Ehepartners begründet ist (vgl. 1995: 58).

Unabhängig vom persönlichen Verschulden besteht jedoch ein Recht auf Unterhalt. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen es einem Ehepartner aufgrund der früheren ehelichen Lebensverhältnisse oder der Notwendigkeit, sich um die Kinder zu kümmern, nicht zumutbar ist, den Lebensunterhalt eigenständig zu decken (vgl. Deixler-Hübner 2008: 117).

#### **8.1.6.4.2 Ehescheidung gem. § 55 EheG mit Schuldausspruch**

Gem. § 55 des EheG kann eine Ehe nach mindestens dreijähriger Trennung geschieden werden. Wenn im Urteil auf Antrag des Beklagten festgestellt wird, dass der Kläger die eheliche Zerrüttung allein oder hauptsächlich verursacht hat, behält der geschiedene beklagte Ehepartner seinen Unterhaltsanspruch, als ob die Ehe noch bestünde. Dies stellt sicher, dass die unterhaltsrechtliche Position des Beklagten durch die Scheidung nicht verändert wird (vgl. Held 1995: 58). Insbesondere wurde dieser Unterhaltsanspruch eingeführt, um Personen zu schützen, die über Jahre hinweg für den Haushalt und die Kindererziehung verantwortlich waren und dann ungewollt von ihrem Ehepartner getrennt und geschieden wurden (vgl. Hinteregger 2017: 119).

Einer der besonderen Vorteile dieses Anspruchs ist, dass er auch die Kosten für Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung abdeckt. Falls während der Ehe ein Unterhaltsbeitrag verein-

bart wurde, bleibt dieser auch nach der Scheidung bestehen. Allerdings werden Unterhaltpflichten gegenüber einem neuen Ehepartner nur dann berücksichtigt, wenn dies nicht als unangemessen gilt (vgl. 2017: 119).

Bei der Berücksichtigung von Unterhaltpflichten für Kinder aus einer zweiten Ehe, die den zu zahlenden Unterhalt reduzieren könnten, müssen verschiedene Faktoren in Betracht gezogen werden. Zu diesen gehören das Alter und die Gesundheit sowohl der geschiedenen Person als auch des aktuellen Ehepartners, die Dauer ihres Zusammenlebens sowie das Wohlergehen ihrer Kinder. Es ist von äußerster Wichtigkeit, dass diese Bewertung unter fairen und gerechten Gesichtspunkten vorgenommen wird (vgl. Deixler-Hübner und Fucik 2023: 134).

Darüber hinaus profitieren geschiedene Personen gem. § 69 Abs. 2 EheG von besonderen Vorteilen im Rahmen der Witwen- oder Witwerpension (vgl. 2023: 134).

#### **8.1.6.4.3 Ehescheidung gem. §§ 50, 52 und 55 EheG ohne Schuldausspruch**

Wenn ein Ehepartner nach einer mindestens dreijährigen Trennung gem. § 55 EheG geschieden wird und das Urteil keine Schuldzuweisung enthält, kann derjenige, der die Scheidung beantragt hat, zur Zahlung von Unterhalt an den anderen Ehepartner verpflichtet sein. Diese Verpflichtung kommt jedoch nur in Betracht, wenn es, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse und Bedürfnisse des geschiedenen Partners sowie der Verwandten, die dem beklagten Ehepartner unterhaltpflichtig sind, als fair und angemessen erscheint (vgl. Held 1995: 60).

Die Höhe des Unterhalts kann sich dabei je nach individuellen Gegebenheiten anpassen. Allerdings besteht kein Anspruch auf Unterhalt, wenn der anspruchsberechtigte Ehepartner in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt aus seinem Grundvermögen zu bestreiten (vgl. Hinteregger 2017: 118).

### **8.1.7 Obsorge**

#### **8.1.7.1 Allgemeines**

Obsorge bezeichnet nach Lichtl (2003) die Verantwortungsbereiche für Erziehung und Betreuung, Vermögensverwaltung sowie rechtliche Vertretung eines Kindes (vgl. Lichtl und Kunz 2003: 17). Im ABGB wird sie als das Mittel zur rechtlichen Betreuung von Minderjährigen defi-

niert und repräsentiert die besondere Verantwortung, die den Eltern oder anderen obsorgeberechtigten Personen gegenüber dem Kind zukommt. Trotz der Möglichkeit, dass Eltern die praktische Ausübung der Obsorge delegieren können, ist es ihnen verwehrt, auf die Obsorge selbst oder Teile davon zu verzichten (vgl. Hinteregger 2017: 228).

Das Gesetz schreibt vor, dass sich scheidende Eltern mit minderjährigen Kindern auf einen Hauptwohnsitz für ihre Kinder einigen müssen. Diese Vereinbarung erhält jedoch erst mit Genehmigung durch das Familiengericht rechtliche Gültigkeit. Bei der Entscheidungsfindung muss das Familiengericht das Kindeswohl als oberste Priorität betrachten (vgl. Held 1995: 106). Dies schließt die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes, seiner individuellen Bedürfnisse und der Lebensumstände der Eltern mit ein. Dabei spielt auch der Wille des Kindes eine entscheidende Rolle, der mit zunehmender Reife und Einsichtsfähigkeit immer mehr Gewicht bekommt (vgl. Lichtl und Kunz 2003: 17).

Es ist zentral zu verstehen, dass Obsorge nicht nur als ein Recht der Eltern, sondern vielmehr als eine ihnen zugewiesene Verantwortung und Aufgabe betrachtet werden sollte (vgl. 2003: 17).

#### **8.1.7.2 Kuratel**

Bei einem Interessenkonflikt zwischen einem Kind und seinem gesetzlichen Vertreter muss gem. § 277 ABGB ein spezieller Beauftragter, ein sogenannter Kurator, für das Kind eingesetzt werden. Diese Maßnahme kann entweder auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen (vgl. Hinteregger 2017: 230).

Ein solcher Vertreter ist auch dann erforderlich, wenn es zwischen minderjährigen Kindern, die denselben gesetzlichen Vertreter haben, zu einem Interessenkonflikt kommt. Dies ist in § 277 Abs 2 ABGB näher beschrieben (vgl. 2017: 231).

In Verfahren, die den Unterhalt oder die Regelung persönlicher Kontakte betreffen, ist in der Regel keine Bestellung eines Kurators notwendig. Eine Ausnahme bildet der Fall, in dem besondere Anzeichen darauf hindeuten, dass die Interessen des Kindes gefährdet sind. Dies gilt selbst dann, wenn das Kind durch den betreuenden Elternteil repräsentiert wird (vgl. 2017: 231).

### **8.1.7.3 Gemeinsames Sorgerecht für beide Elternteile nach der Ehescheidung**

Seit der Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 2001 haben Eltern nach einer Scheidung oder Trennung die Möglichkeit, weiterhin gemeinsam das Sorgerecht für ihre Kinder auszuüben, genauso wie während ihrer Ehe (vgl. Licht und Kunz 2003: 17). Dennoch galt bis zum Jahr 2013 durch das KindNamRÄG die Regelung, dass die gemeinsame elterliche Sorge nur mit Zustimmung beider Elternteile bestimmt oder beibehalten werden konnte (vgl. Hinteregger 2017: 234).

Nach § 179 Abs. 1 ABGB bleibt die gemeinsame Sorge der Eltern jedoch bestehen, selbst wenn ihre Ehe oder ihre häusliche Partnerschaft endet. Es besteht zwar die Möglichkeit, dass die Eltern gerichtlich vereinbaren, dass bestimmte Zuständigkeiten nur einem Elternteil zufallen. Doch wenn beide Elternteile die Sorge weiterhin gemeinsam ausüben wollen, müssen sie dem Gericht einen Plan vorlegen, bei welchem Elternteil das Kind überwiegend leben wird (vgl. 2017: 234).

Der Elternteil, der im Erstwohnsitzheim des Kindes lebt, trägt die volle Verantwortung für dessen Betreuung. Solange dieser Elternteil das Kind mindestens zu zwei Dritteln betreut, ist er nicht verpflichtet finanziellen Unterhalt zu leisten. Obwohl eine gerichtliche Bestätigung für Regelungen zur Obsorge und zum Kontaktrecht nicht notwendig ist, kann das Gericht diese Vereinbarungen für nichtig erklären und andere Maßnahmen anordnen, falls sie das Wohl des Kindes bedrohen. Interessanterweise kann das Gericht dies jederzeit tun, unabhängig davon, wie es davon Kenntnis erlangt, und es gibt dafür keine festgelegte Frist (vgl. Maurer 2013: 126).

Ein bedeutender Vorteil der gemeinsamen Obsorge liegt in der betonten gemeinschaftlichen Verantwortung beider Elternteile für ihr Kind, wodurch sich keiner der beiden ausgeschlossen fühlt. Allerdings birgt sie den potenziellen Nachteil, dass Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern auftreten können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn beide entscheidungsberechtigt sind und in bestimmten Angelegenheiten unterschiedlicher Meinung sind (vgl. Maurer 2005: 108).

### **8.1.7.4 Ein Elternteil hat die volle Obsorge, während der andere die Teilobsorge innehat**

Es ist durchaus möglich, dass ein Elternteil die Hauptverantwortung für die Obsorge übernimmt, während der andere Elternteil spezifische Aufgaben wahrnimmt. Dies kann beispielsweise Entscheidungen in Bezug auf das Vermögen des Kindes oder in schulischen und medizinischen Angelegenheiten umfassen. Eine vollständige Trennung der Zuständigkeitsbereiche, bei der ein

Elternteil ausschließlich für einen bestimmten Bereich verantwortlich ist, ist jedoch nicht zulässig. Ebenso ist es untersagt, die Obsorge so zu regeln, dass sie für einen festgelegten Zeitraum ausschließlich von einem Elternteil wahrgenommen wird und danach zu dem anderen wechselt (vgl. Lichtl und Kunz 2003: 18).

Nach einer Ehescheidung oder Trennung sind die Eltern verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist eine Einigung über die Hauptbetreuung des Kindes oder die Obsorge zu erzielen. Kommt es zu keiner Einigung, muss das Gericht eigenständig eine Entscheidung treffen. Wird nach der Beendigung der Ehe oder dem Ende des gemeinsamen Haushalts nur einem Elternteil das Sorgerecht zugesprochen, behält der andere Elternteil dennoch das Recht auf persönlichen Kontakt zum Kind (gem. § 187 ABGB). Darüber hinaus hat er oder sie das Recht auf Information, Meinungsäußerung und Vertretung gem. § 189 ABGB (vgl. Hinteregger 2017: 234ff.).

#### **8.1.7.5 Änderung des Sorgerechts (§ 180 neu ABGB)**

Gem. einer früheren Vereinbarung zwischen den Eltern oder einer gerichtlichen Entscheidung kann das Gericht die Obsorge für ein Kind überarbeiten, wenn das Wohl des Kindes bedroht erscheint (vgl. Held 1995: 108). Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass die Entscheidung, bei welchem Elternteil ein Kind nach einer Scheidung verbleibt, nicht endgültig ist.

Eine Gefährdung des Kindeswohls stellt nicht die einzige Begründung für eine Änderung dar: es kann auch ausreichen, wenn sich die Lebensumstände signifikant ändern und ein Wechsel in der Erziehungsberechtigung dem Wohl des Kindes besser dient (vgl. Maurer 2005: 117).

#### **8.1.7.6 Entziehung oder Einschränkung der Obsorge**

Gem. § 181 ABGB ist das Gericht verpflichtet, unabhängig von der Partei, die es einschaltet, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, wenn das Verhalten der Eltern das Wohlbefinden des Kindes bedroht. Dies schließt eine Einschränkung oder sogar Entziehung des Sorgerechts unter verschiedenen Umständen ein: eine solche Maßnahme kann bei einer bedeutenden Veränderung der Umstände, entsprechend dem Wunsch des urteilsfähigen Kindes, oder bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern in wichtigen Angelegenheiten des Kindes in Betracht gezogen werden. Dies betont Maurer (2013: 144) in seiner Analyse.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass selbst wenn jemandem gesetzlich bestimmte Rechte zur Einwilligung und Zustimmung zustehen, diese Rechte im Interesse des Kindeswohls entzogen werden können. Das Gesetz sieht gem. § 181 ABGB eine Einschränkung der Obsorge vor, jedoch immer im Rahmen dessen, was zum Wohl des Kindes erforderlich ist, wie in § 182 ABGB festgelegt (vgl. Hinteregger 2017: 249).

Ein Entzug der Verantwortung für Pflege, Erziehung oder Vermögensverwaltung impliziert auch den Entzug der damit verbundenen gesetzlichen Vertretung. Interessanterweise kann, selbst wenn Eltern ihre anderen Pflichten erfüllen, ihnen die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen separat entzogen werden, wie es § 181 Abs: 3 ABGB vorsieht.

In dringenden Fällen, in denen das Kind in unmittelbarer Gefahr ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe das Recht, notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Sie ist jedoch verpflichtet, innerhalb von acht Tagen einen entsprechenden gerichtlichen Antrag zu stellen (vgl. 2017, S. 249-250).

Schließlich, wenn das Gesetz die Genehmigung oder Zustimmung der für die Pflege und Erziehung verantwortlich Person verlangt, genügt die Erklärung der gesetzlich dafür zuständigen Person, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vorgegeben. Dies wird in § 181 Abs. 4 ABGB klargestellt, wie Deixler-Hübner und Fucik (vgl. 2023: 212) erläutern.

## **8.1.8 Kindesunterhalt**

### **8.1.8.1 Grundsätzliches**

Grundsätzlich haben Kinder, die nicht eigenständig lebensfähig sind, ein Recht auf angemessene finanzielle Unterstützung von ihren Eltern. Wenn ein Elternteil das Kind in seinem Haushalt betreut, leistet dieser bereits einen Beitrag zur Versorgung des Kindes und ist i.d.R. nicht dazu verpflichtet, zusätzlich finanziell beizutragen. Teilen sich jedoch beide Elternteile die Betreuung, sollte der finanzielle Beitrag des weniger betreuenden Elternteils entsprechend seiner Betreuungsverantwortung reduziert werden (vgl. Lichtl und Kunz 2003: 19f.).

Ein Elternteil, der nicht mit dem Kind im gleichen Haushalt lebt oder seiner Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, den Unterhalt monatlich im Voraus und entsprechend seiner finanziellen Möglichkeiten als Geldleistung zu erbringen (vgl. Maurer 2005: 138).

Der Unterhaltsbeitrag sollte nicht nur die grundlegenden Bedürfnisse des Kindes decken. Vielmehr sollte das Kind auch am Lebensniveau der Eltern teilhaben können. Der Grundsatz der Anspannung, der sowohl für den Kindes- als auch für den Ehegattenunterhalt relevant ist, berücksichtigt bei der Bemessung der finanziellen Möglichkeiten der Eltern nicht nur das Einkommen, sondern auch das Vermögen. Ist es den Eltern nicht möglich, den Unterhalt aus dem laufenden Einkommen zu bestreiten, könnten sie gegebenenfalls auf ihr Grundvermögen zurückgreifen, sofern dies zumutbar ist (vgl. Hinteregger 2017: 205f.).

Wenn eine unterhaltsberechtigte Person ohne triftigen Grund den elterlichen Haushalt verlässt, kann sie ab diesem Zeitpunkt normalerweise keinen Unterhaltsanspruch mehr geltend machen. Eine Unterbringung im Internat wird nicht als Betreuung durch Externe betrachtet (vgl. Maurer 2013: 175). Gem. § 231 Abs. 3 ABGB hat ein Kind nur dann einen Anspruch auf Unterhalt, wenn es seinen Lebensunterhalt nicht aus den Einnahmen seines eigenen Vermögens decken kann. Einkünfte des Kindes reduzieren seinen finanziellen Bedarf. Jedoch muss das Grundkapital seines Vermögens nicht angefasst werden. Die Pflicht zur Unterhaltszahlung endet, sobald das Kind selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen kann (vgl. Hinteregger 2017: 208).

#### **8.1.8.2 Art des Unterhaltsbeitrags**

Unterhalt, der in monetärer Form festgelegt ist, lässt dem zahlungspflichtigen Teil normalerweise keinen Spielraum, Sachleistungen oder Präsente als Teil des Unterhalts anzusehen. Dies bedeutet, dass auch Aufwendungen, die während der Besuchszeiten entstehen, den vereinbarten Geldunterhalt nicht mindern. Zusätzlich hat das gegebene Taschengeld für den Empfänger des Unterhalts keinen Einfluss auf den festgelegten Betrag. Es wird eher als eine regelmäßige Extrazuwendung betrachtet, die dazu dient, dem Minderjährigen den Umgang mit Geld näherzubringen und ihm zugutekommt, wie Maurer anmerkt (vgl. 2005: 139).

Obwohl freiwillige Beiträge im Allgemeinen nicht zu einer Verringerung des Unterhaltsanspruchs führen, gibt es dennoch Ausnahmen. Wenn Sachzuwendungen des zahlungspflichtigen Elternteils tatsächlich den Charakter von Unterhalt haben, sollten sie bei der Berechnung des Unterhalts berücksichtigt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass der elterliche Sorgeberechtigte diesen Beiträgen zustimmt. In neueren Urteilen des OGH werden beispielsweise Mietzahlungen für das Zuhause des minderjährigen Kindes als anzurechnender Sachunterhalt betrachtet. Interes-

santerweise werden die Wohnkosten in solchen Fällen meist nicht pro Person aufgeteilt (vgl. Deixler-Hübner 2008: 136).

Abschließend ist zu betonen, dass die Ausübung des Kontaktrechts im normalen Rahmen keinen Einfluss auf die finanzielle Unterhaltpflicht hat. Allerdings, wie Hinteregger (2017) hervorhebt, könnte eine Betreuung, die über das Übliche hinausgeht, die finanzielle Unterhaltpflicht unter Umständen reduzieren (vgl. Hinteregger 2017: 210).

### **8.1.8.3 Höhe des Unterhaltsanspruchs**

Die genaue Höhe des Kindesunterhalts, ähnlich wie beim Unterhalt für Ehepartner, ist gesetzlich nicht festgelegt. Sie orientiert sich an verschiedenen Faktoren: den Bedürfnissen des Kindes, dem Nettoeinkommen des zahlenden Elternteils und dessen weiteren Unterhaltsverpflichtungen. Im Kern bestimmt der zahlungspflichtige Elternteil einen Beitrag, der sich als Prozentsatz seines monatlichen Nettoeinkommens berechnet (vgl. Maurer 2005: 140).

Kinder unter 6 Jahren erhalten 16% des Einkommens des zahlenden Elternteils. Für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren erhöht sich der Prozentsatz auf 18%. Kinder zwischen 10 und 15 Jahren bekommen 20%, und für diejenigen über 15 Jahren steigt der Satz auf 22%. Diese Prozentsätze können jedoch angepasst werden, falls der zahlende Elternteil zusätzliche Unterhaltsverpflichtungen hat. So verringert sich der Satz für jedes weitere Kind unter 10 Jahren um 1% und für Kinder über 10 Jahren um 2%. Auch ein unterhaltsberechtigter Ehepartner kann eine Anpassung bewirken, wobei die mögliche Reduzierung je nach dessen eigenem Einkommen zwischen 0% und 3% liegt (vgl. Lichtl und Kunz 2003: 21).

Interessanterweise führt ein Übergang in eine höhere Alterskategorie nicht automatisch zu einer Erhöhung des Unterhalts. In solch einem Fall muss das Kind eigenverantwortlich den gestiegenen Bedarf nachweisen (vgl. Deixler-Hübner 2008: 141).

## **8.2 Syrische Rechtsquellen**

Nachdem im ersten Abschnitt dieses Kapitels die Formen der Scheidung sowie die Themen Obsorge und Kindesunterhalt nach österreichischem Recht behandelt wurden, widmet sich der folgende Abschnitt ausführlich denselben Themen, jedoch unter Berücksichtigung des syrischen

Rechts. Außerdem werden die gesetzlichen Bestimmungen genannt, durch die diese Themen im syrischen Recht geregelt werden.

Vor dem Jahr 1917 existierte in Syrien kein eigenständiges Familienrecht. Das Rechtssystem wurde weitgehend von der Hanafi-Lehre geprägt. Diese Situation änderte sich jedoch im Jahr 1917 mit der Einführung des osmanischen Familienrechtsgesetzes, das Regelungen zu Ehe- und Scheidungsangelegenheiten beinhaltete (vgl. Al-Sabouni 1989: 12 „eig.Ü.“).

Später, im Jahr 1953, wurde das syrische Personalstatusgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz umfasst sämtliche rechtliche Bestimmungen in Bezug auf Personenstandsangelegenheiten und wird von den Scharia-Gerichten berücksichtigt (vgl. 1989: 14 „eig.Ü.“). Es gilt für alle syrischen Bürger, mit Ausnahme der Angehörigen der drusischen oder der christlichen Gemeinschaft, gem. den Art. 307 und 308 des SyrPerStG (vgl. Khalil 2005: 79).

Das Scheidungsrecht in Syrien beschrieben in den Art. 85 bis 127 des genannten Gesetzes, unterscheidet hauptsächlich zwischen Scheidungen, die außerhalb des Gerichts und solchen, die gerichtlich vollzogen werden. Zudem wird zwischen widerruflichen und unwiderruflichen Scheidungen unterschieden, wobei beide Formen sowohl für außergerichtliche als auch für gerichtliche Trennungen Anwendung finden (vgl. Kasten 2019: 161).

In Syrien werden Personenstandsangelegenheiten der Muslime durch Scharia-Gerichte gehandhabt, die sich gemäß ihrer Jurisdiktionsnorm speziell diesen Belangen widmen. Bei den Drusen sind es ihre konfessionellen Gerichte, die für solche Angelegenheiten zuständig sind, und ähnlich verfahren die christlichen Gemeinschaften, deren geistliche Gerichte diese Aufgaben übernehmen. Es ist hervorzuheben, dass an all diesen Gerichten ausschließlich männliche Richter amtieren. In den geistlichen Gerichten der christlichen Gemeinschaften werden diese richterlichen Funktionen von Priestern ausgeführt, anstatt von professionellen Richtern (vgl. Musa 2018: 2 „eig.Ü.“).

### **8.2.1 Arten der Ehescheidung im syrischen Personalstatusgesetz**

Das syrische Personalstatusgesetz ermöglicht es muslimischen Männern, eine administrative Scheidung ohne jegliche Bedingungen oder Einschränkungen durchzuführen. Der Ehemann kann die Scheidung eigenmächtig und ohne triftigen Grund vollziehen. Diese Form der Scheidung

erfordert keine gerichtliche Klage und berücksichtigt nicht die Ansichten der Ehefrau, die auch keine Möglichkeit hat, sie zu verhindern (vgl. Musa 2018: 5 „eig.Ü.“).

Im Gegensatz dazu kann eine Frau nicht selbst die Scheidung beantragen. Sie kann nur unter spezifischen Umständen und durch ein möglicherweise langwieriges und komplexes Verfahren vor dem Scharia-Gericht „**Mahkama Schar'iyya**“ eine Trennungsklage einreichen. Gründe hierfür können Streitigkeiten, Schäden, Krankheiten, die Abwesenheit des Ehemannes oder die Nichtzahlung von Unterhalt sein (vgl. 2018: 6 „eig.Ü.“).

Die Beendigung einer Ehe kann anhand verschiedener Kriterien untergliedert werden. Sie kann entweder in Form einer Aufhebung „**Faskh**“ oder einer Scheidung „**Talaq**“ erfolgen. Im Fall der Scheidung kann diese weiter in drei verschiedene Arten unterteilt werden: eine widerrufliche Scheidung „**Talaq Raj'i**“, eine kleine unwiderrufliche Scheidung „**Talaq Ba'in Baynunah Sughrā**“ und schließlich eine große unwiderrufliche Scheidung (endgültige Scheidung) „**Talaq Ba'in Baynunah Kubra**“ (vgl. Al-Sabouni 1990: 14 „eig.Ü.“).

Die Ehetrennung kann auf verschiedene Weisen eingeleitet werden, sei es durch den einseitigen Wunsch eines Ehepartners, durch eine gerichtliche Entscheidung, durch die gemeinsame Einwilligung beider Ehegatten oder gem. den Regeln der Scharia oder des islamischen Rechts (vgl. 1990: 14). Es gibt zwei Hauptwege zur Auflösung einer Ehe: Die natürliche Auflösung durch den Tod eines Ehepartners und die Auflösung, die auf dem Wunsch der Ehepartner basiert (vgl. Khalil 2005: 82).

Wenn sich Ehepartner während der Ehe für eine Auflösung entscheiden, kann dies entweder aufgrund von Nichtigkeit „**Batil**“ oder einem fehlerhaften Vertrag „**Fasid**“ geschehen. Bei einer unüberbrückbaren Zerrüttung der Ehebeziehung gibt es zwei Optionen: Eine Form der Scheidung, die kein Gerichtsurteil erfordert, und eine, die gerichtlich entschieden werden muss. Die gerichtsfreie Scheidung tritt in zwei Fällen auf: bei einseitiger und bei einvernehmlicher Scheidung. Eine gerichtliche Entscheidung ist erforderlich bei Fällen wie Ehebruch oder einer formellen gerichtlichen Scheidung, die aus verschiedenen Gründen erfolgen kann, wie Krankheit, Abwesenheit eines Partners, Nichtzahlung von Unterhalt oder wegen der Zerrüttung der Ehe (vgl. 2005: 83).

### **8.2.2 Der Unterschied zwischen Ehescheidung „Talaq“ und die Aufhebung „Faskh“**

Die Diskussion um die Beendigung einer Ehe umfasst zwei wesentliche Konzepte: die Ehescheidung und die Eheaufhebung. Während eine Scheidung das Ende einer Ehe markiert, bedeutet eine Eheaufhebung die vollständige Beseitigung aller Vereinbarungen, die mit der Ehe einhergehen. Es ist wichtig zu verstehen, dass die Eheaufhebung angewandt wird, wenn der Ehevertrag von Anfang an nicht bindend war. In solchen Fällen haben der Ehevormund oder die Ehegattin das Recht, die Aufhebung zu beantragen. Darüber hinaus kann eine Aufhebung auch aufgrund eines Mangels erwirkt werden, der erst nach Abschluss des Ehevertrages vollständig erkannt wurde (vgl. Al-Sabouni 1990: 14 „eig.Ü.“).

Die wesentlichen Unterschiede zwischen einer Eheaufhebung und einer Ehescheidung lassen sich in mehreren Punkten zusammenfassen:

1. Beendigung des Eheverhältnisses: Die Eheaufhebung beendet das Eheverhältnis unmittelbar. Im Gegensatz dazu löst die Ehescheidung die Ehe entweder sofort auf, wie bei einer unwiderruflichen Scheidung, oder nach einer bestimmten Wartezeit, wie bei einer widerruflichen Scheidung.
2. Unwiderruflichkeit: Eine Eheaufhebung ist grundsätzlich unwiderruflich. Die Ehescheidung hingegen kann in zwei Formen auftreten: als widerrufliche oder unwiderrufliche Scheidung.
3. Scheidungsoptionen: Bei der Ehescheidung hat der Ehemann die Möglichkeit, die Scheidung dreimal auszusprechen. Falls er sich während des Scheidungsprozesses von seiner Frau trennt, kann er die Ehe noch zweimal ohne erneuten Vertrag eingehen und wieder die Scheidung aussprechen. Bei der Eheaufhebung hingegen besteht immer die Möglichkeit, die Scheidung dreimal auszusprechen.
4. Gültigkeit des Ehevertrags: Eine Ehescheidung ist nur möglich, wenn ein gültiger Ehevertrag vorliegt. Die Eheaufhebung kann sowohl bei einem gültigen als auch bei einem ungültigen Ehevertrag durchgeführt werden (vgl. Khalil 2005: 85).

Der entscheidende Unterschied zwischen Ehescheidung und Eheaufhebung liegt nicht nur in der Möglichkeit einer einseitigen Scheidung durch dreifaches Aussprechen des Scheidungswunsches. Vielmehr beendet die Ehescheidung das Eheleben mit allen damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen (vgl. 2005: 85f.).

### **8.2.3 Die widerrufliche und nicht widerrufliche Ehescheidung**

Die Einteilung von Scheidungen erfolgt in zwei Hauptkategorien: widerrufliche und unwiderrufliche Scheidungen. Letztere untergliedert sich weiter in die kleinere und die größere unwiderrufliche Scheidung. Das Grundprinzip der Scheidung besagt, dass sie im Normalfall widerruflich sein sollte. Dies bedeutet, dass der Ehemann das Recht hat, seine Frau während der ersten oder zweiten Trennung zurückzufordern, solange sie sich noch in der vorgeschriebenen Wartezeit befindet. Dies kann er tun, indem er einfach erklärt, „Du bist meine Frau“ oder eine ähnliche Aussage trifft, ohne dass eine neue Eheschließung notwendig ist (vgl. Al-Sabouni 1990: 15 „eig.Ü.“). Khalil (2005) bestätigt, dass die Einwilligung der Ehefrau nicht notwendig ist (vgl. Khalil 2005: 86).

Bei der widerruflichen Scheidung besteht somit die Möglichkeit für den Ehemann, die Ehe während der Wartezeit seiner Frau durch Worte oder Handlungen wiederherzustellen, ohne dass ein neuer Heiratsvertrag erforderlich ist. Sollte der Ehemann die Ehe in dieser Zeit nicht erneuern, wandelt sich die Scheidung in eine kleine unwiderrufliche Scheidung um. In diesem Fall muss der Mann für eine erneute Heirat mit derselben Frau einen neuen Ehevertrag abschließen, eine Morgengabe zahlen und die Zustimmung der Frau einholen (vgl. 2005: 86).

Art. 94 des syrischen Personenstandsgesetzes (SyrPerStG) legt fest, dass eine Scheidung in der Regel widerruflich ist. Ausnahmen bilden vier Fälle: wenn die Scheidung bereits zum dritten Mal ausgesprochen wurde; wenn sie vor dem Vollzug der Ehe stattfindet; wenn für die Scheidung eine Gegenleistung vereinbart wurde; oder wenn das Gesetz selbst die Scheidung als unwiderruflich bestimmt (Al-Bagha 2018: 173 „eig.Ü.“)<sup>1</sup>. Bei der Betrachtung der relevanten Art. des Gesetzes wird ersichtlich, dass dieses Gesetz die Scheidung aufgrund von Krankheiten und Leiden als unwiderruflich einstuft (vgl. Al-Sabouni 1990: 16 „eig.Ü.“). Dies wurde in der alten Version des Art. 108 klar festgelegt, welcher besagt, dass die Ehe durch eine gerichtliche Entscheidung aufgrund von Krankheit unwiderruflich beendet wird (vgl. Al-Bagha 2018: 170 „eig.Ü.“)<sup>2</sup>. Ebenso behandelt Art. 112 die Scheidung aufgrund von Zerrüttung und Schädigung. Gem. Abs. 2 dieses Art. wird, wenn der Nachweis der Scheidung erbracht ist und ein Versöhnungsversuch des Richters erfolglos bleibt, die Scheidung offiziell durch den Richter verkündet, wodurch die Ehe unwiderruflich beendet wird (vgl. 2018: 170 „eig.Ü.“)<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> المادة 94: "كل طلاق يقع رجعياً إلا المكمل للثلاث والطلاق قبل الدخول، والطلاق على بدل وما نص على كونه بائناً في هذا القانون".

<sup>2</sup> المادة 108: "التفريق للعلة طلاق بائن".

<sup>3</sup> الفقرة الثانية من المادة 112: "إذا ثبت الإضرار وعجز القاضي عن الإصلاح فرق بينهما ويعتبر هذا التطبيق طلاقة بائنة".

Zusammenfassend wird im syrischen Rechtssystem eine unwiderrufliche Scheidung in fünf spezifischen Fällen anerkannt. In allen anderen Situationen gilt eine vom Ehemann ausgesprochene Scheidung als widerruflich. Die endgültige Scheidung, welche die drei Scheidungen vervollständigt, ruft dabei keine Meinungsverschiedenheiten unter den Rechtsgelehrten hervor (vgl. Al-Sabouni 1990: 16 „eig.Ü.“).

#### **8.2.4 Die dritte Ehescheidung „Al-Talaq Al-Thalath“**

Die dritte Scheidung bezieht sich auf eine Situation, in der eine Ehe aufgelöst wird, indem der Ehemann entweder explizit oder durch Gesten dreimal die Scheidung ausspricht oder erklärt. Dies kann beispielsweise geschehen, wenn der Ehemann zu seiner Frau sagt: „Du bist dreimal geschieden“, oder wenn er die Worte der Scheidung in einer wiederholten Form ausspricht, wie z.B.: „Du bist geschieden, du bist geschieden, du bist geschieden“ (vgl. Al-Sabouni 1990: 17 „eig.Ü.“). Wenn ein Mann die Scheidung ein einziges Mal aussprach, hatte er noch zwei weitere Chancen, sie zu wiederholen. (vgl. Tarmanini 1982: 578 „eig.Ü.“). Sobald er jedoch zum dritten Mal die Scheidung ausgesprochen hat, ist es ihm nicht mehr gestattet, die eheliche Beziehung mit seiner nun geschiedenen Frau wieder aufzunehmen (vgl. Gandur 1976: 258 „eig.Ü.“).

Das syrische Personalstatusgesetz (SyrPerStG) regelt die Scheidung in einem dreistufigen Prozess. Art. 91 und 1/92 des (SyrPerStG) besagen, dass der Ehemann drei Gelegenheiten hat, die Scheidung über seine Frau auszusprechen (vgl. Al-Bagha 2018: 173 „eig.Ü.“)<sup>4</sup>. Eine Scheidung, die entweder durch ausdrückliche Worte oder durch Symbole in Kombination mit einer Zahl ausgedrückt wird, wird lediglich als eine einzelne Scheidung betrachtet (SAV: Art. 1/92 SyrPerStG „eig.Ü.“)<sup>5</sup>. Die Hauptversammlung des SyrOG hat einen Beschluss gefasst, wonach mehrfach

oder aufeinanderfolgende Scheidungen als eine einzelne Scheidung angesehen werden sollen. Laut Beschluss Nr. 132 vom 11. April 1957 wird eine Scheidung, die durch eine Zahl gekennzeichnet ist und deren Bezeichnung mehrfach wiederholt wird, als eine einzige widerrufliche Scheidung betrachtet (vgl. Al-Sabouni 1990: 19 „eig.Ü.“).

In seinem Beschluss Nr. 129 vom 14. März 1967 hat das SyrOG festgelegt, dass die Ehescheidung als eine Angelegenheit der öffentlichen Ordnung anzusehen ist. Daher sind Vereinbarun-

<sup>4</sup> المادة 91: "يملك الزوج على زوجته ثلاثة طلقات".

<sup>5</sup> الفقرة الأولى من المادة 92: "الطلاق المقترب بعدد لفظ أو إشارة لا يقع إلا واحدا".

gen, die dieser Einstufung zuwiderlaufen, nicht erlaubt (vgl. Al-Bagha 2018: 173 „eig.Ü.“). Jeder Fall, bei dem eine Scheidung einseitig und mehrmals in derselben Sitzung ausgesprochen wird, gilt rechtlich nur als eine einzige Scheidung (vgl. Khalil 2005: 97).

Dieser Ansatz erlaubt es sowohl dem Ehemann als auch der Ehefrau, das Leben nach einer Scheidung zu erproben. Falls sie entscheiden, dass eine Rückkehr zum Eheleben vorteilhafter ist, steht ihnen diese Option offen. Die endgültige Auflösung der ehelichen Bindung tritt jedoch erst nach der dritten Trennung ein (vgl. Al-Sabouni 1989: 23 „eig.Ü.“).

### **8.2.5 Die Ehescheidung durch einseitigen Willen „Talaq“**

Die Scheidung wird in der Sprache als „Beendigung eines Verbandes oder die Aufhebung einer vertraglichen Vereinbarung“ definiert (vgl. Faqih 1994: 7 „eig.Ü.“). Gem. dem Wörterbuch AlMaany A-Jami wird die Scheidung im religiösen Sinne als die Aufhebung der durch die Ehe geschaffenen Bindung zwischen den Ehepartnern verstanden, bewirkt durch bestimmte Worte (vgl. WB AlMaany A-Jami: Scheidung „eig.Ü.“).

Scheidung bezeichnet die Aufhebung des Ehevertrags, entweder durch eine explizite Formulierung oder durch Aussagen, die eine Trennungsabsicht erkennen lassen. Dieser Prozess ist ausschließlich für Ehren vorgesehen, die gemäß allen rechtlichen und formalen Anforderungen ordnungsgemäß geschlossen wurden. Im Allgemeinen obliegt das Recht, eine Scheidung einzuleiten, dem Ehemann was dazu führt, dass Scheidung in eigenen Definitionen als die Beendigung der ehelichen Bindung aufgrund des Wunsches des Ehemannes verstanden wird. Eine Scheidung kann auch rechtsgültig sein, wenn der Ehemann eine andere Person beauftragt oder ermächtigt, die Scheidung in seinem Namen auszusprechen (vgl. Europäischer Islamischer Scharia Rat: Scheidung „eig.Ü.“).

Nach islamischem Recht bezeichnet die Scheidung die Auflösung der bestehenden ehelichen Verbindung zwischen Eheleuten, die durch die Aussprache spezifischer Formulierungen erfolgt. Im Islam ist die Auflösung einer Ehe ohne triftigen Grund generell nicht gestattet (vgl. Khalil 2005: 127). Die grundlegende Meinungsunterschiede zwischen den verschiedenen Rechtsschulen darüber, ob eine Scheidung grundsätzlich erlaubt oder unzulässig ist, haben in syrischen Gerichten, die islamisches Recht anwenden, zu Meinungsverschiedenheiten über die Vergabe von Ent-

schädigungen geführt. Dies geschieht insbesondere in Fällen, in denen die Ehe vom Ehemann ohne stichhaltigen Grund einseitig aufgelöst wird (vgl. 2005: 127).

### **8.2.5.1 Die Formel, mit der die Ehescheidung erfolgt**

#### **8.2.5.1.1 Die explizite Formulierung und metonymische Ausdrücke**

Eine Scheidung wird im SyrPerStG durch jegliche Formulierung wirksam, die darauf hinweist, ob sie direkt geäußert wird oder durch eine metonymische Redewendung zum Ausdruck kommt. Explizite Ausdrücke beziehen sich auf Formulierungen, die hauptsächlich und eindeutig in einem Scheidungskontext verwendet werden. Wenn ein Zuhörer diese spezifische Phrase hört, wird unmissverständlich klar, dass der Ehemann die Ehe mit seiner Frau beendet möchte (vgl. Al-Sabouni 1990: 25 „eig.Ü.“).

Metonymische Ausdrücke hingegen beziehen sich auf die gängigen Redewendungen oder Begriffe, die typischerweise eingesetzt werden, um den Prozess einer Scheidung einzuleiten oder zu beschreiben wie Khalil (vgl. 2005: 130) erläutert. Ein ausdrücklicher Scheidungsausdruck führt nach dem SyrPerStG dazu, dass die Scheidung automatisch gültig wird, unabhängig von der tatsächlichen Absicht des Ehemannes. Ein klassisches Beispiel wäre, wenn ein Mann zu seiner Frau sagt: „Du bist geschieden“. In diesem Fall wird die Scheidung rechtswirksam, selbst wenn er eigentlich nicht die Absicht hatte, sich scheiden zu lassen (vgl. Al-Sabouni 1990: 25 „eig.Ü.“).

Metonymische Ausdrücke umfassen Wörter, die sowohl im Kontext einer Scheidung als auch in anderen Zusammenhängen verwendet werden können. Diese Wörter führen nicht zu einer Scheidung, es sei denn, sie werden mit eindeutiger Absicht oder in einem Kontext verwendet, der klar auf eine Scheidung hindeutet. Ein Beispiel hierfür ist, wenn ein Ehemann zu seiner Frau sagt: „Geh zu deiner Familie“, und damit implizit eine Scheidung meint (vgl. 1990: 26 „eig.Ü.“).

Die Absätze des Art. 93 des SyrPerStG präzisieren diese Regelungen wie folgt:

1. Die Scheidung wird durch explizite Ausdrücke wirksam, die im Brauchtum als Hinweis auf eine Scheidung verstanden werden, ohne dass eine spezifische Absicht notwendig ist.

2. Die Scheidung findet durch metonymische Ausdrücke statt, die sowohl die Bedeutung der Scheidung als auch andere Bedeutungen tragen können, aber nur mit einer entsprechenden Absicht wirksam werden (SEG-P: 1-2/93 SyrPerStG „eig.Ü.“)<sup>6</sup>.

Diese Unterscheidung zwischen expliziten und metonymischen Ausdrücken im SyrPerStG unterstreicht die Wichtigkeit der Absicht und des Kontextes bei der Interpretation von Scheidungs erklärun gen.

#### **8.2.5.1.2 Ehescheidung durch Schrift und Zeichen**

Der überwiegende Teil der Rechtsgelehrten bestätigt, dass eine Scheidung mit einer deutlichen Schrift, die nach dem Schreiben lesbar bleibt, ähnlich einer mündlichen Äußerung, vollzogen werden kann. Ebenso ist es möglich, dass eine Scheidung von einer taubstummen Person durch ihre eindeutigen und verständlichen Gesten, die darauf hinweisen, durchgeführt wird (vgl. Al-Sabouni 1990: 28 „eig.Ü.“).

Art. 87 Abs. 1 des SyrPerStG besagt: Die Beendigung einer Ehe kann entweder durch mündliche Mitteilung oder durch schriftliche Erklärung erfolgen. Falls jemand weder fähig ist zu sprechen noch zu schreiben, kann er die Absicht zur Scheidung durch ein allgemein verständliches Zeichen zum Ausdruck bringen (vgl. Khalil 2005: 133)<sup>7</sup>. Dies deutet darauf hin, dass Gesten allein möglicherweise nicht ausreichen, um die Kommunikationsbedürfnisse einer tauben Person, die schreiben kann, vollständig zu erfüllen. Dies ist besonders für signifikante Entscheidungen wie eine Scheidung der Fall. In solchen Fällen bietet das schriftliche Festhalten des eigenen Willens eine klarere und eindeutigere Form der Kommunikation im Vergleich zu Gesten, die oftmals mehrdeutig interpretiert werden können (vgl. Al-Sabouni: 28 „eig.Ü.“).

#### **8.2.5.1.3 Eine Ehescheidung, die von bestimmten Voraussetzungen abhängt, und das Verschieben einer Ehescheidung auf einen späteren Zeitpunkt.**

---

<sup>6</sup> المادة 93: 1 - يقع الطلاق بالألفاظ الصريحة فيه عرفاً دون حاجة إلى نية.

2- يقع الطلاق بالألفاظ الكنائية التي تحتمل معنى الطلاق وغيره بالنية".

<sup>7</sup> الفقرة الأولى من المادة 87: "يقع الطلاق باللفظ وبالكتابة ويقع من العاجز عنهما بإشارته المعلومة".

Die Grundregel besagt, dass eine Scheidung sofort Gültigkeit erlangt, das heißt, sie wird wirksam, sobald sie ausgesprochen wird. Ein Beispiel hierfür ist, wenn ein Ehemann zu seiner Frau sagt: „Du bist geschieden“. Es gibt jedoch auch andere Formen der Scheidung, die entweder eine Bedingung enthalten, die erst später eintritt, oder die sich auf einen zukünftigen Zeitpunkt beziehen (vgl. Al-Sabouni 1990: 30 „eig.Ü.“).

Eine bedingte Scheidung wird durch das Wort „wenn“ eingeleitet. Ein Beispiel hierfür ist, wenn ein Mann zu seiner Frau sagt: „Wenn du das Haus verlässt, wirst du geschieden sein“. Die Scheidung wird wirksam, sobald sie das Haus verlässt, da die festgelegte Bedingung damit erfüllt ist (vgl. Al-Sabouni 1990: 30 „eig.Ü.“). Dies illustriert, wie eine bedingte Scheidung funktioniert und unterstreicht die Bedeutung der spezifischen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die Scheidung wirksam wird.

Die Verschiebung einer Scheidung auf einen zukünftigen Zeitpunkt bedeutet, dass die Auflösung der Ehe erst an einem spezifischen Datum in der Zukunft wirksam wird. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn er zu ihr sagt: „Du bist am Ende der nächsten Woche geschieden“ (vgl. Al-Bagha 2018: 179 „eig.Ü.“). Diese Art der Scheidung setzt einen klaren Zeitrahmen fest, innerhalb dessen die Scheidung wirksam wird.

Art. 90 des SyrPerStG legt fest, dass eine Scheidung ungültig ist, wenn sie nicht umgesetzt wird und lediglich als Mittel eingesetzt wird, um jemanden zu einer Handlung zu bewegen oder von einer solchen abzuhalten. Ebenso ist sie ungültig, wenn sie nur anstelle eines Eides verwendet wird, um eine Aussage zu bekräftigen (vgl. 2018: 180 „eig.Ü.“)<sup>8</sup>. Diese Regelung zielt darauf ab, den Missbrauch von Scheidungsankündigungen zu verhindern und sicherzustellen, dass Scheidungen ernst gemeint sind.

Das SyrPerStG erkennt eine Scheidung unter zwei spezifischen Bedingungen an, die als abhängige Scheidung bekannt sind. Erstens wird eine Scheidung gültig, wenn der Ehemann seiner Frau vorschlägt, ihn von einer noch ausstehenden Morgengabe zu befreien, und dies als Bedingung für die Scheidung setzt. Stimmt die Frau diesem Vorschlag zu und erlässt die Morgengabe, wird die Scheidung rechtskräftig. Zweitens kann die Ehe ebenfalls geschieden werden, wenn die Ehefrau einem konkreten Befehl oder Verbot ihres Ehemannes nachkommt und der Mann dies als

---

<sup>8</sup> المادة 90: "لا يقع الطلاق غير المنجز إذا لم يقصد به إلا الحث على فعل شيء أو المنع منه أو استعمال القسم لتأكيد الإخبار لا غير".

Bedingung für eine ernstgemeinte Scheidung festlegt (vgl. Khalil 2005: 138). In beiden Fällen ist die Zustimmung oder Handlung der Frau ein entscheidender Faktor für die Wirksamkeit der Scheidung.

### **8.2.5.2 Die Absicht bei der Ehescheidung**

Die Fragestellung befasst sich mit der Rolle der Absicht für die Wirksamkeit einer Scheidung. Im Kern geht es darum, ob die Gültigkeit einer Scheidung von der echten Absicht der Person abhängt, die die Scheidung ausspricht. Spezifisch wird hinterfragt, ob eine Scheidung nur dann rechtsgültig ist, wenn die aussprechende Person eine wirkliche Trennungsabsicht hat. Alternativ wird erörtert, ob eine Scheidung automatisch Rechtskraft erlangt, sobald eine befugte Person eine entsprechende Erklärung abgibt, die auf eine Scheidung hindeutet – und dies unabhängig davon, ob diese Erklärung die tatsächliche Intention der Person widerspiegelt oder nicht (vgl. Al-Sabouni 1990: 35 „eig.Ü.“). Dies wird in Bezug auf verschiedene Formen der Scheidung unterschieden:

#### **8.2.5.2.1 Die Ehescheidung eines Betrunkenen „Al-Sakran“**

Unter Betrunkenheit versteht man eine temporäre Beeinträchtigung des Bewusstseins und der Wahrnehmungsfähigkeit, die durch den Konsum von Alkohol hervorgerufen wird. Diese Definition bleibt gültig, unabhängig davon, ob der Alkoholkonsum gesetzlich erlaubt oder verboten ist (vgl. Al-Bagha 2018: 181 „eig.Ü.“).

Die Mehrheit der Rechtsgelehrten vertritt die Ansicht, dass die Ehescheidung einer betrunkenen Person gültig ist, sofern der Rauschzustand durch den Konsum illegaler Substanzen verursacht wurde. Wurde der Zustand hingegen durch den Gebrauch legaler Mittel, wie z.B. berauschender Medikamente, herbeigeführt, wird eine Scheidung i.d.R. als ungültig betrachtet (vgl. Al-Sabouni 1990: 39 „eig.Ü.“).

Im SyrPerStG ist eine Bestimmung enthalten, gem. der eine von einem Betrunkenen ausgesprochene Scheidung als ungültig betrachtet wird (vgl. 1990: 40 „eig.Ü.“). Diese Regel ist im Abs. 1 des Art. 89 verankert, der besagt: Eine von einem Betrunkenen ausgesprochene Scheidung ist nicht gültig (SEG-P: Art. 1/89. SyrPerStG „eig.Ü.“)<sup>9</sup>.

---

<sup>9</sup> الفقرة الأولى من المادة 89: "لا يقع طلاق السكران ولا المكره ولا المجنون والمعتوه ولا المدهوش ولا المخطئ".

#### **8.2.5.2.2 Die Ehescheidung eines Genötigten „Al-Mukrah“**

Die vorherrschende Meinung unter Rechtsglehrten besagt, dass eine Scheidung, die unter Zwang erfolgt, nicht als gültig angesehen wird. Der Hauptgrund dafür ist, dass eine Person, die zum Handeln gezwungen wird, nicht in der Lage ist, eine freie Entscheidung zu treffen. Folglich sind ihre Handlungen nicht Ausdruck eines echten Willens oder einer bewussten Entscheidung (vgl. Al-Sabouni 1990: 37 „eig.Ü.“). Eine wesentliche Bedingung für die Gültigkeit einer Scheidung ist, dass sie aus freiem Willen erfolgen muss (vgl. Al.Bagha 2018: 183 „eig.Ü.“).

Daher wird eine Scheidung bei der ein Mann unrechtmäßig gezwungen wird, sich von seiner Ehefrau zu trennen und die Scheidung auszusprechen, obwohl dies nicht seiner Absicht entspricht als nicht rechtskräftig angesehen (vgl. 2018: 183 „eig.Ü.“). Gem. Abs. 1 des Art. 89 des SyrPerStG ist die Scheidung einer unter Zwang stehenden Person ungültig. Das Gesetz hat angemessen gehandelt, da eine Person, die zur Scheidung genötigt wird, dies lediglich tut, um sich vor einer unmittelbaren Bedrohung zu schützen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie tatsächlich die Absicht hat, sich scheiden zu lassen (vgl. Al-Sabouni 1990: 39 „eig.Ü.“).

#### **8.2.5.2.3 Die Ehescheidung eines Versprechers „Al-Mukhta“**

In einem unbeabsichtigten Moment des Irrtums kann es vorkommen, dass eine Person Worte äußert, die nicht ihrer eigentlichen Absicht entsprechen. Ein Beispiel hierfür ist der Fall, in dem ein Ehemann beabsichtigt den Namen seiner Gattin zu nennen, jedoch unabsichtlich eine Formulierung verwendet, die im rechtlichen Sinne eine Trennung einleiten könnte (vgl. Khalil 2005: 146).

Die überwiegende Ansicht unter Rechtsglehrten ist, dass eine Scheidung, die durch einen solchen Versprecher ausgesprochen wird, als ungültig betrachtet werden sollte. Dies liegt daran, dass weder die verwendeten Worte noch die dahinterstehende Absicht bewusst gewählt wurden. Diese Perspektive spiegelt sich in den rechtlichen Rahmenbedingungen wider, wie etwa im SyrPerStG, das ursprünglich im Jahr 1953 veröffentlicht wurde. In seiner ersten Fassung enthielt dieses Gesetz keine spezifische Regelung bezüglich der Scheidung durch Versprecher (vgl. Al-Sabouni 1990: 42 „eig.Ü.“).

Im Jahr 2019 erfolgte jedoch eine signifikante Änderung: Durch eine Ergänzung in Art. 89 wurde festgelegt, dass eine durch einen Versprecher ausgelöste Scheidung als ungültig betrachtet wird.

### **8.2.6 Voraussetzungen für einen Ehescheidungswilligen**

Für einen Mann, der die Scheidung einreichen möchte, ist es erforderlich, dass er volljährig und geistig zurechnungsfähig ist. Eine Scheidung, die von einer minderjährigen oder geistig nicht zurechnungsfähigen Person beantragt wird, gilt als ungültig, da deren Entscheidungen rechtlich nicht anerkannt sind. Sollte jedoch die Gattin eines Mannes, der entweder minderjährig oder psychisch beeinträchtigt ist, eine Trennung verlangen, kann der Richter entscheiden, die Ehe zu beenden (vgl. Al-Sabouni 1990: 43 „eig.Ü.“).

Gem. Art. 85 des SyrPerStG ist die Fähigkeit zur Einreichung einer Scheidung wie folgt geregelt:

1. Ein Mann erhält das vollständige Recht, sich von seiner Ehefrau zu trennen, sobald er 18 Jahre alt wird.
2. Der Richter kann, falls er es angemessen hält, die Scheidung eines geschlechtsreifen Mannes, der noch keine 18 Jahre alt ist, genehmigen oder eine bereits erfolgte Scheidung bestätigen (vgl. Khalil 2005: 150)<sup>10</sup>.

Das SyrOG entschied am 28. März 1963, dass, wenn die Ehefrau der Aussage ihres Ehemanns über die Scheidung zustimmt, es für den Richter nicht notwendig ist, das Alter des Ehemanns zu überprüfen. Diese Überprüfung wird nur erforderlich, wenn die Scheidung nicht vom Mann initiiert wurde (vgl. 2005: 150).

Weiterhin muss die Frau in einer rechtmäßigen Ehe verheiratet gewesen sein, entweder vor oder nach Vollzug der Ehe, um eine wirksame Scheidung zu erzielen, falls der Mann sich von ihr scheiden lässt. Es besteht Einigkeit darüber, dass eine Scheidung bei einer Frau, die ihm nicht

---

<sup>10</sup> المادة 87: 1 - "يكون الرجل متمتعاً بالأهلية الكاملة للطلاق في تمام الثامنة عشرة من عمره."

2- يجوز للقاضي أن يأذن بالطلاق، أو يجيز الطلاق الواقع من البالغ المتزوج قبل الثامنة عشرة إذا وجدت المصلحة في ذلك".

verheiratet ist, nicht stattfinden kann (vgl. Al-Bagha 2018: 186 „eig.Ü.“). Dies wird durch Art. 86 des SyrPerStG bestimmt, der festlegt, dass eine Scheidungserklärung ausschließlich an eine Frau gerichtet werden kann, die entweder in einer rechtmäßigen Ehe lebt oder sich in der Wartezeit nach einer widerruflichen Scheidung befindet. In jeglichen anderen Situationen ist eine Scheidung nicht zulässig, selbst in Fällen, in denen sie bedingt ausgesprochen wird (vgl. 2018: 187 „eig.Ü.“)<sup>11</sup>.

#### 8.2.6.1 Bevollmächtigung „Al-Inaba“ in der Ehescheidung

In der islamischen Rechtsprechung und gem. dem SyrPerStG liegt der Grundsatz der Scheidung traditionell in den Händen des Ehemannes. Jedoch besteht die Möglichkeit für den Ehemann, eine andere Person mit der Ausübung der Scheidung im eignen Namen zu bevollmächtigen. Diese Praxis wird als „Vollmacht“ „**Tawkeel**“ bezeichnet, sofern die bevollmächtigte Person nicht die Ehefrau ist. Erfolgt die Bevollmächtigung jedoch zugunsten der Ehefrau selbst, spricht man von einer „Ermächtigung“ „**Tafweed**“, die es der Frau erlaubt, die Scheidung eigenständig auszusprechen (vgl. Al-Sabouni 1990: 44 „eig.Ü.“).

Die Vollmacht zur Scheidung „**Tawkeel**“ tritt in Kraft, wenn der Ehemann eine dritte Person damit beauftragt, die Scheidung an seiner Statt zu vollziehen. Im Gegensatz dazu ermöglicht die Ermächtigung „**Tafweed**“ der Ehefrau, sich selbst von ihrem Mann zu scheiden. Eine solche Ermächtigung kann der Ehemann sowohl während des Ehevertragsschlusses als auch zu einem späteren Zeitpunkt während der Ehe erteilen (vgl. 1990: 45 „eig.Ü.“). Wird die Ermächtigung zum Zeitpunkt des Ehevertragsschlusses erteilt, ist sie unauflösbar. Dies steht im Gegensatz zur Bevollmächtigung einer dritten Person, deren Befugnisse der Ehemann jederzeit widerrufen kann (vgl. Khalil 2005: 152).

Sollte die bevollmächtigte Person, einschließlich der Ehefrau, die Scheidung nach einem Widerruf der Vollmacht aussprechen, wird diese Handlung als ungültig betrachtet und hat keine rechtlichen Auswirkungen auf den Scheidungsprozess (vgl. Al-Sabouni 1990: 46 „eig.Ü.“). Darüber hinaus hat das SyrOG am 26. Februar 1964 festgelegt, dass eine von der bevollmächtigten Ehefrau ausgesprochene Scheidung vor Vollzug der Ehe als unwiderruflich gilt, unabhängig von den

---

<sup>11</sup> المادة 86: " محل الطلاق المرأة التي في نكاح صحيح أو المعتدة من طلاق رجعي ولا يصح على غيرهما الطلاق ولو معلقاً".

Umständen – analog zu einer durch den Ehemann ausgesprochenen Scheidung in derselben Situation (vgl. Khalil 2005: 153).

Art. 87 des SyrPerStG präzisiert folgende Punkte:

2. Der Ehemann kann eine andere Person bevollmächtigen, die Scheidung in seinem Namen auszusprechen.
3. Der Ehemann hat die Möglichkeit, seiner Ehefrau die Befugnis zu erteilen, sich selbst zu scheiden.
4. Sollte die ermächtigte Ehefrau die Scheidung an sich selbst vollziehen, ist diese grundsätzlich klein unwiderruflich, es sei denn, dass sie dreimal ausgesprochen wurde.
5. Wird die Vollmacht an die Ehefrau bereits im Ehevertrag erteilt, kann der Ehemann diese nicht zurückziehen, und sie bleibt auch bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit bestehen (SEG-: Art. 87 SyrPerStG „eig.Ü.“)<sup>12</sup>.

#### **8.2.6.2 Die Ehescheidung eines Todkranken und derjenigen in ähnlichem Urteil**

Ein Todkranker, der an einer fortschreitenden Krankheit leidet und bei dem innerhalb eines Jahres oder weniger mit dem Tod gerechnet wird, ist aufgrund seines Zustandes außerstande, persönliche Angelegenheiten außerhalb seines Hauses zu regeln (vgl. Al-Bagha 2018: 192 „eig.Ü.“). Unter der Krankheit des Todes versteht man eine tödliche Erkrankung, die üblicherweise innerhalb eines Jahres zum Tod führt. Diese bindet den Patienten ans Bett und hindert ihn daran, seinen täglichen Pflichten nachzukommen. Ein Jahr nach Ausbruch einer Erkrankung wird diese nicht länger als Todeskranke angesehen, es sei denn, sie verschlimmert sich weiter. In diesem Fall wird die Frist von einem Jahr ab dem Moment der Verschlimmerung neu berechnet. Zudem wird jede ansonsten gesunde Person, die sich in einer potenziell tödlichen Lage befindet, als todkrank betrachtet. Beispielsweise wird ein Mann, dessen Schiff kurz davor steht, in einem Sturm zu sinken, in jenem Augenblick als todkrank angesehen. Ebenso wie eine Person, die zum Tode verurteilt wurde und zur Exekution geführt wird. Die Handlungen von Personen in solchen kritischen Situationen werden dementsprechend beurteilt (vgl. Al-Sabouni 1990: 49 „eig.Ü.“).

---

<sup>12</sup> المادة 87: 2- "للزوج أن يوكِّل غيره بالتطليق.

- للزوج أن يفرض الزوجة بتطليق نفسها.

- إذا طلقت الزوجة المفروضة نفسها وقع الطلاق بائنًا بيننونه صغرى ما لم يكن مكملاً للثلاث.

- إذا كان التقويض للزوجة واقعاً في عقد الزواج حين إبرامه فلا يملك الزوج حق الرجوع عنه ولا يبطل بزوال أهليةه".

Wenn ein Mann an einer tödlichen Krankheit leidet, aber ein Jahr lang überlebt, ohne dass sich sein Gesundheitszustand verschlechtert, gilt er nicht mehr als unmittelbar todkrank (vgl. Samma zit. nach: Khalil 2005: 157). Sollte eine Person, die an einer tödlichen Krankheit leidet oder sich in einem todesnahen Zustand befindet, seine Ehefrau gegen ihren Willen unwiderruflich scheiden und daraufhin während dieser Krankheitsphase sterben, während sie noch die gesetzliche Wartezeit durchläuft, wird die unwiderrufliche Scheidung unmittelbar wirksam. Obwohl normalerweise eine solche Scheidung das Recht auf Erbschaft aufhebt, erbt die Frau in dieser besonderen Situation von ihrem nun verstorbenen Ehemann. Der Grund hierfür liegt in der erkennbaren Absicht, sie durch die Scheidung von der Erbschaft auszuschließen. Folglich bekommt sie ihren Anteil am Erbe, solange sie sich noch in der offiziellen Wartezeit nach der Scheidung befindet (vgl. Omar 2010: 2 Pkt. „eig.Ü.“).

Wenn ein Todkranker mit Zustimmung seiner Ehefrau die Scheidung einreicht, hat sie keinen Anspruch auf sein Erbe, da nicht angenommen wird, dass er durch die Scheidung beabsichtigte, sie von der Erbschaft auszuschließen. Dennoch muss die geschiedene Frau vom Zeitpunkt der unwiderruflichen Scheidung bis zum Tod des Mannes erb berechtigt bleiben, vorausgesetzt, es gibt keine Gründe, die ihre Erbberechtigung ausschließen (vgl. Al-Sabouni 1990: 50 „eig.Ü.“). Wenn er sie während einer tödlichen Krankheit widerruflich scheidet und anschließend verstirbt, während sie sich noch in der gesetzlichen vorgeschriebenen Wartezeit befindet, hat sie in jedem Fall Anspruch auf das Erbe, da die Frau während der Wartezeit nach einer widerruflichen Scheidung rechtlich immer noch als seine Ehefrau angesehen wird (vgl. Omar 2010: 2 Pkt. „eig.Ü.“).

Art. 116 des SyrPerStG besagt, dass wenn eine Person, die tödlich krank ist oder sich in einer anderen schwerwiegenden Gefahr befindet, absichtlich eine unwiderrufliche Scheidung ohne Zustimmung seiner Ehepartnerin einleitet und daraufhin in der Zeit der gesetzlichen Wartezeit für die Frau während derselben Krankheit oder Gefahrenlage verstirbt, dann erbt sie sein Vermögen. Dies gilt allerdings nur, wenn ihre Berechtigung zu erben vom Zeitpunkt der Scheidung bis zu seinem Tod ununterbrochen fortbestanden hat (vgl. Al-Bagha 2018: 193 „eig.Ü.“)<sup>13</sup>.

### 8.2.6.3 Willkürliche Ehescheidung (Die Ehescheidung ohne triftigen Grund)

<sup>13</sup> المادة 116: "من باشر سبباً من أسباب البينونة في مرض موته أو في حالة يغلب في مثلاها الهاك طانعاً بلا رضى زوجته ومات في ذلك المرض أو في تلك الحالة والمرأة في العدة فإنها ترث منه بشرط أن تستمر أهليتها للإرث من وقت الإبانة إلى الموت".

Art. 117 des SyrPerStG besagt: Wenn ein Ehemann eigenmächtig und ohne stichhaltige Begründung die Scheidung von seiner Ehefrau initiiert, ohne dass sie dies verlangt hat, steht ihr ein Recht auf Entschädigung von ihrem ehemaligen Ehemann zu. Die Höhe dieser Entschädigung hängt vom Vermögen des Ehemannes ab, darf jedoch den Betrag, der einer Frau gleicher sozialer Stellung als Unterhalt für drei Jahre zusteht, nicht überschreiten. Diese Entschädigung ist zusätzlich zum Unterhalt, der während der Wartezeit gezahlt wird, zu leisten. Der Richter hat die Möglichkeit zu entscheiden, ob die Entschädigung auf einmal oder in monatlichen Raten gezahlt wird, je nach den besonderen Umständen des Falles (SEG-P: Art. 117 SyrPerStG „eig.Ü.“)<sup>14</sup>.

Die Analyse von Art. 117 zeigt, dass in Syrien gesetzliche Maßnahmen existieren, die eine Entschädigung für willkürliche Scheidungen vorsehen. Diese Regelung basiert auf zwei spezifischen Kriterien: Erstens muss die Scheidung ohne triftigen Grund erfolgt sein, und zweitens muss sie ohne das Einverständnis oder den Wunsch der Ehefrau vollzogen worden sein. Die Zustimmung der Ehefrau wird dabei als ein triftiger Grund betrachtet (vgl. Al-Sabouni 1990: 52 „eig.Ü.“).

Aus dem Artikel geht weiter hervor, dass die Ehefrau keinen Anspruch auf Entschädigung hat, wenn die Scheidung durch ein Gerichtsurteil und nicht durch einseitige Entscheidung des Ehemannes vollzogen wird. Der Gesetzgeber in Syrien hat eine dreijährige Begrenzung für diese Entscheidung eingeführt. Dies soll verhindern, dass die Scheidung für den Mann zu belastend wird und um zu vermeiden, dass Ehepaare zusammenbleiben müssen, wenn das Zusammenleben bereits unerträglich geworden ist. Der vorrangige Grund für die Festlegung von Entschädigungszahlungen ist der Schutz von Frauen und Kindern vor der Verantwortungslosigkeit des Mannes (vgl. Khalil 2005: 160).

Das SyrOG hat gem. dem Beschluss 195 im Jahr 1960 entschieden, dass die fehlende Begründung eines Scheidungsgrundes durch den Ehemann als willkürlich angesehen werden kann. Es liegt nicht in der Verantwortung der geschiedenen Frau, diese Willkür nachzuweisen (vgl. Al-Bagha 2018: 192 „eig.Ü.“).

Diese Regelungen zeigen, dass in Syrien gesetzliche Maßnahmen existieren, um Frauen bei willkürlichen Scheidungen zu schützen und ihnen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung zu gewähren.

<sup>14</sup> المادة 117: "إذا طلق الرجل زوجته بارادته المنفردة دونما سبب معقول ومن غير طلب منها استحقت تعويضاً من مطلقتها بحسب حاله وبما لا يتجاوز نفقة ثلاث سنوات لأمثالها فوق نفقة العدة وللقارضي أن يحكم به جملة أو مقططاً بحسب مقتضى الحال".

### **8.2.7 Die einvernehmliche Scheidung „Verstoßung“ (Mukhalaa'a/Al-Khul')**

Bei der Verstoßung „**Mukhalaa'a**“, auch bekannt als Scheidung gegen Bezahlung, handelt es sich um eine spezielle Form der Trennung im islamischen Recht, bei der eine Ehefrau ihrem Ehemann eine Zahlung leistet, um eine Scheidung zu erwirken. Diese Vereinbarung muss von beiden Parteien durch Angebot und Annahme zugestimmt werden, woraufhin die Ehe aufgelöst wird. Finanzielle Aspekte spielen bei der „**Mukhalaa'a**“ eine Rolle, weshalb die gleichen rechtlichen Anforderungen wie bei einer normalen Scheidung gelten. Dies ist in Art. 95, Abs. 1 des SyrPerStG festgelegt (vgl. Al-Sabouni 1990: 59 „eig.Ü.“).

Der Art. besagt, dass für eine gültige Verstoßung „**Mukhalaa'a**“ der Ehemann das Recht haben muss, die Scheidung auszusprechen, und dass die Frau nach den Gesetzen geschieden werden kann (vgl. 1990: 59 „eig.Ü.“)<sup>15</sup>. Zudem ist es erforderlich, dass eine eheliche Bindung zwischen den Parteien besteht und dass die Ehefrau der Trennung zustimmt, ohne dass der Ehemann darauf beschränkt wird. Stimmt sie nicht zu und der Ehemann hat dennoch die Absicht zur Scheidung, wird diese auch ohne ihre Einwilligung als gültig angesehen. In einem solchen Fall handelt es sich jedoch um eine unwiderrufliche Scheidung, nicht um eine Verstoßung (vgl. Al-Bagha 2018: 194 „eig.Ü.“). Die Bedingungen hierfür sind, dass sowohl die Ehefrau als auch der Ehemann volljährig sind und keine psychischen Beeinträchtigungen haben (vgl. Afsah 2021: 74).

Ein wesentlicher Unterschied der Verstoßung „**Mukhalaa'a**“ zu einer regulären Scheidung ist, dass die Ehefrau eine finanzielle Entschädigung zahlen muss, um die Scheidung zu erhalten. Dies stellt eine besondere Bedingung dar, die bei einer herkömmlichen Scheidung nicht gegeben ist. Minderjährige Frauen, die nach islamischem Recht noch nicht über ihr eigenes Vermögen verfügen dürfen, haben eingeschränkte Rechte bezüglich der Verstoßung „**Mukhalaa'a**“. Erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit erlangen sie das volle Recht darauf (vgl. Al-Sabouni 1990: 59 „eig.Ü.“).

Im SyrPerStG, speziell im Abs. 2 des Art. 95, wird festgelegt, dass minderjährigen Frauen für die Durchführung einer Verstoßung „**Mukhalaa'a**“ die Zustimmung derjenigen benötigen, die über ihr Vermögen berechtigt sind, um den erforderlichen Betrag für die Verstoßung zu zahlen

---

<sup>15</sup> الفقرة الأولى من المادة 95: "يشترط لصحة المخالعة أن يكون الزوج أهلاً لإيقاع الطلاق والمرأة مهلاً له".

(vgl. 1990: 60 „eig.Ü.“)<sup>16</sup>. Das SyrOG hat im Jahr 1966 durch den Beschluss Nr. 235 bestimmt, dass eine Scheidung zwischen einem Mann und seiner minderjährigen Frau, sofern sie einvernehmlich erfolgt, als gültig anerkannt wird. Allerdings darf die Frau keine Gegenleistung dafür erbringen (vgl. Al-Bagha 2018: 194 „eig.Ü.“).

#### **8.2.7.1 Ist die Verstoßung „Al-Khul“ als Scheidung oder als Aufhebung zu betrachten?**

Die Ansichten islamischer Rechtsgelehrter hinsichtlich der Einordnung der Verstoßung „Al-Khul“ variieren erheblich. Es besteht eine Uneinigkeit darüber, ob diese als Scheidung oder als Aufhebung der Ehe zu betrachten ist. Die Mehrheit dieser Gelehrten, bekannt als **Gumhur Al-Fuqaha**, sieht in der Verstoßung „Al-Khul“ eine unwiderrufliche Scheidung. Im Gegensatz dazu betrachten die Anhänger der hanbalitischen Rechtsschule „Al-Hanabila“ die Verstoßung als eine Aufhebung der Ehe und nicht als Scheidung (vgl. Al-Sabouni 1990: 60 „eig.Ü.“).

Gem. dem Beschluss Nr. 236 des SyrOG aus dem Jahr 1960 wird eine Scheidung gegen Geld als Verstoßung „Al-Khul“ angesehen, wobei Anträge auf Widerruf der Scheidung nicht akzeptiert werden (vgl. 1990: 61 „eig.Ü.“). Ebenfalls entschied Das SyrOG gem. dem Beschluss 364 im Jahr 1966, dass eine Scheidung durch „Al-Khul“ endgültig ist und eine einseitige Wiederaufnahme der Beziehung keine rechtliche Gültigkeit besitzt (vgl. Al-Bagha 2018: 201 „eig.Ü.“). In Fällen dieser einvernehmlichen Scheidung ist es dem Mann nicht gestattet, während der Wartezeit der Frau einen rechtlichen Anspruch auf Wiederaufnahme der ehelichen Beziehung zu stellen (vgl. Khalil 2005: 182).

#### **8.2.7.2 Gegenstand „Badal“ der Verstoßung „der einvernehmlichen Ehescheidung“**

Als Gegenstand einer einvernehmlichen Scheidung können jegliche Formen rechtmäßiger Geldmittel dienen, die als legale Brautgabe gelten. Sollte die Scheidung jedoch auf der Grundlage unrechtmäßiger Güter, wie z.B. Wein oder Schweinefleisch erfolgen, wird die Scheidung zwar wirksam, jedoch soll die Frau in diesem Fall keinen Betrag entrichten (vgl. Al-Sabouni 1990: 61 „eig.Ü.“). Den Ehepartnern ist es überlassen, zu wählen, woraus die Entschädigungszahlung besteht oder welchen Wert oder Betrag die Kompensationsleistung aufweist (vgl. Kasten 2019: 173).

---

<sup>16</sup> الفقرة الثانية من المادة 95: "المرأة التي لم تبلغ سن الرشد إذا خولعت لا تلتزم ببدل الخلع إلا بموافقة ولد الماء".

Art. 97 des SyrPerStG legt fest, dass als Vergütung in einer Scheidungsvereinbarung alle Gegenstände oder Leistungen dienen können, zu denen sich eine Partei rechtlich verpflichten darf (vgl. Khalil 2005: 183)<sup>17</sup>. Die Entschädigung für die Verstoßung kann ausdrücklich in der einvernehmlichen Scheidung aufgeführt werden. Alternativ können die Ehepartner übereinkommen, jegliche Entschädigung im Rahmen der Verstoßung bekannt als „**Mukhalaa'a**“ auszuschließen.

#### **8.2.7.2.1 Erwähnung der Gegenleistung der Verstoßung allein als Brautgabe**

Wenn ein Ehepaar eine alternative Gegenleistung anstelle der herkömmliche Brautgabe für die Verstoßung „**Al-Khul'**“ vereinbart, wie etwa in einer Situation, in der der Ehemann zu seiner Frau sagt: Ich lasse mich von dir scheiden, wenn du mir 10000 Lira gibst, und die Ehefrau einwilligt, dann wird die Scheidung mit der Zustimmung der Frau gültig. In einem solchen Fall ist es die Pflicht der Ehefrau, den vereinbarten Betrag zu zahlen (vgl. Al-Sabouni 1990: 61 „eig.Ü.“).

Jedoch hat jedes Ehepaar das Recht, das Angebot der Verstoßung „**Al-Khul'**“ zurückzuziehen, solange die andere Partei noch nicht zugestimmt hat. Dies ist in Abs. 2 des Art. 96 des SyrPerStG festgelegt, welcher besagt: Jede Partei hat die Möglichkeit, ihr Angebot zur Einigung einer Scheidungsvereinbarung „**Mukhalaa'a**“ zurückzuziehen, bevor die Zustimmung von der anderen Partei gegeben wurde (SEG-P: Art. 2/96 SyrPerStG „eig.Ü.“)<sup>18</sup>.

Weiterhin besagt Art. 98, dass, wenn im Scheidungsvertrag vereinbart wird, dass die Gegenleistung nicht die Rückzahlung der Brautgabe umfasst, sämtliche Ansprüche bezüglich der Brautgabe und des Ehegattenunterhalts verfallen, sobald die vereinbarte Gegenleistung erbracht wurde (vgl. Khalil 2005: 186)<sup>19</sup>.

#### **8.2.7.2.2 Verstoßung (Al-Khul') ohne Abmachung bezüglich der Gegenleistung**

---

<sup>17</sup> المادة 97: "كل ما صبح التزامه شرعاً صلح أن يكون بدلاً في الخلع".

<sup>18</sup> الفقرة الثانية من المادة 96: "لكل من الطرفين الرجوع عن إيجابه في المخالعة قبل قبول الآخر".

<sup>19</sup> المادة 98: "إذا كانت المخالعة على مال غير المهر لزم أداؤه وبرئت ذمة المتخلعين من كل حق يتعلق بالمهر والنفقة الزوجية".

In diesem Szenario ist der Mann nicht verpflichtet, seiner Frau eine Brautgabe oder Unterhalt zu zahlen, wie in Art. 99 des SyrPerStG festgelegt: Sollten die Parteien bei einer einvernehmlichen Scheidung keine Vereinbarung über eine Gegenleistung treffen, erlöschen ihre gegenseitigen Forderungen bezüglich der Rückgewähr der Brautgabe und der Zahlung von Ehegattenunterhalt (vgl. Khalil 2005: 187)<sup>20</sup>.

#### 8.2.7.2.3 Ausschließung der Gegenleistung

Wenn in einer Ehescheidung die Entschädigung durch „einvernehmliche Scheidung“ ausdrücklich ausgeschlossen wird - beispielsweise in dem Fall, dass der Ehemann zu seiner Ehefrau sagt: „Ich lasse mich von dir scheiden, ohne eine Entschädigung zu verlangen“, und die Ehefrau dem zustimmt, wird die Scheidung wirksam. In dieser Situation hat der Ehemann kein Recht, später eine Entschädigung von seiner Frau zu verlangen. Ebenso bleiben alle gegenseitigen ehelichen Rechte und Pflichten bestehen (vgl. Al-Sabouni 1990: 62 „eig.Ü.“).

Art. 100 des SyrPerStG bestimmt vor seiner Änderung, dass ein Scheidungsvertrag, in dem die Parteien vereinbaren, keine Gegenleistung zu leisten, lediglich die rechtliche Wirkung einer einseitigen, widerruflichen Scheidung hat (vgl. Khalil 2005: 195)<sup>21</sup>. Diese Regelung wurde jedoch durch das Gesetz Nr. 4 von 2019 dahingehend abgeändert, dass:

1. Die Trennung durch Verstoßung wird nun als Auflösung der Ehe betrachtet, nicht als eine reguläre Scheidung. Folglich wird sie nicht zur Gesamtzahl der Scheidungen hinzugerechnet.
2. Eine Trennung durch Verstoßung ist rechtmäßig, unabhängig davon, ob die beteiligten Parteien eine Entschädigung für die Trennung ausdrücklich erwähnen, deren Nichtvorhandensein oder Ungültigkeit bestätigen oder sich dazu nicht äußern (SEG-P: Art. 105 SyrPerStG „eig.Ü.“)<sup>22</sup>.

Während der Wartezeit bleiben sowohl Unterhaltszahlungen als auch Wohnkosten bestehen, es sei denn, es wird ausdrücklich anders vereinbart. Sollte jedoch nur der Unterhalt thematisiert werden, wird dieser aufgehoben, während die Wohnkosten weiterhin anfallen. Art. 101 des SyrPerStG legt fest, dass der Anspruch auf Unterhalt während der Wartezeit und die damit verbun-

<sup>20</sup> المادة 99: "إذا لم يسم المتخالعان شيئاً وقت المخالعة بريء كل منهما من حقوق الآخر بالمهر والنفقة الزوجية".

<sup>21</sup> النسخة القديمة من المادة 100: "إذا صرحاً المتخالعان بدنفي البدل كانت المخالعة في حكم الطلاق الممحض ووقع بها طلاقه رجعية".

<sup>22</sup> التعديل الجديد للمادة 100: "1- بعد الخلع فسخاً لا طلاقاً ولا يحسب من عدد الطلاقات.

2- تعد المخالعة صحيحة سواء صرحاً المتخالعان بذكر بدل الخلع أو بنفيه أو بفساده أو بالسكتوت عنه".

dene Verpflichtung des gesetzlich geschiedenen Mannes bestehen bleibt, sofern im Scheidungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde (vgl. Al-Bagha 2018: 197f. „eig.Ü.“)<sup>23</sup>.

Es ist wichtig zu verstehen, dass die „**Al-Khul'**“-**Scheidung** als Vertrag durch die übereinstimmenden Willenserklärungen beider Parteien zustande kommt. Dabei spielt die exakte Formulierung keine ausschlaggebende Rolle. Wenn beispielsweise der Mann äußert: „Ich lasse mich von dir scheiden“, wird dies als eine widerrufliche Scheidung betrachtet. Der Grund dafür ist, dass die „**Al-Khul'**“-**Scheidung** auf einem gegenseitigen Austausch von Angebot und Annahme basiert (vgl. Al-Sabouni 1990: 63 „eig.Ü.“).

#### **8.2.7.3 Gegenleistung einer Verstoßung „Al-Khul'“ für das Stillen, Erziehung oder Kindesunterhalt**

Die Kompensationsleistung könnte alternativ auch als Dienstleistung von der Ehefrau erbracht werden. Zu diesen Dienstleistungen zählen Tätigkeiten wie das Stillen eines gemeinsamen Kindes oder die Betreuung der Kinder (vgl. Kasten 2019: 174). Bei einer einvernehmlichen Scheidung könnten die Eheleute vereinbaren, dass die Ehefrau das Kind während der Stillzeit unentgeltlich stillt und im Gegenzug keinen Unterhalt vom Ehemann erhält. Der Ehemann könnte beispielsweise vorschlagen: „Als Bedingung für die Zustimmung zum Scheidungsvertrag verpflichtest du dich, unser Kind zwei Jahre lang ohne finanzielle Gegenleistung zu stillen“. Mit Zustimmung der Ehefrau, wäre die Scheidung vollzogen, und sie würde sich dadurch verpflichten, das Kind unentgeltlich zu stillen. In diesem Kontext wird das Stillen als eine Nutznießung angesehen, die in einer Scheidungsvereinbarung als Entschädigung und Gegenleistung akzeptiert werden kann (vgl. Al-Sabouni 1990: 63 „eig.Ü.“).

Dies ist in Art. 102 des SyrPerStG vorgesehen: 1. Wenn in der Scheidungsvereinbarung festgelegt ist, dass der Vater nicht für die Stillkosten aufkommen muss oder das die Mutter das Kind für eine festgelegte Dauer bei sich behält und für dessen Lebensunterhalt sorgt, und die Mutter später erneut heiratet oder das Kind verlässt, dann steht dem Vater das Recht zu, von der Mutter die Erstattung der Kosten für das Stillen oder den Unterhalt des Kindes für die restliche Zeit zu fordern.

---

<sup>23</sup> المادة 101: "نفقة العدة لا تسقط ولا يبرأ الزوج المخالف منها إلا إذا نص عليها صراحة في عقد المخالعة".

2. Wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Scheidungsvereinbarung oder zu einem späteren Zeitpunkt finanzielle Unterstützung benötigt, ist der Vater verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Er hat jedoch das Recht, von der Mutter die Erstattung seiner Ausgaben zu fordern. (vgl. Khalil 2005: 189)<sup>24</sup>.

Zudem ist es nicht zulässig, das Kind während der Sorgerechtszeit beim Vater zurückzuhalten, wie es Art. 103 besagt: Wenn im Scheidungsvertrag eine Bestimmung vorhanden ist, die es dem Vater erlaubt, das Kind während des Sorgerechtszeitraums zu sich zu nehmen, so bleibt der Vertrag an sich wirksam, diese spezielle Bestimmung ist jedoch ungültig. In einem solchen Fall hat die Mutter, die das Sorgerecht innehat, das Recht, das Kind vom Vater zurückzufordern. Der Vater ist dann verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes sowie für eventuelle Kosten der Betreuung aufzukommen, besonders wenn das Kind ohne eigene Mittel ist (vgl. Al-Bagha 2018: 198 „eig.Ü.“)<sup>25</sup>.

#### 8.2.7.4 Registrierung und Bestätigung einer einvernehmlichen Ehescheidung

Eine einvernehmliche Scheidung erlangt Rechtsgültigkeit erst dann, wenn sie vom Gericht anerkannt und ins Register eingetragen wurde (vgl. Khalil 2005: 202). Dies gilt sowohl für das Scheidungsverfahren durch „**Mukhalaa'a**“ als auch für einen Scheidungsantrag durch (Talaq) (vgl. Kasten 2019: 174). Dies ist in Art. 88 des SyrPerStG vorgesehen:

1. Wird ein Fall von Scheidung oder Verstoßung „**Mukhalaa'** vor Gericht verhandelt, setzt der Richter eine Frist von mindestens einem Monat. Diese Frist dient der Hoffnung auf eine Versöhnung des Paars. In dieser Zeit kann der Richter zur Unterstützung der Versöhnungsbemühungen Familienmitglieder der Ehepartner auswählen oder sich an spezialisierte Institutionen für Familienreform wenden.
2. Nach Ablauf der Scheidungsfrist, wenn der Ehemann weiterhin auf die Scheidung besteht, oder beide Ehepartner gemeinsam die Scheidung „**Mukhalaa'a**“ wünschen, werden sie vom Richter vorgeladen. Dieser hört dann ihre Differenzen an und versuchen, diese zu schlichten, um die Fortführung der ehelichen Beziehung zu unterstützen.

<sup>24</sup> المادة 102: -1- "إذا اشترط في المخالعة إعفاء الزوج من أجرة إرضاع الولد أو اشترط إمساك أمه له مدة معلومة وإنفاقها عليه فتزوجت أو تركت الولد يرجع الزوج على الزوجة بما يعادل أجرة رضاع الولد أو نفقته عن المدة الباقية."

- إذا كانت الأم معسرة وقت المخالعة أو أسررت فيما بعد يجب على الأب نفقة الولد وتكون ديناً له على الأم."

<sup>25</sup> المادة 103: "إذا اشترط الرجل في المخالعة إمساك الولد عنده مدة الحضانة صحت المخالعة وبطل الشرط وكان لحاضنته الشرعية أخذه منه ويلزم أبوه بنفقته وأجرة حضانته إن كان الولد فقيراً".

3. Scheitern diese Anstrengungen, gestattet der Richter die Registrierung der Scheidung oder die Verstoßung „**Mukhalaa'a**“. Die Scheidung wird als rechtsgültig ab dem Zeitpunkt ihrer Durchführung angesehen (SEG-P: Art. 88 SyrPerStG „eig.Ü.“)<sup>26</sup>. Eine Scheidung durch „**Mukhalaa'a**“ bedarf der Vollziehung durch ein Gericht oder muss zumindest im Nachhinein gerichtlich genehmigt werden (vgl. Afsah 2021: 74).

### **8.2.8 Die gerichtliche Ehescheidung „Tafriq“**

Im SyrPerStG, speziell in den Artikeln 105 bis 115, wird das Recht auf Tafriq definiert. Dieses Recht erlaubt es einem Ehepartner, unter bestimmten Bedingungen die Trennung beim Gericht zu beantragen. Ein wesentliches Element dabei ist, dass der antragstellende Ehepartner das Vorhandensein spezifischer Gründe nachweisen muss (vgl. Kasten 2019: 176). Das Gesetz führt insgesamt vier Hauptgründe auf, die eine Scheidung rechtfertigen können:

1. Ein wichtiger Grund ist eine Erkrankung eines Ehepartners, die ein eheliches Zusammenleben unmöglich macht, oder eine psychische Erkrankung, von der der andere Ehepartner zum Zeitpunkt der Heirat keine Kenntnis hatte. In diesem Fall kann jeder Partner in der Ehe die Scheidung beantragen.
2. Ein weiterer Grund ist die Abwesenheit oder Inhaftierung des Ehemannes, die mehr als drei Jahre andauert.
3. Das Versäumnis des Ehemannes, den ehelichen Unterhalt zu leisten, stellt ebenfalls einen legitimen Grund dar. In den beiden letztgenannten Fällen ist die Ehefrau berechtigt, einen Scheidungsantrag beim Gericht einzureichen.
4. Zudem kann eine Scheidung aufgrund eines ehelichen Zerwürfnisses eingereicht werden. In diesem Fall sind beide Ehepartner berechtigt, die Scheidung zu beantragen (vgl. Afsah 2021: 74).

Die Regelungen reflektieren die Notwendigkeit, dass spezifische Gründe für eine Scheidung vorliegen müssen, wobei das Gesetz gleichzeitig versucht, die Rechte beider Partner zu schützen.

#### **8.2.8.1 Die gerichtliche Ehescheidung aufgrund einer Krankheit**

---

<sup>26</sup> المادة 88: "1- إذا قدمت المحكمة معاملة طلاق أو مخالعة أجلاها القاضي مدة لا تقل عن شهر أملأاً بالصلاح وله خلال هذه المدة أن يستعين على ذلك بمن يختاره من أهل الزوجين أو بأحد مراكز الإصلاح الأسري.

2- إذا أصر الزوج بعد انقضاء المهلة على الطلاق أو أصر الطرفان على المخالعة دعا القاضي الطرفين واستمع إلى خلافهما وسعى إلى إزالتها ودوام الحياة الزوجية.  
3- وإذا لم تتحقق هذه المساعي سمح القاضي بتسجيل الطلاق أو المخالعة واعتبر الطلاق نافذاً من تاريخ إيقاعه".

Das Fundament einer Eheschließung basiert auf gegenseitiger Zuneigung und Liebe. Dennoch können bestimmte Ereignisse, wie beispielsweise eine lang andauernde, schwer zu behandelnde oder unheilbare Erkrankung eines der Ehepartner, diese Beziehung belasten. Ein weiteres mögliches Problem könnte sein, dass ein Partner nach der Eheschließung feststellt, dass der andere an einer sexuell übertragbaren oder sonstigen abschreckenden Krankheit leidet, von der er zuvor keine Kenntnis hatte. In solchen Situationen erhebt sich die Frage, ob der betroffene Partner das Recht hat, eine Scheidung vor Gericht zu beantragen und ob ein Gericht diesem Antrag stattgeben würde, falls die Erkrankung nachweisbar ist (vgl. Al-Sabouni 1990: 68 „eig.Ü.“).

Wenn einer der Ehepartner aufgrund einer Krankheit nicht mehr in der Lage ist, die eheliche Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, kann eine gerichtliche Trennung beantragt werden. Zu den relevanten Krankheiten gehören Geschlechtskrankheiten, andere ansteckende Erkrankungen, Impotenz bei Männern und psychische Erkrankungen. Diese Erkrankungen haben unterschiedliche Auswirkungen: Einige verhindern die eheliche Gemeinschaft, während andere als abstoßend empfunden werden können (vgl. Khalil 2005: 208).

Art. 105 des SyrPerStG wurde zuletzt im Jahr 2019 geändert und besagt nun Folgendes:

1. Jeder der Ehepartner kann die Aufhebung der Ehe beantragen, falls der andere Partner an einer Krankheit leidet, die den Geschlechtsverkehr oder dessen Ausführung verhindert, oder an einer abstoßenden, chronischen, beängstigenden, schädlichen oder ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Krankheiten bereits vor dem Ehevertrag vorhanden und akzeptiert waren oder erst danach aufgetreten sind.
2. Es wird vorausgesetzt, dass der Ehepartner, der die Auflösung der Ehe beantragt, nicht unter den im ersten Absatz beschriebenen Krankheiten oder Leiden leidet (SEG-P: Art. 105 SyrPerStG „eig.Ü.“)<sup>27</sup>.

Gem. der neuen Änderung des Art. 105 wurde sowohl dem Ehemann als auch der Ehefrau das Recht eingeräumt, die Auflösung der Ehe zu beantragen, falls der andere Partner an einer chronischen Krankheit leidet. Diese Änderung unterscheidet sich von dem alten Text, in dem dieses Recht ausschließlich der Ehefrau vorbehalten war. Nach Khalil (2005) wird in einem alten Text ausgeführt, dass eine Frau von ihrem Ehemann eine gerichtliche Scheidung (tafriq) fordern kann

<sup>27</sup> المادة 105: "1-لكل من الزوجين طلب فسخ عقد الزواج إذا كان في الآخر إحدى العلل المانعة من الدخول أو تمامه أو أحد الأمراض المنفرة المستديمة أو المضرة المخيفة أو المعدية سواء أكانت موجودة قبل العقد ورضي بها أم حدثت بعده.

2- يشترط للزوج الآخر سلامته من العلل والأمراض المذكورة في الفقرة السابقة".

unter bestimmten Bedingungen: Erstens, wenn der Mann an einer Erkrankung leidet, die es ihm unmöglich macht, die ehelichen Pflichten zu erfüllen, sofern die Frau nicht unter derselben Krankheit leidet. Zweitens, wenn der Mann nach der Heirat an Geisteskrankheit erkrankt (vgl. Khalil 2005: 212).

Art. 106 des SyrPerStG besagt: In jedem Fall behält die Frau das Recht auf eine Scheidung aufgrund der Impotenz des Mannes (SEG-P: Art. 106 SyrPerStG „eig.Ü.“)<sup>28</sup>.

Art. 107 regelt die Bedingungen und Fristen für die Aufhebung der Ehe. Diese können entweder verzögert werden oder nicht. Der Art. besagt, dass, wenn die in Art. 105 genannten Krankheiten unheilbar sind, der Richter unverzüglich die Scheidung beschließen wird. Sind die Krankheiten hingegen heilbar, wird das Gerichtsverfahren um eine angemessene, maximal einjährige Zeitspanne verschoben. Besteht die Krankheit nach Ablauf dieses Jahres weiterhin, spricht der Richter die Scheidung aus (vgl. Al-Bagha 2018: 206 „eig.Ü.“)<sup>29</sup>. Krankheiten, die gesetzlich auf eine Dauer von einem Jahr festgelegt sind, müssen unheilbar sein. Heilt die Krankheit innerhalb dieses Zeitraums ab, erfolgt keine Trennung der Ehepartner. Besteht sie jedoch länger als ein Jahr, kann der Richter eine Trennung aussprechen, wobei ärztliche Gutachten einzuholen sind. Sollten die Ärzte zu dem Schluss kommen, dass die Krankheit unheilbar ist, gibt es keinen Grund, die Entscheidung über die Trennung hinauszuzögern. Dies wird als schädlich und nutzlos erachtet und sollte daher vermieden werden (vgl. Al-Sabouni 1990: 72f. „eig.Ü.“).

Nach der vorherigen Fassung des SyrPerStG galt eine Ehescheidung aufgrund von Krankheit als unwiderruflich. In einem solchen Fall durfte der Ehemann während der Wartezeit der Frau die ehelichen Pflichten nicht erfüllen, anders als es bei einer widerruflichen Scheidung der Fall wäre. Nachdem die Wartezeit abgelaufen war, bestand jedoch die Möglichkeit einer Wiederheirat, vorausgesetzt, die Frau stimmt zu und beide Parteien schlossen einen neuen Ehevertrag ab (vgl. Khalil 2005: 213).

Art. 108 des ursprünglichen Textes des SyrPerStG besagte: Eine Ehe wird durch eine gerichtliche Scheidung aufgrund von Krankheit unwiderruflich beendet (vgl. 2005: 213)<sup>30</sup>. Art. 108 wur-

---

<sup>28</sup> المادة 106: "حق التفريح بسبب العنة لا يسقط بحال".

<sup>29</sup> المادة 107: "إذا كانت العطل المذكورة في المادة 105 غير قابلة الزوال يفرق القاضي بين الزوجين في الحال وإن كان زواجاها ممكناً يؤجل الدعوى مدة مناسبة لا تتجاوز السنة فإذا لم تزل العلة فرق بينهما".

<sup>30</sup> الصيغة القديمة من المادة 108: "التفريح للعلة طلاق بائن".

de jedoch durch das Gesetz Nr. 4 im Jahr 2019 geändert. Nach der syrischen Gesetzgebung gilt die Trennung aufgrund von Krankheit nun nicht mehr als Scheidung, sondern als Aufhebung der Ehe. Die neue Formulierung lautet:

1. Die Trennung aufgrund von Krankheiten wird als Aufhebung, nicht als Scheidung angesehen.
2. Die Brautgabe entfällt, sowohl vor als auch nach dem Vollzug der Ehe, wenn der Mangel bei der Ehefrau vor oder nach dem Vertragsabschluss bestand und sie diesen vor dem Ehemann verborgen hat (SEG-P: Art. 108 SyrPerStG „eig.Ü.“)<sup>31</sup>.

#### **8.2.8.2 Die gerichtliche Ehescheidung aufgrund von Abwesenheit oder Inhaftierung**

Wenn ein Ehemann für einen längeren Zeitraum ohne triftigen Grund abwesend ist, kann seine Ehefrau möglicherweise eine Trennung einreichen, selbst wenn er ihr finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Gem. den Ansprüchen, die sie gegenüber ihrem Ehemann hat, erlauben einige Rechtsschulen in solchen Situationen die Beantragung einer Trennung durch die Frau. Diese Regelung, die es einer Frau ermöglicht, bei ungerechtfertigter Abwesenheit ihres Mannes eine Trennung zu fordern, wurde auch in das SyrPerStG aufgenommen (vgl. Al-Sabouni 1990: 78 „eig.Ü.“).

Die neueste Änderung des Art. 109 gem. Gesetz Nr. 4 im Jahr 2019 legt folgende Bedingungen fest:

1. Sollte ein Ehemann länger als ein Jahr abwesend sein, ist es seiner Ehefrau gestattet, eine gerichtliche Trennung zu beantragen. Dies gilt auch dann, wenn der Mann über genügend Vermögen verfügt, um für den Unterhalt seiner Frau zu sorgen. Die Regelung erkennt an, dass die Frau unter seiner Abwesenheit leiden könnte.
2. Im Falle einer Verurteilung des Ehemannes zu einer mehr als dreijährigen Gefängnisstrafe hat die Ehefrau das Recht, sechs Monate nach Beginn seiner Haftstrafe eine Trennung beim Gericht zu beantragen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Ehemann über Vermögen verfügt, das der Frau ihren Lebensunterhalt sichert, da sie unter seiner Abwesenheit leiden könnte.
3. Wenn die Ehefrau ihre Behauptung mit Beweisen untermauert, fordert der Richter sie auf, einen Eid darauf zu schwören, dass sie unter der Abwesenheit ihres Ehemannes leidet.

---

<sup>31</sup> الصيغة الجديدة من المادة 108: 1-”التفريق للعلل والأمراض بعد فسخاً لا طلاقاً.

2- يسقط المهر قبل الدخول أو بعده إن كان العيب في الزوجة قبل العقد أو بعده وأخفته عن الزوج .

4. Die Auflösung der Ehe durch diese Form der Trennung ist widerruflich. Sollte der abwesende Ehepartner zurückkehren oder der inhaftierte Ehepartner freigelassen werden, während die Frau sich noch in der Wartezeit befindet, besitzt er das Recht, die Ehe fortzusetzen (SEG-P: Art. 109 SyrPerStG „eig.Ü.“)<sup>32</sup>.

Es ist jedoch zu beachten, dass, wenn der Mann aus einem stichhaltigen Grund für einen längeren Zeitraum die Ehe verlässt, der Frau nicht gestattet, eine Scheidung zu beantragen (vgl. Khalil 2005: 226).

#### **8.2.8.3. Die gerichtliche Ehescheidung aufgrund von Nichtzahlung des Unterhalts oder Zahlungsfähigkeit**

Die Unterhaltpflicht des Ehemannes für seine Ehefrau ist verbindlich, selbst wenn sie über eigenes Vermögen verfügt. Diese Pflicht ergibt sich aus der Ehe selbst. Sollten jedoch Umstände eintreten, die es dem Ehemann erschweren, seiner Unterhaltpflicht nachzukommen, stellt sich die Frage, ob die Ehefrau das Recht hat, die Scheidung zu beantragen. Im islamischen Recht gibt es zu dieser Frage verschiedene Meinungen. Die Mehrheit der Rechtsgelehrten neigt dazu, eine Trennung zu befürworten, falls der Ehemann sich weigert, Unterhalt zu zahlen, selbst bei finanziellen Schwierigkeiten (vgl. Al-Sabouni 1990: 81f. „eig.Ü.“). Die syrische Gesetzgebung hat sich nach der Meinung der Mehrheit der Rechtsgelehrten gerichtet und erlaubt es nun dem Richter, die Scheidung zwischen den Ehepartnern zu vollziehen, ohne dabei zu berücksichtigen, ob die Frau über finanzielle Mittel verfügt oder die Möglichkeit hat, sich Geld zu leihen (vgl. Khalil 2005: 229).

Diese Neuerung wurde in der Änderung des Art. 110 gem. dem SyrPerStG Nr. 4 im Jahr 2019 festgelegt:

1. Die Ehefrau darf die gerichtliche Scheidung „**Tafriq**“ verlangen, wenn der anwesende Ehemann sich weigert, für den Unterhalt zu sorgen, er kein offensichtliches Vermögen besitzt und seine Unfähigkeit, für den Unterhalt zu sorgen, nicht nachgewiesen wurde.

---

<sup>32</sup> الصيغة الجديدة من المادة 109: "1-إذا غاب الزوج أكثر من سنة جاز لزوجته أن تطلب إلى القاضي التفريق لتضررها من غيابه ولو كان له مال تستطيع الإنفاق منه.

2- إذا حكم على الزوج بعقوبة السجن أكثر من ثلاث سنوات جاز لزوجته بعد ستة أشهر من السجن أن تطلب إلى القاضي التفريق لتضررها من غيابه عنها ولو كان له مال تستطيع الإنفاق منه.

3- إذا أثبتت الزوجة دعواها بالبينة حلفها القاضي اليمين على تضررها من غيبة زوجها.

4- هذا التفريق طلاق رجعي فإذا رجع الغائب أو أطلق السجين والمرأة في العدة حق له مراجعتها."

2. Wird die Zahlungsunfähigkeit des Ehemannes nachgewiesen oder ist er abwesend, setzt der Richter eine angemessene Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf. Wenn die Frist abgelaufen ist und er den Unterhalt nicht leistet, wird der Richter die Scheidung aussprechen.

3. Die vom Richter aufgrund von Nichtzahlung des Unterhalts ausgesprochene Trennung gilt als widerrufliche Scheidung. Der Ehemann kann seine Frau während der Wartezeit zurücknehmen, vorausgesetzt, er weist seine finanzielle Leistungsfähigkeit nach und verpflichtet sich zur Zahlung des Unterhalts (SEG-P: Art. 110 SyrPerStG „eig.Ü.“)<sup>33</sup>.

Diese Regelung erklärt, dass der Richter, wenn ein Ehepaar aufgrund der Zahlungsfähigkeit des Ehemannes trennt, unabhängig davon, ob der Ehemann anwesend ist oder nicht, diesem die Möglichkeit gibt, seine Ehefrau zurückzunehmen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Ehefrau befindet sich noch in der Wartezeit „**Al-Udda**“. Eine Rücknahme nach Ablauf dieser Zeit ist nicht erlaubt, da das Recht darauf mit dem Ende der Wartezeit erlischt.
2. Der Ehemann muss vor Gericht seinen finanziellen Wohlstand nachweisen und zeigen, dass er nun über ausreichende Mittel verfügt.
3. Er muss dem Gericht seine Bereitschaft erklären, für den Unterhalt seiner Ehefrau aufkommen zu können, da er jetzt über die nötige Mittel hat (vgl. Al-Sabouni 1990: 83 „eig.Ü.“).

Ein wahrscheinlicher Grund dafür, dass diese Art der Scheidung widerrufen werden kann, ist der Schutz vor voreiligen Trennungen aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten innerhalb der Ehe. Dem Ehemann kann bis zu sieben Monate Zeit eingeräumt werden, um die finanziellen Probleme zu bewältigen. Diese Zeitspanne umfasst die Ruhezeit des Gerichts, eine dreimonatige Frist sowie die Mindestdauer der Wartezeit (vgl. Kasten 2019: 178).

Auch die Ehefrau kann die Trennung gerichtlich beantragen, wenn ihr Ehemann sie ohne triftigen Grund verlassen hat oder wenn er geschworen hat, über einen langen Zeitraum keinen ehelichen Verkehr mit ihr zu pflegen. Dies nach SEG-P (2019) wurde im neuen Änderungsgesetz zu Art. 111 gem. Gesetz Nr. 4 festgehalten:

1. Eine Ehefrau hat das Recht, die Scheidung gerichtlich zu beantragen, falls ihr Ehemann sie entweder verlassen hat oder geschworen hat, über einen Zeitraum von mindestens vier Monaten keinen geschlechtlichen Verkehr mit ihr zu haben.

---

<sup>33</sup> الصيغة الجديدة من المادة 110: "1-يجوز للزوجة طلب التفريق إذا امتنع الزوج الحاضر عن الإنفاق على زوجته ولم يكن له مال ظاهر ولم يثبت عجزه عن النفقه.

2- إن أثبتت عجزه أو كان غالباً أممه القاضي مدة مناسبة لا تتجاوز ثلاثة أشهر فإن لم ينفق فرق القاضي بينهما.  
3- بعد تفريق القاضي لعدم الإنفاق طلاقاً رجعياً وللزوج أن يراجع زوجته في العدة بشرط أن يثبتت يساره ويعهد بالإنفاق".

2. Sollte der Ehemann den Anweisungen des Richters nachkommen und das Verlassen aufgeben, legt der Richter eine angemessene Frist fest. Falls der Ehemann sich weigert, wird die Ehe mit einer widerruflichen Scheidung geschieden.

3. Um die Rückkehr der Ehefrau als gültig zu betrachten, ist eine tatsächliche Handlung erforderlich, es sei denn, es besteht ein legitimer Grund. In solch einem Fall kann die Rückkehr auch rein verbal erfolgen (SEG-P: Art. 111 SyrPerStG „eig.Ü.“)<sup>34</sup>.

Diese Regelungen unterstreichen die Bemühungen des syrischen Gesetzgebers, die Rechte der Ehefrau zu schützen und gleichzeitig die Möglichkeit einer Versöhnung offen zu halten, sofern die finanziellen Umstände des Ehemannes sich verbessern.

#### **8.2.8.4 Die gerichtliche Ehescheidung aufgrund von Zerwürfnis zwischen den Eheleuten**

Wenn in einer Ehe Konflikte oder Schädigungen auftreten, die einem der Partner durch den anderen zugefügt werden und ein gemeinsames Leben untragbar machen, steht beiden Ehepartnern das Recht zu, eine Trennung vor Gericht zu beantragen. In diesem Fall wird versucht, durch die Schlichtung eines Familienmitglieds von jedem Ehepartner eine Versöhnung „**Musalaha**“ zu erreichen. Gelingt dies und kommt es zu einer Einigung, ist dies positiv. Sollte jedoch keine Einigung erzielt werden, wird der Bericht der Schlichter an den Richter übermittelt, der dann über die gerichtliche Trennung entscheidet (vgl. Al-Sabouni 1990: 86 „eig.Ü.“). Es ist nicht gestattet, dass der Richter oder das SyrOG diesen Bericht überprüfen. Weiterhin hat der Inhalt des Berichts, der von den Schlichtern erstellt wurde, direkte Auswirkungen auf die Brautgabe (vgl. Khalil 2005: 234).

Das Recht macht keinen Unterschied zwischen körperlicher oder seelischer Gewalt. Es macht auch keinen Unterschied, ob das Recht auf Scheidung ausschließlich Männern oder Frauen zu steht. Daher können sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau physischen oder psychischen Schaden erleiden oder zufügen, und beide haben das Recht, aus diesem Grund eine Scheidung vor Gericht zu beantragen (vgl. Kasten 2019: 179). Dies wurde im Art. 112 des SyrPerStG bestätigt, der besagt:

1. Behauptet ein Ehepartner, der andere füge ihm Schaden zu, der das Zusammenleben unerträglich macht, kann er eine gerichtliche Scheidung beim Richter beantragen.

---

<sup>34</sup> الصيغة الجديدة من المادة 111: "1-للزوجة طلب التقرير إذا هجرها زوجها أو حلف على عدم مباشرتها مدة أربعة أشهر فأكثر.

2- إذا امتنى الزوج للقاضي بترك المهرحد له القاضي مدة مناسبة فإن أبي طلقها عليه طلاقة رجعية.

3- يشترط لصحة الرجعة أن تكون بالفعل إلا إذا كان هناك عذر شرعي فتصح الرجعة بالقول."

2. Wird der Schaden nachgewiesen und ist es dem Richter nicht möglich, eine Einigung zwischen den Parteien zu erzielen, spricht er die Scheidung aus. Diese ist dann unwiderruflich.
3. Wenn der Schaden nicht nachgewiesen werden kann, verschiebt der Richter den Prozess um mindestens einen Monat, in der Hoffnung auf eine Versöhnung der Ehepartner. Besteht der Kläger weiterhin auf der Beschwerde und wird keine Einigung erreicht, bestimmt der Richter zwei Schlichter. Diese sollen aus den Familien der Ehepartner stammen, oder, falls diese nicht verfügbar sind, andere geeignete Personen sein. Die Schlichter werden vereidigt und haben die Aufgabe, gerecht und vertrauensvoll zu vermitteln (vgl. Al-Bagha 2018: 216 „eig.Ü.“)<sup>35</sup>.

Da die Aufgabe der Schlichter darin besteht, zwischen den Ehepartnern zu vermitteln, müssen sie sich bei Übernahme ihrer Aufgabe zunächst über die Ursachen für das Zerwürfnis zwischen den Ehepartnern informieren. Dies ist in Art. 113 festgelegt:

1. Die Schlichter sind verpflichtet, die Ursachen des Zerwürfnisses zwischen den Ehepartnern zu ergründen. Sie müssen eine Verhandlung unter der Aufsicht eines Richters organisieren, zu der ausschließlich die Ehepartner und jene Personen eingeladen werden dürfen, die von den Schlichtern bestimmt werden.
2. Die Verweigerung eines der Ehepartner, an dieser Verhandlung teilzunehmen, nachdem er oder sie ordnungsgemäß darüber informiert wurde, hat keine Auswirkung auf den Fortgang des Schlichtungsverfahrens (vgl. 2018: 216 „eig.Ü.“)<sup>36</sup>.

Wenn die beiden Schlichter keine Einigung erzielen können und sich für die Trennung des Ehepaars entscheiden, kann dies im Falle einer Eheverfehlung des Ehemannes zu einer endgültigen Scheidung führen. In diesem Fall erhält die Ehefrau ihre vollständige Brautgabe zurück, wenn die Trennung nach dem Vollzug der Ehe erfolgt. Erfolgt die Trennung jedoch vor dem der Ehe, steht ihr die Hälfte der Brautgabe zu. Hat die Ehefrau die Eheverfehlung begangen und die Brautgabe bereits erhalten, muss sie diese am den Ehemann zurückgeben. Ist die Auszahlung noch nicht erfolgt, wird er von der Zahlungsverpflichtung befreit. Bei Eheverfehlungen von bei-

---

<sup>35</sup> المادة 112: "إذا ادعى أحد الزوجين إضرار الآخر به بما لا يستطيع معه دوام العشرة يجوز له أن يطلب من القاضي التفريق.

2- إذا ثبت الإضرار وعجز القاضي عن الإصلاح فرق بينهما ويعتبر هذا التطبيق طلقة بائنة.

3- إذا لم يثبت الضرر يؤجل القاضي المحاكمة مدة لا تقل عن شهر أملًا بالصالحة فإن أصر المدعي على الشكوى ولم يتم الصلح عين القاضي حكمين من أهل الزوجين وإلا من يرى القاضي فيه قدرة على الإصلاح بينهما وخلفهما يميناً على أن يقوما بمهمتهما بعدل وأمانة".

<sup>36</sup> المادة 113: "1- على الحكمين أن يتعرضاً أسباب الشفاق بين الزوجين وأن يجتمعاً في مجلس تحت إشراف القاضي لا يحضره إلا الزوجان ومن يقرر دعوتهما الحكمان.

2- امتناع أحد الزوجين عن حضور هذا المجلس بعد تبليغه لا يؤثر في التحكيم".

den Seiten haben die Schlichter das Recht, die Trennung mit einem Teil der Brautgabe zu vollziehen. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der Verfehlung jedes Einzelnen (vgl. Al-Sabouni 1990: 89 „eig.Ü.“). Dies wurde ausdrücklich in Art. 114 erwähnt, der wie folgt lautet:

1. Die beiden Schlichter bemühen sich um Vermittlung zwischen den Ehepartnern. Scheitern sie dabei und geht die Eheverfehlung hauptsächlich oder ganz vom Ehemann aus, beschließen sie die Trennung durch eine unwiderrufliche Scheidung.
2. Geht die Eheverfehlung hauptsächlich oder ganz von der Ehefrau aus oder wird sie von beiden Parteien geteilt, beschließen sie die Trennung der Ehepartner, wobei die vollständige Zahlung der Brautgabe oder ein Teil davon, entsprechend dem Ausmaß der Eheverfehlung, zu leisten ist.
3. Den Schlichtern steht es frei, eine Trennung der Ehepartner zu beschließen, auch ohne dass eine Eheverfehlung von einem der Partner vorliegt. Dies geschieht unter der Bedingung, dass der Ehemann von einem Teil der Rechte der Ehefrau befreit wird, sofern sie damit einverstanden ist, und die Schlichter davon überzeugt sind, dass das Zerwürfnis zwischen den Partnern unüberwindbar ist.
4. Wenn die Schlichter sich nicht auf eine gemeinsame Meinung einigen können, bestimmt der Richter entweder andere Schlichter oder fügt einen dritten hinzu, dessen Stimme entscheidend ist; dieser Wird ebenfalls vom Richter vereidigt (vgl. Al-Bagha 2018: 216 „eig.Ü.“)<sup>37</sup>.

Es ist wichtig zu betonen, dass es die Pflicht des Richters ist, die beiden Ehepartner zu befragen, ob sie die Möglichkeit haben oder wünschen, zwei Schlichter aus ihrem Familienkreis zu bestimmen. Bevor der Richter zwei unabhängige Schlichter ernennt, muss er sich vergewissern, dass unter den Verwandten keine geeigneten Personen für diese Rolle verfügbar sind (vgl. Khalil 2005: 240). Die Schlichter müssen dem Richter Ergebnisse und Entschlüsse übermitteln; eine Begründung hierfür ist jedoch nicht erforderlich. Sollte dennoch eine Begründung verfasst werden, muss diese dem Richter vorgelegt werden. Der Richter kann die Entscheidung genehmigen oder ablehnen. Lehnt er sie ab, darf er nicht eigenmächtig die Scheidung aussprechen. Stattdessen ist ein dritter und letzter Schlichtungsversuch notwendig. Gem. Art. 115 des SyrPerStG hat

---

37 المادة 114: "1- يبذل الحكمان جهدهما في الإصلاح بين الزوجين فإذا عجزا عنه وكانت الإساءة أو أكثرها من الزوج قررا التقرير بطلقة بائنة.  
2- وإن كانت الإساءة أو أكثرها من الزوجة أو مشتركة بينهما فقرارا التقرير بين الزوجين على تمام المهر أو على قسم منه يتناسب ومدى الإساءة.  
3- للحكمين أن يقررا التقرير بين الزوجين مع عدم الإساءة من أحدهما على براءة ذمة الزوج من قسم من حقوق الزوجة إذا رضيت بذلك وكان قد ثبت لدى الحكمين استحکام الشاقق بينهما على وجه تتعذر إزالته.  
4- إذا اختلف الحكمان حكم القاضي غيرهما أو ضم إليهما حكماً ثالثاً مرجحاً وحلقه اليمين".

der Richter für diesen Versuch zwei neue Schlichter zu ernennen. Erst nach diesem finalen Versuch ist es dem Richter gestattet, die Scheidung auszusprechen (vgl. Kasten 2019: 181)<sup>38</sup>.

### 8.2.9 Die religiöse und gesetzliche Ehescheidung

Im islamischen Recht existieren verschiedene Arten der Scheidung, die jedoch im SyrPerStG nicht erwähnt werden. Gem. Art. 305 wird für alle Angelegenheiten, die im Gesetz nicht geregelt sind, auf die hanafitische Rechtsschule Bezug genommen (vgl. Al-Sabouni 1990: 98 „eig.Ü.“). Zu den Scheidungsarten, die im SyrPerStG nicht erwähnt werden, zählen: Al-Ilā, das Enthaltsamkeitsgelöbni; Az-Zihār, der Vergleich mit der Mutter; Al-Li‘ān, das Ehebruchsverfahren und Ridda, die Trennung aufgrund eines Religionswechsels (vgl. Al-Bagha 2018: 217 „eig.Ü.“)<sup>39</sup>.

Es ist nicht notwendig, diese Arten der Scheidung näher zu erklären, da das SyrPerStG keine Vorschriften enthält, die sie regeln. Die Einbeziehung der hanafitischen Rechtsschule gem. Art. 305 stellt sicher, dass für Fälle, die nicht explizit im Gesetz abgedeckt sind, dennoch eine rechtliche Handhabe besteht.

### 8.2.10 Das Obsorgerecht

Das Sorgerecht ist die gesetzlich festgelegte Pflicht, ein Kind bis zu einem bestimmten Alter zu erziehen und zu betreuen. Es bezeichnet das Recht einer Person, diese Pflichten rechtlich und gesetzlich auszuüben.

#### 8.2.10.1 Die Priorität in der Obsorge

Wenn wir von Vorrang im Sorgerecht sprechen, geht es nicht darum, den „besten“ Elternteil zu ermitteln, sondern zu bestimmen, welches Betreuungsumfeld dem Wohl des Kindes am besten dient. Dabei wird berücksichtigt, wer die Betreuung des Kindes vorrangig übernehmen sollte oder wessen Anwesenheit im besten Interesse des Kindes ist (vgl. Al-Sabouni 1990, S. 216f. „eig.Ü.“). Bei einer Trennung der Ehepartner liegt das Wohl des Kindes darin, bei dem Elternteil zu sein, der am besten für seine Pflege und Betreuung in den ersten Lebensjahren sorgen kann, indem er Zärtlichkeit und Mietgefühl bietet. Die besondere Pflege und Aufmerksamkeit, die in

<sup>38</sup> المادة 115: "على الحكمين أن يرفعا تقريرهما إلى القاضي ولا يجب أن يكون معللاً للقاضي أن يحكم بمقتضاه أو يرفض التقرير ويعين في هذه الحالة وللمرة الأخيرة حكمين آخرين".

<sup>39</sup> أنواع الطلاق التي تقع بحكم الشرع والقانون هي الإيلاء والظهار واللعان وتغيير الدين.

diesen entscheidenden Phasen benötigt wird, ist normalerweise bei Frauen zu finden, weshalb das Sorgerecht nach islamischem Recht – insbesondere nach der „Die Hanafi-Rechtsschule“ zuerst der Mutter und dann ihren weiblichen Verwandten zusteht. Sollten keine geeigneten weiblichen Verwandten verfügbar sein oder die vorhandenen nicht die erforderlichen Voraussetzungen für das Sorgerecht erfüllen, wird dieses an die nächsten männlichen Verwandten des Kindes übertragen (vgl. Arabische Enzyklopädie: Obsorge „eig.Ü.“).

Das SyrPerStG orientierte sich früher an der hanafitischen Rechtsschule, die die Mutter als vorrangig berechtigt für die Sorge des Kindes ansieht und sie damit vor anderen Verwandten bevorzugt. Im Falle ihres Todes, des Verlusts einer der Voraussetzungen für das Sorgerecht oder des Ablaufs der Sorgefrist folgte das Gesetz der von hanafitischen Gelehrten vorgeschlagenen Reihenfolge. Das Gesetz bestimmte in diesem Fall, dass das Sorgerecht zunächst an weibliche Verwandte des Kindes mütterlicherseits übergeht (vgl. Al-Bagha 2018: 276 „eig.Ü.“)<sup>40</sup>. Diese Bestimmungen wurden jedoch durch das Gesetz Nr. 20 von 2019 geändert, welches besagt, dass das Sorgerecht für das Kind an den Vater geht, wenn die Mutter stirbt oder eine der Voraussetzungen für das Sorgerecht verliert (SEG-P: Art. 111 SyrPerStG „eig.Ü.“)<sup>41</sup>.

In der hanafitischen Rechtsschule gibt es eine bestimmte bevorzugte Reihenfolge für die Auswahl von Sorgeberechtigten des gleichen Geschlechts: Zuerst wird die am besten geeignete Person ausgewählt, gefolgt von der frommsten und schließlich der ältesten. Im Gegensatz dazu erlaubt das SyrPerStG dem Richter in solchen Fällen Ermessensspielraum. Seine Entscheidung ist darauf beschränkt, die am besten geeignete Person auszuwählen, wie in Art. 140 festgelegt, der besagt, dass der Richter das Recht hat, unter mehreren sorgeberechtigten Personen die am besten geeignete auszuwählen (vgl. Al-Bagha 2018: 277 „eig.Ü.“)<sup>42</sup>.

### 8.2.10.2 Eignung des Sorgeberechtigten

<sup>40</sup> النص القديم للفقرة الأولى من المادة 139 قبل التعديل: "1- حق الحضانة للأم، فلامها وإن علت، فلام الأب وإن علت، فلأخت الشقيقة، فلأخت لأم، فلأخت لأب، فلبنت الشقيقة، فبنت الأخ لأب، فللحالات، فللعمات، بهذا الترتيب، ثم للعصابات من الذكور على ترتيب الإرث".

<sup>41</sup> النص الجديد للفقرة الأولى من المادة 139 بعد التعديل: "1-حق الحضانة للأم.. فلام إلام وإن علت.. فلام الأب وإن علت.. فلأخت الشقيقة.. فلأخت لأم.. فلأخت لأب.. فلبنت الشقيقة.. فبنت الأخ لأم.. فللحالات.. فللعمات.. بهذا الترتيب ثم للعصابات من الذكور باستثناء الأب على ترتيب الإرث.." .

<sup>42</sup> المادة 140: "إذا تعدد أصحاب حق الحضانة فالقاضي حق اختيار الأصلح".

Die Anforderungen an eine sorgeberechtigte Person, die für die Betreuung und Erziehung eines Kindes verantwortlich ist, sind spezifisch und detailliert festgelegt. Diese Kriterien sind entscheidend, um das Wohl und die Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.

Für eine weibliche Sorgeberechtigte gelten die folgenden Voraussetzungen:

1. Sie muss ein naher Verwandter des Kindes sein, wobei eine Heirat aufgrund der Blutsverwandtschaft ausgeschlossen ist. Diese Anforderung stellt sicher, dass die sorgeberechtigte Person eine enge familiäre Bindung zum Kind hat.
2. Volljährigkeit ist erforderlich, da die Obsorge die Betreuung und Erziehung des Minderjährigen umfasst. Ein Mindestalter ist notwendig, um die Fähigkeit zur verantwortungsvollen Pflege zu gewährleisten.
3. Geistige Zurechnungsfähigkeit ist ein Muss. Die sorgeberechtigte Person darf keine psychischen Störungen aufweisen, die ihre Fähigkeit zur verantwortungsvollen Pflege und Erziehung beeinträchtigen könnten (vgl. Al-Sabouni 1990: 225 „eig.Ü.“).
4. Die Person muss gerecht und ehrlich sein. Unanständiges Handeln ist unzulässig, da es die Erziehung des Kindes gefährden könnte.
5. Sie darf nicht mit jemandem verheiratet sein, der nicht zur Familie des Kindes gehört. Dies dient dem Schutz der familiären Einheit.
6. Es wird erwartet, dass sie dieselbe Religion wie das betreute Kind hat, um eine einheitliche religiöse Erziehung zu gewährleisten.
7. die Fähigkeit zur Erziehung und Betreuung des Kindes ist unerlässlich. Zudem darf die sorgeberechtigte Person keiner ansteckenden Krankheit unterliegen, die auf das Kind übertragbar sein könnte (vgl. Al-Bagha 2018: 278f. „eig.Ü.“).

Für männliche Sorgeberechtigte sind zusätzliche Bedingungen zu beachten:

1. Im Haushalt müssen Frauen vorhanden sein, die die Betreuung des Kindes übernehmen können. Dies stellt sicher, dass eine weibliche Bezugsperson für das Kind verfügbar ist.
2. Wenn das betreute Kind weiblich ist, muss der sorgeberechtigte ein Verwandter sein, der aufgrund des Verwandtschaftsgrades nicht heiraten darf, um den Schutz und die Integrität des Kindes zu gewährleisten (vgl. Arabische Enzyklopädie: Obsorge „eig.Ü.“).

Dies wird durch Art. 137 bestätigt, der gem. dem Gesetz Nr. 4 von 2019 geändert wurde und folgendes festlegt:

1. Voraussetzungen für den Sorgeberechtigten:

- A. Verstand.
  - B. Volljährigkeit.
  - C. Vertrauenswürdigkeit.
  - D. Die Fähigkeit, das betreute Kind zu erziehen und zu pflegen.
  - E. Übereinstimmung in der Religion mit dem betreuten Kind nach Vollendung des fünften Lebensjahres.
  - F. Freiheit von schweren ansteckenden Krankheiten.
  - G. Es darf keine Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen die Ehre vorliegen.
2. Zusätzliche Voraussetzungen für die weibliche Sorgeberechtigte:
- Für die weibliche Sorgeberechtigte gilt zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Bedingungen, dass sie keinen Ehemann haben darf, der nicht mit dem betreuten Kind verwandt ist. Eine Ausnahme bildet eine gerichtliche Entscheidung zum Wohl des Kindes, die anders lautet.
3. Zusätzliche Voraussetzungen für die männliche Sorgeberechtigte Person:
- A. Im Haushalt müssen Frauen vorhanden sein, die die Betreuung des Kindes übernehmen können.
  - B. Wenn das betreute Kind weiblich ist, muss der Sorgeberechtigte ein Verwandter sein, der aufgrund des Verwandtschaftsgrades nicht heiraten darf „**Rahm Muharram**“ (ARS-VM: Art. 137 PerSyrStG „eig.Ü.“)<sup>43</sup>.

#### **8.2.10.3 Der Verlust des Obsorgerechts und die Möglichkeit seiner Wiedererlangung**

- 
- 43 المادة 137 المعدل: "1- يشترط في الحاضن:  
 أ - العقل.  
 ب - البلوغ.  
 ج - الأمانة.  
 د - القدرة على تربية المحضون ورعايته.  
 ه - الاتحاد في الدين مع المحضون بعد تمامه الخمس سنوات من العمر.  
 و - السلامة من الإمراض المعدية الخطيرة.  
 ز - إلا يسبق الحكم عليه بجريمة من الجرائم الواقعة على الشرف.  
 2- يشترط في المرأة الحاضن زيادة على الشروط الواردة في الفقرة /1/ من هذه المادة إن تكون خالية من زوج أجنبي عن المحضون إلا إذا قررت المحكمة خلاف ذلك لمصلحة المحضون.  
 3- يشترط في الرجل الحاضن زيادة على الشروط الواردة في الفقرة /1/ من هذه المادة:  
 أ - أن يكون عنده من يصلح للحضانة من النساء.  
 ب - أن يكون ذا رحم محرم للمحضون إن كان أنثى".

Das Obsorgerecht einer weiblichen Sorgeberechtigten für ein Kind erlischt unter bestimmten Umständen. Eine solche Situation tritt ein, wenn sie eine Person heiratet, die entweder nicht mit dem Kind blutsverwandt ist oder ein blutsverwandtes Familienmitglied ist, mit dem eine Ehe gesetzlich zulässig ist, bekannt als „**nicht Muharram-Verwandter**“. Diese Regelung basiert auf der Annahme, dass das Wohl des Kindes Mitgefühl und Zärtlichkeit seitens der betreuenden Personen erfordert. Darüber hinaus kann das Obsorgerecht entzogen werden, falls sich die sorgeberechtigte Person schlecht verhält oder einen schlechten Ruf hat, der das Wohl des Kindes beeinträchtigen könnte, oder wenn sie an psychischen Erkrankungen leidet (vgl. Al-Sabouni 1990: 227f. „eig.Ü.“). Dies wird in Art. 138 festgelegt, der besagt, dass eine weibliche Sorgeberechtigte das Obsorgerecht verliert, wenn sie einen Mann heiratet, der mit dem betreuten Kind in einem Verwandtschaftsverhältnis steht, das eine Ehe zulässt (vgl. Al-Bagha 2018: 294 „eig.Ü.“)<sup>44</sup>.

Im Gegensatz dazu hat der syrische Gesetzgeber festgelegt, dass das Obsorgerecht der Mutter für ihre Kinder nicht entfällt, wenn sie arbeitet. Dies ist in Abs. 2 von Art. 139 festgeschrieben: Das Obsorgerecht der Mutter für ihre Kinder entfällt nicht aufgrund ihrer Arbeit, vorausgesetzt, sie sorgt auf akzeptable Weise für deren Betreuung und Pflege (vgl. 2018: 295 „eig.Ü.“)<sup>45</sup>.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Obsorgerecht zur weiblichen Sorgeberechtigten zurückkehrt, sobald der Grund für die vorübergehende Unfähigkeit zur Ausübung des Sorgerechts entfällt. Beispiele hierfür sind Fälle, in denen eine sorgeberechtigte, verheiratete Frau geschieden wird, ihr zuvor beanstandetes Verhalten verbessert hat oder eine Krankheit überwunden hat und ihre Gesundheit wiedererlangt (vgl. Arabische Enzyklopädie: Obsorge „eig.Ü.“). Dies ist in Art. 141 festgelegt: Das Obsorgerecht kehrt zurück, sobald der Grund für dessen Entzug entfällt (vgl. Al-Sabouni 1990: 238 „eig.Ü.“)<sup>46</sup>.

Es sei schließlich darauf hingewiesen, dass in Syrien im Jahr 2021 ein Gesetz über die Rechte des Kindes geändert wurde, das darauf abzielt, die Rolle des Staates durch soziale Fürsorgeeinrichtungen bei dem Schutz, der Pflege und Erziehung von Kindern zu stärken, um deren bestes Interesse zu verwirklichen. Diese Einrichtungen übernehmen den Schutz und die Betreuung des Kindes, wenn familiäre Vernachlässigung vorliegt, die zu Schaden für das Kind führt.

---

<sup>44</sup> المادة 138: "زواج الحاضنة بغير قريب محرم من المحضون يسقط حضانتها".

<sup>45</sup> الفقرة الثانية من المادة 139: "لا يسقط حق الأم الحاضنة بحضانة أولادها بسبب عملها إذا كانت تومن رعايتها ورعايتها بهم بطريقة مقبولة".

<sup>46</sup> المادة 141: "يعود حق الحضانة إذا زال سبب سقوطه".

#### **8.2.10.4 Die Obsorgevergütung „Ajra Al-Hadana“**

Die Obsorgevergütung steht der sorgeberechtigten Mutter zu, zusätzlich zur Stillvergütung. Der Vater ist verpflichtet, nicht nur die Still- und Obsorgevergütung zu zahlen, sondern auch für die Kosten der Kleidung aufzukommen und, falls die Mutter keine eigene Unterkunft hat, die Miete zu übernehmen (vgl. Al-Sabouni 1990: 242 „eig.Ü.“).

Die Mehrheit der Rechtsgelehrten vertritt die Ansicht, dass die weibliche Obsorgeberechtigte Anspruch auf eine Vergütung für die Obsorge hat, sofern sie nicht verheiratet ist oder sich in der Wartezeit einer widerruflichen Scheidung befindet. Im Gegensatz dazu vertreten malikitische Gelehrten die Auffassung, dass unter keinen Umständen ein Anspruch auf eine solche Vergütung besteht. Das SyrPerStG hat die Ansicht der Mehrheit der Rechtsgelehrten übernommen. Art. 142 besagt: Die Vergütung für die Obsorge wird von dem zur Unterhaltsplicht des Minderjährigen Verpflichteten getragen und richtet sich nach dessen finanziellen Verhältnissen (vgl. Al-Bagha 2018: 274 „eig.Ü.“)<sup>47</sup>.

Art. 143 hat ebenfalls festgelegt, dass die Mutter während der Ehe oder in der Wartezeit nach der Scheidung keinen Anspruch auf eine Vergütung für die Obsorge der Kinder hat (vgl. 2018: 274)<sup>48</sup>. Der Grund dafür, dass der syrische Gesetzgeber die weibliche Obsorgeberechtigte während der Ehe und im Falle einer widerruflichen Scheidung von der Obsorgevergütung ausschließt, liegt darin, dass die Ehefrau Anspruch auf ehelichen Unterhalt hat. Ebenso hat die Frau, die sich in der Warteperiode einer widerruflichen Scheidung befindet, Anspruch auf Unterhalt für diese Zeit (vgl. Al-Sabouni 1990: 242 „eig.Ü.“).

Es wird darauf hingewiesen, dass laut der Meinung der Hanafi-Gelehrten die Obsorge für ein Kind, dessen Vater zahlungsunfähig ist und dessen Mutter sich weigert, es ohne Vergütung zu betreuen, an eine Verwandte übergeht, die aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses nicht mit dem Kind heiraten darf und sich freiwillig anbietet, die Betreuung zu übernehmen. Dieses Prinzip wurde vom syrischen Gesetz in Art. 144 aufgenommen. Der Art. besagt, dass wenn die Person, die zur Zahlung der Obsorgevergütung verpflichtet ist, zahlungsunfähig und ein Verwandter sich freiwillig für die Betreuung des Kindes anbietet, der ursprünglich Obsorgeberechtigte die

---

<sup>47</sup> المادة 142: "أجرة الحضانة على المكلف بنفقة الصغير وتقدر بحسب حال المكلف بها".

<sup>48</sup> المادة 143: "لا تستحق الأم أجرة للحضانة في حال قيام الزوجية أو في عدة الطلاق".

Wahl hat, das Kind ohne Vergütung zu behalten oder es dem Freiwilligen zu überlassen (vgl. Al-Bagha 2018: 275 „eig.Ü.“)<sup>49</sup>.

#### **8.2.10.5 Dauer und Ort der Obsorge**

Die Zeit der Kindesobsorge beginnt im Moment der Geburt und erstreckt sich bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind in der Lage ist, seine Grundbedürfnisse selbstständig zu erfüllen. Diese Zeitspanne lässt sich in zwei Hauptphasen unterteilen (vgl. Al-Sabouni 1990: 249 „eig.Ü.“).

In der ersten Phase, der Primärpflege, benötigt das Kind besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge. Diese wird in der Regel von Frauen geleistet und umfasst die grundlegende Versorgung, sowie die emotionale Unterstützung des Kindes (vgl. 1990: 249 „eig.Ü.“).

Die zweite Phase betrifft den Übergang des Kindes in das alltägliche Leben unter der Obhut seiner Erziehungsberechtigten. Während dieser Zeit benötigt das Kind eine Betreuungsperson, die nicht nur für seine Erziehung und Bildung verantwortlich ist, sondern auch für seinen Schutz und seine Sicherheit sorgt (vgl. 1990: 249 „eig.Ü.“).

#### **8.2.11 Kindesunterhalt**

Ein wohlhabender Vater ist gesetzlich dazu verpflichtet, für seine Kinder zu sorgen, sofern diese finanziell bedürftig sind. Diese Unterstützung deckt alle lebensnotwendigen Bedürfnisse ab, einschließlich Essen, Kleidung, Wohnraum und gegebenenfalls Hilfe bei der Haushaltsführung. Damit die Unterhaltpflicht gereift, müssen zwei Kriterien erfüllt sein: Erstens müssen die Kinder finanziell bedürftig sein und außerstande, eigenes Einkommen zu erzielen. Dies gilt für minderjährige Kinder oder, im Falle erwachsener Kinder, wenn sie kein Einkommen haben, oder bis das weibliche Kind heiratet. Zweitens muss der Vater wohlhabend sein oder die Möglichkeit haben, für den Unterhalt zu sorgen – sei es durch eine Erwerbstätigkeit, aus seinem Vermögen oder durch persönliche Anstrengung (vgl. Al-Sabouni 1990: 289f. „eig.Ü.“).

Laut Art. 155 des SyrPerStG gilt Folgendes:

---

<sup>49</sup> المادة 144: "إذا كان المكلف بأجرة الحضانة معرضاً عاجزاً عنها وتبرع بحضانة الصغير أحد محارمه خيرت الحاضنة بين إمساكه بلا أجرة أو تسليمها لمن تبرع".

1. Hat das Kind kein eigenes Vermögen, so ist der Vater zur Unterhaltung verpflichtet, es sei denn, er ist arm und aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu verdienen.
2. Die Unterhaltpflicht besteht weiterhin, bis die Tochter heiratet oder der Sohn ein Alter erreicht, in dem er und seine Altersgenossen üblicherweise fähig sind, für ihren eigenen Lebensunterhalt zu sorgen (vgl. Al-Bagha 2018: 299 „eig.Ü.“).<sup>50</sup>

Verfügt ein Sohn über eigenes Vermögen, wird sein Lebensunterhalt aus diesem Vermögen bestritten, da die Unterhaltpflicht gegenüber Wohlhabenden nicht besteht. Die einzige Ausnahme bildet die Unterstützung einer Ehefrau (vgl. Al-Sabouni 1990: 289 „eig.Ü.“). Dies ist im Inhalt des Art. 154 des SyrPerStG festgehalten: Die Unterhaltpflicht eines jeden Menschen liegt bei seinem Vermögen, ausgenommen ist die Unterhaltpflicht des Ehemannes gegenüber seiner Ehefrau (vgl. Al-Bagha 2018: 299 „eig.Ü.“).<sup>51</sup>

Sollte der Vater arm sein, aber ein Einkommen haben, das jedoch nicht ausreicht, entfällt seine Unterhaltpflicht für die Kinder nicht. Stattdessen wird ihm diese Pflicht als Schuld angerechnet. Ist die Mutter wohlhabend, wird sie dazu aufgefordert, für die Kinder zu sorgen, mit dem Recht, sich das Ausgegebene vom Vater zurückzuholen, sobald dieser vermögend wird (vgl. Al-Sabouni 1990: 290 „eig.Ü.“). Art. 156 des SyrPerStG regelt, dass:

1. Wenn der Vater nicht in der Lage ist, Unterhalt zu leisten, ohne erwerbsunfähig zu sein, ist er dennoch verpflichtet, den Unterhalt für das Kind zu tragen, der ihm in Abwesenheit des Vaters zustehen würde.
2. Dieser Unterhalt wird zu einer Schuld des Unterhaltsleistenden gegenüber dem Vater, die eingefordert werden kann, sobald dieser wohlhabender wird (vgl. Al-Bagha 2018: 300 „eig.Ü.“).<sup>52</sup>

<sup>50</sup> المادة 155: "إذا لم يكن للولد مال فنفقة على أبيه ما لم يكن فقيراً عاجزاً عن النفقة والكسب لآفة بدنية أو عقلية."

2. تستمر نفقة الأولاد إلى أن تتزوج الأنثى ويصل الغلام إلى الحد الذي يكتسب فيه أمثاله".

<sup>51</sup> المادة 154: "نفقة كل إنسان في ماله إلا الزوجة فنفقتها على زوجها".

<sup>52</sup> المادة 156: "إذا كان الأب عاجزاً عن الكسب يكلف بنفقة الولد من تجب عليه عند عدم وجود الأب.

2. تكون هذه النفقة ديناً للمنفق على الأب يرجع عليه بها إذا أيسر".

Diese Regelungen verdeutlichen das Bemühen des syrischen Gesetzgebers, für den Schutz und die Unterstützung finanziell bedürftiger Kinder durch ihre Eltern, insbesondere den Vater, zu sorgen.

## **9 Terminologische Analyse**

Auf Basis der in Kapitel 6 detailliert behandelten rechtlichen Grundlagen zielt die vorliegende Arbeit darauf ab, sämtliche Fachbegriffe im Kontext von Scheidung, Obsorgerecht und Kindesunterhalt in den österreichischen und syrischen Rechtssystemen umfassend zu erfassen und systematisch darzulegen. Dies wird durch die Erstellung detaillierter Übersichten der Fachterminologie erreicht, die eine systematische und geordnete Präsentation der Fachbegriffe ermöglichen. Zur weiteren Entwicklung meiner Master-Thesis erstelle ich zwei Glossare (Deutsch-Arabisch und Arabisch-Deutsch), um Begriffe zu identifizieren, die in beiden Rechtsordnungen angemessen äquivalent sind. Zudem erstelle ich ein arabisch-deutsches Glossar, das transkribierte Begriffe aus dem syrischen Rechtssystem erläutert.

### **9.1 Vorgehensweise**

Die Erstellung des Glossars in dieser Studie berücksichtigt nicht nur jene Begriffe, die in den Gesetzestexten vorhanden sind, sondern auch alle relevanten Rechtsbegriffe, die erwähnt und dokumentiert wurden. Das Terminologiesystem wurde zuerst im Kontext des österreichischen und syrischen Rechtssystem eingeführt und dokumentiert. Hierbei wurde ein umfangreicher Bestand an Begriffen gesammelt, die in den folgenden Kapiteln beim Erstellen der Glossare verglichen werden sollen. Die Studie dokumentiert alle grundlegenden und wesentlichen Begriffe, die die Themen Scheidung, Obsorgerecht und Kindesunterhalt umfassen. Es werden zwei Glossare erstellt: eines auf Deutsch-Arabisch und auf Arabisch-Deutsch.

Im ersten Glossar dient das österreichische Rechtssystem als Ausgangsrechtssystem und das syrische Rechtssystem als Zielrechtssystem. Dabei werden zuerst die möglichen Äquivalente eines Begriffs im österreichischen Rechtssystem ermittelt. Im zweiten Glossar verhält es sich genau umgekehrt: Das syrische Rechtssystem fungiert als Ausgangsrechtssystem und das österreichische Rechtssystem als Zielrechtssystem. In diesem Fall werden die möglichen Äquivalente eines Begriffs im syrischen Rechtssystem gesucht. Zusätzlich wird ein Feld bereitgestellt, um Anmerkungen zu machen, falls Ähnlichkeiten oder Unterschiede zwischen den Begriffen bestehen.

Für fast jeden Rechtsbegriff gibt es wesentliche und unwesentliche Begriffsmerkmale. Wenn wir die zuvor erwähnte Reihenfolge betrachten, die bei der Erstellung von Glossaren angewendet werden soll, werden zunächst diese Merkmale für den Begriff im österreichischen Recht festgelegt. Anschließend wird im syrischen Recht nach ähnlichen Begriffsmerkmalen gesucht. Die Merkmale der Begriffe werden miteinander verglichen, um den Grad der Äquivalenz unter Ver-

wendung bestimmter Kriterien zu bewerten oder mögliche Diskrepanzen zu erkunden. Nehmen wir beispielsweise den Begriff „Mediator“ im österreichischen Recht und vergleichen ihn mit dem Begriff „مُحَكِّم“ (Schlichter) im syrischen Recht, so sehen wir die folgenden Unterschiede:

**Tabelle 1: Begriffsmerkmale Mediator**

<b>Wesentliche Merkmale:</b>	<b>Mediator</b>	<b>„محكم“ Schlichter</b>
Unterstützung der Parteien dabei, die zwischen ihnen bestehenden Konflikte durch Verhandlungen einvernehmlich und eigenverantwortlich zu deeskalieren und zu lösen	Ja	Ja
Einleitung und Strukturierung der Verhandlungen ohne Aufsicht eines Richters	Ja	Nein
<b>Unwesentliche Merkmale:</b>		
Befugnis der Entscheidungen haben	Nein	Ja
Versöhnung in Scheidungs-, Obsorgerechts- und persönlichen Kontaktverfahren	Ja	Teilweise
Eingetragene Mediatoren unterliegen einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht	Ja	Ja
Sie müssen eine zusätzliche spezialisierte Ausbildung haben	Ja	Nein
Die Möglichkeit als Zeuge während der Versöhnung auszusagen	Nein	Teilweise
Die Unerlässlichkeit, während der Verhandlungen im Gerichtssaal anwesend zu sein	Teilweise	Ja

Aus diesem Vergleich der Begriffe (Mediator und محكم) lässt sich ableiten, dass eine nahezu äquivalente Beziehung vorliegt. Die beiden Begriffe verfügen über einige wesentliche und unwesentliche Begriffsmerkmale.

Es gibt Begriffe, die mehrere Bedeutungen besitzen. Ein Beispiel hierfür ist der Vergleich zwischen dem österreichischen Begriff „Gericht“ und dem syrischen Begriff „محكمة“. Während „محكمة“ in Syrien ausschließlich eine Justizbehörde bezeichnet, die mit der Entscheidung über Streitfälle betraut ist, und den Ort, an den diese Justizversammlungen stattfinden, bietet der österreichische Begriff „Gericht“ eine weiterreichende Bedeutungsvielfalt. „Gericht“ kann sowohl einen Ort bezeichnen, an dem rechtliche Urteile über Konflikte gefällt werden, als auch eine staatliche Einrichtung, deren Aufgabe es ist, vorgelegte Fälle zu prüfen und unter Berücksichtigung juristischer Rahmenbedingungen ein Urteil zu fällen. Darüber hinaus bezeichnet „Gericht“ auch die Speisen, die zubereitet und serviert werden. Diese Vielfalt an Bedeutungen verdeutlicht die Komplexität sprachlicher Ausdrücke und stellt ein Beispiel Polysemie dar.

## **9.2 Suche nach Informationen zur Terminologie**

### **9.2.1 Quellen für die Recherche der Terminologie**

Die Suche nach terminologiespezifischen Informationen stellt einen entscheidenden Prozess bei der Arbeit mit Terminologie dar. Dies bestätigt Arntz (2014), der herausstellt, dass dieser Schritt für die Genauigkeit und Konsistenz in der Terminologiearbeit unerlässlich ist (vgl. Arntz et al. 2014: 222).

Ebenso betonen Drewer und Schmitz (2017) die Bedeutung eines breiten Spektrums verschiedener Informationsressourcen für die Erforschung von Fachterminologie. insbesondere im rechtlichen Bereich erweisen sich offizielle und quasi-offizielle Dokumentationen, wie Gesetzestexte, Normen, Verordnungen und Vorschriften, oft als besonders wertvolle, manchmal sogar unverzichtbare Quellen (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 51).

In der Regel stammen Lehr- und Fachbücher von Experten des entsprechenden Fachbereichs. Diese Bücher bieten nicht nur präzise Definitionen und eine Vielzahl von Synonymen, sondern sind auch besonders wichtig, dass sie die Zusammenhänge deutlich machen und die Begriffe in ihre jeweiligen Kontexte einordnen. Dies ermöglicht es Terminologen, ein umfassendes Verständnis ihres Fachgebiets zu entwickeln (vgl. 2017: 54). Alle diese Quellen gelten als primäre Quellen.

In der Rechtswissenschaft wird zwischen deskriptiven und präskriptiven Begriffen unterschieden. Deskriptive Begriffe reflektieren den allgemein anerkannten aktuellen Rechtszustand, während präskriptive Begriffe eine spezifische Auslegung des Autors darstellen. Es ist essentiell, insbesondere bei der Erarbeitung rechtswissenschaftlicher Terminologie, Begriffe der zweiten Kategorie zu vermeiden oder diese zumindest deutlich als solche zu kennzeichnen. Das Ziel ist, den unstrittigen Gehalt einer Rechtsordnung darzustellen, ohne persönliche Ansichten einzelner Rechtswissenschaftler einzubeziehen (vgl. Sandrini 1996: 26).

Bei der Terminologiearbeit ist zudem die Zuverlässigkeit der verwendeten Ressourcen von großer Bedeutung. Während Wörterbücher und spezialisierte Texte von Einzelautoren durch persönliches Fachwissen beeinflusst sein können und möglicherweise nicht vollständig abgesichert sind, stützen sich Wörterbücher, die von Fachkommissionen oder Berufsverbänden herausgegeben werden, oft auf Expertendaten aus einem breiten Spektrum. Dies macht sie zuverlässiger (vgl. KÜDES 2018: 63). Wörterbücher und Lexika gelten als sekundäre Quellen.

### **9.2.2 Verwendung des Internets zur Recherche der Terminologie**

Das Internet stellt ein globales Netzwerk dar, welches aus zahlreichen miteinander verbundenen Computernetzwerken und Computern besteht. Es ermöglicht den globalen Austausch von Daten durch festgelegte Protokolle. Zu den diversen Diensten, die das Internet bietet, zählen insbesondere das World Wide Web (WWW), E-Mail und Telefonie. Diese sind besonders nützlich für die Suche nach terminologischen Informationen (vgl. Arntz et al. 2014: 223).

Drewer und Schmitz (2017) veranschaulichen, dass es den Anschein haben könnte, Suchmaschinen wie Google seien speziell darauf ausgerichtet, terminologischen Informationen im Internet zu suchen. Denn selbst ohne vertiefte Kenntnisse über die Funktionsweise und Methoden der Suche lassen sich bereits umfangreiche und sehr nützliche Informationen finden (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 55).

Viele Quellen, ob primär oder sekundär, können im Internet über vertrauenswürdige Website wie die offiziellen Websites von Universitäten, Bibliotheken und Behörden zugänglich gemacht werden. Diese Vielfalt an verlässlichen Informationsquellen macht das Internet zu einem unverzichtbaren Werkzeug für die Recherche und das Auffinden von terminologischen Informationen.

### **9.3 Aufbau und Struktur der Glossare**

Nachdem terminologische Informationen aus mehreren glaubwürdigen Quellen recherchiert und gesammelt wurden, sollten diese unverzüglich in der Terminologiesammlungsdatenbank gespeichert werden. Arntz (2014) unterstreicht die Wichtigkeit dieses Schrittes und empfiehlt, die ermittelten terminologischen Informationen, die durch verschiedenen vorgestellten Recherchemethoden ermittelt wurden, sofort in der eigenen Terminologiedatenbank zu archivieren (vgl. Arntz et al. 2014: 227).

In einer terminologiezentrierten Datenbank, die sich auf Rechtsbegriffe spezialisiert, ist es notwendig, jeden einzelnen nationalen juristischen Begriff separat zu erfassen. Der Grund dafür liegt in den unterschiedlichen Rechtssystemen, die eine vollständige Äquivalenz der Begrifflichkeiten unmöglich machen. Selbst bei Rechtssystemen, die sich stark ähneln und bei denen eine Begriffsvereinigung oft machbar erscheinen könnte, ist es erforderlich, stets von einem potenziell komplizierten Fall auszugehen. Aus diesem Grund wird das Prinzip der Äquivalenz zugun-

ten einer anpassungsfähigen Verknüpfung zwischen den Begrifflichkeiten der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen aufgehoben (vgl. Sandrini 1996: 231).

Die nachfolgenden Betrachtungen basieren auf den Anforderungen technischer Redakteure, Übersetzer und Fachexperten; dabei werden spezifische Gesichtspunkte der Sprachplanung, Standardisierung und der Erstellung von Fachwörterbüchern nur in Grundbezüge einbezogen (vgl. et al. 2014: 233).

### **9.3.1 Datenkategorien**

Die Gestaltung eines terminologischen Eintrags ist maßgeblich vom intendierten Einsatz der terminologischen Datenbank beeinflusst (vgl. Sandrini 1996: 232). Drewer und Schmitz (2017) argumentieren dies auch und hebt hervor, dass die Auswahl der Datenkategorien für terminologische Informationen bei der Einführung eines Systems zur Terminologieverwaltung stark von den Zielen des Terminologieprojekts, den vorgesehenen Anwendergruppen und dem organisatorischen Rahmen abhängt, in dem das System genutzt wird. Diese Faktoren bestimmen, welche terminologischen und administrativen Details in der Datenbank gespeichert und verwaltet werden müssen und welche spezifischen Datenkategorie dafür erforderlich sind (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 103). Gemäß Arntz (2014) gibt es Datenkategorien auf Eintragsebene/Begriffsebene, Datenkategorien auf Sprachebene und Datenkategorien auf Benennungsebene:

#### A. Datenkategorien auf Eintragsebene/Benennungsebene

Auf der Ebene des Eintrags oder des Begriffs werden sowohl administrative Daten bezüglich des Eintrags als auch sprachenübergreifende Informationen über den betreffenden Begriff geführt. Zu den administrativen Angaben gehören das Datum der Dateneingabe und die Identität des Bearbeiters, welche Zusammen mit einer einzigartigen Eintragsnummer i.d.R. von dem System zur Verwaltung der Terminologie automatisch erstellt und gespeichert werden. Des Weiteren stellt die Zuweisung des dokumentierten Begriffs zu einem spezifischen Fachgebiet eine wesentliche und zweckmäßige Kategorie von Daten auf der Ebene des Eintrags dar (vgl. Arntz et al. 2014: 235).

**Tabelle 2: Datenkategorie auf Eintragsebene/Begriffsebene für das Glossar**

<b>Eintragsebene/Begriffsebene</b>		
Datenkategorie	Abkürzung	Beschreibung der Datenkategorien
Fachgebiet	FG	„Zuordnung des Begriffs zu einem Fachgebiet, auch mittels einer Klassifikation“ (Arntz et al. 2014: 236)

Anmerkung	Anm.	Anmerkung zur Gestaltung eines zulässigen Äquivalents/Völlige Äquivalenz/Teiläquivalenz/keine Äquivalenz/Benennungslücke/Begriffslücke/Begriffsinkongruenz
-----------	------	--

## B. Datenkategorie auf Sprachebene

Auf der sprachlichen Ebene werden sämtliche Benennungen eines Begriffs sowie weitere sprachabhängige Informationen organisiert. Es ist zweckmäßig, Definitionen auf dieser Ebene anzulegen, besonders wenn diese in unterschiedlichen Sprachen vorliegen sollen. Zudem ist es ratsam, Definitionen mit entsprechenden Quellenangaben zu versehen (vgl. 2014: 237).

**Tabelle 3: Datenkategorie auf Sprachebene für das Glossar**

Sprachebene		
Datenkategorie	Abkürzung	Beschreibung der Datenkategorien
Definition	Def.	sprachliche Begriffsbestimmung mit Bezugnahme auf einen oder mehrere unmittelbar zugeordnete Begriffe im Begriffssystem (ÖNORM A 2704 2015: 5).
Definitionsquelle	Def. Qu.	eine Quellenangabe, die der Definition untergeordnet ist.
Synonym	Syn.	Synonymie tritt auf, wenn zwei oder mehrere Benennungen denselben Begriff beschreiben und daher gegeneinander austauschbar sind (vgl. Arntz et al. 2014: 135).
Quelle des Synonyms	Qu. Syn.	des Synonyms untergeordnete Quellenangabe
Hyperonym	Hyper.	Begriffsbeziehung: übergeordneter Begriff, Oberbegriff
Hyponym	Hypo.	Begriffsbeziehung: untergeordneter Begriff, Unterbegriff
Anmerkung	Anm.	sprachliche und kulturelle Anmerkungen zur syrischen Entsprechung im Deutsch-Arabischen Glossar und zur deutschen Entsprechung im Arabisch-Deutschen Glossar.

## C. Datenkategorien auf Benennungsebene

im Bereich der Benennungsebene erfolgt die Verwaltung der Informationen zu sämtlichen Benennungen eines Begriffs. Diese umfassen hauptsächlich Daten zum grammatischen, stilistischen und pragmatischen Einsatz der Benennungen. Zudem sind Kontextangaben ein wichtiger Bestandteil der Benennungsinformationen, die besonders bei Übersetzungen von Bedeutung sind. Es ist essenziell, dass diese Kontexte stets mit entsprechenden Quellenangaben dokumentiert werden (vgl. 2014: 237).

Drewer und Schmitz (2017) stellen fest, dass die Kategorie Benennung in Datenbanken die sprachliche Bezeichnung eines Begriffs umfasst, die sowohl aus einem Wort als auch aus mehreren Wörtern bestehen kann. In der Regel erfolgt die Suche nach terminologischen Informationen hauptsächlich über diese Kategorie. Zudem werden die Einträge innerhalb dieser Kategorie alphabetisch sortiert (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 104).

**Tabelle 4: Datenkategorie für Benennungsebene für das Glossar**

Benennungsebene		
Datenkategorie	Abkürzung	Beschreibung der Datenkategorien
Benennung	Benn.	Bezeichnung eines Allgemeinbegriffs, die mit sprachlichen Mitteln gebildet wird (ÖNORM A 2704: 5).
Benennungsquelle	Benn. Qu.	der Benennung untergeordnete Quellenangabe
Wortklasse	Wkl.	„Lexikalisch-grammatische Kategorie, z.B. Verb“ (Arntz et al. 2014: 238).
Kontext	Ktx.	der sprachliche Kontext eines Begriffs
Kontextquelle	Ktx. Qu.	eine Quellenangabe, die dem Kontext untergeordnet ist

Es sollte beachtet werden, dass nicht jede der zuvor erwähnten Datenkategorien in jedem Glossareintrag vorhanden ist; sie erscheinen nur, wenn sie verfügbar sind. Zudem können bestimmte Kategorien, wie etwa Kontext und Kontextquellen, in einem Eintrag mehrfach auftreten. Darüber hinaus werden die Datenkategorien nicht notwendigerweise in der genannten Reihenfolge präsentiert, sondern in einer anderen Reihenfolge angeordnet.

## **10 Schlussfolgerung**

Die Master-Thesis untersucht die terminologischen Unterschiede und Lücken zwischen den Rechtssystemen Österreichs und Syriens im Bereich Ehescheidung, Obsorge und Kindesunterhalt. Es zeigt sich, dass wesentliche Abweichungen aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen, kulturellen und sozialen Rahmenbedingungen beider Länder existieren. Diese Differenz betreffen nicht nur die sprachliche Ebene, sondern auch die zugrunde liegenden Konzepte und Rechtsnormen, was die Übersetzung und Interpretation besonders anspruchsvoll gestaltet.

Zu Beginn werden die Grundlagen der Terminologielehre und -arbeit sowie ihre Bedeutung dargestellt. Im Anschluss erfolgt eine Analyse der Fachsprache, insbesondere der Rechtssprache, unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Einflüsse. Dabei wird verdeutlicht, dass die Rechtssprache durch spezifische Besonderheiten geprägt ist, die eine genaue Betrachtung erfordern. Ein tieferes Verständnis zentraler Begriffe der Terminologielehre, wie Definitionen und Merkmale, war entscheidend für den Vergleich der juristischen Termini. Auch Aspekte der Äquivalenz und der Rechtsübersetzung wurden hierbei berücksichtigt. Das Thema der Rechtsübersetzung wurde aufgrund seiner zunehmenden Bedeutung in Österreich angesprochen, die durch die steigende Zahl der Scheidungsfälle unter syrischen Flüchtlingen hervorgerufen wurde. Dies machte es erforderlich, syrische Heirats- und Scheidungsurkunden ins Deutsche zu übersetzen, was für die ÜbersetzerInnen keine leichte Aufgabe war. Dies liegt daran, dass das syrische Recht viele Begriffe enthält, die aus dem islamischen Recht stammen und keine Entsprechung oder Äquivalenz im österreichischen Recht haben.

Im Rahmen des Vergleichs der juristischen Begriffe werden die Rechtssysteme Österreichs und Syriens in den Bereichen, Ehescheidung, Obsorge und Kindesunterhalt ausführlich dargestellt. Dies diente der Sammlung, Dokumentation und Analyse relevanter Begriffe, um den bestehenden Bedarf an juristischen Wörterbüchern und Terminologiedatenbanken im deutsch-arabischen Kontext zu decken. Aufgrund des Mangels an einschlägigen Ressourcen war die Erstellung zweier Glossare (Deutsch-Arabisch und Arabisch-Deutsch) für arabischsprachige NutzerInnen in Österreich erforderlich.

Der Vergleich der Begriffe gestaltete sich aufgrund der erheblichen Unterschiede zwischen den beiden Rechtssystemen als herausfordernd. Diese Abweichungen spiegeln die kulturellen, rechtlichen und religiösen Prägungen der jeweiligen Länder wider. Zusätzlich ist die Rechtssprache dynamisch und wandelt sich im Laufe der Zeit, was bedeutet, dass viele ursprünglich aus ande-

ren Rechtssystemen übernommene Begriffe sich im neuen Kontext erheblich von ihrer Ursprungsbedeutung entfernen können.

Der gemeinsame Ursprung der Rechtsordnungen Österreichs und Syriens in den Bereichen Ehescheidung, Obsorge und Kindesunterhalt garantiert keine begriffliche Übereinstimmung. Während die österreichische Terminologie durch eine präzise rechtliche Sprache, basierend auf den europäischen Rechtsverständnis geprägt ist, sind die syrischen Rechtsbegriffe stark von islamischen Traditionen beeinflusst. Dies führt zu terminologischen Lücken, insbesondere dort, wo im österreichischen Rechtssystemen keine direkte Entsprechung für syrische Begriffe existiert und umgekehrt.

Diese Lücken erschweren die Arbeit von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, deren Aufgabe es ist, eine präzise rechtliche Kommunikation sicherzustellen. Missverständnisse und Fehlinterpretationen könnten potenziell schwerwiegende Konsequenzen haben. Die in dieser Arbeit entwickelten Glossare schließen diese Lücken, indem sie eine systematische Erfassung der wichtigsten Begriffe beider Rechtssysteme liefern und fundierte Übersetzungsvorschläge für den jeweiligen juristischen Kontext bieten. Sie dienen damit als wertvolle Werkzeuge für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen im österreichischen Rechtssystem und erleichtern arabischsprachigen AdressatInnen den Zugang zu rechtlichen Informationen.

Durch die detaillierte Analyse der Rechtssprache überwindet die Arbeit terminologische Barrieren und verbessert die Kommunikation zwischen den Rechtssystemen. Neben dem theoretischen Beitrag zur rechtlichen Terminologie bietet die Arbeit auch praxisnahe Lösungen im interkulturellen und rechtlichen Kontext. Sie setzt zudem wichtige Impulse für die Professionalisierung der Übersetzungs- und Dolmetschpraxis in rechtlichen Angelegenheiten zwischen Österreich und Syrien.

Ein weiters Ziel der Arbeit war es, arabische ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen zu unterstützen, insbesondere in familienrechtlichen Verfahren vor Gericht. Viele DolmetscherInnen stehen vor großen Herausforderungen bei der Übersetzung und Dolmetschung juristischer Begriffe, besonders angesichts der gestiegenen Anzahl syrischer Asylbewerber in Österreich und der zunehmenden Scheidungsfälle unter ihnen.

## 11 Literaturverzeichnis

Afsah, Ebrahim (2021) *Islamisches Familienrecht in grenzüberschreitenden Ehen: Informationsbroschüre für österreichische Staatsbürger und ansässige Ausländer*. Schlachthausgasse 30, 1030 Wien.

Arntz, Reiner, Picht, Heribert (1989) *Einführung in die Terminologiearbeit*. Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms Verlag

Arntz, Reiner (2010) *Juristisches Übersetzen zwischen Sprachvergleich und Rechtsvergleich*. Walter de Gruyter GmbH & Go. KG.

Arntz, Reiner, Picht, Heribert & Schmitz, Klaus Dirk (2014) *Einführung in die Terminologiearbeit*. Hildesheim: Georg Olms.

Berka, Lydia (2000) *Scheidung und Scheidungsreformen 2000*. Wien: Gedruckt mit Unterstützung durch den Evers-Marcic-Fonds und die Stiftung- und Förderungsgesellschaft der Universität Salzburg.

Berteloot, Pascale (1999) Der Rahmen juristischer Übersetzung. In: De Groot, Gerard-René und Schulze Reiner (Hg.) *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges, 101-113.

De Groot, G-R (1991) *Recht, Rechtssprache und Rechtssystem: Betrachtigungen ueber die Problematik der uebersetzung juristischer Texte*. Terminologie et Traduction.

Deixler-Hübner (2008) *Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft*: Wien. LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG.

Deixler-Hübner (2016) *Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft: Rechtliche Folgen der Ehescheidung und Auflösung einer Lebensgemeinschaft*. Wien. LexisNexis Verlage ARD Orac GmbH & Co KG.

Deixler-Hübner, Astrid, Fucik, Robert (2023) *Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft: rechtliche Folgen der Ehescheidung und Auflösung einer Lebensgemeinschaft*. Wien: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG.

Drewer, Petra & Schmitz, Klaus-Dirk (2017) *Terminologiemanagement: Grundlagen-Methoden Werkzeuge*. Berlin: Springer-Verlag.

Felber, Helmut, Budin, Gerhard (1989) *Terminologie in Theorie und Praxis*. Tübingen: Narr.

Flick, Uwe, Kardorff, Ernst von & Steinke, Ines (Hg.) (2017) *Qualitative Forschung: ein Handbuch*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Großfeld, Bernhard (1996) *Kernfragen und Rechtsvergleichung*. Tübingen: Mohr.

Held, Guido (1995) *Ehescheidung: Gründe, Folgen, Verfahren*. Graz: Druckerei Klampfer Ges.m.b.H., Weiz.

Hinteregger Monika (2017) *Familienrecht*. Mörlenbach: Strauss GmbH.

Hoffmann, Lothar (1984) *Kommunikationsmittel Fachsprache: eine Einführung*. Berlin: Akademie-Verlag, DDR – 1086 Berlin, Leipziger Straße 3-4.

Kasten, Jobst-Christian (2019) *Die Rom III-Verordnung und ihre Anwendung auf das Ehescheidungsrecht der Flüchtlingsstaaten Syrien, Afghanistan und Eritrea*. Staats- und Universitätsbibliothek Bremen.

Khalil, Fouad (2005) *Rechtskulturelle Grundlagen des syrischen Scheidungsrechts- eine Untersuchung islamischer Rechtsgrundsätze: Rechtswissenschaftliche Forschungsberichte*. Berlin: Mensch-und-Buch-Verl.

KÜDES (2018) *Empfehlungen für die Terminologiearbeit*. Bern: Konferenz der Übersetzungsdiene europäischer Staaten.

Lichtl, Kurt, Kunz, Helmut (2003) *Der Scheidungsvergleich*. Wien: Druckerei Robitschek & Co.mb.H.

Marschall, Norbert (2012) *Das Verschuldensprinzip: seine Bedeutung im österreichischen Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht*. Wien: LINDE VERLAG WIEN Ges.m.b.H.

Maurer, Ewald (2005) *Kinder & Scheidung*. Wien: Novographic.

Maurer, Ewald (2013) *Kinder & Scheidung*. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.

Nord, Christiane (2009) *Textanalyse und Übersetzen. Theoretische Grundlagen, Methode und didaktische Anwendung einer übersetzungsrelevanten Textanalyse*. 4 Auflage. Tübingen: Groos.

Pommer, Sieglinde (2006) *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*. Frankfurt am Main etc: Lang.

Rheinstein, Max (1987) *Einführung in die Rechtsvergleichung*. München: Beck.

Sandrini, Peter (1996) *Terminologiearbeit im Recht: Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: TermNet.

Sandrini, Peter (Hg.) (1999) *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr.

Sandrini, Peter (2016). Fachübersetzen. In: Kadrić, Mira & Kaindl, Klaus (Hg.) *Berufsziel Übersetzen und Dolmetschen*. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag GmbH, 154-177.

Stolze, Radegundis (1999) *Die Fachübersetzung: eine Einführung*. Tübingen: Gutner Narr.

Stolze, Radegundis (1999) Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten*. Tübingen: Gutner Narr, 45-62.

Stolze, Radegundis (2013) *Fachübersetzen – Ein Lehrbuch für Theorie und Praxis*. Berlin: Frank & Timme.

Stolze, Radegundis (2014) *Praxishandbuch Urkundenübersetzung: Fertigkeiten - Terminologie - Rechtssprache*. Tübingen: Stauffenburg.

Šarčević, Susan (1999) Das Übersetzen normativer Rechtstexte. In Sandrini, Peter (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten*. Tübingen: Gunter Narr Verlag Tübingen, 103-118.

Wank, Rolf (1985) *Die juristische Begriffsbildung*. Bochum: Druch der C.H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen.

Wüster, Eugen (1991) *Einführung in die allgemeine Terminologielehre und terminologische Lexikographie*. Bonn: Romanist.

البغاء، حسن- البغا، مصطفى (2018) قانون الأحوال الشخصية زواج وطلاق 1 . من منشورات الجامعة الافتراضية السورية: هذا الكتاب تحت رخصة المشاع المبدع: الجمهورية العربية السورية.

الصابوني، عبد الرحمن(1989) شرح قانون الأحوال الشخصية السوري، الزواج وآثاره. دمشق.

الصابوني، عبد الرحمن (1990) شرح قانون الأحوال الشخصية السوري، الطلاق وآثاره. دمشق.

ترمانيني، عبد السلام (1982) الوسيط في تاريخ القانون والنظم القانونية. جامعة الكويت.

عمر، بسام محمد قاسم (2010) مرض الموت وأثره على مسائل الأحوال الشخصية دراسة مقارنة بين الفقه الإسلامي وقانون الأحوال الشخصية الأردني رقم 36 لسنة 2010 م.

غندور، أحمد (1976) الأحوال الشخصية في التشريع الإسلامي: مكتبة الفلاح. الكويت.

موسى، دعد (2017) قوانين الأحوال الشخصية في سوريا . الناشر: مؤسسة فريديريش إيررت. بيروت.

## Normen

DIN 2342. (2011) Begriffe der Terminologielehre: Grundbegriffe. Berlin: Beuth, zitiert nach Arntz/Picht/Schmitz 2014.

DIN 2330 (2013) *Begriffe und Benennungen. Allgemeine Grundsätze*. Berlin: Beuth, zitiert nach Arntz/Picht/Schmitz 2014.

ÖNORM 2704 (2015). ÖNORM A 2704 Terminologiearbeit - Grundsätze und Methoden. Wien: Österreichisches Normungsinstitut.

## Internetquellen

Das syrische E-Government-Portal (SEG-P) (2019). Das syrische Personalstatusgesetz. <https://www.egov.sy/law/ar/.html/> (Stand: 23.11.2023).

Der syrische Anwaltsverein (SAV) (2020). Das neue syrische Personalstatusgesetz, geändert bis zum Jahr 2020. <https://www.syrian-lawyer.club/> (Stand: 18.11.2023).

Die Arabische Republik Syrien, Vorsitz des Ministerrats (ARS-VM) (2019). Das neue syrische Personalstatusgesetz, geändert bis zum Jahr 2019. <http://www.pministry.gov.sy/contents/14599/> (Stand: 22.02.2024).

Europäischer Islamischer Scharia Rat <https://www.europeanislamiccouncil.com/k1> (Stand: 14.12.2023).

Wortbedeutung.info: Online-Wörterbuch. Bedeutung des Gerichts in <https://www.wortbedeutung.info/Gericht/> (Stand: 06.04.2024).

الموسوعة العربية/ الحضانة وهي بوابة إلكترونية (Arabische Enzyklopädie/Obsorge, Onlineportal) <https://arab-ency.com.sy/law/details/25710/3> (Stand: 17.02.2024)

علي، حسب الله (1986) الفرقة بين الزوجين وما يتعلق بها من عدة ونسب : دار الفكر العربي. القاهرة  
معجم المعاني الجامع وهي بوابة إلكترونية ومعجم عربي عربي (Wörterbuch Al Manny Al-Jami, Onlineportal) <https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar> (Stand. 13.12.2023).

## Quellen der Glossare

Alexy, Lennart / Fisahn, Andreas / Hähnchen, Susanne / Mushoff, Tobias / Trepte, Uwe. *Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge*. Verlag J.H.W. Dietz Nachf, Bonn, 2. Aufl.

lage, 2023. Lizenzausgabe: Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323993/scheidungsfolgen/> (Stand: 05.04.2024).

DWDS (Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache). Internetportal für Wortschätzle, in: <https://www.dwds.de/wb/Mediator> (Stand: 25.04.2024).

Futterknecht, Andrea & Scheer, Alexander (2019), *das Glossar für Rechtsanwälte und Konzipienten*. Wien: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & CoKG.

Korrekturen.de Onlineportal für Rechtschreibung, in:  
<https://www.korrekturen.de/synonyme/Gericht/> (Stand: 12.04.2024)

Oesterreich.gv.at. Onlineportal für Recht, in: <https://www.oesterreich.gv.at/> (Stand: 15.04.2024).

Perner, Stefan, Spitzer, Martin, LL.M. Georg Kodek (2012) *Bürgerliches Recht*, Wien: Manzsche Verlag- und Universitätsbuchhandlung.

RECHTEASY. Internetportal für Recht, in: <https://www.rechteeasy.at/wiki/kindschaftsrecht/> (Stand: 20.04.2024).

ScheidungsInfo.at. Internetportal für Recht, in:  
<https://www.scheidungsinfo.at/scheidungsbeschluss/> (Stand: 03.04.2024).

Sprachnudel. Internetportal für die Sprache, in  
<https://www.sprachnudel.de/grammatik/semantik/synonyme/Heiratsurkunde> (Stand: 12.04.2024).

RECHTSINFORMATIONSSYSTEM DES BUND (RIS), Onlineportal für Recht, in:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung>. (Stand: 14.04.2024).

القاسم، إبراهيم محمد (٢٠١٧) *النظام القضائي في سوريا وما يرتبط به*. دمشق: بيت المواطن للنشر والتوزيع.

الموسوعة العربية (Arabische Enzyklopädie), بوابة إلكترونية مختصة بمواقع عديدة من بينها القانون

سانا (SANA) الوكالة العربية السورية للأنباء (Syrische Arabische Nachrichtenagentur) ، هي بوابة إلكترونية إخبارية رسمية تابعة للحكومة السورية: <https://sana.sy/?p=1453862> (Stand: 19.04.2023).

## **Abstract**

Der Hauptzweck dieser Master-Thesis war es, einen Beitrag zur Deckung des aktuellen Bedarfs an juristischen Wörterbüchern zu leisten, die die Übersetzung unterstützen. Dabei wurden das österreichische und das syrische Rechtssystem in den Bereichen Scheidung, Obsorge und Kindesunterhalt in arabischer und deutscher Sprache für arabischsprachige Personen in Österreich behandelt, insbesondere Dolmetscher, Übersetzer und Juristen.

Die Übersetzung juristischer Texte ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die große juristische Expertise und höchste Genauigkeit bei den Begrifflichkeiten erfordert. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden in dieser Untersuchung zwei Glossare erstellt: Deutsch-Arabisch und Arabisch-Deutsch. Diese Glossare enthalten Begriffe und Synonyme, Oberbegriffe und Unterbegriffe sowie die Definitionen, Kontexte, Fachgebiete und die jeweiligen relevanten Quellenangaben.

Im Anschluss daran wurden die Begriffe miteinander verglichen, um den Grad der Äquivalenz zwischen ihnen zu bestimmen. Diese Untersuchung führte eine umfassende technische und terminologische Analyse der Bereiche Scheidung, Obsorge und Kindesunterhalt im österreichischen und syrischen Recht durch und stellte die Ergebnisse sie in zwei zweisprachigen Glossaren, Arabisch und Deutsch, dar.

Durch diese Arbeit wurde ein wertvoller Beitrag zur Unterstützung der Übersetzung juristischer Texte geleistet, der insbesondere für arabischsprachige Personen in Österreich von großem Nutzen sein kann.

## Anhang A: Deutsch-Arabisches Glossar

1. Österreichische Benennung		
Benn.	<b>Aufhebung der Ehe</b>	
Benn. Qu.	Hinteregger (2017: 39)	
Syn.	Eheauflösung, Auflösung der Ehe, Nichtigerklärung der Ehe, Eheaufhebung	
Qu. Syn.	Deixler-Hübner (2008: 69ff.).	
Hyper.	Aufhebung	
Hypo.		
Wkl.	Lexikalisch- grammatische Kategorie, Nominalphrase	
Kxt.	„Ein Ehegatte kann die Aufhebung der Ehe begehrn, wenn er zur Zeit der Eheschließung minderjährig war und sein gesetzlicher Vertreter nicht die Zustimmung zur Eheschließung erteilt hat, außer es hat dieser oder der Ehegatte nach Erlangung der Volljährigkeit nachträglich zugestimmt oder das Gericht die verweigerte nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ersetzt“.	
Kxt. Qu.	§ 35 EheG	
Def.	„rechtskräftige Auflösung einer Ehe für die Zukunft wegen Mängeln, die bereits bei der Eheschließung vorlagen“.	
Def. Qu.	Duden <a href="https://www.duden.de/rechtschreibung/Eheaufhebung?amp">https://www.duden.de/rechtschreibung/Eheaufhebung?amp</a> (Stand: 06.04.2024)	
FG	Familienrecht (Scheidung)	
1. المصطلح السوري		
<b>فسخ الزواج</b>		
		Benn.
	Al-Sabouni (1990: 14)	Benn. Qu.
	إبطال الزواج – حل الزواج	Syn.
	الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
1.	"لكل من الزوجين طلب فسخ عقد الزواج إذا كان في الآخر إحدى العلل المانعة من الدخول أو تمامه أو أحد الإمراض المنفرة المستديمة أو المضرة المخيفة أو المعدية سواءً أكانت موجودة قبل العقد ورضي بها أم حدثت بعده."	Kxt.
	الفقرة الأولى من المادة 105 من قانون الأحوال الشخصية السوري	Kxt. Qu.
	"فسخ الزواج هو إزالة ما يترتب على العقد من أحكام، وقد يكون الفسخ لخلل صاحب نشوء العقد، أو يكون الفسخ لخلل طرأ على العقد بعد نشوئه تماماً صحيحاً"	Def.
	Al-Sabouni (1990: 14)	Def. Qu.
	قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG
Anm.	völlige Äquivalenz	

2. Österreichische Benennung		
Benn.	<b>Auflösung der häuslichen Gemeinschaft</b>	
Benn. Qu.	Held (1995: 34)	
Syn.	Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, Heitmierungsklage	
Qu. Syn.	Hinteregger (2017: 102) – Perner et al. (2012: 44)	
Hyper.	Trennung	
Hypo.		
Wkl.	Lexikalisch- grammatische Kategorie, „Auflösung ist ein Substantiv (Nomen), der ist ein Artikel, häuslichen ist ein Adjektiv und Gemeinschaft ist ebenfalls ein Substantiv (Nomen). Die gesamte Phrase ist eine Nominalphrase“.	
Kxt.	„Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben, so kann jeder Ehegatte wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe deren Scheidung begehrn. Dem Scheidungsbegehrn ist nicht stattzugeben, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist.“	
Kxt. Qu.	§ 55 Abs. 1 EheG	

Def.	„Unter häuslicher Gemeinschaft ist eine Wohnungs-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft zu verstehen. Die häusliche Gemeinschaft ist aufgelöst, wenn alle drei Voraussetzungen weggefallen sind und die Eheleute ihre persönlichen Beziehungen zueinander weitgehend abgebrochen haben“.
Def. Qu.	nach OGH 1 Ob 678/82; Hinteregger (2017: 101)
FG	Familienrecht (Ehescheidung)

## 2. المصطلح السوري

التفكك الأسري	Benn.
التصدع الأسري – التفكك العائلي	Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
”الزوجة طلب التفريق إذا هجرها زوجها أو حلف على عدم مباشرتها مدة أربعة أشهر فأكثر.“	Kxt.
الفقرة الأولى من المادة 111 من قانون الأحوال الشخصية السوري	Kxt. Qu.
”عرف التفكك الأسري بأنه حالة مستمرة من عدم الاستقرار والاضطراب العاطفي لدى العائلة، حيث يكثر الصراع والجدل والمشكلات بين الآبوبين في العائلات التي تعاني منه.“	Def.
<a href="https://mawdoo3.com">https://mawdoo3.com</a> (Stand: 06.04.2024)	Def. Qu.
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG

Anm. Teiläquivalenz (Überschneidung)

## 3. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Beschluss</b>
Benn. Qu.	Held (1995: 38)
Syn.	Entschluss – Entschließung – Resolution
Qu. Syn.	Duden <a href="https://www.duden.de/synonyme/Beschluss">https://www.duden.de/synonyme/Beschluss</a> (Stand: 06.04.-2024)
Hyper.	Entscheidung
Hypo.	Gerichtsbeschluss
Wkl.	die Wortklasse von „Beschluss“ ist ein Substantiv (Nomen)
Kxt.	„bei der einvernehmlichen Scheidung haben die Ehegatten einen gemeinsamen Scheidungsantrag bei Gericht einzubringen. Über die einvernehmliche Scheidung wird in einem außerstreitigen, gerichtlichen Verfahren durch Beschluss entschieden“.
Kxt. Qu.	Held (1995, 38)
Def.	1. „[gemeinsam festgelegte] Entscheidung; Ergebnis einer Beratung 2. Ende, Abschluss 3. gerichtliche Entscheidung, die nicht in Form eines Urteils oder einer Verfügung getroffen wird und in der Regel durch eine geringere Formenstrenge gekennzeichnet ist“.
Def. Qu.	Duden <a href="https://www.duden.de/rechtschreibung/Beschluss?amp">https://www.duden.de/rechtschreibung/Beschluss?amp</a> (Stand: 06.04.2024)
FG	Familienrecht

## 3. المصطلح السوري

قرار	Benn.
Al-Sabouni (1990: 56)	Benn. Qu.
الفئة النحوية المعجمية ، اسم	Syn.
الفقرة الثالثة من 93 من قانون الأحوال الشخصية السوري:	Wkl.
”3. على المطلق أن يوثق طلاقه بشهادتين أو بقراره لدى المحكمة المختصة خلال ثلاثة أيام من إيقاع الطلاق تحت طائلة إيقاع العقوبة المنصوص عليها لمخالفة القرارات الإدارية المنصوص عليها في قانون العقوبات.“	Kxt.
Nadi al-mahamy al-suri	Kxt. Qu.
<a href="https://www.syrian-lawyer.club">https://www.syrian-lawyer.club</a> (Stand: 07.04.2024)	

	القرار "الرأي يُمضيه من يملّك إمضاءه ، أمر يصدر عن صاحب النفوذ". "القرار: نغمة موسيقية تتكرر في آخر كل جزء من أجزاء اللحن الموسيقي". "القرار: (القانون) بيان رسمي من المحكمة أو آئية هيئة قضائية حول الأحكام والدعاوى القانونية الصادر بموجبها القرار" "القرار: ما استقر عليه الحكم في مسألة ، ومنه: قرار المحكمة". (فقهية)	Def.
	معجم المعانى <a href="https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar">https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar</a> (Stand: 07.04.2024)	Def. Qu.
	قانون	FG

Anm.	Teiläquivalenz, der syrische Begriff umfasst den österreichischen Begriff und enthält darüber hinaus noch mehrere weitere Merkmale und Bedeutungen.
------	---

<b>4. Österreichische Benennung</b>	
Benn.	<b>Bezirksgerichte</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 108)
Hyper.	Gericht
Hypo.	Familiengericht
Wkl.	Lexikalisch- grammatische Kategorie, Substantiv (Nomen)
Kxt.	„auch in Außerstreitsachen sind grundsätzlich Bezirksgerichte sachlich zuständig (§ 104a JN); zur örtlichen Zuständigkeit vgl Rz 75. Wird der Scheidungsantrag beim sachlich oder örtlich unzuständigen Gericht eingebracht, so ist er von Amts wegen an das zuständige Gericht zu überweisen (§ 44 Abs 1 JN)“.
Kxt. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 108)
Def.	„Die Bezirksgerichte sind im Zivilrechtsbereich zur Entscheidung in erster Instanz für alle Rechtssachen mit einem Streitwert bis 15.000 Euro sowie für bestimmte Arten von Rechtssachen zuständig. Die Bezirksgerichte sind auch im Strafrechtsbereich zur Entscheidung über alle Vergehen, für die eine bloße Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt, zuständig“.
Def. Qu.	<a href="https://www.oesterreich.gv.at/">https://www.oesterreich.gv.at/</a> (Stand:07.04.2024)
FG	Recht
<b>محاكم الحي</b>	
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	
	Wkl.
Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus, da es in Syrien keine Bezirksgerichte gibt, sondern nur Friedensgerichte, Amtsgerichte und Scharia-Gerichte in der ersten Instanz, sind die Scharia-Gerichte umfassend zuständig für Angelegenheiten des Personenstandes von Muslimen, insbesondere in Bezug auf Eheschließung und deren Auflösung durch Scheidung, Trennung und Al-Khul' (islamische Scheidung auf Wunsch der Frau).

<b>5. Österreichische Benennung</b>	
Benn.	<b>Ehegattenunterhalt</b>
Benn. Qu.	Hinteregger (2017: 208)
Syn.	ehelicher Unterhalt, der Unterhalt der Ehegatten
Qu. Syn.	Hinteregger (2017: 113) – Held (1995: 45)
Hyper.	Unterhalt
Hypo.	Trennungsunterhalt, nachehelicher Unterhalt, Geschiedenenunterhalt
Wkl.	Lexikalisch- grammatische Kategorie, Nominalphrase
Kxt.	„Der geschiedene Ehegatte ist dem verheirateten, haushaltführenden Ehegatten nicht gleichgestellt. Während der Ehegattenunterhalt auf der verbindlichen einvernehmlichen Gestaltungsabrede iSd § 91 ABGB beruht, resultiert der Scheidungsunterhalt aus der bloßen Nachwirkung der früheren ehelichen Beistandspflicht und steht nur aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen zu“.
Kxt. Qu.	Deixler-Hübner (2016, 79)

Def.		
Def. Qu.		
FG	Lexikalisch- grammatische Kategorie, Substantiv (Nomen)	
<b>5. المصطلح السوري</b>		
	<b>النفقة الزوجية</b>	Benn.
	Al-Sabouni (1989: 299)	Benn. Qu.
	إعالة الزوجية	Syn.
	الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
1.	". النفقة الزوجية تشمل الطعام والكسوة والسكنى والتطبيب بالقدر المعروف وخدمة الزوجة التي يكون لأمثالها خادم	Kxt.
	2. يلزم الزوج بدفع النفقة إلى زوجته إذا امتنع عن الإنفاق عليها أو ثبت تقصيره	
	المادة 71 من قانون الأحوال الشخصية السوري	Kxt. Qu.
	"النفقة الزوجية هي النفقة الواجبة على الزوج لقاء احتباسه لها عن الزواج بغيره. فما دامت الزوجة محتبسة لحق الزوجية كإشراف على تربية الأولاد والقيام بواجباتها وغير ذلك، فوجب أن تكون نفقتها على الزوج."	Def.
	Al-Sabouni (1989: 300)	Def. Qu.
	قانون الأحوال الشخصية (النفقة)	FG
Anm.	Völlige Äquivalenz	

<b>6. Österreichische Benennung</b>	
Benn.	<b>Ehegesetz</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 76)
Syn.	
Qu. Syn.	
Hyper.	Gesetz
Hypo.	Eheschließungsgesetz
Wkl.	das Wort „Ehegesetz“ gehört zur Wortklasse der Substantive (Nomen)
Kxt.	„das Ehegesetz 1938 ging grundsätzlich vom Verschuldensprinzip aus, normierte daneben aber auch das Zerrüttungsprinzip“.
Kxt. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 76)
Def.	„Ehegesetz ist ein Gesetz, das das Recht der Eheschließung und der Ehescheidung einschließlich der Scheidungsfolgen regelt“.
Def. Qu.	<a href="https://www.rechteeasy.at/wiki/ehegesetz/">https://www.rechteeasy.at/wiki/ehegesetz/</a> (Stand: 07.04.2024)
FG	Familienrecht
	<b>قانون الزواج</b>
	Benn. <b>6</b>
	الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية
	قانون الأحوال الشخصية
Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus

<b>7. Österreichische Benennung</b>	
Benn.	<b>Ehenichtigkeit</b>
Benn. Qu.	Marschall (2012: 27)
Syn.	Nichtehe- Nichtigkeit der Ehe
Qu. Syn.	
Hyper.	Ungültigkeit
Hypo.	Formmangel - Doppelhehe
Wkl.	die Wortklasse von „Ehenichtigkeit“ ist ein Substantiv (Nomen)
Kxt.	§ 27 EheG: „Niemand kann sich auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen, solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist“.

Kxt. Qu.	Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) <a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=10001871">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=10001871</a> (Stand: 09.04.2024)
Def.	„Unwirksamerklärung einer Ehe durch das Gericht wegen der in den §§ 21-25 EheG aufgezählten Gründe (Blutsverwandtschaft, Doppelehe, völlige Geschäftsfähigkeit, Staatsangehörigkeitsehe, Formmängel)“.
Def. Qu.	Perner et al. (2012: 43)
FG	Familienrecht

## 7. المصطلح السوري

Benn.	بطلان الزواج	Benn.
Al-Sabouni (1989: 252)	زوج باطل – زواج غير صحيح	Benn. Qu.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Syn.	Wkl.
"لا يترتب على العقد الباطل أي أثر سواء كان ذلك قبل الدخول أم بعد الدخول حتى أن تسميته بالعقد فيها شيء من التجاوز إذ أن كل صلة تمت بين رجل وإمرأة لا تحل له شرعاً أو لم تتوافر فيها شرائط الإنعقاد لا يعتبر عقداً بحيث تستطيع المرأة أن تعقد على شخص آخر وتنزوج زواجاً شرعاً لأنها لم ترتبط بأي رباط زوجي في العقد الباطل. المادة 50 من قانون الأحوال الشخصية السوري: 1. كل زواج اختلف فيه شرط من شروط الإنعقاد فهو باطل.	Kxt.	
2. لا يترتب على الزواج الباطل أي أثر ولو حصل فيه دخول إلا إذا ثبت أن العقد لم يكن يعلم بالبطلان وسيبه فتري عليه آثار الزواج الفاسد".		
Al-Sabouni (1989: 252) بوابة الحكومة الإلكترونية السورية <a href="https://www.egov.sy/law/ar">https://www.egov.sy/law/ar</a> (Stand: 09.04.2024)	Kxt. Qu.	
"الزواج الباطل: هو كل عقد لم تتوفر فيه شروط الإيجاب والقبول أي فقد ركناً من أركان إنعقاده".	Def.	
Al-Sabouni (1989: 252)	Def. Qu.	
قانون الأحوال الشخصية	FG	
Anm.	Teiläquivalenz, die Merkmale des österreichischen Begriffs unterscheiden sich von einigen Merkmalen des syrischen Begriffs. Beide Begriffe bezeichnen eine ungültige Ehe, aber eine ungültige Ehe in Syrien gilt als absolut nichtig, wenn sie auf einem ungültigen Vertrag basiert. Sie wird niemals zu einer gültigen Ehe und hat keinerlei rechtliche Auswirkungen, sie wird also als nie existent betrachtet. Nach österreichischem Recht kann eine ungültige Ehe jedoch zu einer gültigen Ehe werden, wenn später bestimmte Bedingungen erfüllt werden.	

8. Österreichische Benennung	
Benn.	<b>Ehepartner</b>
Benn. Qu.	Held (1995: 13)
Syn.	Ehegatte -Ehegespons – Ehemann – Gatte - Gemahl – bessere Hälfte
Qu. Syn.	DWDS <a href="https://www.dwds.de/wb/Ehepartner">https://www.dwds.de/wb/Ehepartner</a> (Stand: 10.04.2024)
Hyper.	Partner
Hypo.	
Wkl.	die Wortklasse von „Ehepartner“ ist ein Substantiv (Nomen)
Kxt.	„Haben sich die Ehepartner im Laufe des Verfahrens wieder versöhnt, so ist es jederzeit möglich – auch noch bis zur Rechtskraft der Entscheidung – die Scheidungsklage mit Zustimmung des Beklagten zurückzunehmen. Dann trägt dieser Ehepartner allerdings die gesamten Verfahrenskosten“.
Kxt. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 97)
Def.	„Jmd., der mit jmdm. Eine eheliche Gemeinschaft eingegangen ist“.
Def. Qu.	DWDS <a href="https://www.dwds.de/wb/Ehepartner">https://www.dwds.de/wb/Ehepartner</a> (Stand: 10.04.2024)
FG	Recht
8. المصطلح السوري	
زوج	Benn.
Al-Bagha (2018: 196)	Benn. Qu.

	قرین	Syn.
الفنة النحوية المعجمية ، اسم	Wkl.	
الفقرة الأولى من المادة 102 من قانون الأحوال الشخصية: ١."إذا اشترط في المخالعة إعفاء الزوج من أجرة إرضاع الولد أو اشترط إمساك أمه له مدة معلومة وإنفاقها عليه فتزوجت أو تركت الولد يرجع الزوج على الزوجة بما يعادل أجرة رضاع الولد أو نفقته عن المدة الباقيه".	Kxt.	
Al-Bagha (2018: 196)	Kxt. Qu.	
"الرَّوْجُ : كُلُّ وَاحِدٍ مُعَهُ أَخْرَى مِنْ جِنْسِهِ" الرَّوْجُ: الشَّكْلُ يَكُونُ لَهُ تَقْيِضُ كَلَّا طُبُّ وَالْيَابِسُ، وَالذَّكَرُ وَالْأَنْثَى الزوج: بغير تاء التائيت للذكر والأنثى ، {اسْكُنْ أَنْتَ وَزَوْجَكَ الْجَنَّةَ} وقد يقال لامرأة الرجل: زوجة بناء التائيت. الزوج: كل من الرجل والمرأة اللذان تم العقد بينهما على استمتاع كل واحد منهما بالأخر الزوج: ما يقبل القسمة على اثنين دون باق".	Def.	
معجم المعاني <a href="https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar/">https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar/</a> (Stand: 10.04.2024)	Def. Qu.	
قانون و مجالات أخرى	FG	
Anm.	Teiläquivalenz, der syrische Begriff umfasst den österreichischen Begriff und darüber hinaus noch mehrere weitere Merkmale. In der arabischen Sprache kann man den Begriff "زوج" sowohl für den Ehemann als auch für die Ehefrau verwenden	

## 9. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Ehescheidung</b>
Benn. Qu.	Perner et al. (2012: 44)
Syn.	Scheidung der Ehe
Qu. Syn.	Deixler-Hübner (2016: 76)
Hyper.	Trennung
Hypo.	einvernehmliche Scheidung, strittige Scheidung
Wkl.	Lexikalisch- grammatische Kategorie, Substantiv (Nomen)
Kxt.	„Das Gesetz in Österreich ermöglicht eine Scheidung aus Verschulden (§ 49 EheG) oder aus anderen Gründen (§§ 50 ff EheG). Eine Zerrüttung ist stets Voraussetzung der Scheidung. Dies gilt auch bei der Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55 Ehe) und bei Prinzip ein Grundpfeiler des Scheidungsrechts“.
Kxt. Qu.	Perner et al. (2012: 44)
Def.	„Ehescheidung ist die Trennung einer gültigen Ehe“.
Def. Qu.	Perner et al. (2012: 44)
FG	Familienrecht (Scheidung)

## 9. المصطلح السوري

	<b>الطلاق</b>	Benn.
	Al-Bagha (2018: 164)	Benn. Qu.
تطليق - إفراق - إنفصال - تفريغ		Syn.
معجم المعاني: <a href="https://www.almaany.com/ar/thes/ar">https://www.almaany.com/ar/thes/ar</a> (Stand: 09.04.2024)	Qu. Syn.	
الفنة النحوية المعجمية ، اسم	Wkl.	
"مادة (86): محل الطلاق المرأة التي في نكاح صحيح أو المعتمدة من طلاق رجعي ولا يصح على غيرهما الطلاق ولو معلقاً. مادة (87): 1. يقع الطلاق باللفظ وبالكتابة ويقع من العاجز عنهم بإشارته المعلومة. 2. للزوج أن يوكل غيره بالتطليق. 3. للزوج أن يفوض الزوجة بتطليق نفسها. 4. إذا طلقت الزوجة المفروضة نفسها وقع الطلاق باتفاقها ببينونة صغرى ما لم يكن مكملاً للثلاث. 5. إذا كان التقويض للزوجة واقعاً في عقد الزواج حين إبرامه فلا يملك الزوج حق الرجوع عنه ولا يبطل بزوال أهليته".	Kxt.	
المادة 86 والمادة 87 من قانون الأحوال الشخصية السوري	Kxt. Qu.	

	"الطلاق: لغة: وهو عدم القيد والرثاق اصطلاحاً: رفع قيد النكاح في الحال أو المال بلفظ مخصوص. ويراد بالحال: الطلاق البائن وبالمال: الطلاق الرجعي واللفظ المخصوص: ألفاظ الطلاق الصريحة والكتانية".	Def.
	Al-Bagha (2018: 164)	Def. Qu.
	قانون الأحوال الشخصية السوري (الطلاق)	FG
Anm.	Benennungssinkongruenz. Im syrischen Gesetz wird begrifflich zwischen widerruflicher Scheidung, kleiner unwiderruflicher Scheidung und großer unwiderruflicher Scheidung (endgültige Scheidung) unterschieden. Alle diese Scheidungsarten werden unter der Bezeichnung "طلاق" zusammengefasst. Außerdem kann im syrischen Recht nur der Ehemann seine Frau scheiden lassen, während die Ehefrau nur eine gerichtliche Klage zur Trennung erheben kann.	

10. Österreichische Benennung	
Benn.	<b>Ehescheidung wegen Verschuldens</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 77)
Syn.	Verschuldensscheidung - Eheverfehlungen
Syn. Qu.	Hinteregger (2017: 93) - § 49 EheG
Hyper.	Ehescheidung
Hypo.	Ehescheidung wegen Ehebruchs, Ehescheidung wegen Verweigerung der Fortpflanzung
Wkl.	Lexikalisch- grammatische Kategorie, „Ehescheidung ist ein Substantiv (Nomen), wegen ist eine Präposition und Verschuldens ist ein Substantiv im Genitiv (Nomen). Die gesamte Phrase ist eine Nominalphrase“.
Kxt.	„Bei der Scheidung wegen Verschuldens nannte das Gesetz bis zum EheRÄG 1999 zwei spezielle Scheidungsgründe, nämlich den Ehebruch und die Verweigerung der Fortpflanzung und einen „Sammeltatbestand“, der die einzelnen Eheverfehlungen nicht spezifisch bezeichnet, sondern nur allgemein umrissen sind“.
Kxt. Qu.	Deixler-Hübner (2016: 79)
Def.	„Ehescheidung wegen Verschuldens bedeutet, dass ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann“.
Def. Qu.	§ 49 EheG
FG	Familienrecht (Scheidung)

## 10. المصطلح السوري

	<b>التفرق بين الزوجين للشقاق والضرر</b>	Benn.
	Al-Sabouni (1990: 86)	Benn. Qu.
	التفرق للشقاق والتزاع	Syn.
	التفرق	Hyper.
	1. إذا ادعى أحد الزوجين إضرار الآخر به بما لا يستطيع معه دوام العشرة يجوز له أن يطلب من القاضي التفرق	Kxt.
	2. إذا ثبت الإضرار وعجز القاضي عن الإصلاح فرق بينهما ويعتبر هذا التطبيق طلاق بائنة"	
	الفقرة الأولى والثانية من المادة 112 من قانون الأحوال الشخصية السوري	Kxt. Qu.
	"التفرق بين الزوجين للشقاق والضرر هو أن يطلب كل من الزوجين من القاضي طلب التفرق وحيثند يطلب تحكيم شخصين أحدهما من أهل الزوج والثاني من أهل الزوجة فإن استطاعا الإصلاح وفقاً بين الزوجين، وإنما رفعا تقريرهما إلى القاضي فيحكم بالتفريق بينهما".	Def.
	Al-Sabouni (1990: 86)	Def. Qu.
	قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG

Anm.	Teiläquivalenz: Im syrischen Recht hat auch einer der Ehepartner das Recht, vom Richter die Trennung zu verlangen, wenn der andere Ehepartner schwerwiegende Verfehlungen begeht oder ihm Schaden zufügt. Der syrische Begriff enthält jedoch mehr Merkmale als der österreichische Begriff.
------	--

<b>11. Österreichische Benennung</b>	
Benn.	<b>Ehezerrüttung</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hüber (2008: 79)
Syn.	Ehekrise – Ehe der Zerrüttung
Qu. Syn.	Marschall (2012: 42)
Hyper.	Beziehungskonflikt
Hypo.	Scheidungsgrund
Wkl.	Lexikalisch- grammatische Kategorie, das Wort „Ehezerrüttung“ ist ein Substantiv.
Kxt.	„Tatbestandsmerkmal des § 49 EheG ist also einerseits eine schwere Eheverfehlung, die schuldhaft gesetzt wurde, und anderseits die Zerrüttung der Ehe. Das heißt, die Ehe Eheverfehlung muss für die Ehezerrüttung kausal gewesen sein, was sich dadurch äußert, dass die Ehegemeinschaft objektiv zu bestehen aufgehört hat und dies mindestens einem der Ehegatten bewusst ist.“
Kxt. Qu.	Deixler-Hüber (2008: 79)
Def.	Zerrütteter Zustand, das Zerrüttetsein einer Ehe
Def. Qu.	Duden <a href="https://www.duden.de/rechtschreibung/Ehezerruettung">https://www.duden.de/rechtschreibung/Ehezerruettung</a> (Stand: 10.05.2024)
FG	Familienrecht

### 11. المصطلح السوري

استحالة الحياة الزوجية	Benn.
Al-Sabouni (1990: 86)	Benn. Qu.
استحالة دوام العشرة – انهيار العلاقة الزوجية – عدم استطاعة دوام العشرة	Syn.
لفنة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
"إذا حصل شقاق بين الزوجين ، أو أضر أحدهما بالآخر ، واستحال استمرار المعيشة المشتركة بينهما ، كما لو تبين لأحد الزوجين أنه أخطأ في اختبار شريك حياته وظهر التباين بين الطباع والأخلاق واستحال جمع الزوجين على المحبة جاز لأحد الزوجين الذي لا يستطيع الصبر على الآخر أن يطلب من القاضي التفريق ، وهذا ما نصت عليه الفقرة الأولى من المادة ١١٢ : ١. إذا ادعى أحد الزوجين إضرار الآخر به بما لا يستطيع معه دوام العشرة يجوز له أن يطلب من القاضي التفريق ."	Kxt.
Al-Sabouni (1990: 86)	Kxt. Qu.
	Def.
	Def. Qu.
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG
Anm.	Vollständige begriffliche Äquivalenz: Beide Begriffe, der syrische und der österreichische, deuten darauf hin, dass das Fortbestehen der ehelichen Beziehung zwischen den Ehepartnern unmöglich geworden ist.

<b>12. Österreichische Benennung</b>	
Benn.	<b>einvernehmliche Scheidung</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2016: 104)
Syn.	Scheidungsvereinbarung
Qu. Syn.	Hinteregger (2017: 103)
Hyper.	Scheidung
Hypo.	
Wkl.	Einvernehmliche ist ein Adjektiv und Scheidung ist ein Substantiv. Die Gesamtphrase „einvernehmliche Scheidung“ ist eine Nominalphrase.

Kxt.	„Ist die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben, gestehen beide die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zu und besteht zwischen ihnen Einvernehmen über die Scheidung, so können sie die Scheidung gemeinsam begehen“.
Kxt. Qu.	Abs. 1 § 55a
Def.	„Die einvernehmliche Scheidung ist vom Konsens der beiden Ehegatten geprägt. Sie setzt einen gemeinsamen Scheidungsantrag, eine mindestens sechsmonatige Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, das Zugeständnis der unheilbaren Zerrüttung und die Einigung über die wesentlichen Scheidungsfolgen in einem Scheidungsvergleich voraus“.
Def. Qu.	Perner et al. (2012: 51)

FG Familienrecht (Scheidung)

## 12. المصطلح السوري

Benn.	<b>الطلاق باتفاق الزوجين</b>
Al-Sabouni (1990: 59)	Benn. Qu.
الطلاق بالتراضي - مخالعة	Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
"بما أن المخالعة طلاق على مال فلهذا يشترط فيها ما يشترط في الطلاق من شروط وأركان، وهذا ما عبرت عنه المادة ٩٥ من القانون السوري الفقرة الأولى: يشترط لصحة المخالعة أن يكون الزوج أهلاً لإيقاع الطلاق والمرأة محلاً له. ولكن تختلف المخالعة عن الطلاق بأن فيها بدل مال من الزوجة لقاء هذا الطلاق ولهذا يشترط في المخالعة غير ما يشترط في المطلقة".	Kxt.
Al-Sabouni (1990: 59)	Kxt. Qu.
"إذا أتفق الزوج مع زوجته أن تدفع له مبلغاً من المال لقاء طلاقها فقبلت وتم ذلك بایجاب وقبول سمي هذا مخالعة، وبانت الزوجة من زوجها".	Def.
Al-Sabouni (1990: 59)	Def. Qu.
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG

Anm.	Teiläquivalenz. Beide Begriffe, der syrische und der österreichische, beziehen sich auf die Vereinbarung zwischen den Ehepartnern bei der Scheidung. Aber im syrischen Gesetz kann eine einvernehmliche Scheidung erfolgen, wenn die Ehefrau auf ihre Brautgabe verzichtet oder ihrem Mann Geld gibt, da die einvernehmliche Scheidung eine Scheidung gegen Geld ist.
------	---

## 13. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Familiengerichtshilfe</b>
Benn. Qu.	Maurer (2013: 121)
Hyper.	Gerichtshilfe
Wkl.	das Wort „Familiengerichtshilfe“ ist ein Substantiv (Nomen)
Kxt.	„Die Familiengerichtshilfe kann Ermittlungsschritte vornehmen und somit an der Feststellung des Sachverhaltes im jeweiligen Fall mitwirken. Die Familiengerichtshilfe ist daher berechtigt, Personen, die über die Lebensumstände eines minderjährigen Kindes Auskünfte erteilen können, zu laden und zu befragen sowie unmittelbaren Kontakt mit dem Kind herzustellen“.
Kxt. Qu.	<a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/familie-und-kinderfuersorge/obsorge/Seite.234002.html">https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/familie-und-kinderfuersorge/obsorge/Seite.234002.html</a> (Stand: 12.04.2024)
Def.	„Die Familiengerichtshilfe ist ein Instrument arbeitet im Auftrag der Familiengerichte und unterstützt diese in Fragen der Obsorge und des Kontaktrechts, damit Konflikte möglichst im Sinne des Kindeswohls gelöst werden können“.
Def. Qu.	<b>Justizbetreuungsagentur</b> , Fachpersonal für die österreichische Justiz <a href="https://jba.gv.at/geschaeftbereiche/familien-jugendgerichtshilfe/">https://jba.gv.at/geschaeftbereiche/familien-jugendgerichtshilfe/</a> (Stand: 12.04.2024)
FG	Familienrecht
هيئة تقديم المساعدة في محكمة الأسرة	
Benn. 13	
المصلحة المساعدة لمحكمة الأسرة	
Syn.	

Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus. Der Begriff „Familiengerichtshilfe“ existiert im syrischen Recht nicht und ist dort auch nicht bekannt.
------	---

#### 14. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Geburtskunde</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 107)
Syn.	Geburtsschein
Qu. Syn.	DWDS <a href="https://www.dwds.de/wb/Geburtskunde">https://www.dwds.de/wb/Geburtskunde</a> (Stand: 13.04.2024)
Hyper.	Urkunde
Hypo.	Internationale Geburtsurkunde
Wkl.	das Wort „Geburtsurkunde“ ist ein Substantiv (Nomen)
Kxt.	„Bei der Antragstellung auf eine einvernehmliche Scheidung sind die Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweise, Geburtsurkunden der ehelichen Kinder sowie Meldezettel vorzulegen.“.
Kxt. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 107)
Def.	„[standes]amtliche Urkunde über jemandes Geburt (Ort und Tag) sowie Abstammung“.
Def. Qu.	Duden <a href="https://www.duden.de/rechtschreibung/Geburtsurkunde?amp">https://www.duden.de/rechtschreibung/Geburtsurkunde?amp</a> (Stand: 14.04.2024)
FG	Recht

#### 14. المصطلح السوري

شهادة الميلاد	Benn.
سانا (SANA) الوكالة العربية السورية للأنباء (Syrische Arabische Nachrichtenagentur) ( <a href="https://www.sana.sy/?p=1344988">https://www.sana.sy/?p=1344988</a> Stand: 14.04.2024)	Benn. Qu.
وثيقة الميلاد – بيان الولادة – صورة قيد ميلاد	Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
المادة 27 من قانون الأحوال المدنية السوري الجديد: "تنظم شهادة ولادة ثم شهادة وفاة، في حال ثُوفى مولود قبل التبليغ عن ولادته، وإذا جاء المولود ميتاً، يكتفى بتنظيم شهادة وفاته".	Kxt.
سانا (SANA) الوكالة العربية السورية للأنباء (Syrische Arabische Nachrichtenagentur) ( <a href="https://www.sana.sy/?p=1344988">https://www.sana.sy/?p=1344988</a> Stand: 14.04.2024)	Kxt. Qu.
"شهادة الميلاد: وثيقة رسمية بتاريخ ومكان الولادة وعادة تتضمن أسماء الوالدين".	Def.
معجم المعاني <a href="https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar">https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar</a> (Stand: 14.04.2024)	Def. Qu.
قانون	FG
Anm.	Beinahe-Äquivalenz, der syrische Begriff hat fast dieselben Merkmale wie der österreichische Begriff.

#### 15. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Gericht</b>
Benn. Qu.	Held (1995: 11)
Syn.	Jura: Gerichtshof – Tribunal Essen: Mahl – Mahlzeit - Speise
Qu. Syn.	<a href="https://m.korrekturen.de/synonyme/Gericht/">https://m.korrekturen.de/synonyme/Gericht/</a> (Stand: 12.04.2024)
Hyper.	im Kontext von Speisen und Essen ist das Hyperonym „Lebensmittel“ oder „Nahrungsmittel“. Im Kontext von Recht und Justiz ist das Hyperonym „Institution“ oder Behörde.
Hypo.	das Hyponym von „Gericht“ im Kontext von Speisen und Essen könnte spezifische Gerichte wie „Pizza“, „Spaghetti“ oder „Sushi“ sein. Im Kontext von Recht und Justiz könnten Hyponyme spezifische Gerichtsarten wie „Amtsgericht“, „Landesgericht“ oder „Jugendgericht“ sein.
Wkl.	das Wort „Gericht“ ist ein Substantiv (Nomen).

Kxt.	„Während die staatlich anerkannte Ehe vor dem Standesamt abgeschlossen wird, erfolgt die rechtswirksame Scheidung einer Ehe in Österreich durch das Gericht“.
Kxt. Qu.	Held (1995: 11)
Def.	„Gerichte sind staatliche Institutionen, die über zivilrechtliche Ansprüche und strafrechtliche Anklagen in einem förmlichen Verfahren entscheiden. Sie sind auf Grund der Gesetze eingerichtet und mit unabhängigen, unabsetzbaren, unversetzbaren, unparteiischen und nur an die Rechtsordnung gebundenen Richterinnen/Richtern besetzt“.
Def. Qu.	oesterreich.gv.at <a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesetze_und_recht/gerichtsorganisation_der_justiz/Seite.2310005.html">https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesetze_und_recht/gerichtsorganisation_der_justiz/Seite.2310005.html</a> (Stand: 12.04.2024)
FG	Recht
<b>15. المصطلح السوري</b>	
	<b>محكمة</b>
	Benn.
	Al-Sabouni (1990: 48)
	Benn. Qu.
	Syn.
	Wkl.
	"إن تدخل القاضي في إجراءات صورة من صور الطلاق غایته إفساح المجال أمام الزوجين للصلح وهو أمر هام وضروري لا يخالف الشريعة الإسلامية مادام الطلاق لم يقع من قبل الزوج . أما إذا طلق الزوج خارج المحكمة فيعتبر واقعاً من تاريخ إيقاعه بلا خلاف ويجب تسجيله لعدم جحوده."
	Kxt.
	Al-Sabouni (1990: 48)
	Kxt. Qu.
	المحكمة : "هيئة قضائية تتولى الفصل في المنازعات".
	Def.
	المحكمة : "مكان انعقاد هيئة القضاء".
	https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar
	(Stand: 12.04.2024)
	Def. Qu.
	قانون FG
Anm.	Teiläquivalenz (Inklusion), der österreichische Begriff umfasst den syrischen Begriff und enthält darüber hinaus noch mehrere weitere Merkmale.

	<b>16. Österreichische Benennung</b>
Benn.	<b>Heiratsurkunde</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 107)
Syn.	Eheurkunde – Trauschein
Qu. Syn.	<a href="https://www.sprachnudel.de/grammatik/semantik/synonyme/Heiratsurkunde">https://www.sprachnudel.de/grammatik/semantik/synonyme/Heiratsurkunde</a> (Stand: 12.04.2024)
Hyper.	Urkunde
Hypo.	standesamtliche Heiratsurkunde – internationale Heiratsurkunde
Wkl.	Das Wort „Heiratsurkunde“ ist ein Substantiv (Nomen)
Kxt.	„Bei der Antragstellung auf eine einvernehmliche Scheidung sind die Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweise, Geburtsurkunden der ehelichen Kinder sowie Meldezettel vorzulegen.“
Kxt. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 107)
Def.	Standesamtliche Urkunde, die die Eheschließung bescheinigt
Def. Qu.	Duden <a href="https://www.duden.de/rechtschreibung/Heiratsurkunde?amp">https://www.duden.de/rechtschreibung/Heiratsurkunde?amp</a> (Stand: 12.04.2024)
FG	Familienrecht
<b>16. المصطلح السوري</b>	
	<b>صك زواج</b>
	Benn.
	المادة 44 من قانون الأحوال الشخصية السوري في: بوابة الحكومة الإلكترونية السورية
	<a href="https://www.egov.sy/law/ar">https://www.egov.sy/law/ar</a> (Stand: 12.04.2024)
	Benn. Qu.
	وثيقة زواج – وثيقة عقد النكاح – وثيقة عقد الزواج – وثيقة عقد القران
	Syn.
	الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية
	Wkl.

	المادة 44 : "يجب أن يشمل صك الزواج: 1. اسم كل من الطرفين مفصلاً والموطن المختار لكل منهما. 2. تاريخ وقوع العقد ومكانه. 3. أسماء الشهود والوكلاء كاملة والموطن المختار لكل منهم. 4. مقدار المهر المعجل والمتأجل وبيان ما إذا كان معجل المهر مقبوضاً أم لا. 5. الشروط الخاصة إن وجدت. 6. توقيع أصحاب العلاقة والمأذون وتصديق القاضي".	Kxt.
	المادة 44 من قانون الأحوال الشخصية السوري في: بوابة الحكومة الإلكترونية السورية <a href="https://www.egov.sy/law/ar">https://www.egov.sy/law/ar</a> (Stand: 12.04.2024)	Kxt. Qu.
		Def.
		Def. Qu.
Anm.	قانون الأحوال الشخصية (الزواج)	FG
	Beinahe-Äquivalenz	

<b>17. Österreichische Benennung</b>	
Benn.	<b>Jugendamt</b>
Benn. Qu.	Maurer (2013: 121)
Syn.	
Qu. Syn.	
Hyper.	Behörde
Hypo.	Familienhilfe
Wkl.	das Wort „Jugendamt“ gehört zur Wortklasse der Substantive (Nomen)
Kxt.	
Kxt. Qu.	
Def.	„Einrichtungen der öffentlichen Dienststelle zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien in Problemsituationen“.
Def. Qu.	<a href="https://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/SearchResults..do?keyword=Jugendamt">https://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/SearchResults..do?keyword=Jugendamt</a> (Stand: 12.04.2024)
FG	Familienrecht
<b>17. المصطلح السوري</b>	
	<b>مؤسسات الرعاية الاجتماعية</b>
	Benn.
	المادة الأولى من قانون حقوق الطفل لعام 2021 في: SANA الوكالة العربية السورية للأنباء <a href="https://sana.sy/?p=1453862">https://sana.sy/?p=1453862</a> (Stand: 12.04.2024)
	Benn. Qu.
	مراكز الخدمة الاجتماعية، مرافق الرعاية الاجتماعية
	Syn.
	الفئة النحوية المعجمية، عبارة اسمية
	Wkl.
	Kxt.
	Kxt. Qu.
	"مؤسسات الرعاية الاجتماعية: جهات عامة أو خاصة أو أهلية، غرضها حماية الطفل ورعايته وتربيته، وتوفير التعليم والتدريب والتأهيل المهني، وتنمية المهارات، وتحقيق الاندماج الاجتماعي".
	Def.
	المادة الأولى من قانون حقوق الطفل لعام 2021 في: SANA الوكالة العربية السورية للأنباء <a href="https://sana.sy/?p=1453862">https://sana.sy/?p=1453862</a> (Stand: 12.04.2024)
	Def. Qu.
	قانون حقوق الطفل
	FG
Anm.	Keine Äquivalenz, Benennungslücke; Lehnübersetzung

<b>18. Österreichische Benennung</b>	
Benn.	<b>Jugendhilfeträger</b>
Benn. Qu.	Maurer (2013: 121)
Syn.	Jugendwohlfahrsträger, Kinder- und Jugendhilfe, Jugendhilfeeinrichtung

Qu. Syn.	Maurer (2013: 121) Oesterreich.gv.at <a href="https://www.oesterreich.gv.at">https://www.oesterreich.gv.at</a> (Stand: 12.04.2024)	
Hyper.	Organisation	
Hypo.	Jugendheim	
Wkl.	Jugendhilfeträger ist ein Substantiv (Nomen)	
Kxt.	<p>„Die Polizei muss unverzüglich den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger von einem verhängten <u>Betretungs-</u> und <u>Annäherungsverbot</u> zum Schutz der Kinder und Jugendlichen informieren.</p> <p>Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann dadurch rasch handeln und entsprechende Maßnahmen (z.B. Verständigung von Einrichtungen oder Personen, denen die Betreuung der Kinder obliegt) setzen“.</p>	
Kxt. Qu.	Oesterreich.gv.at <a href="https://www.oesterreich.gv.at">https://www.oesterreich.gv.at</a> (Stand: 12.04.2024)	
Def.	„Der <u>Kinder- und Jugendhilfeträger</u> , früher Jugendwohlfahrsträger genannt, sichert die Unterstützung der von Gewalt betroffenen Kinder oder Jugendlichen. Er ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) oder beim zuständigen Magistrat (in Wien das Amt für Jugend und Familie bei der → MA 11) eingerichtet“.	
Def. Qu.	Oesterreich.gv.at <a href="https://www.oesterreich.gv.at">https://www.oesterreich.gv.at</a> (Stand: 12.04.2024)	
FG	Recht	
	مقدم خدمات رعاية الشباب	Benn. 18
	مقدمو الدعم للشباب – وكالة رعاية الشباب	Syn.
	الفئة النحوية المعجمية، عبارة اسمية	Wkl.
Anm.	Keine Äquivalenz, paraphratisierter Neologismus	

<b>19. Österreichische Benennung</b>		
Benn.	<b>Jurisdiktionsnorm</b>	
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 108)	
Hyper.	Rechtsnorm	
Hypo.	Zuständigkeitsnorm	
Wkl.	Das Wort „Jurisdiktionsnorm“ gehört zur Wortklasse der Substantive (Nomen)	
Kxt.		
Kxt. Qu.		
Def.	„Jurisdiktionsnorm ist ein Gesetz vom 1. August 1895, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen“.	
Def. Qu.	Rechtsinformationssystem des Bundes <a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=10001697">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=10001697</a> (Stand: 13.04.2024)	
FG	Recht	
	<b>19. المصطلح السوري</b>	
	<b>قانون السلطة القضائية</b>	Benn.
	Musa (2018: 2)	Benn. Qu.
	قوانين الهيئة القضائية – أنظمة القضائية – تشريعات القضاء	Syn.
	الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
	”تحقيقاً لحسن سير العدالة، يلاحظ أن قوانين السلطة القضائية تحدد نظاماً لتأديب القضاة في حال إخلالهم بواجباتهم المهنية، فتحدد العقوبات التأديبية التي يمكن أن تقع عليهم (وهي في قانون السلطة القضائية السوري اللوم وقطع الراتب، وتأخير الترقيع والعزل) (المادة 105 من قانون السلطة القضائية)، كما تحدد الجهة التي تختص بمحاكمتهم تأديبياً وهي في سوريا مجلس القضاء الأعلى (المادة 108 حقوق السلطة القضائية)“.	Kxt.
	الموسوعة العربية (Arabische Enzyklopädie) ( <a href="https://arab-ency.com.sy/ency/details/5825/15">https://arab-ency.com.sy/ency/details/5825/15</a> ) (Stand: 13.04.2024)	Kxt. Qu.

"يُحَكِّمُ قَانُونُ السُّلْطَةِ الْقَضَائِيَّةِ عَمَلَ هَذَا السُّلْطَةُ وَكَيْفِيَّةً تُوزِّعُهَا لِلْعَدْلَةِ بَيْنَ النَّاسِ، فَيُبَحَّثُ فِي الْمَحاكمِ بِاعْتِبَارِهَا الْأَدَاءِ التَّنْظِيمِيَّةِ لِلنَّهُوضِ بِعَبْءِ النَّشَاطِ الْقَضَائِيِّ، وَفِي تَعْيِينِ الْقَضَاءِ وَحُقُوقِهِمْ وَوَاجِبَاتِهِمْ وَحَصَانَتِهِمْ وَتَرْفِيعِهِمْ وَمَرْتَبَاتِهِمْ وَأَقْدَمَيَّتِهِمْ وَكَيْفِيَّةِ تَأْدِيبِهِمْ، كَمَا يَتَطْرُقُ إِلَى الأَقْسَامِ الْخَاصَّةِ بِالْمَسَاعِدِينِ الْقَضَائِيِّينِ، وَالْجَهَةِ الْعُلَيَا الَّتِي تَشَرُّفُ عَلَى عَمَلِ الْقَضَاءِ".	Def.
الموسوعة العربية (Arabische Enzyklopädie) <a href="https://arab-ency.com.sy/ency/details/5825/15">https://arab-ency.com.sy/ency/details/5825/15</a> (Stand: 13.04.2024)	Def. Qu.
القانون	FG
Anm.	Teiläquivalenz (Inklusion)

## 20. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Kindesunterhalt</b>
Benn. Qu.	Lichtl und Kunz (2003: 20)
Syn.	Unterhalt des Kindes - Alimente
Qu. Syn.	<a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/partnerschaft-und-ehe/scheidung/2.html">https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/partnerschaft-und-ehe/scheidung/2.html</a> (Stand: 15.04.2024).
Hyper.	Unterhalt
Hypo.	Geldunterhalt - Barunterhalt
Wkl.	Das Wort „Kindesunterhalt“ ist ein Substantiv (Nomen)
Kxt.	„Leben die Eltern mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, so haben sie nach ihren Kräften anteilig zum angemessenen Kindesunterhalt beizutragen (§1 140 Abs. 1 ABGB). In diesem Fall wird dem Kind Naturalunterhalt in Form von Sach- und Dienstleistungen gewährt“.
Kxt. Qu.	
Def.	„Kindesunterhalt ist der Unterhalt, den Erziehungsberechtigte gegenüber ihren Kindern leisten“.
Def. Qu.	RECHTEASY <a href="https://www.rechteeasy.at/wiki/kindesunterhalt/">https://www.rechteeasy.at/wiki/kindesunterhalt/</a> (Stand: 15.04.2024)
FG	Familienrecht (Unterhalt)

## 20. المصطلح السوري

<b>نفقة الأولاد</b>	Benn.
Al-Sabouni (1990: 289)	Benn. Qu.
إعالة الطفل	Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
"نفقة الأولاد هي النفقة الواجبة على أبيهم الموسر إذا لم يكن لهم مال. وهي تشمل ما يحتاج إليه المنفق عليه من طعام وكسوة وسكنى وأجرة خادم إن كان الأمر يحتاج لذلك . أما إذا كان للولد مال فنفقته من ماله الخاص لأن النفقة لا تجب للغنى عدا الزوجة."	Kxt.
Al-Sabouni (1990: 289)	Kxt. Qu.
<b>مادة (155):</b> "إذا لم يكن للولد مال فنفقته على أبيه ما لم يكن فقيراً عاجزاً عن النفقة والكسب لآفة بدنية أو عقلية. تستمر نفقة الأولاد إلى أن تتزوج الأنثى ويصل الغلام إلى الحد الذي يكتسب فيه أمثله".	Def.
<b>مادة (156):</b> "إذا كان الأب عاجزاً عن الكسب يكلف بنفقة الولد من تجب عليه عند عدم وجود الأب. تكون هذه النفقة ديناً للمنفق على الأب يرجع عليه بها إذا أيسراً".	
المادة 155 و 156 من قانون الأحوال الشخصية السوري	Def. Qu.
قانون الأحوال الشخصية (النفقة)	FG
Anm.	Vollständige begriffliche Äquivalenz

## 21. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Kindeswohl</b>
Benn. Qu.	Lichtl und Kunz (2003: 17)
Syn.	Wohl des Kindes – Kinderwohl
Qu. Syn.	Licht und Kunz (2003: 17)
Hyper.	Wohlergehen

Hypo.	Kindesgesundheit – Fürsorge des Kindes - Schutz des Kindes
Wkl.	Das Wort „Kindeswohl“ ist ein Substantiv.
Kxt.	„Das Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, wobei kinderpsychologische und pädagogische Gesichtspunkte eine besondere Rolle spielen. Die Bedeutung der einzelnen Umstände hängt maßgeblich von der zu beurteilenden Maßnahme ab. Bei den aufgezählten Kindeswohl-Kriterien handelt es sich um eine beispielsweise Aufzählung, ohne festgelegte Rangordnung; es ist daher in jedem Einzelfall gesondert zu gewichten!“
Kxt. Qu.	Maurer (2013: 132)
Def.	„Leitender Gedanke und Prüfmaßstab der Obsorge ist das Kindeswohl („Was ist das Beste für das Kind?“). Gemäß § 178a sind bei der Beurteilung des Kindeswohls die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen.“
Def. Qu.	Perner et al. (2012: 96)
FG	Familienrecht (Obsorge)

## 21. المصطلح السوري

<b>مصلحة الطفل الفضلى</b>	Benn.
Al-Sabouni (1990: 217)	Benn. Qu.
رفاهية الطفل	Syn.
الفتنة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
المادة 2: " تكون الأولوية لمصلحة الطفل الفضلى في جميع القرارات والإجراءات المتعلقة به، أيًّا كانت الجهة التي تصدرها أو تقوم بها.	Kxt.
المادة 40: للطفل الحق في الراحة واللعب، وقضاء وقت الفراغ في مزاولة الأنشطة الاجتماعية والرياضية والثقافية والفنية، بما يتناسب مع عمره وقدراته ومصلحته الفضلى، وعلى الدولة توفير البيئة المناسبة لذلك بالمشاركة مع الأسرة والمجتمع".	
SANA الوكالة العربية السورية للأنباء <a href="https://sana.sy/?p=1453862">https://sana.sy/?p=1453862</a> (Stand: 15.04.2024)	Kxt. Qu.
"المصلحة الفضلى للطفل: اتخاذ أصلح الحلول للطفل بهدف حمايته وبقائه ونموه وتربيته وتعليمه ورعايتها، بما يحقق الأنسب له على المستوى البدني والنفسي والاجتماعي والاقتصادي".	Def.
SANA الوكالة العربية السورية للأنباء <a href="https://sana.sy/?p=1453862">https://sana.sy/?p=1453862</a> (Stand: 15.04.2024)	Def. Qu.
قانون الأحوال الشخصية (الحضانة)	FG
Anm.	vollständige begriffliche Äquivalenz

## 22. Österreichische Benennung

<b>Kindschaftsrecht</b>	
Benn. Qu.	Hinteregger (2017: 163)
Syn.	Rechte zwischen Eltern und Kindern
Qu. Syn.	§ 137 ABGB
Hyper.	Familienrecht
Hypo.	Obsorgerecht- Adoptionsrecht
Wkl.	Kindschaftsrecht ist ein Substantiv (Nomen)
Kxt.	„Seit dem Jahr 1970 wurde das Kindschaftsrecht grundlegend umgestaltet. Wesentliches Anliegen der Reformen im Kindschaftsrecht waren die Gleichstellung von Vater und Mutter sowie die Angleichung der Rechtsstellung von ehelichem und unehelichem Kind. So legt § 137 Abs 1 ABGB ausdrücklich fest, dass die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter gleich sind.“.
Kxt. Qu.	Hinteregger (2017: 163)
Def.	„Alle Bestimmungen, die das rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern regeln. Rechtsquellen sind das ABGB (§§ 137-178a) und einige Nebengesetze“.
Def. Qu.	Perner et al. (2012: 96)
FG	Familienrecht (Scheidung)

## 22. المصطلح السوري

	<b>قانون حقوق الطفل</b>	Benn.
	المادة الأولى من قانون حقوق الطفل لعام 2021 في: SANA الوكالة العربية السورية للأنباء <a href="https://sana.sy/?p=1453862">https://sana.sy/?p=1453862</a> (Stand: 14.04.2024)	Benn. Qu.
	الفنة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
	"قانون حقوق الطفل يهدف إلى تعزيز دور الدولة بمختلف مؤسساتها العامة والخاصة في حماية الطفل ورعايته وتأمين التنمية والنمو والتأهيل العلمي والثقافي والنفسي والاجتماعي، لبناء شخصيته، بما يمكنه من الإسهام في مجالات التنمية كافة".	Kxt.
	المادة الأولى من قانون حقوق الطفل لعام 2021 في: SANA الوكالة العربية السورية للأنباء <a href="https://sana.sy/?p=1453862">https://sana.sy/?p=1453862</a> (Stand: 14.04.2024)	Kxt. Qu.
	"قانون حقوق الطفل هو القانون رقم 21 الذي أصدره الرئيس السوري وأقره مجلس الشعب في جلسته المنعقدة بتاريخ 15.7.2021 تعزيزاً دور الدولة في حماية الأطفال ورعايتهم".	Def.
	المادة الأولى من قانون حقوق الطفل لعام 2021 في: SANA الوكالة العربية السورية للأنباء <a href="https://sana.sy/?p=1453862">https://sana.sy/?p=1453862</a> (Stand: 14.04.2024)	Def. Qu.
	القانون	FG
Anm.	Keine Äquivalenz, denn der österreichische Begriff zielt darauf ab, die Rechte zwischen Eltern und Kindern zu regeln und die Pflichten der Eltern zu betonen, das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, also die Beziehungen innerhalb der Familie. Währenddessen weist der syrische Begriff auf die Rolle des Staates beim Schutz und der Betreuung der Kinder außerhalb der Familie hin.	

## 23. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Kontaktrecht</b>	
Benn. Qu.	Maurer (2013: 121)	
Syn.	Recht auf persönlichen Verkehr - Besuchsrecht -Recht auf persönliche Kontakte <sup>53</sup>	
Qu. Syn.	(Hinteregger 2017: 251)	
Hyper.	Recht	
Hypo.		
Wkl.	Nominalphrase	
Kxt.	„Das Kind und jeder Elternteil haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte. Die persönlichen Kontakte sollen das Kind und die Eltern einvernehmlich regeln“.	
Kxt. Qu.	<a href="https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P187/NOR40146799">https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P187/NOR40146799</a> (Stand: 18.04.2024)	
Def.	„Jeder Elternteil und das Kind haben gesetzlich das Recht, einander zu treffen. Das Kontaktrecht, früher Besuchsrecht genannt, sollte grundsätzlich einvernehmlich zwischen beiden Elternteilen und dem Kind geregelt werden. Können sich diese nicht einigen, muss das Gericht eine Regelung darüber treffen“.	
Def. Qu.	<a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/familie-und-kinderfuersorge/obsorge/Seite.234006.html">https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/familie-und-kinderfuersorge/obsorge/Seite.234006.html</a> (stand: 16.04.2024)	
FG	Familienrecht (Obsorge)	

## 23. المصطلح السوري

	<b>حق الرؤية</b>	Benn.
	(Al-Bagha 2018: 287)	Benn. Qu.
	<b>حق الزيارة</b>	Syn.
	الفنة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
	"1. لكل من الآباء رؤية أولاده القاصرين دوريا في مكان إقامته وعند المعارضه في ذلك فللقاضي إن يأمر بتأمين هذا الحق وتبيين طريقة تنفيذه فورا دون حاجة إلى حكم من محاكم الأساس وعلى من يعارض في الإراعة أو في طريقتها إن يراجع المحكمة وتطبق على من يخالف أمر القاضي إحكام قانون العقوبات".	Kxt.
	الفقرة الأولى من المادة 148 من قانون الأحوال الشخصية السوري	Kxt. Qu.

<sup>53</sup> Es gibt auch ein anderes Synonym für Kontaktrecht, nämlich **Umgangsrecht**, aber dieses Synonym wird nur in Deutschland verwendet und ist in Österreich nicht bekannt.

	"حق الأب أو الأم في زيارة طفلهما كما تنص في أمر الطلاق أو الانفصال".	Def.
	معجم المعاني <a href="https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar/">https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar/</a> (Stand: 16.04.2024)	Def. Qu.
	قانون الأحوال الشخصية (الحضانة)	FG
Anm.	Teiläquivalenz	

## 24. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Kurator (besonderer Vertreter)</b>	
Benn. Qu.	Hinteregger (2017: 230)	
Syn.	besonderer Vertreter	
Qu. Syn.	Hinteregger (2017: 230)	
Hyper.	Fachkraft	
Hypo.	Kollisionskurator – Abwesenheitskurator – Verlassenschaftskurator	
Wkl.	Kurator ist ein Substantiv (Nomen)	
Kxt.	„Besteht zwischen den Interessen des Kindes und den seines gesetzlichen Vertreters in einer bestimmten Angelegenheit eine Interessenkollision, so ist für das Kind ein besonderer Vertreter (Kurator) zu bestellen (§ 277 ABGB). Dies kann sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen geschehen“.	
Kxt. Qu.	Hinteregger (2017: 230)	
Def.	„Kuratoren sind Personen, die vom Gericht bestellt werden, um die Interessen von Personen zu wahren, die diese selbst nicht oder nicht ordnungsgemäß wahrnehmen können“.	
Def. Qu.	oesterreich.gv.at <a href="https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/K/Seite.991174.html">https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/K/Seite.991174.html</a> (Stand: 17.04.2024)	
FG	Familienrecht (Obsorge)	
	أمين (ممثل خاص)	Benn. 24
	الفئة النحوية المعجمية ، اسم	Wkl.
	قانون	FG
Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus	

## 25. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Lebensgemeinschaft</b>	
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 105)	
Syn.	Bund fürs Leben – Ehebündnis – registrierte Partnerschaft – Eheband	
Qu. Syn.	<a href="https://www.duden.de/synonyme/Lebensgemeinschaft">https://www.duden.de/synonyme/Lebensgemeinschaft</a> (Stand: 18.04.2024)	
Hyper.	Gemeinschaft	
Hypo.	Symbiose	
Wkl.	Das Wort „Lebensgemeinschaft“ gehört zur Wortklasse der Substantive (Nomen)	
Kxt.	„Im Familienrecht wird die Lebensgemeinschaft bislang nur vereinzelt angesprochen. Eine Lebensgemeinschaft begründet keine der Ehe entsprechenden Rechtswirkungen. Die Lebensgefährten sind demzufolge nicht nur Treue und zur Beistandsleistung verpflichtet“.	
Kxt. Qu.	Hinteregger (2017: 150)	
Def.	„Von einer Lebensgemeinschaft spricht man dann, wenn zwei Personen länger andauernd in einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft zusammenleben“.	
Def. Qu.	Oesterreich.gv.at <a href="https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/L/Seite.991182.html#:~:text=Von%20einer%20Lebensgemeinschaft%20spricht%20man,gesetzlich%20geregelt%20ist%20(Eherecht).">https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/L/Seite.991182.html#:~:text=Von%20einer%20Lebensgemeinschaft%20spricht%20man,gesetzlich%20geregelt%20ist%20(Eherecht).</a> (Stand: 18.04.2024)	
FG	Familienrecht	
	المصطلح السوري 25	
	حياة مشتركة	Benn.
		Benn. Qu.

	معيشة مشتركة – عيش مشترك الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Syn. Wkl.
	الفقرة الأولى من المادة ١١٢ من قانون الأحوال الشخصية: "إذا أدعى أحد الزوجين إضرار الآخر به بما لا يستطيع معه دوام العشرة يجوز له أن يطلب من القاضي التفريق. ذكر القانون السوري أن الضرر يجب أن يكون إلى درجة لا يستطيع فيها الزوجان دوام العشرة الزوجية بينهما. إن إدعاء الضرر وثبوته لدى القاضي يجب أن يكون سبباً مبرراً للتفريق ولو لم يصل إلى درجة عدم إمكان استمرار المعيشة المشتركة بينهما".	Kxt.
	Al-Sabouni (1990: 86ff.) حياة مشتركة هي جماعية وشريك حياة هو زوج ، رفيق عمر .	Kxt. Qu. Def.
	معجم المعاني <a href="https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar">https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar</a> (Stand: 18.04.2024)	Def. Qu.
	قانون	FG
Anm.	keine Äquivalenz, das syrische Gesetz erwähnt niemals „Lebensgemeinschaft“ sondern verwendet die Begriffe „eheliches Leben“ und „eheliches Zusammenleben“. Darüber hinaus wird im syrischen Gesetz die Dauer des gemeinsamen Lebens der Ehepartner bei der Scheidung nicht berücksichtigt, im Gegensatz zum österreichischen Gesetz.	

## 26. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Mediator</b>	
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2023: 122)	
Syn.	Mittelsperson – Schiedsmann – Schlichter	
Qu. Syn.	DWDS (Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache) <a href="https://www.dwds.de/wb/Mediator">https://www.dwds.de/wb/Mediator</a> (Stand: 17.04.2024)	
Hyper.	Vermittler	
Hypo.	Familienmediator – Wirtschaftsmediator	
Wkl.	Das Wort „Mediator“ gehört zur Wortklasse der Substantive (Nomen)	
Kxt.	„Dem Mediator/der Mediatorin kommt dabei die Aufgabe zu, die Verhandlungen zu leiten und zu strukturieren, er/sie hat aber im Unterschied zu gerichtlichen Einrichtungen (ordentliches Gericht, Schiedsgericht) keine Entscheidungskompetenz“.	
Kxt. Qu.	Hinteregger (2017: 106)	
Def.	„Ein Mediator ist eine neutrale dritte Person bei einer Mediation, einem freiwilligen außergerichtlichen Prozess, die die Parteien dabei unterstützt, die zwischen ihnen bestehenden Konflikte durch Verhandlungen einvernehmlich und eigenverantwortlich zu lösen“.	
Def. Qu.	Hinteregger (2017: 106)	
FG	Familienrecht (Scheidung)	

## 26. المصطلح السوري

حكم	Benn.
المادة ١١٢ من قانون الأحوال الشخصية السوري	Benn. Qu.
محكم	Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، اسم	Wkl.
مادة (113):	Kxt.
1. على الحكمين أن يعترفاً بأسباب الشفاق بين الزوجين وأن يجتمعاً في مجلس تحت اشراف القاضي لا يحضره إلا الزوجان ومن يقرر دعوتهما الحكمان.	
2. امتناع أحد الزوجين عن حضور هذا المجلس بعد تبليغه لا يؤثر في التحكيم.	
المادة ١١٣ من قانون الأحوال الشخصية السوري	Kxt. Qu.
"الحكم هو الشخص الذي يتم تنصيبه في فض الشفاق والنزاع بين طرفين (زوجين)"	Def.
معجم المعاني	Def. Qu.
<a href="https://www.almaany.com/ar/dict/ar-">https://www.almaany.com/ar/dict/ar-</a> (Stand: 18.04.2024)	
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG
Anm.	keine begriffliche Äquivalenz

## 27. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Notar</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner und Fucik (2023: 121).
Syn.	
Qu. Syn.	
Hyper.	Jurist
Hypo.	Urkundennotar
Wkl.	Das Wort „Notar“ gehört zur Wortklasse der Substantive (Nomen)
Kxt.	„Notare sind in Eheangelegenheiten nicht vertretungsbefugt. Eine für das Scheidungsverfahren erteilte Vollmacht erstreckt sich idR auch auf ein anschließendes Verfahren nach § 98 EheG.“.
Kxt. Qu.	Deixler-Hübner und Fucik (2023: 121).
Def.	„Notarinnen/Notare sind Berufsjuristinnen/Berufsjuristen, die mit der öffentlichen Aufgabe betraut sind, Willens- und Wissenserklärungen der <u>Parteien</u> , aber auch tatsächliche Vorgänge zu beurkunden. Außerdem legen sie die Willenserklärungen der Parteien aus und bringen sie in juristische Form“.
Def. Qu.	<a href="https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/N/Seite.991257.html">https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/N/Seite.991257.html</a> (Stand: 19.04.2024)
FG	Recht

## 27. المصطلح السوري

<b>كاتب العدل</b>	Benn.
سانا (SANA) الوكالة العربية السورية للأنباء (Syrische Arabische Nachrichtenagentur) <a href="https://sana.sy/?p=11438">https://sana.sy/?p=11438</a> (Stand: 19.04.2024)	Benn. Qu.
<b>مؤذق العدل</b>	Syn.
الفنة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية الماده (6) أـ "على الكاتب بالعدل قبل مباشرة عمله أول مرة أن يقسم أمام القاضي البدائي الأول اليمين الآتية: "أقسم بالله العظيم أن أقوم بواجباتي بشرف وأمانة وأن أحترم القوانين وأحافظ على سر وظيفتي." وينظم محضرا بذلك يحفظ في إضيارة الكاتب بالعدل تحت طائلة بطلان الإجراءات التي يقوم بها. بـ يودع الكاتب بالعدل قبل مباشرة عمله انموذجا عن توقيعه لدى الوزارة ليصار إلى ايداعه لدى جميع الجهات القضائية والجهات ذات الصلة. الماده (7) إذا تغيب الكاتب بالعدل لسبب قانوني يقوم بأعماله كاتب عدل آخر بتكليف من رئيس النيابة العامة الأقدم".	Wkl. Kxt.
المادة 6 و 7 من القانون رقم 15 لعام 2014 الناظم لعمل الكاتب بالعدل: سانا (SANA) الوكالة العربية السورية للأنباء (Syrische Arabische Nachrichtenagentur) <a href="https://sana.sy/?p=11438">https://sana.sy/?p=11438</a> (Stand: 19.04.2024)	Kxt. Qu.
المادة الأولى من القانون رقم 15 لعام 2014 الناظم لعمل الكاتب بالعدل: "الكاتب بالعدل: هو العامل في الدولة المكلف في حدود سلطته و اختصاصه القيام بالأعمال المبينة في هذا القانون وغيره من القوانين النافذة."	Def.
سانا (SANA) الوكالة العربية السورية للأنباء (Syrische Arabische Nachrichtenagentur) <a href="https://sana.sy/?p=11438">https://sana.sy/?p=11438</a> (Stand: 19.04.2024)	Def. Qu.
قانون	FG
Anm.	Beinahe-Äquivalenz

## 28. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Obsorge</b>
Benn. Qu.	Hinteregger (2017: 227)
Syn.	Pflegerecht – Sorgerecht – Obhut –
Qu. Syn.	Duden <a href="https://www.duden.de/rechtschreibung/Obsorge">https://www.duden.de/rechtschreibung/Obsorge</a> (Stand: 19.04.2024)
Hyper.	Fürsorge
Hypo.	Erziehung
Wkl.	Das Wort „Obsorge“ gehört zur Wortklasse der Substantive (Nomen)
Kxt.	„Auf die Obsorge kann nicht verzichtet werden. Die Eltern können die faktische Ausübung der Obsorge ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, nicht aber die Obsorge oder Teile der Obsorge an sich“

Kxt. Qu.	Hinteregger (2017: 228)
Def.	„Die elterlichen Rechte und Pflichten für ein noch nicht volljähriges (eheliches oder uneheliches) Kind werden unter dem Begriff Obsorge zusammengefasst“.
Def. Qu.	Maurer (2013: 77)
FG	Familienrecht
<b>28. المصطلح السوري</b>	
	<b>الحضانة</b>
	Benn.
	Al-Sabouni (1990: 216)
	وصاية – ولایة فی: معجم المعانی
	<a href="https://www.almaany.com/ar/thes/ar-ar/">https://www.almaany.com/ar/thes/ar-ar/</a> (Stand: 20.04.2024)
	الفنة النحوية المعجمية ، اسم
	Wkl.
	مادة (140): "إذا تعدد أصحاب حق الحضانة فللقاضي حق اختيار الأصلح.
	مادة (141): يعود حق الحضانة إذا زال سبب سقوطه.
	مادة (142): أجراً للحضانة على المكلف بنفقة الصغير وتقدر بحسب حال المكافف بها".
	Kxt.
	المواد 140، 141 و 142 من قانون الأحوال الشخصية السوري
	تعريف الحضانة هي الالتزام بتربية الطفل ورعايته في سن معينة من له الحق في ذلك شرعاً .
	Def.
	Al-Sabouni (1990: 216)
	قانون الأحوال الشخصية (الحضانة)
FG	
Anm.	Teiläquivalenz (Inklusion). Der österreichische Begriff enthält nicht alle Merkmale des syrischen Begriffs. Die Merkmale des syrischen Begriffs sind umfassend und breiter gefasst. Aber hier ist mangelnde begriffliche Übereinstimmung unerheblich.

<b>29. Österreichische Benennung</b>	
Benn.	<b>Obsorgeberechtigte</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2016: 182)
Syn.	Elternteil – Erziehungsberechtigte – Sorgeberechtigte
Qu. Syn.	DWDS (Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache) <a href="https://www.dwds.de/wb/Sorgeberechtigte">https://www.dwds.de/wb/Sorgeberechtigte</a> (Stand: 21.04.2024)
Hyper.	Berechtigter
Hypo.	Mutter – Vater – Großeltern – gesetzliche Vormünder
Wkl.	Das Wort „Obsorgeberechtigte“ gehört zur Wortklasse der Substantive (Nomen)
Kxt.	„Der obsorgeberechtigte Elternteil ist verpflichtet, den nicht-obsorgeberechtigten Elternteil über wichtige Angelegenheiten und Änderungen im Leben des gemeinsamen Kindes rechtzeitig zu informieren (z.B. Schulwechsel, Wohnsitzwechsel, nicht bloß geringfügige Krankheiten, Schulerfolg). Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil hat das Recht, sich dazu zu äußern.“.
Kxt. Qu.	oesterreich.gv.at. <a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/partnerschaft-und-ehe/lebensgemeinschaften/1/Seite.580032.html">https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/partnerschaft-und-ehe/lebensgemeinschaften/1/Seite.580032.html</a> (Stand: 21.04.2024)
Def.	„Die Obsorgeberechtigte/der Obsorgeberechtigte ist für die Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes, für dessen gesetzliche Vertretung und für die Verwaltung seines Vermögens verantwortlich“.
Def. Qu.	oesterreich.gv.at <a href="https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/O/Seite.990023.html">https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/O/Seite.990023.html</a> . (Stand: 21.04.2024)
FG	Familienrecht (Obsorge)

	<b>29. المصطلح السوري</b>
	<b>الحاضنة (أو الحاضن)</b>
	Benn.
	Al-Sabouni (1990: 225)
	مربيّة
	الفنة النحوية المعجمية ، اسم
Wkl.	

	<p>مادة (137):</p> <p>"1. يشترط في الحاضن: أ- العقل. ب- البلوغ. ج- السلامة من الأمراض المعدية الخطيرة. د- القدرة على تربية المحضون ورعايته وحفظه صحة وحلاً. هـ- لا يسبق الحكم عليه بجريمة من الجرائم الواقعة على الشرف.</p> <p>2. يشترط في المرأة الحاضن زيادة على الشروط الواردة في الفقرة 1/ من هذه المادة أن تكون خاليةً من زوج أجنبي عن المحضون إلا إذا قدرت المحكمة خلاف ذلك لمصلحة المحضون</p> <p>3. يشترط في الرجل الحاضن، زيادة على الشروط الواردة في الفقرة 1/ من هذه المادة: أـ أن يكون عنده من يصلح للحضانة من النساء. بـ أن يكون ذا رحم محرم للمحضون الأثني".</p>	Kxt.
	<p>المادة 137 من قانون الأحوال الشخصية</p> <p>"الحاضنة": الذابة التي تقوم كل تربية الصغير. والحاضنة الأم، أو التي تقوم مقام الأم في تربية الولد. والحاضنة من النخيل: التي قصرت عراجينها. والجمع: حواضن".</p>	Kxt. Qu. Def.
	<p>معجم المعاني  <a href="https://www.almaany.com/ar/dict/ar-">https://www.almaany.com/ar/dict/ar-</a> (Stand: 21.04.2024)</p>	Def. Qu.
	قانون الأحوال الشخصية (الحضانة)	FG
Anm.	Teiläquivalenz. Während der österreichische Begriff die Bedeutung hat, dass eine Person ein minderjähriges Kind betreut und erzieht, hat der syrische Begriff (الحاضنة) zusätzlich zu dieser Bedeutung andere Merkmale und Bedeutungen.	

### 30. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Rechtsmittel</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner und Fucik (2023: 122)
Syn.	
Qu. Syn.	
Hyper.	Rechtsbehelf
Hypo.	Berufung – Revision – Beschwerde
Wkl.	Das Wort „Rechtsmittel“ gehört zur Wortklasse der Substantive (Nomen)
Kxt.	„Legen dem Ehegatten dem Gericht keine schriftliche Scheidungsfolgenvereinbarung vor, so hat sie dieses zur Schließung einer solchen anzuleiten. Solange diese nicht schriftlich vorliegt, ist ein Verzicht auf die Antragszurücknahme bzw. ein Rechtsmittelverzicht unzulässig“.
Kxt. Qu.	Deixler-Hübner und Fucik (2023: 123)
Def.	„Unter Rechtsmittel versteht die Lehre (idR) Anträge, die grundsätzlich (es gibt Ausnahmen wie die meisten Rekurse und ao Revisionen) die materielle Rechtskraft und Vollstreckbarkeit hemmen und aufsteigend sind (da sie in der Instanz behandelt werden)“.
Def. Qu.	Futterknecht und Scheer (2019: 255)
FG	Recht

### 30. المصطلح السوري

طريق الطعن	Benn.
وسائل الطعن	Benn. Qu.
استئناف - شكوى	Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Hypo.
"وقد حد المشرع وعلى سبيل الحصر طرق الطعن بالأحكام وهي : الاستئناف والنقض وإعادة المحاكمة واعتراض الغير واعتراض على الحجز الاحتياطي، وهي طرق حصرية تتعلق بالنظام العام".	Wkl.
نادي المحامي السوري	Kxt.
<a href="https://www.syrian-lawyer.club">https://www.syrian-lawyer.club</a> (Stand: 22.04.2024)	Kxt. Qu.
"طريق الطعن هي الوسائل القضائية التي يستعملها المحكوم عليه أو محامييه من أجل إلغاء الحكم أو تعديله".	Def.

معجم المعاني <a href="https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar">https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar</a> (Stand: 22.04.2024)	Def. Qu.
قانون	FG
Anm.	Beinahe-Äquivalenz

### 31. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Rechtsprechung</b>
Benn. Qu.	Berka (2000: 62).
Syn.	Gerichtsbarkeit- Gerichtshoheit – Justiz- Jurisdiktion - Judikatur
Qu. Syn.	Duden <a href="https://www.duden.de/synonyme/Rechtsprechung">https://www.duden.de/synonyme/Rechtsprechung</a> (Stand: 23.04.2024)
Hyper.	Recht
Hypo.	Urteilverkündung – Gerichtsentscheidung
Wkl.	Das Wort „Rechtsprechung“ gehört zur Wortklasse der Substantive (Nomen)
Kxt.	„Geht der Unterhaltsberechtigte eine Lebensgemeinschaft ein, so kommt es nach Ansicht der Rechtsprechung zu einem Ruhens des Unterhaltsanspruchs“.
Kxt. Qu.	Hinteregger (2017: 121)
Def.	„Praxis der richterlichen Entscheidung; fortlaufende Folge richterlicher Entscheidungen von Rechtsfällen; Jurisdiktion“.
Def. Qu.	Duden <a href="https://www.duden.de/rechtschreibung/Rechtsprechung?amp">https://www.duden.de/rechtschreibung/Rechtsprechung?amp</a> (Stand: 24.04.2024)
FG	Recht

### 31. المصطلح السوري

<b>أحكام القضاء</b>	Benn.
Al-Sabouni (1989: 58)	Benn. Qu.
	Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
"توجد تصنیفات متعددة للأحكام القضائية ، وتنتمي تلك التصنیفات إلى معايير مستمدۃ من المضمون أو الشكل ، أو إلى أسباب أخرى	Kxt.
١. الأحكام القضائية والأحكام الراجانية والإدارية : ٢. الأحكام الوجاهية والأحكام غير الوجاهية ٣. الأحكام القطعية والأحكام غير القطعية ٤. الأحكام على الطلب."	
الموسوعة العربية	Kxt. Qu.
<a href="https://arabency.com.sy/ency/details/">https://arabency.com.sy/ency/details/</a> (Stand: 24.04.2024)	Def.
الحكم القضائي: "هو الذي يصدر عن هيئة قضائية مشكلاً شكلياً صحيحاً، ويفصل في منازعة قائمة بين خصوم وفقاً لقواعد أصول المحاكمات، ويتمتع بحجية القضية المحكوم بها ويكون قابلاً للطعن بالطرق المقررة قانوناً لذلك".	Def. Qu.
الموسوعة العربية	Def. Qu.
<a href="https://arabency.com.sy/ency/details/">https://arabency.com.sy/ency/details/</a> (Stand: 24.04.2024)	FG
Anm.	Teiläquivalenz, der syrische Begriff umfasst den österreichischen Begriff und darüber hinaus noch mehrere weitere Merkmale.

### 32. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Rekurs</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2016: 109)
Syn.	Einspruch
Qu. Syn.	DUDEN
Hyper.	Rechtsmittel
Hypo.	
Wkl.	Das Wort „Rekurs“ gehört zur Wortklasse der Substantive (Nomen)

Kxt.	„Der Rekurs richtet sich nur gegen Beschlüsse – also gegen die nicht als Urteil ergehenden Entscheidungen des Gerichts. Die <b>Rekursfrist</b> beträgt in der Regel <b>14 Tage</b> (Rekursfristen von einem Monat sind teilweise auch vorgesehen). Der Rekurs ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Beschluss angefochten wird“.
Kxt. Qu.	<a href="https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/R/Seite.9900021.html">https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/R/Seite.9900021.html</a> (Stand: 22.04.2024)
Def.	„Der Rekurs ist das grundsätzlich aufsteigende, grundsätzlich nicht aufschiebende, einseitig oder zweiseitig ausgestaltete Rechtsmittel gegen Beschlüsse“.
Def. Qu.	Futterknecht und Scheer (2019: 267)
FG	Prozessrecht
<b>32. المصطلح السوري</b>	
Benn.	<b>استئناف</b>
Benn. Qu.	الاستئناف: هو أول مرحلة من مراحل الطعن في المحاكم.
Syn.	مواصلة – متابعة – معاودة
Wkl.	الفئة النحوية المعجمية ، اسم
Kxt.	"أوجبت المادة (٢٣٣) أصول محاكمات) أن يشتمل استدعاء الاستئناف على بيان الحكم المستأنف وأسباب الاستئناف والآن الاستئناف باطلًا فهو شرط شكلي لقبول الاستئناف".
Kxt. Qu.	المادة 233 من قانون أصول المحاكمات في: نادي المحامي السوري <a href="https://www.syrian-lawyer.club/">https://www.syrian-lawyer.club/</a> (Stand: 22.04.2024)
Def.	"هو الطريق الوحيد من طرق الطعن العادلة للتظلم من الأحكام البدانية في المواد المدنية والتجارية، والأصل أن كل أحكام المحاكم الصادرة بالدرجة البدانية (الأولى) في المواد المدنية والتجارية تقبل الطعن بالاستئناف ما لم ينص القانون على خلاف ذلك".
Def. Qu.	نادي المحامي السوري <a href="https://www.syrian-lawyer.club/">https://www.syrian-lawyer.club/</a> (Stand: 22.04.2024)
FG	قانون (طرق الطعن)
Anm.	Teiläquivalenz. Der syrische Begriff enthält mehrere Merkmale

<b>33. Österreichische Benennung</b>	
Benn.	<b>Revision</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2016: 109)
Syn.	Anfechtung – Appellation – Berufung - Einspruch
Qu. Syn.	<a 2="" gerichtsorganisation_der_justiz="" gesetze_und_recht="" href="https://www.dwds.de/wb/Revision#:~:text='(neuerliche)'&gt;https://www.dwds.de/wb/Revision#:~:text='(neuerliche)&lt;/a&gt; (Stand: 23.04.2024)&lt;/td&gt;&lt;/tr&gt; &lt;tr&gt; &lt;td&gt;Hyper.&lt;/td&gt;&lt;td&gt;Rechtsmittel&lt;/td&gt;&lt;/tr&gt; &lt;tr&gt; &lt;td&gt;Hypo.&lt;/td&gt;&lt;td&gt;&lt;/td&gt;&lt;/tr&gt; &lt;tr&gt; &lt;td&gt;Wkl.&lt;/td&gt;&lt;td&gt;Das Wort „Revision“ gehört zur Wortklasse der Substantive (Nomen)&lt;/td&gt;&lt;/tr&gt; &lt;tr&gt; &lt;td&gt;Kxt.&lt;/td&gt;&lt;td&gt;„Die Revision muss &lt;b&gt;binnen vier Wochen&lt;/b&gt; beim Gericht erster Instanz eingebbracht werden. Die Entscheidung, ob die Revision Erfolg hat oder nicht, trifft der Oberste Gerichtshof“.&lt;/td&gt;&lt;/tr&gt; &lt;tr&gt; &lt;td&gt;Kxt. Qu.&lt;/td&gt;&lt;td&gt;&lt;a href=" https:="" seite.1010340.html"="" themen="" www.oesterreich.gv.at="" zivilrecht="">https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesetze_und_recht/gerichtsorganisation_der_justiz/zivilrecht/2/Seite.1010340.html</a> (Stand: 23.04.2024)
Def.	„Revision ist das Rechtsmittel gegen ein Urteil des Berufungsgerichtes. Sie ist an den Obersten Gerichtshof zu richten. Als ordentliche Revision hat sie aufschiebende Wirkung, nicht aber als außerordentliche Revision“.
Def. Qu.	Futterknecht und Scheer (2019: 269)
FG	Recht (Verfahrensrecht)
Anm.	
<b>33. المصطلح السوري</b>	
Benn.	<b>نقض</b>
Benn. Qu.	القاسم (٢٠١٧ : ١٦)
Syn.	طعن

أثر , إلغاء , إلقاء , إبطال , بطلان , تعطيل , حلّ , خروبة , طلل , غدر , غش , فسخ , تكث	Syn.
<a href="https://www.almaany.com/ar/thes/ar-">https://www.almaany.com/ar/thes/ar-</a> (Stand: 23.04.2024)	Wkl.
<p>"الخصوص أن يطعنوا أمام محكمة النقض في الأحكام الصادرة عن محاكم الاستئناف أو عن المحاكم الشرعية والمذهبية أو عن محاكم الصلح في الدرجة الأخيرة، وذلك في المحوال التالية : أ. إذا صدر الحكم عن محكمة غير ذات اختصاص . ب. إذا كان الحكم مبنياً على مخالفة القانون أو خطأ في تفسيره . ج. إذا صدر الحكم نهائياً خالفاً لحكم آخر سبق أن صدر بينَ الخصوم أنفسهم دون أن تتغير صفاتهم وتعلق النزاع بالحق ذاته محلَّ وسبباً وحاز قوة القضية المقضية، سواء دفع بهذا أم لم يدفع . د. إذا لم بين الحكم على أساس قانوني بحيث لا تسمح أسلوبه لمحكمة النقض أن تمارس رقابتها . هـ. إذا أغفل الحكم الفصل في أحد المطالب أو حكم بشيء لم يطلب به الخصوم أو بأكثر مما طلبوه."</p>	Kxt.
الفاسم (٢٠١٧: ٢٠)	Kxt. Qu.
"النقض: هو أعلى مرحلة من مراحل الطعن في المحاكم".	Def.
الفاسم (٢٠١٧: ٢٠)	Def. Qu.
الفئة النحوية المعجمية، اسم	FG
Anm.	Teiläquivalenz. Der syrische Begriff ist umfassender und breiter als der österreichische Begriff, da er zusätzlich zu den im österreichischen Begriff vorhandenen Merkmalen weitere Eigenschaften und Merkmale umfasst.

#### 34. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Revisionsrekurs</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 110)
Syn.	
Qu. Syn.	
Hyper.	Rechtsmittel
Hypo.	
Wkl.	Das Wort „Revisionsrekurs“ ist ein Substantiv.
Kxt.	„Der Revisionsrekurs ist allerdings nur bei Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung zulässig, dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn das Rekursgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist. Die Frist zur Erhebung des Revisionsrekurses beträgt in der Regel 14 Tage“.
Kxt. Qu.	<a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesetze_und_recht/gerichtsorganisation_der_justiz/zivilrecht/2/Seite.1010340.html">https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesetze_und_recht/gerichtsorganisation_der_justiz/zivilrecht/2/Seite.1010340.html</a> (Stand: 25.04.2024)
Def.	„Revisionsrekurs ist der an den Obersten Gerichtshof gerichtete Rekurs gegen eine Rekursentscheidung (= Entscheidung über den Rekurs gegen einen Beschluss des Erstgerichts), also der Rekurs gegen einen abändernden oder bestätigenden Beschluss des Rekursgerichtes (§ 528 ZPO)“.
Def. Qu.	Futterknecht und Scheer (2012: 270)
FG	Recht (Verfahrensrecht)

#### 34. المصطلح السوري

<b>الطعن بالنقض</b>	Benn.
<a href="https://www.syrian-lawyer.club/">https://www.syrian-lawyer.club/</a> (Stand: 25.04.2024)	Benn. Qu.
طعن تميزي - طعن بالتمييز	Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
"تقدِّمُ أنَّ القَانُونَ هُوَ الَّذِي رَسَمَ طُرُقَ الطُّعُنِ فِي الْحُكُمِ الْقَضَايَيِّةِ وَحدَّدَ قَوَاعِدَ الطُّعُنِ، وَالْعَبْرَةُ لِمَا تَقْرِرُهُ الْمَحَاكِمُ بِهَذَا الْطُّعُنِ بِهَذَا الطَّرِيقِ مِنْ طُرُقِ الطُّعُنِ، وَإِنْ عَدَ قَبَالَ الطُّعُنِ بِالنَّقْضِ إِلَى يَجْعَلُهُ قَابِلًا لِلْشَّأنِ، فَصُورُ الْقَرَارِ الْمَطْعُونِ فِيهِ لِلْطُّعُنِ يُوجَبُ رَدُّ الطُّعُنِ شَكْلًا".	Kxt.
<a href="https://www.syrian-lawyer.club/">https://www.syrian-lawyer.club/</a> (Stand: 25.04.2024)	Kxt. Qu.

"هو طريق من الطرق غير العادلة للتظلم من الأحكام، ويهدف في حقيقته إلى اختصار الحكم موضوع الطعن، وال شأن لمحكمة النقض بالوقائع موضوع النزاع، والموازنة بين أدلة الإثبات وأدلة النفي في الدعوى، والأخذ بدليل وإطراح آخر، لأن مهمة محكمة النقض تقصر على رقابة التطبيق القانوني الصحيح، فمحكمة النقض ليست محكمة موضوع تنظر الطعن في غرفة المذاكرة، والتنظر إلى في أسباب الطعن، ويكون تنفيتها للحكم المطعون فيه من جهة القانون الـ من جهة الواقعـ أنهاـ الـ تحاكمـ الخصوصـ وإنـماـ تحاكمـ ماـ أصدرـهـ القـضاـةـ منـ أحكـامـ لـجهـةـ تـطبـيقـ القـانـونـ،ـ لأنـ القـانـونـ أوجـبـ أنـ تحـصـرـ أسبـابـ الطـعنـ فيـ أخطـاءـ القـضاـةـ فقطـ."	Def.
<a href="https://www.syrian-lawyer.club/">https://www.syrian-lawyer.club/</a> (Stand: 25.04.2024)	Def. Qu.
قانون (طرق الطعن)	FG

Anm. Teiläquivalenz, weil der syrische Begriff mehr Merkmale umfasst.

35. Österreichische Benennung	
Benn.	<b>Sachwalter</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 107)
Syn.	Erwachsenenvertreter – Vorsorgevollmacht
Qu. Syn.	<a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesetze_und_recht/erwachsenenvertretung_und_vorsorgevollmacht_bisher_sachwalterschaft.html">https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesetze_und_recht/erwachsenenvertretung_und_vorsorgevollmacht_bisher_sachwalterschaft.html</a> (Stand: 26.04.2024)
Hyper.	Bevollmächtigter
Hypo.	Rechtsanwalt
Wkl.	die Wortklasse von „Sachwalter eines der Ehegatten“ ist ein Substantivphrase.
Kxt.	„Auf Antrag eines Sachwalters eines Ehegatten darf jedoch kein Beschluss auf eine einvernehmliche Scheidung ergehen, weil dieses Einvernehmen zwischen den Ehegatten voraussetzt, und dieses Einvernehmen als höchstpersönliches Recht keiner Vertretung zugänglich ist.“
Kxt. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 107)
Def.	„Vertreter von Personen, die an einer psychischen Krankheit leiden oder geistig behindert sind und deshalb alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen können.“
Def. Qu.	Perner et al. (2012: 148)
FG	Recht
<b>الوصي على البالغين</b>	
	Benn. 35
الممثل عن البالغين - الوكيل عن البالغين	Syn.
اللفة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
قانون	FG
Anm.	Keine Äquivalenz - Benennungslücke, Lehnübersetzung.

36. Österreichische Benennung	
Benn.	<b>Scheidungsbeschluss</b>
Benn. Qu.	Lichtl und Kunz (2003: 6).
Syn.	Scheidungsurteil
Qu. Syn.	<a href="https://www.scheidungsinfo.at/scheidungsbeschluss/">https://www.scheidungsinfo.at/scheidungsbeschluss/</a> (Stand: 03.05.2024)
Hyper.	Beschluss
Hypo.	Unterhaltsregelung – Obsorgerechtsbescheid
Wkl.	
Kxt.	„Der Richter verkündet den Scheidungsbeschluss, der nach Verzicht auf Rechtsmittel endgültig und mit dessen Zustellung voll wirksam ist. Eine derartige Vorgangsweise ist, insbesondere wenn komplexe Vergleichsvereinbarungen notwendig sind, zweckmäßig.“
Kxt. Qu.	Lichtl und Kunz (2003: 6)
Def.	„Der Scheidungsbeschluss ist die abschließende und damit endgültige Entscheidung des Gerichts, dass die Ehe geschieden wird. Achtung: Der Scheidungsbeschluss ist das, was der Volksmund landläufig als Scheidungsurteil bezeichnet. Es gibt keinen sachlichen Unterschied zwischen beiden Begrifflichkeiten.“

Def. Qu.	<a href="https://www.scheidungsinfo.at/scheidungsbeschluss/">https://www.scheidungsinfo.at/scheidungsbeschluss/</a> (Stand: 03.05.2024)
FG	Familienrecht (Scheidung)
<b>36. المصطلح السوري</b>	
Benn.	<b>قرار الطلاق</b>
Benn. Qu.	
Syn.	حكم الطلاق
Wkl.	الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية
Kxt.	"يقع واجب التبليغ عن واقعة الطلاق على السلطة المختصة التي عقدة الزواج أو حكمت بالطلاق حيث ترسل بالبريد الرسمي إلى أمين السجل المدني في المكان الذي تم فيه العقد أو صدر فيه الحكم ضمن المهمة المنصوص عنها في المادة 14/ حيث يقوم أمين السجل المدني فور استلام وثائق الزواج أو الطلاق إلى تدوين مضمونها على قيد الزوجين ولا تعتبر أحكام الزواج أو الطلاق نافذة إلا من تاريخ صدور القرار واكتسابه الدرجة القطعية. "
Kxt. Qu.	بوابة الحكومة الإلكترونية السورية <a href="https://egov.sy/service/ar/6882/.html">https://egov.sy/service/ar/6882/.html</a> (Stand: 04.05.2024)
Def.	
Def. Qu.	
FG	قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)
Anm.	Beinahe-Äquivalenz

<b>37. Österreichische Benennung</b>	
Benn.	<b>Scheidungsfolgen</b>
Benn. Qu.	Lichtl und Kunz (2003: 6).
Syn.	Konsequenzen der Scheidung – Auswirkung der Scheidung – Folgen der Scheidung
Qu. Syn.	
Hyper.	rechtliche Konsequenzen
Hypo.	Sorgerechtsentscheidungen – Unterhaltszahlungen - Vermögensaufteilung
Wkl.	das Wort „Scheidungsfolgen“ ist ein Substantiv (Nomen).
Kxt.	„Die Ehegatten müssen zudem bei der einvernehmlichen Scheidung über die wichtigsten Scheidungsfolgen dem Gericht eine schriftliche Vereinbarung unterbreiten oder diese Vereinbarung vor Gericht abschließen.“
Kxt. Qu.	Lichtl und Kunz (2003: 5).
Def.	„Endet eine Ehe durch Scheidung, so ist das oft nicht nur emotional schwierig, sondern auch finanziell. Neben der Verteilung des Vermögens ist auch an die Altersvorsorge, den Unterhalt und – sofern gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind – an das Sorgerecht zu denken.“
Def. Qu.	<a href="https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323993/scheidungsfolgen/">https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323993/scheidungsfolgen/</a> (Stand: 05.04.2024).
FG	Familienrecht (Scheidung)

<b>37. المصطلح السوري</b>	
Benn.	<b>أثار أو نتائج الطلاق</b>
Al-Sabouni (1990: 115)	Benn. Qu.
تعات الطلاق - عاقب الطلاق	Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
"تحتفل أثار الطلاق في القانون السوري بحسب نوع الطلاق هل هو رجعي أم بائن وهل البائن بينونة صغرى أم كبرى . إذا وقع الطلاق الرجعي فإنه لا يزيل حل الزواج ولا يفصّم عرى الزوجية ما دامت الزوجة في العدة. أما إذا كان الطلاق البائن بينونة صغرى فإنه يتربّط عليه (أي من أثاره) نقص عدد الطلاقات وإزالة الرابطة الزوجية وعدم التوارث في حال وفاة أحد الزوجين أثناء العدة وإمكانية إرجاع الزوجة بعقد جديد بعد رضاها التام . أما أثار الطلاق البائن بينونة كبرى فهي إزالة الرابطة الزوجية بالحال وعدم إمكانية إرجاع الزوجة ولو بعقد جديد وعدم التوارث بين الزوجين ولو مات أحدهما والزوجة في العدة ووجب مؤخر الصداق على الزوج في الحال وذلك لإزالة الرابطة الزوجية".	Kxt.
Al-Sabouni (1990: 115ff.)	Kxt. Qu.
	Def.
	Def. Qu.

	قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG
Anm.	Teiläquivalenz, da der syrische Begriff "نتائج الطلاق" "zusätzlich zu den Merkmalen des österreichischen Begriffs „Scheidungsfolgen“ weitere Merkmale aufweist, die je nach Art der Scheidung variieren.	

<b>38. Österreichische Benennung</b>	
Benn.	<b>Scheidungsfolgenvereinbarung</b>
Benn. Qu.	Marschall (2012: 49).
Syn.	Vereinbarung der Scheidungsfolgen
Qu. Syn.	
Hyper.	Vereinbarung
Hypo.	Unterhaltsvereinbarung
Wkl.	das Wort „Scheidungsfolgenvereinbarung“ ist ein Substantiv (Nomen).
Kxt.	„Die Scheidungsfolgenvereinbarung, welche einerseits Voraussetzung einer einvernehmlichen Scheidung und andererseits ein privatrechtlicher Vertrag ist, hat nach § 55avAbs 2 EheG Regelungen über den hauptsächlichen Aufenthalt gemeinsamer Kinder oder die Obsorge, die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr und die Unterhaltspflicht hinsichtlich der gemeinsamen Kinder sowie die unterhaltsrechtlichen Beziehungen der Ehepartner“.
Kxt. Qu.	Marschall (2012: 49).
Def.	„Eine Scheidungsfolgenvereinbarung ist ein Vertrag zwischen Partnern, der ihre rechtliche und finanzielle Situation nach der Scheidung regelt. Sie regelt in Österreich im Prinzip alle Angelegenheiten, die im Ehevertrag enthalten sind. Nur die Situation ist eine andere: die Ehe steht kurz vor dem Ende“.
Def. Qu.	<a href="https://www.scheidungsinfo.at/scheidungsfolgenvereinbarung/">https://www.scheidungsinfo.at/scheidungsfolgenvereinbarung/</a> (Stand: 05.04.2024).
FG	Familienrecht (Scheidung)
<b>إنقافية نتائج الطلاق</b>	
Benn. <b>38</b>	
إنقافية أثار الطلاق - إنقافية عواقب الطلاق	
Syn.	
الفنة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	
Wkl.	
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	
FG	
Anm.	Keine Äquivalenz – Benennungslücke; Lehnübersetzung

<b>39. Österreichische Benennung</b>	
Benn.	<b>Scheidungsklage</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 86).
Syn.	Ehescheidungsklage
Qu. Syn.	
Hyper.	Klage
Hypo.	Verschuldensklage
Wkl.	das Wort „Scheidungsklage“ ist ein Substantiv (Nomen).
Kxt.	(2) „Eheverfehlungen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, können nach Ablauf der Fristen des § 57 zur Unterstützung einer auf andere Eheverfehlungen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden“.
Kxt. Qu.	Abs. 2 § 59 EheG <a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=10001871">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=10001871</a> (Stand: 05.05.2024)
Def.	„Klage, mit der jemand die Scheidung seiner Ehe erwirken will“.
Def. Qu.	Duden <a href="https://www.duden.de/rechtschreibung/Scheidungsklage">https://www.duden.de/rechtschreibung/Scheidungsklage</a> (Stand: 05.05.2024)
FG	Familienrecht
<b>المصطلح السوري 39</b>	

دعوى الطلاق	Benn.
	Benn. Qu.
قضية الطلاق	Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
"إن دعوى الطلاق متعددة، وهي كما يأتي: ما يكون من الزوجة ويكون الزوج قد قام بطلاق زوجته خارج المحكمة، وتريد هي إثبات الطلاق؛ فترفع دعوى "إثبات طلاق"، أو أن يكون الزوج من تلقاء نفسه يعمل على تسجيل طلاقه في المحكمة. ما يكون بأمر من القاضي الشرعي بناءً على طلب الزوج أو الزوجة من خلال إحدى دعوى التفريق؛ كالتفريق للشقاق والنزاع، أو التفريق للإعسار عن دفع النفقة. ما يكون بالاتفاق وقد يقع الطلاق بناءً على اتفاق بين الزوجين؛ من خلال دعوى "الطلاق مقابل الإبراء العام"."	Kxt.
<a href="https://mawdoo3.com">https://mawdoo3.com</a> (Stand: 05.05.2024)	Kxt. Qu.
	Def.
	Def. Qu.
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG
Anm.	vollständige begriffliche Äquivalenz

#### 40. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Scheidungsprozess</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 94)
Syn.	Scheidungsverfahren
Qu. Syn.	
Hyper.	Gerichtsverfahren
Hypo.	einvernehmliche Scheidung
Wkl.	das Wort „Scheidungsklage“ ist ein Substantiv (Nomen).
Kxt.	„Eine solche Selbstvertretung impliziert auch, dass man schon die Scheidungsklage ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts bei Gericht einbringen kann. Nicht zulässig ist es hingegen bei relativer Anwaltspflicht, dass jemand anderer als ein Rechtsanwalt – etwa ein befreundeter Jurist – einen Ehegatten im Scheidungsprozess vertritt.“
Kxt. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 94)
Def.	„um eine Ehescheidung geführter Prozess“
Def. Qu.	Duden <a href="https://www.duden.de/rechtschreibung/Scheidungsprozess">https://www.duden.de/rechtschreibung/Scheidungsprozess</a> (Stand: 06.05.2024)
FG	Familienrecht

#### 40. المصطلح السوري

Benn.	<b>إجراءات الطلاق</b>
	بوابة الحكومة الإلكترونية السورية
	<a href="https://egov.sy/service/ar/">https://egov.sy/service/ar/</a> (Stand: 07.05.2024)
Syn.	عملية الطلاق
Wkl.	الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية
Kxt.	"يقع واجب التبليغ عن واقعة الطلاق على السلطة المختصة التي عقدة الزواج أو حكمت بالطلاق حيث ترسل بالبريد الرسمي إلى أمين السجل المدني في المكان الذي تم فيه العقد أو صدر فيه الحكم ضمن المهلة المنصوص عليها في المادة 14/ حيث يقوم أمين السجل المدني فور استلام وثائق الزواج أو الطلاق إلى تدوين مضمونها على قيد الزوجين و لا تعتبر أحكام الزواج أو الطلاق نافذة إلا من تاريخ صدور القرار و اكتسابه الدرجة القطعية ".
Kxt. Qu.	بوابة الحكومة الإلكترونية السورية <a href="https://egov.sy/service/ar/">https://egov.sy/service/ar/</a> (Stand: 07.05.2024)
Def.	
Def. Qu.	
FG	قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)
Anm.	Beinahe-Äquivalenz

#### 41. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Scheidungsrecht</b>
Benn. Qu.	Marschall (2012: 27)

Syn.	
Qu. Syn.	
Hyper.	Familienrecht
Hypo.	Unterhaltsrecht
Wkl.	das Wort „Scheidungsrecht“ gehört zur Wortklasse der Substantive (Nomen)
Kxt.	„das österreichische Scheidungsrecht differenziert in Bezug auf die Auflösung einer Ehe zwischen Nichtigkeits-, Aufhebung- und Scheidungstatbeständen, wobei die Scheidungsgründe zum Teil auf dem Verschuldensprinzip und zum Teil auf dem Zerrüttungsprinzip beruhen. Die schwerwiegende und schuldhafte Verletzung einer Ehepflicht gibt dem anderen Ehepartner ein Scheidungsrecht und führt dazu, dass der schuldige Ehepartner für die Folgen haftet, die seine Pflichtverletzung ausgelöst hat“.
Kxt. Qu.	Marschall (2012: 27)
Def.	
Def. Qu.	
FG	Familienrecht
<b>قانون الطلاق أو حق الطلاق</b>	
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	
Benn.41 Wkl.	
Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus. Im syrischen Recht gibt es kein Scheidungsrecht. Der Ehemann kann seine Frau jederzeit ind ohne Angabe von Gründen scheiden, während die Ehefrau das Recht auf Trennung hat.

#### 42. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Scheidungsvergleich</b>
Benn. Qu.	Licht und Kunz (2003: 6).
Syn.	Scheidungsvereinbarung
Qu. Syn.	
Hyper.	Vergleich
Hypo.	Obsorgerechtsvereinbarung
Wkl.	das Wort „Scheidungsvergleich“ ist ein Substantiv.
Kxt.	„Voraussetzung für eine einvernehmliche Scheidung ist ein Scheidungsvergleich der Ehegatten. Die Einigung über die Scheidungsfolgen muss dem Gericht schriftlich vorgelegt oder vor Gericht abgeschlossen werden. Der Scheidungsvergleich muss eine Einigung umfassen über die Obsorge den hauptsächlich Aufenthalt der, die Unterhaltsansprüche der Kinder, die Unterhaltsansprüche der Ehegatten, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögen“.
Kxt. Qu.	Perner et al. (2012: 151)
Def.	
Def. Qu.	
FG	Familienrecht
<b>تسوية الطلاق</b>	
اتفاق الطلاق	
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	
Benn.42 Syn. Wkl. FG	
Anm.	Keine Äquivalenz - Benennungslücke; Lehnübersetzung

#### 43. Österreichische Benennung

Benn.	<b>schwere Eheverfehlungen</b>
Benn. Qu.	Hinteregger (2017: 93)
Hyper.	Untreue
Hypo.	Ehebruch

Wkl.	Schwere ist ein Adjektiv und Eheverfehlung ist ein Substantiv. In der Kombination bilden sie eine Nominalphrase.
Kxt.	„Eine Voraussetzung für die Ehescheidung aus Verschulden ist die schwere Eheverfehlung (§ 49 EheG). Dazu gehören z.B. der Ehebruch, die Zufügung körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leides. Die Eheverfehlung muss kausal für die Zerrüttung und außerdem vorwerfbar sein. Eine Ausnahme vom Erfordernis der Vorwerfbarkeit gibt es wenn die Eheverfehlung durch geistige Störung hervorgerufen wird (§ 50 EheG)“.
Kxt. Qu.	Perner et al. (2012: 44F.)
Def.	„Schwere Eheverfehlungen sind gravierende Verletzungen der Verpflichtungen, die sich aus den persönlichen Rechtswirkungen der Ehe ergeben“.
Def. Qu.	Hinteregger (2017: 93)
FG	Familienrecht (Scheidung)

#### 43. المصطلح السوري

Benn.	سوء سلوك زوجي خطير
Benn. Qu.	
Syn.	سوء تصرفات الزوجية
Wkl.	الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية
Kxt.	"الحكمان جدهما بين الزوجين فإذا عجزا عنه وكانت الاعباء أو أكثرها من الزوج قررا التفريق بطلاقة بائنة وإن كانت الاعباء أو أكثرها من الزوجة أو مشتركة بينهما قررا التفريق بين الزوجين على تمام المهر أو على قسم منه يتناسب ومدى الإعباء".
Kxt. Qu.	الفقرة الأولى والثانية من المادة 114 من قانون الأحوال الشخصية السوري
FG	قانون الأحوال الشخصية (طلاق)
Anm.	Keine Äquivalenz, Benennungslücke: Lehnübersetzung

#### 44. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Standesamt</b>
Benn. Qu.	Held (1995: 11)
Syn.	Zivilstandamt
Qu. Syn.	Duden <a href="https://www.duden.de/synonyme/Standesamt">https://www.duden.de/synonyme/Standesamt</a> (Stand: 07.05.2024)
Hyper.	Behörde
Hypo.	Eheschließungsabteilung - Geburtenregisterabteilung
Wkl.	das Wort „Standesamt“ ist ein Substantiv.
Kxt.	„Während die staatlich anerkannte Ehe vor dem Standesamt abgeschlossen wird, erfolgt die rechtswirksame Scheidung einer Ehe in Österreich durch das Gericht“.
Kxt. Qu.	Held (1995: 11)
Def.	„Standesämter sind Behörden, die Personenstandsfälle (Geburt, Ehe, Eingetragene Partnerschaft, Tod) behandeln und dafür früher die Personenstandsbücher (z.B. Geburtenbuch, Ehebuch etc.) führten“.
Def. Qu.	oesterreich.gv.at <a href="https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/S/Seite.991385.html">https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/S/Seite.991385.html</a> (Stand: 07.05.2024)
FG	Familienrecht

#### 44. المصطلح السوري

Benn.	أمانة السجل المدني
Benn. Qu.	<a href="http://moia.gov.sy/portal/site/arabic/index.php?node=55333&amp;cat=1831&amp;">http://moia.gov.sy/portal/site/arabic/index.php?node=55333&amp;cat=1831&amp;</a> (Stand: 07.05.2024)
Syn.	دائرة الأحوال المدنية - مكتب الأحوال الشخصية - مكتب السجل المدني - مصلحة الأحوال الشخصية
Wkl.	الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية
Kxt.	"في حال إحداث محافظة أو منطقة أو ناحية جديدة تعتبر أمانة السجل المدني الخاصة بها محدثة حكماً وللوزير إحداث أمانة سجل مدنى وبقرار منه عندما تقتضى المصلحة العامة ذلك".
Kxt. Qu.	<a href="http://moia.gov.sy/portal/site/arabic/index.php?node=55333&amp;cat=1831&amp;">http://moia.gov.sy/portal/site/arabic/index.php?node=55333&amp;cat=1831&amp;</a> (Stand: 07.05.2024)

	"أمانة السجل المدني هي مؤسسة حكومية تختص باستخراج بطاقات الشخصية والأسرية ووثائق الحالة المدنية وغيرها من الوثائق".	Def.
	<a href="http://moia.gov.sy/portal/site/arabic/index.php?node=55333&amp;cat=1831&amp;">http://moia.gov.sy/portal/site/arabic/index.php?node=55333&amp;cat=1831&amp;</a> (Stand: 07.05.2024)	Def. Qu.
	قانون الأحوال المدنية	FG
Anm.	Begriffsinkongruenz: In der syrischen Gesetzgebung kann man die Heirat nicht bei der "أمانة السجل المدني" registrieren lassen, sondern nur bei einem Schara-Gericht.	

<b>45. Österreichische Benennung</b>	
Benn.	<b>streitige Scheidung</b>
Benn. Qu.	Maurer (2013: 122)
Syn.	Strittige Scheidung – streitigen Verfahren
Qu. Syn.	Maurer (2013: 122)
Hyper.	Scheidung
Hypo.	
Wkl.	„streitige Scheidung“ ist eine Nominalphrase, die aus einem Adjektiv „streitige“ und einem Substantiv „Scheidung“ besteht.
Kxt.	„Bei streitigen Scheidungen wird die Scheidung im Rahmen eines regulären Zivilverfahrens durchgeführt. Es gibt drei mögliche Scheidungsvarianten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Streitige Scheidung aus Verschulden</li> <li>• Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft</li> <li>• Streitige Scheidung aus anderen Gründen“.</li> </ul>
Kxt. Qu.	oesterreich.gv.at <a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/partnerschaft-und-ehe/scheidung/6/1/Seite.100021.html">https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/partnerschaft-und-ehe/scheidung/6/1/Seite.100021.html</a> (Stand: 09.05.2024)
Def.	„Außer der einvernehmlichen Scheidung erfolgen alle anderen Scheidungen seit mehr als drei bzw. sechs Jahren im sogenannten (streitigen Verfahren) vor dem Familienrichter des Bezirksgerichts“.
Def. Qu.	Maurer (2013: 122)
FG	Familienrecht
<b>طلاق متنازع عليه</b>	
	Benn. <b>45</b>
طلاق خلفي	Syn.
الفنة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG
Anm.	Begriffslücke, paraphratischer Neologismus

<b>46. Österreichische Benennung</b>	
Benn.	<b>Unterhalt</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 111)
Syn.	Alimentation, Auskommen, das tägliche Brot
Qu. Syn.	Duden <a href="https://www.duden.de/synonyme/Unterhalt">https://www.duden.de/synonyme/Unterhalt</a> (Stand:09.05.2024)
Hyper.	Zahlung
Hypo.	Kindesunterhalt – Ehegattenunterhalt – Naturalunterhalt – Geldunterhalt
Wkl.	das Wort „Unterhalt“ gehört zur Wortklasse der Substantive (Nomen)
Kxt.	„der Unterhalt nach der Scheidung ist jedenfalls in Geld zu leisten, und zwar in Form einer monatlichen im Voraus zu entrichtenden Rente. Ein während der Ehe geschaffener Unterhaltstitel tritt durch die Scheidung außer Kraft“.
Kxt. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 111)
Def.	„Unter Unterhalt versteht man Leistungen zur Sicherstellung des Lebensbedarfs einer Person“.

Def. Qu.	Oesterreich.gv.at <a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/unterhalt/Seite.530100.html">https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/unterhalt/Seite.530100.html</a> (Stand: 09.05.2024)	
FG	Familienrecht	
<b>46. المصطلح السوري</b>		
	<b>النفقة</b>	Benn.
	Al-Sabouni (1990: 288)	Benn. Qu.
	الإعالة	Syn.
	الفنة النحوية المعجمية ، اسم	Wkl.
1.	"النفقة الزوجية تشمل الطعام والكسوة والسكنى والتطبيب بالقدر المعروف وخدمة الزوجة التي يكون لأمثالها خادم.	Kxt.
	2. يلزم الزوج بدفع النفقة إلى زوجته إذا امتنع عن الإنفاق عليها أو ثبت تقصيره".	
	المادة 71 من قانون الأحوال الشخصية السوري <a href="https://www.syrian-lawyer.club">https://www.syrian-lawyer.club</a> (Stand: 09.05.2024)	Kxt. Qu.
	"النفقة": ما يجب من المال لتأمين الضروريات للبقاء. (فقهية)	Def.
	النفقة: ما ينفقه الإنسان على غيره من نقود أو نحوها مما يحتاج إليه عادة لإقامة الأود وسد العوز. (قانونية)	
	النفقة: ما يفرض للزوجة على زوجها من مال للطعام والكسوة والسكنى والحضانة ونحوها.	
	نفقة المعيشة: ما ينفق، يصرف من الدرارِم لأجل نفقة الأسرة".	
	معجم المعاني <a href="https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar">https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar</a> (Stand: 09.05.2024)	Def. Qu.
	قانون الأحوال الشخصية	FG
Anm.	Teiläquivalenz: Beide Begriffe, der syrische und der österreichische, haben dieselben Merkmale, jedoch gibt es einen Unterschied: Im syrischen Recht gibt es unter keinen Umständen Unterhalt für den Ehemann von der Ehefrau.	

<b>47. Österreichische Benennung</b>	
Benn.	<b>Unterhaltsanspruch</b>
Benn. Qu.	Hinteregger (2017: 113)
Syn.	Unterhaltsforderung - Anspruch auf Unterhalt
Qu. Syn.	
Hyper.	Anspruch
Hypo.	Kindesunterhalt – Ehegattenunterhalt
Wkl.	das Wort „Unterhaltsanspruch“ ist ein Substantiv.
Kxt.	„Erfolgt keine einvernehmliche Regelung, ist der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung vom Verschulden bzw. zum Teil von der Beklagtenposition im Scheidungsprozess abhängig. Durch das EheRÄG 1999 wurde darüber hinaus ein vom Verschulden unabhängiger Unterhaltsanspruch eingeführt. Grundsätzlich hängt der Unterhaltsanspruch von der Art der Scheidung ab“.
Kxt. Qu.	Hinteregger (2017: 114)
Def.	„Anspruch auf Unterhaltszahlung“.
Def. Qu.	Duden <a href="https://www.duden.de/rechtschreibung/Unterhaltsanspruch">https://www.duden.de/rechtschreibung/Unterhaltsanspruch</a> (Stand: 09.05.2024)
FG	Familienrecht

	<b>45. المصطلح السوري</b>
	<b>استحقاق النفقة</b>
	Benn.
	Al-Bagha (2018: 302)
	حقوق النفقة – مطالبات النفقة
	الفنة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية

قانون الأحوال الشخصية (النفقة)		FG
Anm.	Teiläquivalenz; Der österreichische Begriff enthält den syrischen Begriff und darüber hinaus mehrere weitere Merkmale.	

<b>48. Österreichische Benennung</b>	
Benn.	<b>Urkunde</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 107)
Syn.	Begläubigung – Bescheinigung – Bestätigung – Beurkundung - Unterlage
Qu. Syn.	Duden <a href="https://www.duden.de/synonyme/Urkunde">https://www.duden.de/synonyme/Urkunde</a> (Stand: 10.05.2024)
Hyper.	Dokument
Hypo.	Heiratsurkunde – Sterbeurkunde – Geburtsurkunde
Wkl.	Das Wort „Urkunde“ ist ein Substantiv.
Kxt.	„Beide Ehegatten kommen überein, sich scheiden zu lassen. Es wird, noch vor dem gerichtlichen Verfahren, zumeist unter Beziehung von Rechtsanwälten, eine Vereinbarung über sämtliche Scheidungsfolgen ausgehandelt und abgeschlossen. Von den Anwälten wird dann in Vertretung der Ehegatten der Scheidungsantrag bei Gericht überreicht, wobei neben den Originalen der Standesurkunden (Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweise, Geburtsurkunden minderjähriger Kinder und Meldezettel)“.
Kxt. Qu.	Licht und Kuntz (2003: 6)
Def.	„[amtliches] Schriftstück, durch das etwas beglaubigt oder bestätigt wird; Dokument mit Rechtskraft“.
Def. Qu.	Duden <a href="https://www.duden.de/rechtschreibung/Urkunde?amp">https://www.duden.de/rechtschreibung/Urkunde?amp</a> (Stand: 10.05.2024)
FG	Recht
<b>48. المصطلح السوري</b>	
	<b>وثيقة</b>
	Benn.
الفقرة السادسة من المادة 54 من قانون الأحوال الشخصية السوري	Benn. Qu.
<a href="https://www.egov.sy/law/ar/">https://www.egov.sy/law/ar/</a> (Stand: 10.05.2024)	
مستند – سند – صك	Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، اسم	Wkl.
الفقرة السادسة من المادة 54 من قانون الأحوال الشخصية السوري: ". يعد كل دين برد في وثائق الزواج أو الطلاق من الديون الثابتة بالكتابة ومشتملاً بالفقرة الأولى من المادة 447/44 من قانون أصول المحاكمات رقم 1/ لعام 2016 ولا يعد المهر المؤجل مستحق الأداء إلا باقتضاء العدة وفق ما يقرره القاضي في الوثيقة".	Kxt.
بوابة الحكومة الإلكترونية السورية	Kxt. Qu.
<a href="https://www.egov.sy/law/ar/">https://www.egov.sy/law/ar/</a> (Stand: 10.05.2024)	
الوثيقة: " هي المستندات المكتوبة الموثوق بها ، وهي معلومات في صورة مقرودة. والوثيقة يمكن أن تكون في صورة ورقية أو إلكترونية. والجمع وثائق ".	Def.
معجم المعاني	Def. Qu.
<a href="https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar">https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar</a> (Stand: 10.05.2024)	
قانون	FG
Anm.	Beinahe-Äquivalenz

<b>49. Österreichische Benennung</b>	
Benn.	<b>Verhandlung</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 108).
Syn.	
Qu. Syn.	
Hyper.	Kommunikation
Hypo.	Preisverhandlung – Gehaltsverhandlung – Vertragsverhandlung
Wkl.	Das Wort „Verhandlung“ gehört zur Wortklasse der Substantive (Nomen)

Kxt.	„Das Gesetz geht zwar davon aus, dass über den Scheidungsantrag mündlich zu verhandeln ist (§ 94 Abs 1 AußStrG), in der Praxis beschränkt sich diese „Verhandlung“ aber darauf, die Parteien befragen und ihre Vereinbarung zu protokollieren.“
Kxt. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 108).
Def.	„Eine Verhandlung ist ein Prozess zur Entscheidungsfindung. Im Straf- bzw. Zivilverfahren muss beispielsweise eine Verhandlung geführt werden, bevor das Gericht ein Urteil fällen darf (Grundsatz der Mündlichkeit)“.
Def. Qu.	oesterreich.gv.at <a href="https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/V/Seite.991336.html">https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/V/Seite.991336.html</a> (Stand: 24.05.2024)
FG	Recht und Politik

#### 49. المصطلح السوري

Benn.	جَلْسَةٌ - تَفَاوُضٌ
Benn. Qu.	مساومة - مفاوضة
Syn.	الفئة النحوية المعجمية ، اسم
Wkl.	
Kxt.	
Kxt. Qu.	
Def.	"التفاوض هو سعي الطرفين لتسوية النزاع القائم بينهما عن طريق الحوار المباشر أو بواسطة من ينوب عنهم. (قانونية) والنفاوض هو أيضاً نقاش من أجل الوصول إلى اتفاق." (مصطلحات سياسية)
Def. Qu.	"الجَلْسَةُ: جَصَّةٌ مِنْ الْوَقْتِ يَجْلِسُ فِيهَا جَمَاعَةٌ مُخْتَصُّونَ لِلتَّنَظُرِ فِي شَأْنٍ مِنَ الشُّؤُونِ، وَهِيَ مَغْلَقَةٌ إِذَا لَمْ يَشْهُدَا إِلَّا أَعْضَاوُهَا، وَمَفْتُوحَةٌ إِذَا شَهَدَا مَعْهُمْ غَيْرَهُمْ." معجم المعاني <a href="https://www.almaany.com/ar/dict/ar">https://www.almaany.com/ar/dict/ar</a> . (Stand: 24.05.2024) <a href="https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar/">https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar/</a> (Stand: 24.05.2024)
FG	قانون و سياسة
Anm.	Beinahe-Äquivalenz

#### 50. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Verschuldensprinzip</b>
Benn. Qu.	Marschall (2012: 27)
Syn.	Schuldprinzip
Qu. Syn.	
Hyper.	Rechtsprinzip
Hypo.	Fahrlässigkeitsprinzip
Wkl.	das Wort „Verschuldensprinzip“ gehört zur Wortklasse der Substantive (Nomen).
Kxt.	„das österreichische Scheidungsrecht differenziert in Bezug auf die Auflösung einer Ehe zwischen Nichtigkeits-, Aufhebungs- und Scheidungstatbeständen, wobei die Scheidungsgründe zum Teil auf dem Verschuldensprinzip und zum Teil auf dem Zerrüttungsprinzip beruhen“
Kxt. Qu.	Marschall (2012: 27)
Def.	„das Verschuldensprinzip besagt, dass bestimmte schuldhafte gesetzte Tatbestände als Scheidungsgründe den Ehepartner berechtigen, eine Ehescheidung aus dem Verschulden des anderen Ehepartners zu begehrn“.
Def. Qu.	Marschall (2012: 27)
FG	Familienrecht
Benn.	<b>مبدأ الذنب</b>
Syn.	مبدأ الجرم
Wkl.	الفئة النحوية المعجمية ، اسم
FG	قانون
Anm.	Begriffslücke, paraphrasierter Neologismus

## Anhang B: Arabisch-Deutsches Glossar

1. المصطلح السوري	
أجرة الحضانة	Benn.
Al-Sabouni (1990: 242) أجرة الرعاية – نفقة الحضانة	Benn. Qu. Syn.
Al-Sabouni (1990: 242) تكليف أو مصاريف الحضانة	Qu.Syn. Hyper.
مبلغ مالي	Hypo.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية المادة 142: أجرة الحضانة على المكلف بنفقة الصغير وتقدر بحسب حال المكلف بها	Wkl. Kxt.
المادة 143: لا تستحق الأم أجرة للحضانة في حال قيام الزوجية أو في عدة الطلاق	
المادة 144: إذا كان المكلف بأجرة الحضانة معسراً عاجزاً عنها وتبرع بحضانة الصغير أحد محارمه خيرت الحضانة بين إمساكه بلا أجرة أو تسليمه لمن تبرع .	
المواد 142 ، 143 و 144 من قانون الأحوال الشخصية السوري Al-Bagha (2018: 274f) ”هو المبلغ النقدي الذي يدفعه الأب أو الملزם بالنفقة للحاضنة نظير قيامها بعمل هو خدمة المحضون“.	Kxt. Qu. Def.
Al-Sabouni (1990: 242) قانون الأحوال الشخصية (الحضانة)	Def. Qu. FG
<b>1.Benn. Obsorgevergütung</b>	
Anm. Begriffslücke, paraphratischer Neologismus. Der Begriff „Obsorgevergütung“ existiert im österreichischen Familienrecht nicht.	

2. المصطلح السوري	
Aهلية الحاضن	Benn.
Al-Sabouni (1990: 225) جذارة الحاضن – صلاحية الحاضن – كفاءة الحاضن	Benn. Qu. Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية ”إذا كانت الحاضنة متزوجة بأجنبي أو ب قريب غير محرم للطفل كابن عمه مثلاً فلا تعتبر أهلاً للحضانة وكذلك تسقط أهليتها للحضانة إذا كانت متزوجة بمحرم غير قريب للطفل كعم الطفل من الرضاة“ .	Wkl. Kxt.
Al-Sabouni (1990: 227)	Kxt. Qu. Def.
	Def. Qu. FG
<b>2. Benn. Eignung des Obsorgeberechtigten</b>	
Wkl. Der Begriff „Eignung des Obsorgeberechtigten“ besteht aus mehreren Wortklassen: „Eignung“ ist ein Substantiv (Nomen). „des“ ist ein Artikel (bestimmter Artikel im Genetiv). „Obsorgeberechtigten“ ist ebenfalls ein Substantiv, hier im Genetiv und fungiert als Attribut zu „Eignung“.	
FG Familienrecht	
Anm. Benennungslücke, lexikalische Expansion	

3. المصطلح السوري	
الأحوال الشخصية	Benn.
Khalil (2005, 79)	Benn. Qu.

		Syn.
	الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
"في سوريا فقد صدر قانون حقوق العائلة العثماني ١٩١٧ حدد مسائل الزواج والطلاق وفي عام ١٩٥٣ صدر قانون الأحوال الشخصية السوري جاءت فيه جميع أحكام الأحوال الشخصية والتي تنظر فيها المحاكم الشرعية".	Kxt.	
Al-Sabouni (1989: 12)	Kxt. Qu.	
"معنى الأحوال الشخصية: هي الأمور التي تتعلق بالشخص ذاته بمعنى المركز القانوني للأشخاص وهي المسائل التي يحكمها القانون الشخصي مما يتعلق بأحكام الأسرة".	Def.	
Al-Bagha (2018: 12)	Def. Qu.	
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG	

### 3. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Personenstand</b>	
Benn.	Oesterreich.gv.at	
Qu.	<a href="https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/P/Seite.991238.html">https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/P/Seite.991238.html</a> (Stand: 12.05.2024)	
Syn.	Familienstand	
Qu. Syn.	Duden <a href="https://www.duden.de/rechtschreibung/Personenstand?amp">https://www.duden.de/rechtschreibung/Personenstand?amp</a> (Stand: 12.05.2024)	
Hyper.	Status	
Hypo.	ledig – verheiratet – geschieden – verwitwet – Lebenspartnerschaft	
Wkl.	die Wortklasse von „Personenstand“ ist ein Substantiv (auch Nomen genannt)	
Kxt.		
Kxt. Qu.		
Def.	„Personenstand bezeichnet die sich aus dem Familienrecht ergebende Stellung einer Person innerhalb der österreichischen Rechtsordnung einschließlich ihres Namens bzw. das familienrechtliche Verhältnis einer Person zu einer anderen“.	
Def. Qu.	Oesterreich.gv.at <a href="https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/P/Seite.991238.html">https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/P/Seite.991238.html</a> (Stand: 12.05.2024)	
FG	Personenstandsrecht	
Anm.	Beinahe-Äquivalenz	

### 4. المصطلح السوري

	<b>إنابة في الطلاق</b>	Benn.
Al-Sabouni (1990: 44)	Benn. Qu.	
تخویل في الطلاق – نیابة في الطلاق	Syn.	
تفويض توكيل	Hypo.	
الفئة النحوية المعجمية ، "إنابة" هي اسم مصدر مأخوذ من فعل إناب. "في" حرف جر. "الطلاق" هو أيضاً اسم مصدر.	Wkl.	
	Kxt.	
	Kxt. Qu.	
"الإنابة في الطلاق تعني أن الزوج يملك أن ينوب غيره في إيقاع الطلاق ، فإن كان ذلك الشخص غير الزوجة سمي توكيلاً ، وإن كان الزوجة سمي تفويضاً."	Def.	
Al-Sabouni (1990: 44)	Def. Qu.	
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG	

4.Benn.	<b>Bevollmächtigung in der Scheidung</b>	
Anm.	Begriffslücke, paraphratischer Neologismus	

### 5. المصطلح السوري

	<b>تفويض المرأة بالطلاق</b>	Benn.
Al-Bagha (2018: 188)	Benn. Qu.	
تخویل المرأة بالطلاق	Syn.	
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.	

	"تفويض الزوج زوجته طلاق نفسها قد يكون ذلك أثناء عقد الزواج وقد يكون بعد ذلك أثناء قيام الزوجية. فالتفويض أثناء العقد كما لو قالت امرأة لزوج يحل لها شرعاً أمام شاهدين: زوجت نفسي منك على أن يكون أمري بيدي أطلق نفسي متى شئت او كلما أردت فإذا قال لها الرجل قبلت صحة الزواج ، وكان أمر طلاقها بيدها تطلق نفسها مني أرادت".	Kxt.
	Al-Sabouni (1990: 45)	Kxt. Qu.
	"التفويض لغة: فوض إليه الأمر: رده إليه ويتصرف فيما للآخر والتفاوض: المساواة والمجاراة في الأمر. اصطلاحاً: هو تمليك الطلاق الزوجة صريحاً أو كنایة مع كونهما مكلفين - بالغين عاقلين- في رأي جمهور الفقهاء"	Def.
	Al-Bagha (2018: 188)	Def. Qu.
	قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG
<b>5. Benn.</b>	<b>Ermächtigung der Ehefrau zur Scheidung</b>	
Anm.	Begriffslücke, paraphrasierter Neologismus	

<b>6. المصطلح السوري</b>	
<b>التفريق القضائي للعلل والأمراض</b>	Benn.
Al-Sabouni (1990: 68)	Benn. Qu.
التفريق بحكم القاضي للعيوب والأمراض	Syn.
تقريب	Hyper.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
المادة 105: 1. لكل من الزوجين طلب فسخ عقد الزواج إذا كان في الآخر إحدى العلل المانعة من الدخول أو تمامه أو أحد الأمراض المنفرة المستديمة أو المضرة المخيفية أو المعدية سواء أكانت موجودة قبل العقد ورضي بها أم حدثت بعده.	Kxt.
2. يشترط للزوج الآخر سلامته من العلل والأمراض المذكورة في الفقرة السابقة.	
المادة 108: 1. التفريق للعلل والأمراض يعد فسخاً لا طلاقاً.	
2. يسقط المهر قبل الدخول أو بعده إن كان العيب في الزوجة قبل العقد أو بعده وأخفته عن الزوج."	
بوابة الحكومة الإلكترونية السورية <a href="https://www.egov.sy/law/ar">https://www.egov.sy/law/ar</a> (Stand: 12.05.2024)	Kxt. Qu.
	Def.
	Def. Qu.
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG

## 6. Österreichische Benennung

<b>Benn.</b>	<b>Ehescheidung aus anderen Gründen</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2016: 89)
Hyper.	Scheidung
Hypo.	Scheidung wegen Geisteskrankheit – Scheidung wegen ekelerregerende Krankheit
Wkl.	die Phrase „Ehescheidung aus anderen Gründen“ bildet eine Nominalphrase oder auch Nonnenphrase.
Kxt.	§ 50: „Ein Ehegatte kann die Scheidung begehrn, wenn die Ehe infolge eines Verhaltens des anderen Ehegatten, das nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung beruht, so tief zerrüttet ist, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. § 52: Ein Ehegatte kann Scheidung begehrn, wenn der andere an einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet und ihre Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.“
Kxt. Qu.	§ 50 und 52 EheG <a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=10001871">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=10001871</a> (Stand: 12.05.2024)
Def.	
Def. Qu.	

FG	Familienrecht
Anm.	Keine Äquivalenz, die Trennung eines Ehepaars wegen Impotenz oder chronischer Krankheiten wird im syrischen Recht als gerichtliche Trennung angesehen, während dies im österreichischen Recht als Scheidung betrachtet wird.

7. المصطلح السوري	
<b>التوكيل بالطلاق</b>	Benn.
Al-Bagha (2018: 189)	Benn. Qu.
	Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
"إذا وكل الزوج غيره بطلاق زوجته فإن الطلاق يقع بطلاق الوكيل طلاقاً رجعياً إلا ما نص القانون على اعتباره بائناً وهي الحالات الثلاث: الطلاق قبل الدخول ، والطلاق على مال ، والطلاق المكمل للثلاث".	Kxt.
Al-Sabouni (1990: 46)	Kxt. Qu.
"التوكيل بالطلاق: لغة: الوكالة وكله توكيلأ. اصطلاحاً: جعل إنشاء الطلاق بيد الغير باقياً منع الزوج من إيقاعه".	Def.
Al-Bagha (2018: 189)	Def. Qu.
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG

7.Benn.	<b>Vollmacht zur Scheidung</b>
Anm.	Begriffslücke, paraphratisierter Neologismus

8. المصطلح السوري	
<b>العدة</b>	Benn.
Al-Sabouni (1990: 15)	Benn. Qu.
المهلة الشرعية – مهلة إنتظار – فترة إنتظار – مدة إنتظار	Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، اسم	Wkl.
<b>المادة 121:</b> "عدة المرأة غير الحامل للطلاق أو الفسخ كما يلي:	Kxt.
1. ثلات حيضات كاملات لمن تحيسن ولا تسمع دعوى المرأة بإيقاضها قبل مضي ثلاثة أشهر على الطلاق أو الفسخ.	
2. سنة كاملة لممتدة الطهر التي يجيئها الحيض أو جاءها ثم انقطع ولم تبلغ سن اليأس.	
3. ثلاثة أشهر لللايسنة والمستحاضنة.	
<b>المادة 122:</b> العدة في الزواج الفاسد بعد الدخول تجري عليها أحكام المادة السابقة	
<b>المادة 123:</b> عدة المتوفى عنها زوجها أربعة أشهر وعشرة أيام	
<b>المادة 124:</b> عدة الحامل تستمر إلى وضع حملها أو إسقاطه مستبيناً بعض الأعضاء"	
المواد 121 ، 122 ، 123 ، 124 من قانون الأحوال الشخصية السوري <a href="https://www.syrian-lawyer.club">https://www.syrian-lawyer.club</a> (Stand: 12.05.2024)	Kxt. Qu.
<b>العدة</b> " بكسر العين وتشديد الدال المفتوحة ، ما تمكنه المرأة بعد طلاقها ، أو وفاة زوجها ، لمعرفة براءة رحمها. (فقهية)	Def.
العدة : مدة تربص وانتظار تقضيها الزوجة وجوباً دون زواج إنثر الفرقه." (قانونية)	
معجم المعاني <a href="https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar/%D8%B9%D8%AF%D8%A9/">https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar/%D8%B9%D8%AF%D8%A9/</a> (Stand: 12.05.2024)	Def. Qu.
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG

## 8. Österreichische Benennung

Benn.	<b>Wartezeit</b>
Benn. Qu.	
Syn.	Zeit des Wartens, Warterei, Frist
Qu. Syn.	Duden <a href="https://www.duden.de/rechtschreibung/Wartezeit">https://www.duden.de/rechtschreibung/Wartezeit</a> (Stand: 12.05.2024)
Hyper.	Zeit
Hypo.	Lieferzeit
Wkl.	das Wort „Wartezeit“ gehört zur Wortklasse der Substantive (Nomen).
Kxt.	
Kxt. Qu.	
Def.	1. „Zeit des Wartens 2. festgesetzte Frist, vor deren Ablauf etwas nicht möglich, nicht zulässig ist“.
Def. Qu.	Duden <a href="https://www.duden.de/rechtschreibung/Wartezeit">https://www.duden.de/rechtschreibung/Wartezeit</a> (Stand: 12.05.2024)
Anm.	Teiläquivalenz, der syrische Begriff enthält den österreichischen Begriff und darüber hinaus noch weitere mehrere Merkmale.

## 9. المصطلح السوري

<b>الطلاق المضاف إلى المستقبل</b>	Benn.
Al-Sabouni (1990: 30)	Benn. Qu.
المادة 90 من قانون الأحوال الشخصية السوري	Qu. Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
"والفرق بين هذه الأنواع الثلاثة من الطلاق: أن الطلاق المنجز ينعقد سبباً في الحال ويعقبه حكمه في الحال. والمضاف إلى المستقبل ينعقد سبباً في الحال ولكن لا يتربّط عليه حكم إلا عند مجيء الوقت المضاف إليه. وأما المعلق على شرط فلا ينعقد سبباً إلا عند وجود الشرط".	Kxt.
Al-Sabouni (1990: 30)	Kxt. Qu.
الطلاق المضاف إلى المستقبل: " فهو كل عبارة أقترنـتـ بـلـفـظـ مـسـتـقـبـلـ وـقـدـ وـقـعـ الـطـلـاـقـ عـنـ حـوـلـ هـذـاـ زـمـانـ كـقـوـلـهـ أـنـتـ طـالـقـ غـدـاـ".	Def.
Al-Sabouni (1990: 30)	Def. Qu.
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG

## 9. Benn. Verschieben einer Ehescheidung auf einen späteren Zeitpunkt

Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus
------	--

## 10. المصطلح السوري

<b>الطلاق المعلق على شرط</b>	Benn.
Al-Sabouni (1990: 30)	Benn. Qu.
المادة 90 من قانون الأحوال الشخصية السوري	Qu. Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
"والفرق بين هذه الأنواع الثلاثة من الطلاق: أن الطلاق المنجز ينعقد سبباً في الحال ويعقبه حكمه في الحال. والمضاف إلى المستقبل ينعقد سبباً في الحال ولكن لا يتربّط عليه حكم إلا عند مجيء الوقت المضاف إليه. وأما المعلق على شرط فلا ينعقد سبباً إلا عند وجود الشرط".	Kxt.
Al-Sabouni (1990: 30)	Kxt. Qu.
الطلاق المعلق على شرط: "إن تعليق الطلاق على أمر هو ربط حصوله بذلك الأمر المعلق عليه بأداة من أدوات الشرط مثل: إن وإذا وكلما ، كما لو قال لها : إن خرجت من الدار فأنت طالق".	Def.
Al-Sabouni (1990: 30)	Def. Qu.
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG

## 10. Benn. Ehescheidung, die von bestimmten Voraussetzungen abhängt

Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus
------	--

## 11. المصطلح السوري

<b>الطلاق المكمل للثلاث</b>	Benn.
Al-Sabouni (1990: 17) الطلاق المكمل للثلاث – الطلاق المقترب بعدد الثلاث – الطلاق المكرر الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية المادة 92: "الطلاق المقترب بعدد لفظاً أو إشارة لا يقع إلا واحداً."	Benn. Qu. Syn. Wkl. Kxt.
2. يقع الطلاق المكرر في مجلس واحد بعده إلا إذا قصد به التأكيد فيقع واحداً ويصدق المطلق بيمنيه.	
3. يقع الطلاق المكرر في مجالس متعددة بعده ما دامت الزوجة معندة."	
المادة 92 من قانون الأحوال الشخصية السوري نادي المحامي السوري <a href="https://www.syrian-lawyer.club">https://www.syrian-lawyer.club</a> (Stand: 13.05.2024)	Kxt. Qu.
"الطلاق الثلاث هو كل طلاق اقترب بعدد الثلاث لفظاً أو إشارة ، كما لو قال الزوج لزوجته أنت طالق ثلاثة ، وكذلك إذا كرر لفظ الطلاق كقوله : أنت طالق أنت طالق أنت طالق!"	Def.
Al-Sabouni (1990: 17) قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	Def. Qu. FG

<b>11. Benn.</b>	<b>Die dritte Scheidung</b>
Anm.	Keine Äquivalenz, paraphrasierender Neologismus

<b>12. المصطلح السوري</b>	
<b>الطلاق المنجز</b>	Benn.
Al-Sabouni (1990: 30) الطلاق المعجل	Benn. Qu. Syn.
طلاق	Hyper.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
"والفرق بين هذه الأنواع الثلاثة من الطلاق: أن الطلاق المنجز ينعقد سبباً في الحال ويعقبه حكمه في الحال. والمضاف إلى المستقبل ينعقد سبباً في الحال ولكن لا يترتب عليه حكم إلا عند مجيء الوقت المضاف إليه. وأما المعلق على شرط فلا ينعقد سبباً إلا عند وجود الشرط".	Kxt.
Al-Sabouni (1990: 30) الطلاق المنجز هو الطلاق الذي يقع بمجرد التألف به كقول الزوج لزوجته أنت طالق."	Kxt. Qu. Def.
Al-Sabouni (1990: 30) قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	Def. Qu. FG
<b>12. Benn.</b>	<b>vollzogene Scheidung (sofortige Scheidung)</b>
Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus

<b>13. المصطلح السوري</b>	
<b>الطلاق باللفظ الصریح</b>	Benn.
Al-Sabouni (1990: 25)	Benn. Qu. Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
المادة 93 من قانون الأحوال الشخصية السوري: 1. يقع الطلاق بالألفاظ الصریحة فيه عرفاً دون حاجة إلى نية.	Kxt.
2. يقع الطلاق بالألفاظ الکنائیة التي تحتمل معنى الطلاق وغيره بالنية.	
3. على المطلق أن يوثق طلاقه بشاهدين أو باقراره لدى المحكمة المختصة خلال ثلاثة أيام من إيقاع الطلاق تحت طائلة إيقاع العقوبة المنصوص عليها لمخالفة القرارات الإدارية المنصوص عليها في قانون العقوبات".	

	بوابة الحكومة الإلكترونية السورية <a href="https://www.egov.sy/law/ar">https://www.egov.sy/law/ar</a> (Stand: 25.05.2024)	Kxt. Qu.
	"فاللفظ الصريح هو كل لفظ لا يستعمل إلا في الطلاق غالباً بحيث يفهم السامع حين سماعه هذا اللفظ أن الزوج طلق زوجته".	Def.
	Al-Sabouni (1990: 25) قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	Def. Qu. FG
13.Benn.	<b>Scheidung durch expliziten Ausdruck</b>	
Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus	

14. المصطلح السوري	
<b>الطلاق باللفظ الكنائية</b>	Benn.
Al-Sabouni (1990: 25)	Benn. Qu.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Syn.
المادة 93 من قانون الأحوال الشخصية السوري: 1." يقع الطلاق بالألفاظ الصريحة فيه عرفاً دون حاجة إلى نية.	Wkl. Kxt.
2. يقع الطلاق بالألفاظ الكنائية التي تحتمل معنى الطلاق وغيره بالنسبة.	
3. على المطلق أن يوثق طلاقه بشاهدين أو باقراره لدى المحكمة المختصة خلال ثلاثة أيام من إيقاع الطلاق تحت طائلة إيقاع العقوبة المنصوص عليها لمخالفة القرارات الإدارية المنصوص عليها في قانون العقوبات".	
بوابة الحكومة الإلكترونية السورية <a href="https://www.egov.sy/law/ar">https://www.egov.sy/law/ar</a> (Stand: 25.05.2024)	Kxt. Qu.
"اللفظ الكنائية فهو كل لفظ احتمل معنى الطلاق ومعنى آخر لم يوضع أصلاً لهذا المعنى فقط بل استعمل فيه كناية".	Def.
Al-Sabouni (1990: 25) قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	Def. Qu. FG
14.Benn.	<b>Scheidung durch metonymischen Ausdruck</b>
Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus

15. المصطلح السوري	
<b>الطلاق بحكم القاضي</b>	Benn.
Al-Bagha (2018:202)	Benn. Qu.
التفريق القضائي	Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
"المادة 107: إذا كانت الطلاق المذكورة في المادة 105 غير قابلة الزوال بفرق القاضي بين الزوجين في الحال وإن كان زوالها ممكناً الدعوى مدة مناسبة لا تتجاوز السنة فإذا لم تزل العلة يؤجل فرق بينهما".	Kxt.
المادة 109: 1. إذا غاب الزوج أكثر من سنة جاز لزوجته أن تطلب إلى القاضي التفريق لتضررها من غيابه عنها ولو كان له مال تستطيع الإنفاق منه.	
2. إذا حكم على الزوج بعقوبة السجن أكثر من ثلاث سنوات جاز لزوجته بعد ستة أشهر من السجن أن تطلب إلى القاضي التفريق لتضررها من غيابه عنها ولو كان له مال تستطيع الإنفاق منه.	
3. إذا أثبتت الزوجة دعواها باليقنة حلها القاضي اليدين على تضررها من غيبة زوجها.	
4. هذا التفريق طلاق رجعي فإذا رجع الغائب أو أطلق السجين والمرأة في العدة حق له مراجعتها".	
بوابة الحكومة الإلكترونية السورية <a href="https://www.egov.sy/law/ar">https://www.egov.sy/law/ar</a> (Stand: 13.05.2024)	Kxt. Qu.
	Def.
	Def. Qu.
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG

<b>15.</b> Benn.	<b>Die gerichtliche Ehescheidung „Tafriq“</b>
Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus

<b>16. المصطلح السوري</b>	
<b>المحاكم الشرعية</b>	Benn.
المادة 125 من قانون الأحوال الشخصية السوري	Benn. Qu.
الفئة النحوية المعجمية، عبارة اسمية	Wkl.
المحاكم	Hyper.
1. "تبدأ العدة في الزواج الصحيح من تاريخ الطلاق أو الفسخ أو من تاريخ صدور حكم المحكمة الشرعية."	Kxt.
2. تبدأ العدة في الزواج الفاسد بعد الدخول من تاريخ المفارقة أو الوفاة أو من تاريخ صدور حكم المحكمة الشرعية."	Kxt. Qu.
المادة 125 من قانون الأحوال الشخصية السوري	Kxt. Qu.
1. المحكمة الشرعية: محكمة مختصة بأحكام الشريعة الإسلامية وشئون الزواج والطلاق.	Def.
2. محكمة شرعية: (قانونية) محكمة تحكم بالشريعة الإسلامية، وبخاصة في مسائل الأحوال الشخصية من زواج وطلاق ونفقة وغيرها".	Def.
معجم المعاني	Def. Qu.
<a href="https://www.almaany.com/ar/dict/ar">https://www.almaany.com/ar/dict/ar</a> (Stand: 07.04.2023)	
الشريعة والقانون	FG

<b>16. Benn.</b>	<b>Scharia-Gerichte</b>
Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus

<b>17. المصطلح السوري</b>	
<b>محكمة النقض</b>	Benn.
Al-Sabouni (1990: 60)	Benn. Qu.
محكمة التمييز - محكمة النقض والإبرام	Syn.
محكمة	Hyper.
الفئة النحوية المعجمية، عبارة اسمية	Wkl.
"قررت محكمة النقض السورية: إذا طلق الزوج زوجته الصغيرة المميزة على مهرها وقبلت تطلق ولا يسقط المهر".	Kxt.
Al-Sabouni (1990: 60)	Kxt. Qu.
محكمة النقض: هي المحكمة العليا في البلاد وتعدّ المبادى المستمدّة من أحكامها ملزمة للمحاكم الأخرى. وهي تمثل قمة الهرم القضائي وتنتظر في الطعنون المرفوعة إليها بصفتها محكمة قانون وليس محكمة الموضوع".	Def.
معجم المعاني	Def. Qu.
<a href="https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar">https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar</a> . (Stand: 08.04.2024)	
قانون	FG

<b>17. Österreichische Benennung</b>	
Benn.	<b>Oberster Gerichtshof</b>
Benn. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 110)
Syn.	
Qu. Syn.	
Hyper.	Gericht
Hypo.	
Wkl.	„Oberster Gerichtshof“ ist ein zusammengesetztes Substantiv (Nomen). Es besteht aus Substantiven „Oberster“ und „Gerichtshof“.
Kxt.	„Stirbt daher ein Ehegatte nach erklärtem Rechtsmittelverzicht, aber noch vor Zustellung des Scheidungsbeschlusses, so ist der überlebende bloß formell rechtskräftig geschiedene Ehegatte noch erberechtigt. Diese unterschiedliche Regelung für den Eintritt der Rechtskraft hat der Oberster Gerichtshof als verfassungsmäßig unbedenklich erachtet“.
Kxt. Qu.	Deixler-Hübner (2008: 110)

Def.	„Oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen ist der Oberste Gerichtshof in Wien. Er wird – neben dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof – als Höchstgericht bezeichnet. Gegen seine Entscheidungen ist kein weiterer (innerstaatlicher) Rechtszug mehr möglich“.
Def. Qu.	Oesterreich.gv.at <a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesetze_und_recht/gerichtsorganisation_der_jutiz/Seite.2310005.html#:~:text=Oberster%20Gerichtshof,(innerstaatlicher)%20Rechtszug%20mehr%20m%C3%BCglich">https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesetze_und_recht/gerichtsorganisation_der_jutiz/Seite.2310005.html#:~:text=Oberster%20Gerichtshof,(innerstaatlicher)%20Rechtszug%20mehr%20m%C3%BCglich</a> . (Stand: 08.04.2024)
FG	Recht
Anm.	Begriffsinkongruenz: Der syrische Begriff bedeutet in der deutschen Übersetzung „Kassationsgericht“. Da dieser Begriff in Österreich nicht verwendet wird, wird der syrische Begriff als „Oberstes Gericht“ übersetzt. Außerdem existiert im syrischen Recht nur ein Oberstes Gericht (Kassationsgericht), und das Kassationsgericht gilt als die Spitze der Gerichtspyramide. Im Österreichischen Recht hingegen existieren neben dem Obersten Gerichtshof auch der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof.

## 18. المصطلح السوري

<b>بدل الخلع</b>	Benn.
Al-Bagha (2018: 194)	Benn. Qu.
عرض الخلع	Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
"يجوز أن يكون بدل الخلع بكل ما صح أن يكون مهراً أي مالاً متقدماً ، فإذا خالعته على مال غير متقوم كخمر أو خنزير مثلاً فيقع الطلاق ولا شيء للزوج على زوجته . ونصت المادة ٩٧ من القانون السوري : كل ما صح إلزامه شرعاً صلح أن يكون بدلاً في الخلع ."	Kxt.
Al-Sabouni (1990: 61)	Kxt. Qu.
العوض الذي تدفعه الزوجة لزوجها نظير حل عقد نكاحها بطلب منها	Def.
Al-Sabouni (1990: 61)	Def. Qu.
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG

## 18. Benn. | Gegenleistung einer Verstoßung

Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus
------	--

## 19. المصطلح السوري

<b>دعوى تفريق</b>	Benn.
Musa (2018: 5)	Benn. Qu.
دعوى انفصال – دعوى تفريق قضائي – دعوى التفريق بين الزوجين	Syn.
دعوى الأحوال الشخصية	Hyper.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
الفقرة الأولى والثانية من المادة 109: 1"إذا غاب الزوج أكثر من سنة جاز لزوجته أن تطلب إلى القاضي التفريق لتضررها من غيابه عنها ولو كان له مال تستطيع الإنفاق منه . 2. إذا حكم على الزوج بعقوبة السجن أكثر من ثلاث سنوات جاز لزوجته أن تطلب إلى القاضي التفريق لتضررها من السجن أن تطلب إلى القاضي التفريق لتضررها من غيابه عنها ولو كان له مال تستطيع الإنفاق منه . المادة /:110/	Kxt.
1. يجوز للزوجة طلب التفريق إذا امتنع الزوج الحاضر عن الإنفاق على زوجته ولم يكن له مال ظاهر ولم يثبت عجزه عن النفقة . 2. إن أثبتت عجزه أو كان غائباً أممه القاضي مدة مناسبة لا تتجاوز ثلاثة أشهر فإن لم ينفق فرق القاضي بينهما . 3. بعد تفريق القاضي لعدم الإنفاق طلاقاً رجعياً وللزوج أن يراجع زوجته في العدة بشرط أن يثبت بيساره ويعهد بالإتفاق ."	

	الفقرة الأولى والثانية من المادة 109 والمادة 110 بوابة الحكومة الإلكترونية السورية <a href="https://www.egov.sy/law/ar">https://www.egov.sy/law/ar</a> (Stand: 14.05.2024)	Kxt. Qu.
	دعوى تقدير : "هي الدعوى التي يحق للزوجة رفعها أمام المحكمة الشرعية ولأسباب محددة واجراءات قد تكون طويلة ومعقّدة (الشقاق والضرر، العلل، الغيبة، عدم الإنفاق)." .	Def.
	Musa (2018: 5) قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	Def. Qu.
	FG	
<b>19.</b> Benn.	<b>Trennungsklage</b>	
Anm.	Benennungslücke, paraphrasierender Neologismus	

<b>20. المصطلح السوري</b>	
<b>طلاق السكران</b>	Benn.
Al-Bagha (2018: 181)	Benn. Qu.
ئەل , خەمەر , مەخۇمۇر , تۈزىف , نېشۇان	Syn.
معجم المعاني <a href="https://www.almaany.com/ar/thes/ar-ar">https://www.almaany.com/ar/thes/ar-ar</a> (Stand: 15.05.2024)	Qu. Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
ذهب القانون السوري إلى عدم وقوع طلاق السكران وهذا ما نصت عليه الفقرة الأولى من المادة ٨٩ من قانون الأحوال الشخصية: ١. لا يقع طلاق السكران ولا المكره ولا المجنون والمعتوه ولا المدهوش ولا المخطى".	Kxt.
Al-Bagha (2018: 185)	Kxt. Qu.
"السكر : هو اختلال الوعي والإدراك مدة ما بسبب تناول المسكر حراماً أو حلاً. سکران : فاعل من سکر ثم نشوان ، مأخوذ بهوى عاطفي أو شعور انجعالي سکران من الفرح / الكبراء"	Def.
Al-Bagha (2018: 181) <a href="https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar">https://www.almaany.com/ar/dict/ar-ar</a> (Stand: 14.05.2024)	Def. Qu.
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG
<b>20. Benn.</b>	<b>Ehescheidung eines Betrunkenen „Al-Sakran“</b>
Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus

<b>21. المصطلح السوري</b>	
<b>طلاق المكره</b>	Benn.
Al-Bagha (2018: 183)	Benn. Qu.
مُجبر - مُلزم	Syn.
<a href="https://www.almaany.com/ar/thes/ar-ar">https://www.almaany.com/ar/thes/ar-ar</a> (Stand: 15.05.2024)	Qu. Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
ذهب القانون السوري إلى عدم وقوع طلاق السكران وهذا ما نصت عليه الفقرة الأولى من المادة ٨٩ من قانون الأحوال الشخصية: ١. لا يقع طلاق السكران ولا المكره ولا المجنون والمعتوه ولا المدهوش ولا المخطى".	Kxt.
Al-Bagha (2018: 185)	Kxt. Qu.
"الإكراه شرعاً: عرفه الحنفية بقولهم: "حمل الغير على فعل بما يعد رضاه دون اختياره لكنه قد يفسده وقد لا يفسده ". طلاق المكره: هو إكراه شخص بغير الحق على طلاق زوجته".	Def.
Al-Bagha (2018: 183) Al-Sabouni (1990: 36)	Def. Qu.
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG
<b>21. Benn.</b>	<b>Ehescheidung eines Genötigten „Al-Mukrah“</b>
Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus

<b>22. المصطلح السوري</b>	
<b>طلاق المخطى</b>	Benn.
Al-Bagha (2018: 185)	Benn. Qu.

			أثم ، أثيم ، جارم ، خاطئ ، ظلآن ، غلطان ، محقوق ، مخالف	Syn.
			<a href="https://www.almaany.com/ar/thes/ar-ar">https://www.almaany.com/ar/thes/ar-ar</a> (Stand: 15.05.2024)	Qu. Syn.
			الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
			ذهب القانون السوري إلى عدم وقوع طلاق السكران وهذا ما نصت عليه الفقرة الأولى من المادة ٨٩ من قانون الأحوال الشخصية: ١. لا يقع طلاق السكران ولا المكره ولا المجنون والمعتوه ولا المدهوش ولا المخطئ".	Kxt.
			Al-Bagha (2018: 185)	Kxt. Qu.
			المخطئ هو من سبق لسانه لفظ لا يقصد ، كمن أخطأ لسانه ولفظ بالطلاق وهو لا يقصد ذلك بل يقصد معنى آخر .	Def.
			Al-Sabouni (1990: 42)	Def. Qu.
			قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG
<b>22.</b>	<b>Benn.</b>	<b>Ehescheidung eines Versprechers „Al-Mukhta“</b>		
Anm.		Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus		

			23. المصطلح السوري	
		<b>طلاق بالكتابية وبالإشارة</b>	Benn.	
			Al-Bagha (2018: 178)	Benn. Qu.
			الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Syn.
			المادة 87 من قانون الأحوال الشخصية السوري:	Wkl.
			"يقع الطلاق بالكتابية وبالإشارة ويقع من العاجز عنهم باشارته المعلومة".	Kxt.
			بوابة الحكومة الإلكترونية السورية	Kxt. Qu.
			<a href="https://www.egov.sy/law/ar">https://www.egov.sy/law/ar</a> (Stand: 15.05.2024)	
			يقع الطلاق بالكتابية: "إذا كانت الكتابة مستتبنة ومرسومة وهي التي تبقى بعد كتابتها ويمكن قراءتها .	Def.
			الطلاق بالإشارة: يعد وقوع الطلاق بالإشارة المعهودة والمفهومة من الآخرين واقعاً لإقرارها بتصوّرت منه دفعاً لل حاجة وتقديم مقام عبارة النطق".	
			Al-Bagha (2018: 178)	Def. Qu.
			قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG
<b>23.</b>	<b>Benn.</b>	<b>Ehescheidung durch Schrift und Zeichen</b>		
Anm.		Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus		

			24. المصطلح السوري	
		<b>طلاق بائن بينونة صغرى</b>	Benn.	
			Al-Bagha (2018: 167)	Benn. Qu.
			الطلاق البائن	Hyper.
			الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
			"إذا مضت العدة ولم يراجع الزوج زوجته أصبح الطلاق بائنًا بينونة صغرى أي أن الزوج لا يملك مراجعة زوجته دون إجراء عقد جديد".	Kxt.
			Al-Sabouni (1990: 15)	Kxt. Qu.
			طلاق بائن بينونة صغرى: فهو الطلاق المنهي لعقد الزواج في الحال أو بانتهاء العدة في الطلاقة الأولى والثانية وللزوج حق الرجعة إلى زوجته بعد موهر جديدين .	Def.
			Al-Bagha (2018: 167)	Def. Qu.
			قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG
<b>24.</b>	<b>Benn.</b>	<b>kleine unwiderrufliche Scheidung (unwiderstehliche einmalige Scheidung)</b>		
Anm.		Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus		

			25. المصطلح السوري	
		<b>طلاق بائن بينونة كبرى</b>	Benn.	
			Al-Bagha (2018: 168)	Benn. Qu.

		الطلاق النهائي	Syn.
	Al-Bagha (2018: 168)	Qu. Syn.	
	الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.	
	"إذا مضت العدة ولم يراجع الزوج زوجته أصبح الطلاق بائناً بينونة صغرى أي أن الزوج لا يملك مراجعة زوجته دون إجراء عقد جديد .	Kxt.	
	واسع إننهت دون مراجعة ، أم راجع الزوج زوجته مرتين في الطلاق الثالث يصبح الطلاق بائناً بينونة كبرى لا يجوز فيه للزوج مراجعة زوجته ولو بعد عقد جديد".		
	Al-Sabouni (1990: 15)	Kxt. Qu.	
	طلاق البائن بينونة كبرى: " هو الطلاق الثالث أو الثلاث المنهي لعقد الزواج حالاً دون أثاره".	Def.	
	Al-Bagha (2018: 168)	Def. Qu.	
	قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG	
<b>25.</b> Benn.	<b>endgültige Scheidung</b>		
Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus		

<b>26. المصطلح السوري</b>	
<b>طلاق تعسفي</b>	Benn.
Al-Sabouni (1990: 52)	Benn. Qu.
طلاق دون سبب	Syn.
Al-Sabouni (1990: 52)	Qu. Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
المادة 116 من قانون الأحوال الشخصية السوري: "إذا طلق الرجل زوجته بارادته المنفردة دونما سبب معقول ومن غير طلب منها استحقت تعويضاً من مطلقتها بحسب حاله وبما لا يتتجاوز نفقة ثلاثة سنوات لأمثالها فوق نفقة العدة وللقارضي أن يحكم به جملة أو مقتضاً بحسب مقتضى الحال".	Kxt.
بوابة الحكومة الإلكترونية السورية <a href="https://www.egov.sy/law/ar">https://www.egov.sy/law/ar</a> (Stand: 17.05.2024)	Kxt. Qu.
	Def.
	Def. Qu.
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG
<b>26. Benn.</b>	<b>Willkürliche Ehescheidung</b>
Anm.	Benennungslücke, paraphrasierender Neologismus

<b>27. المصطلح السوري</b>	
<b>طلاق رجعي</b>	Benn.
Al-Bagha (2018: 167)	Benn. Qu.
	Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
"الأصل في الطلاق أن يكون رجعياً أي أن الزوج يملك مراجعة زوجته إذا طلقها للمرة الأولى والثانية ما دامت في العدة بقوله لها راجعتك أو أنت زوجتي أو أية عبارة تدل على ذلك دون حاجة إلى عقد جديد .	Kxt.
المادة 118: 1.الطلاق الرجعي لا يزيل الزوجية وللزوج أن يراجع مطلقته أثناء العدة بالقول أو الفعل ولا يسقط هذا الحق بالإسقاط.	
2. يشترط لصحة الرجعة بالقول أن تكون منجزة وأن يعلم الزوج مطلقته بها أثناء عدتها.	
3. ثبّن المرأة وتنقطع الرجعة بانتفاء عدة الطلاق الرجعي".	
Al-Sabouni (1990: 15)	Kxt. Qu.
بوابة الحكومة الإلكترونية السورية <a href="https://www.egov.sy/law/ar">https://www.egov.sy/law/ar</a> (Stand: 16.05.2024)	
"الطلاق الرجعي: هو الطلاق الأولي والثانية مع ملك الزوج إعادة المطلقة إلى الزوجية دوع عقد جديد ما دامت في العدة رضيت أم لا".	Def.
Al-Bagha (2018: 167)	Def. Qu.
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG

<b>27.</b> Benn.	<b>widerrufliche Scheidung</b>
Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus

<b>28. المصطلح السوري</b>	
<b>طلاق قبل الدخول</b>	Benn.
Al-Sabouni (1990: 16)	Benn. Qu.
طلاق قبل الخلوة الصحيحة	Syn.
طلاق	Hyper.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
المادة 94 من قانون الأحوال الشخصية السوري: "كل طلاق يقع رجعياً إلا المكمل للثلاث والطلاق قبل الدخول، والطلاق على بدل وما نص على كونه باتناً في هذا القانون".	Kxt.
Al-Bagha (2018: 219)	Kxt. Qu.
"مفهوم الطلاق قبل الدخول هو: أن ينفصل رجلٌ وامرأة معقود بينهما بعقد زواج صحيح، ثم تم الانفصال بينهما قبل أن يتم الدخول والخلوة الشرعية الصحيحة، أما المقصود بالخلوة الشرعية: فهي أن يختلي الرجل بالمرأة العاقد عليها بعقدٍ صحيح في مكان يؤمن فيه أعين الناس، والتي يثبت بها كامل المهر، وسائر الأحكام التابعة للطلاق".	Def.
موقع موضوع <a href="https://mawdoo3.com/">https://mawdoo3.com/</a> (Stand: 24.05.2024)	Def. Qu.
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG
<b>28. Benn.</b>	<b>Scheidung vor dem Vollzug</b>
Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus

<b>29. المصطلح السوري</b>	
<b>طلاق مريض مرض الموت</b>	Benn.
Al-Sabouni (1990: 49)	Benn. Qu.
طلاق	Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، عبارة اسمية	Wkl.
المادة 116 من قانون الأحوال الشخصية السوري: "من باشر سبباً من أسباب البيينونة في مرض موته أو في حالة يغلب في مثلها الهملاك طانعاً بلا رضا زوجته ومات في ذلك المرض أو في تلك الحالة والمرأة في العدة فإنها ترث منه بشرط أن تستمر أهليتها للإرث من وقت الإيابة إلى الموت".	Kxt.
Al-Bagha (2018: 193)	Kxt. Qu.
"مرض الموت هو المرض الذي أتصل به الموت ، وكان من الأمراض التي يغلب فيها الهملاك عادة ولا تزيد على سنة".	Def.
Al-Sabouni (1990: 49)	Def. Qu.
قانون الأحوال الشخصية (الطلاق)	FG
<b>29. Benn.</b>	<b>Ehescheidung eines Todkranken</b>
Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus

<b>30. المصطلح السوري</b>	
<b>مهر</b>	Benn.
Al-Sabouni (1990: 61)	Benn. Qu.
صادق	Syn.
الفئة النحوية المعجمية ، اسمي	Wkl.

	<p>المادة 54 من قانون الأحوال الشخصية السوري: " لا حد لأقل المهر ولا لأكثره . 2. كل ما صح التزامه شرعاً صلح أن يكون مهراً مالاً كان أو عملاً أو منفعة. 3. عند استيفاء المهر كلاً أو بعضاً تكون العبرة الشرائية للمهر وقت عقد الزواج على ألا يتجاوز مهر المثل يوم الاستحقاق ما لم يكن هناك شرط أو عرف خلاف ذلك. 4. يعد مهر المرأة ديناً ممتازاً يأتي في الترتيب بعد دين النفقة المستحقة المشار إليه في المادة /1120/ من القانون المدني. 5. لمن يدعى التواطؤ أو الصورية في المهر المسمى إثبات ذلك أصولاً فإذا ثبت أحدهما حدد القاضي مهر المثل ما لم يثبت المهر المسمى الحقيقي".</p>	Kxt.
	<p>بوابة الحكومة الإلكترونية السورية  <a href="https://www.egov.sy/law/ar/">https://www.egov.sy/law/ar/</a> (Stand: 25.05.2024)</p>	Kxt. Qu.
	"المهر هو مال يقدمه الزوج لزوجته على أنه هدية لازمة وعطاء واجب ثبيتها بمجرد العقد الصحيح أو بالدخول في العقد الفاسد أو بالوطء بشبهة، والمهر ليس ركناً من أركان عقد الزواج ولا شرطاً من شروط الصحة ، ويصبح العقد ولو لم يسم الزوجان مهراً".	Def.
	Al-Sabouni (1989: 264)	Def. Qu.
	قانون الأحوال الشخصية	FG
<b>30.Benn.</b>	<b>Brautgabe</b>	
Anm.	Begriffslücke, paraphrasierender Neologismus <sup>54</sup>	

<sup>54</sup> Es gibt einen großen Unterschied zwischen Brautgabe, Morgengabe und (Ausstattung) Mitgift. „Die **Brautgabe** ist ein Geldbetrag, den der Ehemann seiner Ehefrau als notwendiges Geschenk und verpflichtende Gabe überreicht. Diese steht ihr unmittelbar durch den rechtsgültigen Ehevertrag, durch den Vollzug eines ungültigen Vertrages oder durch einen zweifelhaften Geschlechtsverkehr zu“ (Al-Sabouni 1989: 264). „Die **Ausstattung**, früher **Mitgift** genannt, ist eine besondere Form der elterlichen Unterhaltpflicht bei (erstmaliger) Verehelichung des Kindes. Sie soll eine Starthilfe zur Familien- und Hausstandsgründung beim Eingehen der Ehe sein“. [https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/partnerschaft-und-ehe/heirat/](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/partnerschaft-und-ehe/heirat/). (Stand: 25.05.2024). „**Morgengabe** ist: ein Geschenk des Mannes an die Ehefrau am Morgen nach der Hochzeitsnacht“. Duden <https://www.duden.de/rechtschreibung/Morgengabe?amp> (Stand: 25.05.2024).

## Anhang C: Arabisch-Deutsches Glossar für die transkribierten Benennungen

Deutsch	das transkribierte Begriff	Arabisch
Obsorgevergütung	Ajra Al-Hadana	أجرة الحضانة
Bevollmächtigung	Al-Inaba	الإنابة
Ermächtigung	Tafweed	التفويض
Vollmacht	Tawkeel	التوكيل
Hanbaliten (eine islamische Rechtslehre)	Al-Hanabila	الحنابلة
die dritte Scheidung	Al-Talaq Al-Thalath	الطلاق المكمل للثلاث
Wartezeit	Al-Udda	العدة
Nichtigkeit	Batil	باطل
Trennung	Tafriq	تفريق
die überwiegende Zahl der islamischen Rechtsgelehrten	Gumhur Al-Fuqaha	جمهور الفقهاء
Verwandter, der aufgrund des Verwandtschaftsgrades nicht heiraten darf.	Rahm Muhamram	رحم حرم
Verwandter, der aufgrund des Verwandtschaftsgrades heiraten darf	Rahm ghayr Muhamram	رحم غير حرم
Ehescheidung	Talaq	طلاق
Ehescheidung eines Betrunkenen	Al-Sakran	طلاق السكران
Ehescheidung eines Genötigten	Al-Mukrah	طلاق المكره
Ehescheidung eines Versprechers	Al-Mukhta	طلاق المخطئ
kleine unwiderrufliche Scheidung (unwiderstehliche einmalige Scheidung)	Talaq Ba'in Baynunah Sughrā	طلاق بائن بينونة صغرى
endgültige Ehescheidung	Talaq Ba'in Baynunah Kubra	طلاق بائن بينونة كبرى
widerrufliche Scheidung	Talaq Raj'i	طلاق رجعي
fehlerhafter Vertrag	Aqd Fasid	عقد فاسد
Aufhebung	Faskh	فسخ
Gericht für moslemisch-familienrechtliche Angelegenheiten	Mahkama Schar'iyya	محكمة شرعية
Verstoßung	Mukhalaa'a/Al-Khul'	مخالعة
Versöhnung	Musalahah	مصالحة